

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 11/1897 (1899)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1897.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.

In den acht Bänden der schweizerischen Schulstatistik¹⁾ pro 1894/95 ist eine einlässliche Darstellung des Schulwesens für das Gebiet der gesamten Schweiz *nach Schulstufen* enthalten; dagegen fehlt eine Übersicht der Schulorganisation *nach Kantonen*. Die nachfolgenden Blätter enthalten daher einen möglichst kurzen Abriss über die Organisation des gesamten Schulwesens *in jedem einzelnen Kanton*, beziehungsweise eine gedrängte Übersicht der in jedem derselben bestehenden Schulanstalten, vom Kindergarten bis hinauf zur Hochschule.

Wer sich über die Organisation und den Umfang der einzelnen Schulstufen und Anstalten näher orientieren will, sei auf das Studium der letzten schweizerischen Schulstatistik, sowie auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen.

¹⁾ I. Band. Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse etc.) 1894/95. — II. Band. Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895. — III. Band. Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95. — IV. Band. Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894. — V. Band. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95. — VI. Band. Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten etc.) — VII. Band. Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen. — VIII. Band. I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Als Grundlage für die nachfolgende Darstellung der kantonalen Schulorganisationen und insbesondere auch zur allgemeinen Orientierung über die Schweiz dürfte es sich empfehlen, das Areal und die Bevölkerungszahl für jeden einzelnen Kanton anzugeben:¹⁾

	Gesamtareal Quadr.-Km.	davon produktives Land Quadr.-Km.	Faktische Einwohnerzahl	Bevölkerung auf 1 Km. Gesamt- areal	1888 auf 1 Km. produkt. Land
Zürich	1,724,7	1,616,0	339,014	197	210
Bern	6,889,0	5,385,7	539,305	78	100
Luzern	1,500,8	1,369,0	135,780	90	99
Uri	1,076,0	477,7	17,284	16	36
Schwyz	908,5	660,2	50,396	56	76
Obwalden	474,8	399,4	15,032	32	38
Nidwalden	290,5	217,9	12,524	43	57
Glarus	691,2	448,6	33,800	49	75
Zug	239,2	194,3	23,120	97	119
Freiburg	1,669,0	1,469,6	119,562	72	81
Solothurn	783,6	717,8	85,720	109	119
Baselstadt	35,8	30,4	74,247	2,062	2,475
Baselland	421,6	405,6	62,133	147	153
Schaffhausen	294,2	281,0	37,876	129	135
Appenzell A.-Rh.	260,6	253,6	54,200	208	213
Appenzell I.-Rh.	159,0	144,4	12,906	81	90
St. Gallen	2,019,0	1,713,5	229,441	114	134
Graubünden	7,184,8	3,851,6	96,201	13	25
Aargau	1,404,0	1,341,7	193,834	138	144
Thurgau	988,0	835,6	105,091	106	126
Tessin	2,818,4	1,880,0	127,148	45	68
Waadt	3,222,8	2,728,8	251,296	78	92
Wallis	5,247,1	2,409,9	101,837	19	42
Neuenburg	807,8	572,3	109,037	135	191
Genf	279,4	232,9	106,738	383	458
Gesamtschweiz	41,389,8	29,637,5	2,933,612	71	99

Schon ein flüchtiger Blick über diese tabellarische Übersicht lässt ermessen, wie verschieden gestaltet und ausgebaut die Organisation der Schulen und Anstalten in den einzelnen Kantonen sein muss. Und tatsächlich enthält das Gebiet der Schweiz eine wahre Musterkarte verschiedener Schuleinrichtungen; nirgends Uniformität; überall die Gestaltung des Unterrichtswesens, wie sie sich aus den Verhältnissen natürlicherweise ergibt. Eine Konsequenz dieser Verhältnisse ist, dass — was namentlich für die *obligatorische* Stufe der Primarschule wichtig ist — die in den nachfolgenden Zusammstellungen enthaltene Umschreibung der Schulpflicht, die Bestimmungen betreffend die Schuldauer etc., sich mit den tatsächlichen Verhältnissen im wesentlichen decken. Insbesondere das Obligatorium der Primarschule wird in allen Kantonen ohne Ausnahme *strikte* durchgeführt und steht nicht bloss auf dem Papier, wie dies in einer Anzahl der übrigen europäischen Staaten der Fall ist.

Über den Ausbau der Schulorganisation in den einzelnen Kantonen ist folgendes zu bemerken:

¹⁾ Nach G. Lambelet: Neues Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz.

a. Im allgemeinen.¹⁾

Kleinkinderschulen und Kindergarten. Die Schulanstalten, die für die vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen, sind die Kleinkinderschulen und Kindergarten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbel'schen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatiren:

1. Während die Kindergarten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschliessen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines“ der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule“ zugewiesen; ja sie bilden einen integrirenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist: in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäss den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen in jeder Gemeinde, in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäss seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist.

* * *

Primarschulen. In der deutschen Schweiz umfasst die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetir-, Ergänzungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heisst die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengekommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

* * *

¹⁾ Nach dem VIII. Band der schweiz. Schulstatistik 1894/95.

Die weiblichen Arbeitsschulen. In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, sodass für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches blass empfehlen, bzw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis; alle übrigen 21 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein.

In einer grössern Anzahl von Kantonen bildet der Unterricht in der Haushaltungskunde gesetzlich einen integrirenden Bestandteil des Faches der weiblichen Arbeiten (Zürich, Luzern, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Aargau).

In andern Kantonen tritt dieses Fach mit besondern Unterrichtsstunden zum Arbeitsunterricht hinzu (St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf). In den übrigen 15 Kantonen wird dieses Wissensgebietes im Lehrplan für die Mädchen keine Erwähnung getan.

In einigen Kantonen ist insbesondere in gemischten Schulen den Mädchen das nämliche Arbeitspensum wie den Knaben zugewiesen. Zu diesem hinzu tritt sodann für sie noch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten (Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.).

Andere Kantone haben es mit Rücksicht auf die Frage der Überbürdung nicht als rationell betrachtet, den Mädchen eine grössere Stundenzahl zuzumuten als den Knaben und sind auf den Ausweg verfallen, die Mädchen von einigen Fächern ganz, oder wenigstens teilweise von einigen Stunden zu dispensiren und zwar:

Kantone:

Vom Turnen	Uri, Schaffhausen (gem. Klassen), Aargau, ¹⁾ Wallis.
Von Turnen und Sprache	Tessin.
Von Zeichnen und Turnen	Luzern.
Von einzelnen sonst den obligatorischen Fächern gewidmeten Stunden :	Schaffhausen, Thurgau.
Vom Besuch der Übungsschule (VIII. u. IX. Schul- jahr) für einen Nachmittag	Appenzell A.-Rh.
Von denjenigen Fächern, welche vorzugsweise den Bildungsgang der Knaben berücksichtigen	St. Gallen, Aargau.

Keine Bestimmungen über die Frage der Dispenserteilung sind uns aus den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Baselland und unbestimmte aus Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf bekannt.

¹⁾ Für die sechs oberen Gemeindeschulklassen und die Fortbildungsschule, eventuell Dispensation von der geometrischen Formenlehre und von einer Rechnungsstunde (in der sechsten Klasse).

Baselstadt hat die Geschlechtertrennung durchgeführt und für die Mädchen ein besonderes, von demjenigen der Knaben etwas verschiedenes Lehrziel aufgestellt.

* * *

Das Fortbildungsschulwesen. Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, dass das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvirung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum grossen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäß das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutentprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, dass sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutentprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeindebeschluss für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh.¹), St. Gallen).

¹⁾ In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmässig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle oder sonst ein beruflich-praktisches Moment berücksichtigen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ ist in einer grössern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, und daher regelmässig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, dass auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfasst denn das Programm dieser Schulen regelmässig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, dass demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und dass er daher noch näher präzisiert werden muss.

1. Unter diesen Begriff fallen ausser den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogen. Abendrepetirschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse des Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenvorkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire“ des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrirenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetirschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), „Fortbildungsschule“ (Luzern, Obwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden).

Die genannte genferische Institution umfasst also nur Schüler des primarschulpflichtigen Alters, für die in den Oberklassen eine reduzierte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden vorgesehen ist, und welche regelmässig auf 1—2 Halbtage per Woche verlegt werden.

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten Fortbildungsschulen:

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen, im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetirschule mit geringer wöchentlichen Stundenzahl und ist ein integrirender Bestandteil der obligatorischen Volkschule in den genannten Kantonen.

Es ist schon aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen, dass es nicht immer leicht hält, eine genaue Scheidung zwischen den Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und den Rekrutenvorschulen zu treffen.

* * *

Das Sekundarschulwesen. (Sekundarschulen [écoles secondaires], Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc.) Die Sekundarschule hat den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte dem Schüler die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern und hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie in obligatorischer Weise die vier obere Schuljahre der Primarschule vollständig ersetzt, parallel mit der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule für die Schüler einer bestimmten Altersstufe als obligatorische Institution erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf, letzterer Kanton allerdings unter gewissen Einschränkungen.

In den übrigen Kantonen ist sie für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der oberen Klassen der Primarschule besucht werden. Sie bildet also mit Rücksicht auf ihren Zweck der Vermittlung eines bestimmten höhern Masses allgemeiner Bildung einen besonders gepflegten Birfurkationszweig der Primarschule.

Es ist selbstverständlich, dass sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, dass das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt sich im Zweck der Schule, im Eintrittsalter der Schüler, in der Zahl der Kurse, in der Erhebung von Schulgeld, in den Anforderungen an das Lehrpersonal, in der Bestreitung der Ausgaben etc. Schon die verschiedene Bezeichnung in den Kantonen weist auf die Stellung der Sekundarschule im betreffenden kantonalen Schulorganismus, auf den Zweck, den Charakter hin.

Den Namen Sekundarschule (*écoles secondaires*) trägt diese Schulstufe in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (in letzterm Kanton ist ausser den *écoles secondaires rurales* hier auch die *école professionnelle* in Genf zu berücksichtigen); im Kanton Freiburg heisst sie auch Regionalschule (*école régionale*); Bezirksschule in den Kantonen Solothurn, Basel-land, Aargau; Realschule in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen; Fortbildungsschule in den Kantonen Graubünden und Wallis; der Kanton Tessin endlich nennt seine Sekundarschule *scuola maggiore*.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung einige Kantone ihren Sekundarschulen oder sekundarschulähnlichen Gebildeten im betreffenden Schulorganismus anweisen. Im Kanton Luzern werden die ausgebildeteren vierklassigen Sekundarschulen Münster, Sursee, Willisau unter die Mittelschulen eingereiht und so genannt, trotzdem sie in der Organisation und in ihrem Lehrplan im wesentlichen nicht weiter gehen als die Bezirksschulen des Kantons Aargau und ausgebildete fünf- bis sechskурсige Sekundarschulen im Kanton Bern. In gleicher Weise reiht der Kanton Glarus seine höhere Stadtschule und der Kanton Waadt seine entwickelteren Sekundarschulen unter die Mittelschulen ein. Letzterer bezeichnet sie mit dem Namen *collèges communaux*. Die erwähnten Anstalten in den Kantonen Luzern, Bern, Aargau, Waadt haben nun allerdings progymnasialen Charakter und wären daher, objektiv betrachtet, unter die Mittelschulen einzureihen. In der vorliegenden Zusammenstellung ist dies nicht geschehen, sondern der Verfasser hat sich dafür entschieden, die betreffenden Anstalten derjenigen Schulgruppe oder Schulstufe zuzuweisen, zu welcher sie nach der Auffassung in den betreffenden Kantonen gehören. So werden denn die Bezirksschulen und entwickelten bernischen Sekundarschulen bei den Sekundarschulen, die luzernischen Mittelschulen, die *collèges communaux* im Kanton Waadt und die höhere Stadtschule in Glarus bei den Mittelschulen eingereiht.

Nach der Ansicht des Verfassers gehören zu den Sekundarschulen eigentlich auch die erweiterten, bezw. gemeinsamen Oberschulen auf der Primarstufe im Kanton Bern, sodann auch die sogenannten Fortbildungsschulen im Kanton Aargau und die Regionalschulen (*écoles régionales*) im Kanton Freiburg,

die ausser der Muttersprache auch eine Fremdsprache (im Aargau und im deutschen Kantonsteil von Bern und Freiburg Französisch, im französischen Berner Jura und französischen Teil des Kantons Freiburg Deutsch) in den Lehrplan aufgenommen haben. Dieser letztere steht in nichts hinter den Anforderungen zurück, welche in einigen andern Kantonen an die sogenannten Sekundarschulen gestellt werden. Zudem sind die Anforderungen, welche an die Fortbildungsschullehrer im Kanton Aargau und an die Lehrer erweiterter Oberschulen im Kanton Bern gestellt werden, weitergehende, als die Prüfungsanforderungen an die Primarlehrer in den genannten Kantonen. Demgemäss ist die Besoldung der betreffenden Lehrer eine nicht unerheblich höhere als diejenige der Primarlehrer.

Für die Einreihung dieser Schulen war schliesslich, trotz der vom Verfasser oben ausgesprochenen Ansicht, die Auffassung der betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden massgebend. Sie sind daher bei der Besprechung der Primarschulverhältnisse behandelt worden und es kann daher auf die bezüglichen Notizen verwiesen werden.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt ausser der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äussere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, dass in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

Das Mittelschulwesen. Es ist schon bei Behandlung des Sekundarschulwesens darauf hingewiesen worden, dass manche Anstalten dieser Stufe ebenso richtig bei den Mittelschulen zur Besprechung gelangen könnten. Es betrifft dies die entwickelteren Sekundarschulen des Kantons Bern und die Bezirksschulen des Kantons Aargau. Andere Anstalten, deren Einreihung bei den Mittelschulen nicht ohne weiteres als selbstverständlich erschien, sind mit Rücksicht auf ihre Stellung im betreffenden kantonalen Schulorganismus den Mittelschulen zugeteilt worden, so die *Collèges communaux* des Kantons Waadt, die „Mittelschulen“ des Kantons Luzern und die höhere Stadtschule in Glarus.

Unter den Begriff der Mittelschule im weitern Sinne fallen nun verschiedene Gruppen von Anstalten, die alle den gemeinsamen Zweck haben, über den Rahmen der allgemeinen Volksschule (Primar- und Sekundarschule) hinaus — im übrigen auf die Ergebnisse derselben aufbauend — bis zu der Altersgrenze, die regelmässig für den Eintritt in die Hochschule und das Polytechnikum bestimmt ist (18.—19. Altersjahr), eine höhere Bildung zu vermitteln.

Während sich die Mittelschulen im engern Sinne darauf beschränken, eine möglichst weitgehende allgemeine Bildung zu vermitteln, die zum Eintritt in die Universitäten und technischen Hochschulen berechtigt (Progymnasien, Gymnasien, Kollegien, Lyzealabteilungen, Industrie- und Realschulen), legen andere Anstalten dieser Stufe neben der Fortsetzung des Unterrichts in allgemein bildenden Fächern das Hauptgewicht auf die berufliche Ausbildung der Schüler (Lehrerseminarien, Techniken, Berufsschulen in gewerblicher, industrieller, kommerzieller, landwirtschaftlicher Richtung).

Es wird hiebei von Interesse sein, hier auch besonders auf diejenigen Anstalten aufmerksam zu machen, welche für die höhere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes bestimmt sind.

Danach werden in der folgenden Zusammenstellung als Mittelschulen zu betrachten sein:

1. die Mittelschulen im engern Sinne. Hiebei werden auch diejenigen Privatmittelschulen erwähnt, die für den Eigentümer nicht eine blosse Erwerbsgelegenheit darstellen;
2. die Anstalten für Lehrer- und Lehrerinnenbildung;
3. die Töchter-Mittelschulen (höhere Töchterschulen);
4. die gewerblichen, technischen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen etc. Berufsschulen.

* * *

Betreffend das *Hochschulwesen* sind allgemeine Bemerkungen nicht anzubringen. Über die Organisation orientirt in aller Kürze die nachstehende Zusammenstellung.

b. Die Unterrichtsorganisation in den einzelnen Kantonen.

I. Kanton Zürich.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —5 Jahre. Das Schuljahr von 40—50 Wochen beginnt mit Mai. Das Schulgeld, das auch erlassen werden kann, variiert von Ort zu Ort. Wöchentlich: 0,1 bis 0,8 Fr. Monatlich: 0,5 bis 3,0 Fr. Vierteljährlich: 0,8—1,0 Fr. Jährlich: 4,0—10,5 Fr.

In der Stadt Zürich sind diese Kindergärten Gemeindesache und wohl organisirt.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr mit 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—16. Altersjahr: Alltagsschule 6.—12. (I.—VI. Schuljahr). Ergänzungsschule 12.—15. (VII.—IX. Schuljahr). Singschule 12.—16. Altersjahr (VII.—X. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44.

Alltagsschule.

a. Elementarschule.

I. Schuljahr: 18—20 Stunden. II. und III. Schuljahr: 21—24 Stunden.

b. Realschule.

IV.—VI. Schuljahr: 24—27 Stunden.

Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr mit 8 Stunden.

Singschule.

VII.—X. Schuljahr mit 1 Stunde.

Die Schulpflicht dauert bis zum Schluss desjenigen Schuljahres, in welchem das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Späterer Eintritt verkürzt die Schulpflicht nicht.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule als Bestandteil (Fach) der obligatorischen Primarschule.

Jährliche Schulwochen: 44.

Alltagsschule: III. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden im Minimum. IV. bis VI. Schuljahr (obligatorisch): 6 wöchentliche Stunden im Minimum.

Ergänzungsschule: VII.—IX. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden.

Sekundarschule: VII.—IX. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Vollständig Sache der Gemeinden. Staatsunterstützung. Kurse von 18 bis 30 Wochen (meistens im Winter) für Knaben vom 10. Altersjahr an. Besteht in 15 Gemeinden; ausgebildete Organisation in den Städten Zürich und Winterthur, besonders aber in ersterer.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfasst 3 Jahreskurse von 44 Wochen mit 36 Stunden im Maximum, im Anschluss an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von 8 Tagen für die Aufnahme. Zweijähriger Sekundarschulbesuch, d. h. bis nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, entbindet von der weiteren Schulpflicht, die Singschule ausgenommen. Es bestehen 90 staatliche Anstalten, wobei die grossen Sekundarschulen Zürich und Winterthur je als eine gerechnet sind.

Fortbildungsschulen.

Die innere Organisation der Fortbildungsschulen, die eine fakultative Institution sind, ist den Gemeinden vollständig freigestellt; daher röhrt auch die grosse Mannigfaltigkeit der Gestaltung. Während eine Anzahl dieser Schulen mehr nur die *allgemeine* Bildung im Auge haben (1897/98: 109 Anstalten), streben andere eine *mehr berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische)* Bildung an, insbesondere durch Einfügung des Zeichenunterrichtes in den Lehrplan. Die meisten dieser letztern Anstalten beziehen *Bundessubvention* und stehen deshalb neben der kantonalen auch noch unter der Aufsicht des Bundes (1897/98: rund 25 Anstalten). Die *Fortbildungsschulen* für *Mädchen* (hauswirtschaftliche Bildung) bilden zur Zeit noch die grosse Minderheit; immerhin 1897/98: 49 Schulen: Das *Eintrittsalter* für die Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr; früherer Eintritt Ausnahme. *Organisation*:

Ein bis drei und mehr Jahreskurse von 16 bis 52 Wochen mit wenigstens 4 Stunden per Woche. Schulgeld von 0,5 bis 2 Fr. selten verlangt. Häufiger ein Haftgeld von 0,5—3 Fr., das bei Wohlverhalten und Mangel unentschuldigter Absenzen rückvergütet wird.

Mittelschulen.

Kantonsschule Zürich.

Schuljahr: 41 Wochen. Besuch fakultativ; Aufnahmsprüfung gefordert.

Einschreibgebühr Fr. 6. Jahresbeitrag an die Sammlungen Fr. 3. Ausserdem noch die halbjährlichen Schulgelder verschieden je nach den Abteilungen Gymnasium, Industrieschule (siehe dort).

a. Gymnasium. Eintritt: 12. Altersjahr, resp. Lehrziel der VI. Klasse Primarschule. 1. Unteres Gymnasium: 4 Jahreskurse. Schulgeld Fr. 15 im Semester. 2. Oberes Gymnasium: $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Schulgeld Fr. 24 im Semester.

b. Industrieschule. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr, resp. nach erreichtem Lehrziel der II. oder III. Klasse Sekundarschule. Schulgeld: Fr. 25 im Semester, Laboranten ausserdem Fr. 10 im Semester, Kontoristen an der Handelsabteilung der Industrieschule Fr. 5 für Arbeitsmaterial. 1. Technische Abteilung: $4\frac{1}{2}$ bzw. $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse. 2. Handelsschule: 4 Jahreskurse.

Höhere Stadtschulen in Winterthur.

a. Gymnasium: $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse à 42 Wochen.

b. Industrieschule: $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse à 42 Wochen. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Im wesentlichen ähnliche Organisation und Bedingungen wie an der Kantonsschule.

Höhere Töchterschule Zürich.

Eintrittsalter: 15. Altersjahr, resp. Lehrziel der III. Klasse Sekundarschule.

a. Lehrerinnenseminar: 4 Jahreskurse von 40 Wochen (s. unten).

b. Handelsklassen: 2 Jahreskurse von 40 Wochen.

c. Fortbildungsklassen: 3 Jahreskurse von 40 Wochen.

d. Fremdenklasse: 1 Semesterkurs.

e. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen. Periodisch. 1 Jahreskurs.

f. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen. Periodisch. Jahreskurs. Der praktische Unterricht wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erteilt.

Lehrerbildungsanstalten.

Gemischtes Seminar in Küsnacht.

Staatliche Anstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: 60 Fr. für Nichtkantonsbürger.

Lehrerinnenseminar in Zürich.

Städtische Anstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 40 Wochen.

Evangelisches Seminar in Unterstrass.

Privatanstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 44 Wochen.

* * *

Der vollständige Besuch der 4 Jahreskurse der obigen drei Seminarien berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Konkursprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent gilt auch als Maturitätsausweis für die philosophische Fakultät der Hochschule Zürich.

Anderweitige Berufsschulen.

Technikum in Winterthur.

Staatliche Anstalt. Eintritt mit 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Schulgeld: halbjährlich Fr. 30. Laboratoriums- und Werkstattgebühr Fr. 20.

a. Schule für Bautechniker 6 Semester.

b. " " Elektrotechniker 6 Semester.

c. " " Chemiker 6 Semester.

d. " " das Kunstgewerbe 5 Semester.

e. " " Geometer 6 Semester.

f. " " den Handel 6 Semester.

g. " " Maschinentechniker 6 Semester.

h. " " Feinmechaniker 6 Semester.

Diplomprüfung, nicht obligatorisch.

Landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof bei Zürich.

Staatliche Anstalt. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 2 Jahreskurse à 52 Wochen. Konvikt. Schulgeld: Fr. 200 für Schweizer, Fr. 300 für Ausländer.

Im Zusammenhang mit der Schule bestehen *landwirtschaftliche Winterkurse*. Eintritt 15. Altersjahr. Kostgeld per Wintersemester Fr. 150. Die individuellen Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Eintritt in die *Vorbereitungsklassen* der Gewerbeschule (VII. und VIII. Schuljahr): 12.

Altersjahr. Ganztägiger Unterricht. Besonderes Lehrprogramm mit möglichster Berücksichtigung der praktischen Disziplinen.

a. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Eintritt: 14. Altersjahr. *Handwerkerschule*: 15. Altersjahr. Unterricht: Der sehr mannigfaltig organisierte Unterricht wird, bei reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, in Semesterkursen erteilt. Die Kurszahl richtet sich nach den Bedürfnissen der fünf Kreise der Stadt.

Jährliche Unterrichtsdauer: 41 Wochen.

Schulgeld: keines; dagegen wird ein Haftgeld verlangt, Fr. 2 für die Fortbildungsschule und Fr. 4 für die Handwerkerschule, das bei regelmässigem Besuch am Ende des Semesters zurückerstattet wird.

b. Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich.

Eintritt: 16. Altersjahr. Unterricht: Der selbe wird entsprechend den verschiedenen Kunstrichtungen in sehr zahlreichen Semesterkursen erteilt. Schulgeld: keines. Die Einschreibgebühr von Fr. 5 per Semester wird bei unbedingtem Wohlverhalten nach Absolvirung der Anstalt zurückerstattet.

c. Lehrwerkstätte für Holzarbeiter in Zürich.

Städtisches Institut. Eintritt: 15. Altersjahr. Die jährl. Unterrichtsdauer beträgt 43 Wochen.

Praktische Arbeiten, Werkzeichnen und theoretische Fächer werden in rationelle Wechselbeziehung gebracht. Mit jedem Schüler wird ein besonderer Lehrvertrag abgeschlossen.

Zürcherische Seidenwebschule in Zürich.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse mit 44 Unterrichtswochen. Schulgeld: I. Kurs Fr. 100; II. Kurs Fr. 150.

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Sektion Zürich: Handelsschule.

Regelmässiger Weise beträgt die Unterrichtszeit 6 Semester und beschlägt Sprach-, Handels- und Hülfsfächer.

Schulgeld: Für die Sprachfächer Fr. 8 per Kurs von 40 Stunden. Für die Handels- und Hülfsfächer Fr. 5 per Kurs von 40 Stunden.

Ausserdem: *Kaufmännische Unterrichtskurse* mit guter Organisation in Winterthur, Uster, Horgen und Wädenswil.

Deutsch-schweiz. Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Eintritt: 17. Altersjahr. Unterricht: a. Hauptkurse: Kurs für Obst- und Weinbau 8 Monate

(1. März bis Ende Oktober). Nachkurs für Obst- und Weinbau $3\frac{1}{2}$ Monate (1. November bis 14. Februar). Kurs für Gartenbau $1\frac{1}{2}$ Monate (1. März bis Mitte Februar). b. Kurzzeitige Kurse von zwei Tagen bis mehreren Wochen für Obst-, Wein- und Gartenbau. Wöchentliches Kostgeld Fr. 10. Kein Schulgeld.

Gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur.

Vom Technikum gegründet. Eintritt: 12. Altersjahr. Unterricht: Bis 5 Semesterkurse und jährlich 39 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 2.

Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur.

Vom Gewerbemuseum Winterthur gegründet. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich.

Eintritt: Für Damenschneiderei 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 46 Wochen. Für Lingerie 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 46 Wochen. Daneben werden für Töchter noch kurzzeitige Kurse von 6—15 Wochen für Konfektion und Lingerie abgehalten. Staatlich organisierte Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Dauer 20 Wochen.

Schulgeld: Abteilung Damenschneiderei: keines; dagegen Fr. 5 Einschreibgebühr. Abteilung Lingerie: Schulgeld Fr. 50 jährlich und Fr. 5 Einschreibgebühr.

Für Spezialkurse werden Kursgelder erhoben.

Dienstboten- u. Arbeiterhaushaltungsschule in Winterthur.

Vom Frauenbund Winterthur gegründet. Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 21 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 halbjährlich.

Haushaltungsschule für Töchter in Winterthur.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs mit 5 wöchentlichen Stunden. Schulgeld Fr. 2.

Dienstbotenschule zum Marthahof Zürich.

Minimaleintrittsalter 16 Jahre. Dauer sieben Monate. Lehrgeld Fr. 70. Es werden je sieben Töchter aufgenommen.

Erholungshaus Fluntern mit Dienstbotenschule.

Je vier Töchter von 17—20 Jahren. Lehrzeit 8—10 Monate.

Musikschule Zürich.

Eintritt: a. Dilettantenschule 9. Altersjahr; — b. Künstlerschule 16. Altersjahr. Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt, deren Zahl dem einzelnen Besucher freisteht. Schulgeld: Dilettantenschule Fr. 60—120 per Semester; Künstlerschule Fr. 150 per Semester für die obligatorischen Fächer.

Musikschule Winterthur.

Eintritt: Von der Primarschule an bis zum Gymnasium und Technikum. Semesterkurse in beliebiger Zahl. Fr. 45—90 Schulgeld per Semester.

Hülfstanstalten:

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, permanente Schulausstellung Zürich (Pestalozzianum).

Hochschulen.**Hochschule Zürich.**

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme geschieht:

a. durch Vorweisung eines Reifezeugnisses von einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt; oder

b. durch eine Prüfung an der Hochschule selbst;

c. durch ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation:

a. Theologische Fakultät: Minimalstudienzeit 6 Semester.

b. Staatswissenschaftliche Fakultät;

c. Medizinische Fakultät: 10 Semester empfohlen.

d. Philosophische Fakultät:

1. philos.-philol.-hist. Sektion;

2. mathem.-naturw. Sektion.

Schulgeld: Es richtet sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Als Abteilung der medizinischen Fakultät besteht eine besondere *zahnärztliche Schule*, welche mit Hülfe der medizinischen Fakultät den Kandidaten der Zahnheilkunde die von der eidgenössischen Prüfungsordnung geforderte Vorbildung und speziell fachliche Ausbildung bietet. Studienplan auf 8 Semester ausgedehnt. Schulgeld per Semester: theoretische Vorlesungen Fr. 5 per wöchentlicher Stunde, Klinik Fr. 50, Poliklinik Fr. 20, Operationskurs Fr. 100, technisches Laboratorium Fr. 120, Kronen-Brückenarbeiten Fr. 30. Die Besucher der Klinik und des Laboratoriums haben eigenes Instrumentarium zu halten (Kosten Fr. 400—500).

Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer ist der philos. Fakultät zugewiesen.

Eidg. polytechnische Schule in Zürich.

Bundesanstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt durch Vorweisung von Maturitätszeugnissen schweiz. Mittelschulen oder anderweitiger möglichst vollständiger Zeugnisse über Vorstudien.

Organisation:

a. Bauschule 7 Semester;

b. Ingenieurschule 7 Semester;

c. Mech.-Techn. Schule 7 Semester;

d. Chem.-Techn. Schule 7 Semester; Pharmaz. Sektion 4 Semester;

e. Forstschule 6 Semester;

f. Landwirtschaftliche Schule 6 Semester;

g. Kulturingenieurschule 5 Semester;

h. Math. Sektion der Fachlehrerabteilung 8 Semester;

i. Naturwissensch. Sektion der Fachlehrerabteilung 6 Semester.

Schulgeld: Fr. 100 per Jahr.

Tierarzneischule Zürich.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 17. Altersjahr. Für die Aufnahme gelten die Anforderungen des eidgen. Maturitätsprogrammes für die Kandidaten der Tierarzneikunde. Unterrichtszeit: 7 Semester. Schulgeld: Fr. 30 per Semester und Fr. 12 Einschreibgebühr.

Privat-Primarschulen.

Freie Schulen: Zürich I, Zürich III, Horgen, Wädensweil, Kirchuster, Winterthur. — Übungsschule des Seminars in Zürich IV. — Erziehungsanstalt F. Beust, Zürich V. — Primarschule von Frl. Grebel, Zürich I. — Primarschule von Frl. Wetli, Zürich V. — Töchterinstitut von Frl. Walder, Männedorf.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Freie Sekundarschule Zürich. — Freies Gymnasium Zürich. — Sekundarschule von Frl. Grebel. — Sekundarschule von Frl. Wetli. — Mädchenerziehungsanstalt an Frl. Eberhard. — Institut Erica. — Institut Bergwart. — Institut Concordia, Zürich V. — Mathilde Escher-Stiftung zu St. Anna. — Mädchenpensionat Villa Yalta, Zürich V. — Dr. A. Kellers Privatschule, Zürich I. — Privat- und Frauenarbeitsschule mit Töchterpensionat in Zürich II. — Knabeninstitut Stäfa. — Pensionat Lindengarten Uster. — Pension Werdmüller Uster. — Allgemeine Töchterbildungsanstalt von Boos-Jegher in Zürich.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. — Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V. — Pestalozzistiftung Schlieren. — Zürcherisches Pestalozzihaus Burghof-Dielsdorf. — Zürcherisches Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal. — Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Richtersweil. — Waisenhauschulen: Wädensweil, Männedorf, Stäfa, Winterthur, Zürich, Neumünster. — Rettungsanstalt Friedheim-

Bubikon. — Kantonale Korrektionsanstalt Ringweil. — Anstaltsschule Wangen (Mädchen). — Anstaltsschule Brüttisellen (Knaben). — Anstaltsschule Tagelschwangen (Mädchen). — Kinderheim Nänikon. — Rettungsanstalt Sonnenbühl-Oberembrach. — Rettungsanstalt Freienstein. — Anstalten für Erziehung schwachsinniger Kinder: in Regensberg, Anstalt Brühl (Wädensweil), Keller'sche Anstalt für Schwachsinnige in Zürich (Hottingen), Martinstiftung Mariahalde Erlenbach.

2. Kanton Bern.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: 2½—5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24—48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch die meisten verlangen ein Schulgeld, das zwischen folgenden Ansätzen schwankt: Wöchentlich: 0,1 bis 0,25 Fr. Monatlich: 0,15 bis 3 Fr.; Vierteljährlich: 1,2 bis 9,0 Fr. Jährlich: 1,5 bis 16 Fr.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, resp. 1. April zurückgelegt.

Schulpflicht.¹⁾

6.—15. resp. 14. Altersjahr: I. Unterrichtsstufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr). II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15 resp. 14. Altersjahr (VII.—IX. resp. VIII. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. April.

Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei neunjähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei achtjähriger Schulzeit.

Schulzeit.**Neunjährige Schulzeit.**

a. I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr: 800 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

a. I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich;

¹⁾ Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 jährlichen Schulwochen einführen.

III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden jährlich.

Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatiert ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der *achtjährigen* Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der *Oberklassen* oder neben denselben eine *erweiterte Oberschule*¹⁾ zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Für diese ist die Zahl der obligatorischen Fächer eine grössere als für die übrigen Primarschulabteilungen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Jährliche Schulwochen: 42—44 durchschnittlich.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bezw. 1.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9. Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfange eines Schuljahres nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomites durch die Primarschulkommission vom Unterricht dispensirt werden.

¹⁾ Steht mit der Sekundarschule in einigen Kantonen ungefähr auf gleicher Stufe.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an 2 Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden an 2 Halbtagen.

Der vierstündige Winterunterricht kann dem übrigen Unterricht stundenweise angeschlossen werden, namentlich auf der ersten Unterrichtsstufe.

b. Knabenhandarbeit.

Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Knaben der Handarbeitsunterricht *obligatorisch* eingeführt werden. Wird dafür eine besondere Besoldung ausgesetzt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag. An den Lehrerseminarien Hofwyl, Muristalden und Pruntrut wird der Handarbeitsunterricht von staatswegen gepflegt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Jährliche Unterrichtsdauer: 18—42 Wochen. In 6 Gemeinden eingeführt.

Sekundarschulen.

Die 71 Sekundarschulen zerfallen in: a. *Realschulen*, in welchen als verbindlich bloss die realistischen Fächer, b. *Progymnasien*, in welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmeprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen 2—6 Jahreskurse von 42—44 Wochen zu 33 Stunden im Maximum. Schulgeld: 10—60 Fr. jährlich.

Fortbildungsschulen.

Die Gemeinden haben das Recht, die *Fortbildungsschulen* obligatorisch zu erklären (1896/97: 126 obligatorische Anstalten, freiwillige 30). Durch eine besondere Prüfung kann Dispens vom Besuch erwirkt werden. Der Unterricht umfasst zwei Jahreskurse von mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich. Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen besteht eine Anzahl fakultativer, an denen auch im Sommer unterrichtet wird.

Rekrutenvorkurse.

Gesetzlich nicht organisiert. Besuch fakultativ. Eintritt: Stellungspflichtiges Alter. Unterrichtsdauer: Im Durchschnitt 40 Stunden verteilt auf 20 Tage in 10 Wochen vor den Rekrutenaushebungen, meistens im Winter vorher.— Seit dem neuen Primarschulgesetz von 1894, durch welches das Gemeindeobligatorium der Fortbildungsschulen als zulässig erklärt wird, sind diese Kurse bedeutend zurückgegangen wegen der Zunahme der obligatorischen Fortbildungsschulen.

Mittelschulen.

Progymnasium Thun.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 12 halbjährlich.

Gymnasium der Stadt Bern.

a. Progymnasium. Eintritt: 10. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Im Anschluss an das Progymnasium:

b. Realabteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

c. Handelsschule. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 per Halbjahr.

d. Literarische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. 4½ Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Städtische Mädchenschule Bern.

a. Lehrerinnenseminar. Siehe Lehrerbildungsanstalten.

b. Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

c. Fortbildungskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Gymnasium Burgdorf.

Eintritt: 10. Altersjahr. 8½ Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 16—25 halbjährlich.

Kantonsschule Pruntrut.

Eintritt: 10. Altersjahr. 8½ Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Sommersemester: Fr. 16; Wintersemester: Fr. 24.

Progymnasium Biel.

a. Deutsche Abteilung. Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich für auswärtige Schüler.

b. Französische Abteilung. Eintritt: 10. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich für auswärtige Schüler.

Progymnasium Neuveville.

Eintritt: 9. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 43 Wochen. Schulgeld: Fr. 22 jährlich für Klasse I, Fr. 44 jährlich für die andern Klassen.

Progymnasium Delémont.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Auf der Stufe der Progymnasien könnten auch einige entwickeltere bernische Sekundarschulen: Langenthal, Interlaken, Thun, Biel etc., aufgeführt werden.

Lehrerbildungsanstalten.**Lehrerinnenseminar der städtischen
Mädcheneschule Bern.**

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Lehrerseminar Münchenbuchsee.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 75 halbjährlich für Kantons- und Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Bern wohnen; Fr. 200 halbjährlich für alle andern. Die Absolvierung der Seminarkurse berechtigt zur Teilnahme an der Konkursprüfung für Primarlehrer.

Lehrerinnenseminar Hindelbank.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen.

Schulgeld: Unterricht gratis; Kostgeld im Konvikt Fr. 170—400 jährlich, je nach anwirtschaftlichem Vermögen.

Lehrerinnenseminar Delémont.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Unterricht gratis. Konvikt, jährliches Kostgeld Fr. 400.

Lehrerseminar Pruntrut.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 150 jährliches Kostgeld.

**Evangelisches Lehrerseminar
Muristalden-Bern.**

Privat-Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen.

**Lehrerinnenseminar der neuen
Mädcheneschule in Bern.**

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

Andere Berufsschulen.**Handwerkerschule Bern.**

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Sommersemester Fr. 4, Wintersemester Fr. 6.

Lehrwerkstätten in Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei und Spenglerei je 3 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 100—400.

Kunstschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: a. Abteilung für Freihand- und geometrisches Zeichnen: 1 Jahreskurs von 41 Wochen.

b. Abteilung für kunstgewerbliches Zeichnen: 2 Jahreskurse von 41 Wochen.

c. Akademische Kunstschule: 2 Jahreskurse von 41 Wochen.

d. Abteilung für Zeichenlehrer: 2 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 20—40.

Schnitzlerschule und Abendzeichenschule für Erwachsene in Brienz.

Eintritt: 16. Altersjahr. Unterricht: Schnitzlerschule: 3 eventuell 4 Jahreskurse von 48 Wochen. Abendzeichenschule: 1 Wintersemester. Schulgeld: Schnitzlerschule: Keines; dagegen Fr. 50 Haftgeld. Abendzeichenschule: Fr. 2 pro Semester.

Zeichenschule des Schnitzlervereins Brienzwiler.

Eintritt: 10. Altersjahr. 1 Winterkurs. Schulgeld: Keines.

Kantonales Technikum in Burgdorf.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: a. Baugewerbliche Abteilung $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 42 Wochen.

b. Mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 42 Wochen.

c. Chemisch-technische Abteilung: 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 25 per Semester.

Westschweizerisches Technikum in Biel.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: Jahreskurse von 43 Wochen.

a. Uhrenmacherschule 3 Jahreskurse.

b. Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik.

1. Schule für Elektrotechniker $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

2. Schule für Monteure 3 Jahreskurse.

3. Schule für Mechaniker $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

c. Kunstgewerblich-bautechnische Schule.

1. Allgemeine Zeichen- und Modellirschule $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

2. Gravir- und Ziselirschule 4 Jahreskurse.

3. Baugewerbliche Schule $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

d. Eisenbahnschule 2 Jahreskurse. Schulgeld: a. für die Uhrenmacherschule und die

praktischen Kurse Fr. 10 per Monat; b. für die übrigen Abteilungen Fr. 50 per Semester.

Ecole d'horlogerie et de mécanique à St-Imier.

Eintritt: 14. Altersjahr. Dreijähriger Kurs von 51 Wochen und daran anschliessend zweijähriger Spezialkurs von 51 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30.

Ecole d'horlogerie à Porrentruy.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 5—20 monatlich.

Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald.

Landwirtschaftliche Schule Rütti.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Für Kantonsbürger Fr. 300, für andere Schweizer und Ausländer Fr. 400.

Molkereischule Rütti.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Die Molkereischule Rütti besteht aus einer Lehranstalt oder Schule im engern Sinne, einer Versuchsstation, einer Musterkäserei und einer Auskunftsstation für milchwirtschaftliche Angelegenheiten.

Frauenarbeitsschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Drei aufeinanderfolgende Trimester von 14 Wochen. Schulgeld: Fr. 5—40 je nach Fächerauswahl.

Bernische Haushaltungsschule in Worb.

Eintritt: 16. Altersjahr. Ein fünfmonatlicher Kurs im Sommer, zwei dreimonatliche im Winter. Schulgeld: Für den Sommerkurs Fr. 250—300. Für einen Winterkurs Fr. 130 bis Fr. 160.

Haushaltungsschule im Schloss Ralligen (Hilterfingen).

Für Töchter wohlhabender Familien. Vier Kurse per Jahr mit je 15—18 Schülerinnen. Kursgeld je nach Zimmer und Jahreszeit Fr. 2—4 per Tag.

Haushaltungsschule des Arbeiterheim zum Kreuz in Herzogenbuchsee.

6 interne Schülerinnen mit viermonatlicher Lehrzeit. Sie zahlen Fr. 5—10 monatlich für Kost, Logis und Unterricht.

Haushaltungsschule in St. Imier.
Kostgeld Fr. 800 jährlich. Es werden zirka 25 Schülerinnen aufgenommen.

Dienstbotenschule in Rubigen.

Eintritt: 16. Altersjahr. Zwei Semesterkurse. Schulgeld: Fr. 110 inklusive Kostgeld.

Mägdebildungsanstalt der Mägdeheimat in Bern.

Kost- und Lehrgeld Fr. 60 für 3 Monate.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen: Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Thun, St-Imier, Porrentruy, Huttwil, Moutier, Delémont.

Musikschule Bern.

Schule für Dilettanten. Schulgeld pro Semester Fr. 40—70 je nach Fach und Unterrichtsstufe.

Hülfanstalten.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern. — Kantonales Gewerbemuseum in Bern. — Kunstmuseum Bern.

Schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern.

Hochschulen.

Hochschule Bern.

Eintritt: 18. Altersjahr.

a. Evangelisch-theologische Fakultät.

b. Katholisch-theologische Fakultät (alt-katolisch).

c. Juristische Fakultät.

d. Medizinische Fakultät.

e. Philosophische Fakultät.

Mit der Universität ist eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien verbunden.

Tierarzneischule Bern.

Eintritt: 17. Altersjahr. 7 Semester. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30. Aufnahmsgebühr Fr. 15.

Spezialschulen.

a. *Privatschulen auf der Primarschulstufe.*

1. Primarschulen.

Spiez, Privatschule der Fräulein Gaudard.

Bern, Elementarschule des freien Gymnasiums.

Bern, Elementarschule der Neuen Mädchenschule.

Bern, Übungsschule des Privatseminars Muri-stalden.

Bern, Elementarschule von C. Äschbacher, Knaben.

Bern, Privatschule von Frl. Geelhaar, Mädchen.

Bern, Privatschule der Frau Zurlinden-Dasen, Mädchen.

Bern, Privatschule der Frau Steiger-Schoch, gemischt.

Bern, Privat-Elementarschule der Frl. Appenzeller, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Schmid, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Rüetschi & Manuel, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Müller, Tiefenau-strasse, gemischte.

Pieterlen bei Büren, (Sabatisten), Privatschule von C. Chevigny, gemischt.

Neuveville, école privée von Frl. Besson, Fanny, gemischt.

Bièvre, Rosius, école privée von Frl. Salgat, Ida, gemischt.

Cortébert, deutsche Bergschule in *Prés de Cortébert*, gemischt.

Corgémont, deutsche Bergschule in *Jean-brenin*, gemischt.

Sonceboz, deutsche Bergschule auf *Sonnenberg*, gemischt.

Tramelan-dessus, deutsche Bergschule in *Cernil*, gemischt.

Tramelan-dessous, deutsche Bergschule in *Rière Jorat*, gemischt.

Romont, deutsche Bergschule auf *Bürenberg*, gemischt.

Nods, deutsche Bergschule auf *Prügelsberg*, gemischt.

St-Imier, école privée von Frl. Loosli, gemischt.

Moutier:

Chatelat, deutsche Bergschule auf *Moron*, gemischt.

La Joux, deutsche Bergschule in *La Sagne*, gemischt.

Souboz, deutsche Bergschule in *Perceux*, gemischt.

Tavannes, deutsche Bergschule in *Vion*, Mädchen.

Delémont:

Bourrignon, deutsche Bergschule auf *Mermets-dessus*, gemischt.

Courroux, deutsche Bergschule auf *Vorder Rohrberg*, gemischt.

Delémont, Privatschule von Frl. Hennet, ge-mischt.

Porrentruy, école des sœurs Ursulines, filles.

La Caquerelle, Gemeinde Asuel, Bergschule, gemischt.

Franches Montagnes:

Soubey, école du hameau de Froidevaux, gemischt.

St-Brois, école du hameau de Présargent, gemischt.

2. Waisenhäuser (Gemeinde-).

Bern, bürgerliches Knabenwaisenhaus, im Hause.

Bern, bürgerliches Mädchenwaisenhaus.

Biel, bürgerliches Waisenhaus in Gottstatt, gemischt.

Waisenhäuser in Burgdorf, Thun, Fahy, Saignelégier (Orphelinat de St. Vincent de Paul), Moutier, Courtelary, Morijah (Wabern), Wartheim (Muri), Waisenpension Zuber (Rübigen).

Neuveville, Champfahy, gemischt.

Courtelary, Bezirkswaisenhaus, gemischt.

Delémont, Bezirkswaisenhaus, Knaben.

Porrentruy, Bezirkswaisenhaus, gemischt.

Saignelégier, Bezirkswaisenhaus, Mädchen.

3. Staatliche Spezialanstalten.

Köniz, Rettungsanstalt Landorf, Knaben.

Kehrsatz, Rettungsanstalt für Mädchen.

Aarwangen, Rettungsanstalt für Knaben.

Erlach, Rettungsanstalt für Knaben.

Brüttelen, Rettungsanstalt für Mädchen.

Münchenbuchsee, Knabentaubstummenanstalt.

Armenerziehungsanstalt des Bezirkes Wangen in Oberbipp und des Bezirkes Konolfingen.

4. Stiftungen.

Wabern, Viktoria-Anstalt für arme Mädchen.

Wabern, Bächtelen, schweiz. Rettungsanstalt, gestiftet von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, Knaben.

Gotthelf-Stiftungen: Rohrbach, Bern, Amts-bezirk Interlaken, Frutigen-Niedersimmenthal, Sektion Meiringen, Wohlern, Wattenwil.

5. Privatanstalten.

Weissenheim bei Bern für schwachsinnige Kinder, gemischt.

Bern, Enge, zur Hoffnung, für Stotternde und Taubstumme.

Steinhölzli b. Bern, Armenanstalt für Mädchen.

Grube bei Bern, Armenerziehungsanstalt (32 Knaben und 1 Mädchen).

Waisenanstalt zur Heimat in Brünnen (Mädchen) und Waisenanstalt „Neue Grube“ in Brünnen bei Bern, Rettungsanstalt (Knaben).

Köniz, Blindenanstalt, gemischt.

Wabern, Taubstummenanstalt für Mädchen.

Wabern, Morija, französische Mädchenanstalt.

Muri, Wartheim, Asyl für Mädchen.

Bolligen, Wegmühle, Asyl zur Heimat für Mädchen.

Brünnen bei Bern, Asyl zur Heimat für Mädchen.

Armenziehungsanstalt Ober-Enggistein (Knaben).

b. Privatschulen auf der Sekundarschulstufe.

Bern, Neue Mädchenanstalt, Sekundarklasse.

Bern, Freies Gymnasium, Progymnasiumklasse.

Bern, Wallgasse, Sekundarklasse von Frau Zurlinden-Dasen, Mädchen.

Bern, Metzgergasse, Sekundarklasse von Frau Steiger, Mädchen.

Wabern, Anstalt Grünau von Hrn. Loosli, Knaben.

c. Privatschulen auf der höhern Mittelstufe.

Bern, Freies Gymnasium.

Bern, Neue Mädchenanstalt, Fortbildungsklasse.

d. Privatseminarien.

Bern, Muristalden für Lehrer.

Bern, Neue Mädchenanstalt für Lehrerinnen.

Pensionnats de Neuverville (écoles supérieures).

Pensionnat Péter, filles.

Pensionnat Daulte, filles.

Pensionnat Godet, filles.

Institut Morgenthaler, garçons.

3. Kanton Luzern.*)

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur die Stadt Luzern weist zwei solcher Institute mit zusammen 5 Lehrerinnen auf. Eintritt: 4 Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Schulgeld: 1—3 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

Eintritt *gestattet*, wenn das Kind mit dem 1. Mai das *sechste* Altersjahr zurückgelegt hat. Zum Eintritt *verpflichtet* ist, wer mit Beginn des Schuljahres das *siebente* Altersjahr zurückgelegt hat.

Schulpflicht.

6.—16. Altersjahr: Primarschule 6, eventuell 7.—14. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Fortbildungsschule, *nur für Knaben obligatorisch*, 14.—16. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. Mai, d. h. erster Montag im Mai.

Unterrichtszeit.

a. Primarschule.

1. Schuljahr: Sommerkurs von 18 Wochen mit 20—25 Stunden. 2.—4. Schuljahr: Jahreskurse von 40 Wochen mit 20—25 Stunden. 5.—7. Schuljahr: Winterkurse von 22 Wochen mit 20—25 Stunden.

b. „Fortbildungsschule.“¹⁾

8. und 9. Schuljahr. Winterkurse von 20 ganzen oder 40 halben Tagen. Den Gemeinden ist gestattet: 1. weitere Sommerkurse einzuführen; 2. die Jahres- oder Halbjahresschulen durch solche mit *sechs* Jahreskursen von 40 Wochen und im Oktober beginnend zu ersetzen; 3. der Erziehungsrat kann auch gestatten, dass nur sieben Winter- oder nur sieben Sommerkurse abgehalten werden. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt, wenn ein Kind sämtliche sieben Klassen durchgemacht oder mit Beginn des Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch vom 6. resp. 7. bis 16. Altersjahr. Die I. Klasse besteht aus den Schülerinnen der III. Klasse Primarschule. Die II. Klasse besteht aus den Schülerinnen der IV. Klasse Primarschule. Die III. Klasse besteht aus den Schülerinnen der V.—VII. Klasse Primarschule. Die IV. Klasse umfasst diejenigen Schülerinnen, die der Primarschule entlassen sind und keine andere Schule besuchen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt im Minimum 3, die durchschnittliche Zahl der jährlichen Unterrichtswochen 40.

¹⁾ Entspricht der Ergänzungs- oder Repetirschule in andern Kantonen.

*) Betreffend die durch das neue Erziehungsgesetz vom 29. November 1898 gebrachten Modifikationen vergleiche den Anhang, bezw. Nachtrag, zur einleitenden Arbeit.

b. Knabenhandarbeit.

Hiefür besteht zur Zeit keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Ordentlicherweise geschieht der Eintritt nach Absolvirung der Primarschule. Ausnahmsweise kann solchen Schülern, welche die letzte Klasse der Primarschule noch nicht absolviert, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel der Primarschule dennoch vollständig erreicht haben, die Aufnahme gestattet werden. Die 28 Sekundarschulen sind Jahresschulen und umfassen in der Regel zwei Jahreskurse von 36 bis 42 Wochen. Das Schuljahr beginnt am ersten oder dritten Montag im Oktober. Der Besuch ist meistens unentgeltlich.

Rekrutenvorkurse.

Durch Beschluss des Regierungsrates werden die Jünglinge, welche die Rekrutenvorprüfung zu bestehen haben, verpflichtet, die Vorkurse, welche 30—40 Stunden umfassen, zu besuchen. Obwohl diese Verfügung keine gesetzliche Kraft hat, wird ihr nachgelebt.

Mittelschulen.**Kantonsschule Luzern.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Anfang Oktober.

a. Gymnasium und Lyzeum Luzern.

Gymnasium: 6 Jahreskurse von 42 Wochen. Lyzeum: 2 Jahreskurse von 42 Wochen.

b. Realschule.

Realschule: 6 Jahreskurse von 40 Wochen. Handelsschule: 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Keines. Eintrittsgebühr an beiden Anstalten: Für Kantons- und andere Schweizerbürger: Fr. 3; für Ausländer: Fr. 20.

Mittelschule Münster.

Eintritt: 12. Altersjahr. a. Realschule: 2 Jahreskurse von 34 Wochen. b. Progymnasium: 4 Jahreskurse von 39 Wochen. Schulgeld: Keines.

Progymnasium und Realklassen in Sursee.

Eintritt: 13. Altersjahr. Realklassen und Progymnasium je 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

Mittelschule Willisau-Stadt.

Eintritt: 12. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

Lehrerbildungsanstalten.**Lehrerseminar Hitzkirch.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Wöchentliches Kostgeld Fr. 7.70. Für Heizung, Licht und Wäsche per Jahr Fr. 35.

Anderweitige Berufsschulen.**Gewerbeschule Luzern.**

Eintritt: 15. Altersjahr. Es besteht eine männliche und eine weibliche Abteilung. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Schüler im Zeichnen und Modelliren Fr. 1. Gesellen, Lehrlinge etc. Fr. 2. Lehrtöchter der Fachschule Fr. 5—20 Kursgeld. Haftgeld Fr. 4.

Kunstgewerbeschule des Kantons Luzern.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Vorkurs Fr. 5. Dekorationsmalerei, Glasmalerei, Modelliren, Skulpturen, Holzschnitzen Fr. 5 per Quartal; Kunstslosserei Fr. 10 per Quartal.

Landwirtschaftliche Winterschule Sursee.

2 Semesterkurse.

Luzernische Haushaltungsschule im Bühl in Nottwil.

Sechsmonatliche Kurse. Kursgeld Fr. 250 für Kost, Logis und Unterricht.

Musikschule Luzern.

Städtisches Institut. Da dasselbe Vorschule des gemischten Chores ist, wird nur Gesangunterricht erteilt.

Hochschule.**Theologische Lehranstalt in Luzern.**

Ein bestimmtes Eintrittsalter ist nicht festgesetzt; verlangt wird Absolvirung der Gymnasial- und Lyzealstudien respektive Ablegung der Maturitätsprüfung. 4 Jahreskurse.

Privat-Primarschulen.

Institut St. Agnes, Luzern; Stiftsschule im Hof.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Keine.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Rettungsanstalt Sonnenberg, Kriens; Armen-erziehungsanstalten Rathhausen, Ebikon (gemischt) und Mariazell bei Sursee. Taubstummenanstalt Hohenrain. Waisenanstalten Luzern, Hohenrain, Buttisholz, Ruswil, Witenthal (Malters).

4. Kanton Uri.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Gegenwärtig bestehen im Kanton Uri nur zwei solcher Anstalten in Altdorf und Erstfeld. Eintritt: 4. Altersjahr. Jahreskurse von 30—47 Wochen. Schulgeld: 1—1,2 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). Repetitionskurs: 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Schüler, welche mit dem 15. Altersjahr die sechste Primarklasse noch nicht absolviert haben, dürfen zu fernerem Schulbesuch nicht mehr angehalten werden. Schüler jedoch, welche am Anfang des Schuljahres das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuch bis zum Schlusse des Schuljahres verpflichtet, „sofern sie nicht bereits die sechste Klasse durchgemacht haben“.

Schulbeginn.

1. Oktober.

Schulzeit.

Das Schuljahr erstreckt sich in der Regel vom 1. Oktober bis zum 1. Mai und soll mindestens 30 Wochen umfassen. „Den Ortschulgemeinden wird empfohlen, wo die Verhältnisse es ermöglichen, die Schulzeit auf 40 Wochen zu erstrecken und vor- und nachmittägige Schulen halten zu lassen.“

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 18 Stunden wöchentlich, also zum mindesten 540 Schulstunden jährlich. Turnunterricht eingeführt, „der Gesang findet in den meisten Schulen einige Pflege; Zeichenunterricht wird nur in den Oberklassen der Knabenschule von Altdorf erteilt“.

b. Repetitionskurs (Repetirschule).

VII. und VIII. Schuljahr. Mindestens 2 Stunden wöchentlich. Es ist aber auch gestattet, den Repetitionskurs statt allwöchentlich in 2 Stunden in einer Folge ohne Unterbruch abzuhalten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Schulordnung vom 24. Februar 1875 bemerkt, dass, wo es immer tunlich ist, den

Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten zu geben ist.

Durch Erziehungsratsbeschluss vom 12. September 1896 werden die Gemeinden eingeladen, „da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der vierten Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen“.

Der Arbeitsunterricht ist nun so durchgeführt, dass darin in den Gemeinden vom 1. bis 6., oder 2. bis 6., oder 3. bis 6., oder 4. bis 6., oder 2. bis 6. und 7., oder 4. bis 6. und 7. bis 8. Schuljahr in wöchentlich 2 bis 5 Stunden während 26 bis 42 Wochen jährlich unterrichtet wird. „Im Schuljahr 1897/98 wurde an 20 Schulorten in den weiblichen Arbeiten Unterricht erteilt. In einigen Gemeinden ist der Besuch der Arbeitsschule obligatorisch, in den meisten nur fakultativ.“¹⁾

b. Knabenhandarbeit.

Keine.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfasst 2 bis 3 Jahreskurse von 30 bis 42 Wochen. Eintritt: 12. eventuell 13. Altersjahr. Zur Zeit bestehen 6 kantonale Sekundarschulen und eine private mit zusammen 61 Schülern (27 Knaben und 34 Mädchen). *Ganzjahr- und Ganztagschule*: Altdorf²⁾: *Halbjahr- und Ganztagschulen*: Wassen²⁾, Göschenen²⁾, Andermatt²⁾; *Halbjahr- und Halbtagschulen*: Erstfeld, Amsteg. Schulgeld: Meistenorts keines. Altdorf verlangt jährlich Fr. 10.

Fortbildungsschule.

Dieselbe ist auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 obligatorisch erklärt worden für sämtliche Jünglinge, welche am 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen. Sie umfasst 3 Jahreskurse mit je 60 Unterrichtsstunden, die mindestens zu drei Vierteln von Anfang November bis Mitte März erteilt werden. Vom Besuch dispensirt sind einzig jene Schüler, welche gleichzeitig eine höhere Lehranstalt besuchen.

Rekrutenvorkurse.

Bis zum *Obligatorium der Fortbildungsschule* im Wintersemester 1897/98, durch welches die bisherigen Bestimmungen über die Rekrutenvorkurse und Strafkurse gegenstandslos geworden sind, galten mit Bezug auf die Rekrutenvorkurse im wesentlichen folgende Bestimmungen:

¹⁾ Bericht über die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Uri vom Schuljahr 1897/98.

²⁾ Sekundarschulen, an welchen Zeichenunterricht erteilt wird.

Die Rekrutenvorkurse sind obligatorisch für sämtliche 19jährigen Männer, die nicht im Falle sind, sich über den Besitz genügender Schulkenntnisse und speziell über die Befähigung zu einem guten Rekrutenexamen auszuweisen. Der Unterrichtskurs umfasst 40 Stunden und ist jeweilen spätestens von Neujahr an bis Ende August zu erteilen. Jünglinge, welche mit günstigem Erfolg an der Kantonsschule oder an andern höhern Anstalten ihre Studien fortsetzen, dürfen vom Besuch des Rekrutenvorkurses dispensirt werden.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Altdorf.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. Unterrichtsbeginn: Herbst.

Unterrichtsdauer: *a.* Vorkurs: 1 Sommersemester. *b.* Realabteilung: 3 Jahreskurse von

42 Wochen. *c.* Gymnasium: 6 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Jährlich Fr. 10 für Kantons- und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger, Fr. 20 für nicht im Kanton wohnhafte Schweizer und Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.

Eintritt: 15. bis 16. Altersjahr. Jahreskurse von 25 bis 36 Wochen. Kein Schulgeld.

Spezialschulen.

Kantonale Armenerziehungsanstalt in Altdorf (gemischt).

5. Kanton Schwyz.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,2—0,4 Fr. Monatlich: 1,0—1,5 Fr. Zur Zeit bestehen nur zwei solche Schulen, nämlich in Lachen und Einsiedeln.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht.

7.—14. Altersjahr. Die Primarschule ist die einzige obligatorische Schulstufe dieses Kantons und umfasst das I. bis VII. Schuljahr. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn.

Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen

normalen Stundenzahlen kann der Erziehungs-
rat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die „weiblichen Handarbeiten für Mädchen“ bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule. Genaue Bestimmungen über die Durchführung des Obligatoriums bestehen indessen nicht. So kommt es, dass dieser Unterricht je nach der Örtlichkeit im 7., 8., 9., 10. oder 11. Altersjahr beginnt. Die jährliche Unterrichtszeit dauert 37—44 Wochen mit 2,5—6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Jeder Bezirk muss mindestens eine öffentliche Sekundarschule haben. Es bestehen zur Zeit solche in Schwyz (Mädchenstufe¹), Arth (gemischt²), Ingenbohl (gemischt) und zwar je eine Abteilung von Gemeinde²) und „Verein“³) begründet, letztere also Privatanstalt, Lachen (Knaben³) und Mädchen²), Siebnen (gemischt³), Einsiedeln (Knaben¹) und Mädchen²), Küssnacht (gemischt²), Wollerau (gemischt²). Ihr Besuch ist *fakultativ*. Sie umfassen 2—3 Jahreskurse mit mindestens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Das Schulgeld soll möglichst niedrig sein. Es beträgt 0—5—30 Fr.

¹⁾ Einkursig. — ²⁾ Zweikursig. — ³⁾ Dreikursig.

Fortbildungsschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Haben nur geringe Verbreitung. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr. Semesterkurse, die im September oder Oktober beginnen und 25—30 Wochen dauern. Schulgeld: 1.5—3 Fr. per Semester. Haftgeld 1—3 Fr.

7 gewerbliche Fortbildungsschulen in Arth, Brunnen-Ingenbohl, Einsiedeln, Gersau, Küssnacht, Lachen, Schwyz (alle vom Bund subventionirt).

Rekrutenvorkurse.

Obligatorisch für sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben. Dispensirt ist, wer gleichzeitig anderweitigen Studien obliegt, oder wer sich über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse auszuweisen vermag. Der Unterricht umfasst zwei Winterkurse von je 40 Stunden im Minimum, beginnt mit Allerheiligen und schliesst mit Ostern.

Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatanstalten (siehe auch dort): a. *Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz*³) mit zwei Vorbereitungskursen (einen für italienische Zöglinge und einen für französische), einer Realklasse, drei Industrieklassen, die dritte abgeteilt in eine merkantile und in eine technische Abteilung, sechs Gymnasialklassen und einem philosophischen Kurs. (Gesamtzahl der Schüler 1897/98: 325.) b. *Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes „Maria Einsiedeln“*³) mit 6 Gymnasialklassen und zwei Kursen Lyzeum. (1897/98: 267 Schüler.)

¹⁾ Dreikursig. — ²⁾ Zweikursig.

³⁾ Ausländisches Element stark vertreten.

Lehrerbildungsanstalten.

a. Lehrerseminar Rickenbach.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. Vorkurs und 3 Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei; für andere Schweizer und Ausländer jährlich Fr. 50.

b. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl¹⁾ ist eine Privatanstalt mit dreiklassiger Realschule, drei Seminarkursen (diese parallel für deutsche und französische Schülerinnen), zwei Vorbereitungskursen (einen für französische und italienische Zöglinge, welche sich der Erlernung der deutschen Sprache widmen, und einen für Zöglinge, welche die französische Sprache erlernen wollen, und einen Haushaltungskurs). (1897/98: 139 Schülerinnen.)

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Erziehungsanstalt Paradies in Ingenbohl.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lyzeum und Gymnasium in Schwyz (Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz²). Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln (Gymnasium und Lyzeum²). Töchterpensionat Theresianum in Ingenbohl²) (Realschule, deutsches und französisches Seminar³).

Spezialschulen.

(Waisenhauschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenhäuser für Knaben: Einsiedeln, Schwyz, Paradies in Ingenbohl, Arth. Anstalten für Mädchen: Industrielle Anstalten in Siebenen (Versorgungsanstalt für junge katholische Fabrikarbeiterinnen) und in Galgenen-Lachen.

¹⁾ Ausländisches Element stark vertreten.

²⁾ Siehe: Kanton Schwyz „Mittelschulen“.

³⁾ Siehe: Kanton Schwyz „Lehrerbildungsanstalten“.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld: Keines. Zur Zeit existiren nur zwei solche Anstalten, nämlich in Sarnen und in Kerns.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. April.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. a. Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). b. Fort-

bildungsschule: 14. und 15. Altersjahr (VI. und VIII. Schuljahr).

Von der Fortbildungsschule, sowie von den obligatorischen Rekrutenvorkursen, sind alle Schüler angenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

Anfangs Mai.

Schulbeginn.

Jährliche Schulwochen: Mindestens 42.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 20 Stunden wöchentlich.

b. „Fortschulungsschule.“

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 120 Stunden. Wo die lokalen Verhältnisse Halbtagschulen fordern, kann die wöchentliche Stundenzahl durch den Erziehungsrat auf 18 herabgesetzt werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Das Gesetz verlangt besondere weibliche Arbeitsschulen. Der Eintritt geschieht mit dem 7., 8., 9. oder 10. Altersjahr. Die Jahreskurse umfassen 42—44 Wochen mit 4 bis 6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hiefür.

Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich *nicht* organisirt. Als Ersatz soll die Realabteilung des Kollegiums in Sarnen, eine staatliche Anstalt, dienen. Es besteht indessen, als Gemeindeanstalt, eine Sekundarschule in Sarnen. Eintritt: 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 18 jährlich.

Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich nicht organisirt. Es bestehen indessen gewerbliche Fortbildungsschulen in Sarnen, Kerns, Sachseln. Eintritt: 14. Altersjahr. Die Unterrichtskurse beginnen im Mai, eventuell Oktober und dauern 40 beziehungsweise 27 Wochen.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Nur Stans besitzt eine solche Schule. Eintritt: 4. oder 5. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 6 jährlich.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

Zurückgelegtes 7. Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden.

Rekrutenvorkurse.

Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat *sämtliche* männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht“ wenigstens 40 Stunden eigentlichen Unterricht zu nehmen.

Mittelschulen.**Kantonale Lehranstalt in Sarnen (Kollegium).**

Eintritt: 13. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 42. a. Realschule: 2 Jahreskurse. b. Gymnasium: 6 Jahreskurse. c. Lyzeum: 2 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

Gymnasium Engelberg (Klosteschule) privat.

Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchthal in Kerns ein Lehrerinnenseminar mit 3 Kursen.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut Melchthal in Kerns.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Institut Melchthal in Kerns. Gymnasium Engelberg.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: Kerns (Mädchen) s. oben; Sarnen, Sachseln, Engelberg (letztere drei für Knaben und Mädchen).

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: a. Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). b. Wiederholungsschule, obligatorisch nur für Knaben: 14. und 15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Kinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuch angehalten werden. Schulkinder der fünften und sechsten Klasse (Schuljahr) oder im 12. oder 13. Altersjahr können für den Sommer von der Schule dispensirt werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

Schulbeginn.

Erster Montag des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel täglich $4\frac{1}{2}$; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf 4 Stunden per Tag reduziert werden. Wo Sommerhalbtagschulen gestattet sind, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

b. Wiederholungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 96 Stunden, soweit möglich im Wintersemester.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung. Der Ortsschulrat ist jedoch, wo die Verhältnisse es gestatten, berechtigt, Kinder schon früher in die Arbeitsschule aufzunehmen. In diesem Falle können sie auch früher aus derselben entlassen werden. Praktisch gestalten sich die Verhältnisse nun so, dass der Eintritt mit dem 7., 8. oder 9. Altersjahr erfolgt. Die Jahreskurse haben 32 bis 42 Wochen mit $2\frac{1}{2}$ bis 5 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hiefür.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht näher normiert. Die von den Gemeinden eingerichteten Sekundarschulen erhalten Staatsbeiträge und stehen unter Aufsicht des Erziehungsrates. Sekundarschulen bestehen: in *Stans* für Knaben (I. und II. Jahreskurs), in *Buochs* und *Beckenried* je eine gemischte Abteilung. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42—43 Wochen. Schulgeld: 10—20 Fr. jährlich.

Fortbildungsschulen.

Für die eigentlichen Fortbildungsschulen ist keinerlei gesetzliche Fürsorge getroffen. Die

vorhandenen Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten und deren Besuch ist fakultativ. *Beckenried* hat das Obligatorium eingeführt. Eintritt: 13. oder 14. Altersjahr. Beginn des Unterrichtes im Oktober, eventuell April. Schulgeld: Keines; dagegen Haftgeld von 1—2 Fr.

Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Bundessubvention in *Beckenried*, *Buochs*, *Stans*.

Rekrutenvorkurse.

Für angehende Rekruten besteht ein obligatorischer Vorbereitungskurs von 48 Stunden.

Mittelschulen.

Eine *staatliche* Mittelschule besteht in diesem Kanton nicht. Dagegen ist im Kapuzinerkloster in *Stans* ein *privates* sechsklassiges *Gymnasium* („Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner im Kollegium St. Fidelis in Stans“) eingerichtet. Eintritt: 11. Altersjahr; ferner ist zu erwähnen das *private Töchterpensionat St. Klara in Stans* mit Primarabteilung (1897/98: 3 Schülerinnen), 3 Realklassen (I.—III. Jahreskurs mit 35 Schülerinnen), 3 Lehrerinnenseminarkurse mit 7 Schülerinnen, einem Haushaltungskurse mit 10 Schülerinnen. Vorbereitung auf den Ordensstand.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (3 Kurse) des Töchterpensionats St. Klara in Stans.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut Maria Rickenbach; Institut St. Klara in Stans (siehe Mittelschulen).

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt, *Gymnasium*, *Stans* (Kapuzinerkloster). Institut St. Klara in Stans (siehe Mittelschulen).

Spezialschulen.

Waisenhäuser (für Knaben und Mädchen): *Stans*, *Beckenried*, *Buochs*, *Emmenet*, *Hergiswil*.

8. Kanton Glarus.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Kleinkinderschulen im eigentlichen Sinne gibt es hier nicht; alle Anstalten unter diesem Titel tragen den Charakter von Bewahranstalten. Eintritt: 3. oder

4. Altersjahr. Jahreskurse von 35—52 Wochen. Schulgeld: Monatlich: 0,5—1,5 Fr.; vierteljährlich 2—5 Fr.; jährlich: Fr. 9. Unentgeltlichkeit des Besuches bietet zur Zeit nur eine Anstalt.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr: (I.—VII. Schuljahr). Repetirschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 46.

a. Alltagsschule.I. Schuljahr: 16—22 Stunden wöchentlich.
II. Schuljahr: 17—22 Stunden wöchentlich.
III. Schuljahr: 21—27 Stunden wöchentlich.
IV.—VII. Schuljahr: 25—33 Stunden wöchentlich.**b. Repetirschule.**

VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 (6—7) Stunden wöchentlich. Halbtagschulen dürfen nur mit ausdrücklicher Gestattung des Regierungsrates bestehen. Der Ausfall an gesetzlich normirter Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, von der Repetirschulpflicht befreit.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.***Obligatorisch* vom Beginn des vierten Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetirschule. Mädchen, die sich als Nähterinnen in der Lehre befinden, können von der Arbeitsschule ganz oder teilweise dispensirt werden. Jährliche Schulwochen: 42—47 mit je 6 Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten.**b. Knabenhandarbeit.**

Nur der Hauptort Glarus hat diesen Unterricht eingeführt. Eintritt: 10.—12. Altersjahr. Kurse von 20 Wochen.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr, frühestens. Bedingung: Absolvirung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Mass von Kenntnissen. 3 Jahreskurse von 43—46 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld: Für Nichtglarner an einzelnen Orten 10—40 Fr. Zwei

volle Jahre Sekundarschulbesuches befreien von der weitern obligatorischen Schulpflicht.

8 dreikursive Sekundarschulen bestehen in Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstall, Schwanden, Hätingen, Linthal, Matt.

Fortbildungsschulen.

Fakultativ. Einrichtung ganz den Gemeinden überlassen. Eintritt: 13.—16. Altersjahr. Die Unterrichtskurse sind meistens halbjährlich, und haben bei reduzirter Stundenzahl eine Dauer von 19 bis 26 Wochen. Der Beginn der Kurse fällt an den meisten Orten auf den Herbst. In diesem Kanton existiren zur Zeit zwei Fortbildungsschulen für Mädchen (Handarbeitskurse in Nidfurn und Luchsingen).

Gewerbliche Fortbildungsschulen in Glarus-Riedern, Engi, Mollis, Näfels, Netstal, Niederurnen, Schwanden.**Mittelschulen.****Höhere Stadtschule Glarus.**

Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Lehrziel des 6. Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule: a. Mädchenschule; b. Realschule (nur Knaben); c. Gymnasium (nur Knaben) mit je 4 Jahreskursen. Schulgeld: Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an. Fr. 20 bezahlen jährlich kantonsbürgerliche Schüler aus Gemeinden, die eine Sekundarschule besitzen oder Glarus nicht benachbart sind, ebenso auswärts wohnende Tagwen-Genossen von Glarus-Riedern. Fr. 30 bezahlen jährlich andere Schweizer aus den vorhin erwähnten Gemeinden und ebenso die Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Schule für Haushaltungskunde und Handarbeiten in Schwanden (gegründet 1874 vom Handwerker- und Gewerbeverein).

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Kantonale Armenerziehungsanstalt für Mädchen in Mollis; Armenerziehungsanstalten für Knaben: Linthescherkolonie Niederurnen und Bilten. Waisenanstalt Glarus.

9. Kanton Zug.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur Unterägeri und Baar haben solche Schulen. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Schulgeld: Keines.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, im Laufe des bürgerlichen Jahres zurückgelegt.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). Repetirschule: 13—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Kinder, welche aus der Alltagsschule entlassen werden, bevor sie den sechsten Primarkurs zurückgelegt haben, sollen eine verhältnismässig längere Zeit in der Repetirschule verbleiben.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 18—25 Stunden wöchentlich. Wo Übung oder Verordnungen mehr wöchentliche Schulstunden vorschreiben, dürfen dieselben nicht vermindert werden. Die Schüler der ersten Klasse haben täglich etwas weniger Schulzeit als die andern. Im einzelnen gestaltet sich die Stundenverteilung folgendermassen:

a. Knabenschulen. Bei *Dreiteilung einer Schule*: I. und II. Schuljahr 22 wöchentliche Stunden; III. und IV. Schuljahr 25; V. und VI. Schuljahr 33. Bei *Zweiteilung einer Schule*: I.—III. Schuljahr 24 wöchentliche Stunden; IV.—VI. Schuljahr 33. Bei *Gesamtschulen*: I.—VI. Schuljahr 30 wöchentliche Stunden.

b. Mädchenschulen. (Arbeitsunterricht inbegriffen). Bei *Dreiteilung einer Schule*: I. und II. Schuljahr 22 wöchentliche Unterrichtsstunden; III. und IV. Schuljahr 25; V. und VI. Schuljahr 32. Bei *Zweiteilung einer Schule*: I.—III. Schuljahr 24 wöchentliche Stunden; IV.—VI. Schuljahr 32. Bei *Gesamtschulen*: I.—VI. Schuljahr: 32 wöchentliche Unterrichtsstunden.

b. Repetirschule.

VII.—VIII. Schuljahr. Während 8 Monaten wöchentlich 3 Stunden. Diejenigen Gemeinden, welche die Repetirschule an Sonn- und Festtagen halten wollen, haben hiefür die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht umfasst alle sechs Jahre der Alltagsschule nach folgendem Schema:

Bei *Dreiteilung einer Schule*: I. und II. Schuljahr 3 Stunden; III. und IV. Schuljahr 4 Stunden; V. und VI. Schuljahr 5 Stunden.

Bei *Zweiteilung einer Schule*: I.—III. Schuljahr 4 Stunden; IV.—VI. Schuljahr 5 Stunden.

Bei *Gesamtschulen*: I.—VI. Schuljahr 5 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge.

Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, sind Sekundarschulen errichtet worden. Eintritt: 12. ev. 13. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfasst drei, ausnahmsweise auch nur zwei Jahreskurse von 42 Wochen mit 30—32 Stunden. Schulgeld: Keines.

6 Sekundarschulen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule), Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham.

Fortbildungsschulen.

Dieser Kanton besitzt keine eigentlichen Fortbildungsschulen. Gewerbliche, respektive Zeichnungsschulen bestehen in Zug, Baar, Unterägeri und Menzingen.

Rekrutenvorkurse.

Es bestehen *obligatorische* Unterrichtskurse für die ins wehrpflichtige Alter eintretende Mannschaft. „Zum Besucze ist die benannte Altersklasse in oder unmittelbar vor dem Jahre verpflichtet, in dem sie die pädagogische Prüfung zu bestehen hat.“ Dispensationsgründe: Mindestens zweijähriger Besuch einer Real- oder Sekundarschule, landwirtschaftlichen Schule, eines Lehrerseminars, eines Gymnasiums etc. Zeit und Dauer des Unterrichtes werden jeweilen durch den Erziehungsrat auf Vorschlag der Militärkommission festgestellt. So wurde z. B. pro 1895 folgendes verlangt:

Gesamtstundenzahl 80, per Woche höchstens $2\frac{1}{2}$ Stunden. „Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe un-

mittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung abgehalten werden.“ Je nach den Verhältnissen können die Stunden auf Sonn- oder Werktagen verlegt werden.

Mittelschulen.

Kantonsschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a. *Untergymnasium* respektive Sekundarschule: 2 Jahreskurse. b. *Obergymnasium*: 4 Jahreskurse. c. *Industrieschule*: $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Schulgeld: Keines; dagegen bezahlen die Industrieschüler eine jährliche Laboratoriumsgebühr von Fr. 2,5.

Lehrerbildungsanstalten.

Freies katholisches Lehrerseminar bei St. Michael. Privatanstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. *Lehrerinnenseminar Menzingen.* Privatanstalt. Eintritt: 14.—15. Altersjahr. a. Deutsche Abteilung 4 Kurse. b. Französische Abteilung 3 Kurse.

Anderweitige Berufsschulen.

Töchterinstitut für haus- und landwirtschaftlichen Unterricht der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. Dauer der Kurse 1 Jahr. Pensionspreis Fr. 400.

Kurse der Sektion Zug des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Töchterpensionat Menzingen; Institut Maria Opferung, Zug.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabenpensionat St. Michael, Zug; Knabenerziehungsanstalt Minerva, Zug; Töchterpensionat Menzingen, Schule der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. (Siehe oben.)

Spezialschulen.

Waisenanstalten (für Knaben und Mädchen): in der Emo (Menzingen), Zug, Baar; Industrielle Armenerziehungsanstalt Hagendorf (Cham).

10. Kanton Freiburg.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisiert. Dagegen besteht ein Reglement für Kleinkinderschulen, wonach in jeder Gemeinde des Kantons für die Kinder im Alter von 4—7 Jahren Schulen errichtet werden können, welche neben der ersten Erziehung des Kindes auch dessen Vorbereitung auf die Primarschule bezeichnen. Der Staatsrat bestimmt den Gehalt der Lehrerin. Nur in 10 Gemeinden sind Kleinkinderschulen eingeführt. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen. Schulgeld: Monatlich: 3,5—4 Fr.; jährlich 12—20 Fr. An einzelnen Orten ist der Besuch frei.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht.

Schulpflicht.

7. bis 16. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 15. Altersjahr für die Mädchen. Unterstufe: 7.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelstufe: 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr); Oberstufe: 12.—16. eventuell 15. Altersjahr (VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr). Das Schulinspektorat hat die Befugnis, in nach-

stehenden Fällen eine frühere Entlassung aus der Schulpflicht zu verfügen:

a. Für Schüler armer Eltern, die zur Arbeit unumgänglich nötig sind, immerhin unter der Bedingung, dass sie den aufgestellten Prüfungsbedingungen Genüge leisten. Diese Entlassung kann jederzeit vom Inspektor ausgesprochen werden auf Grund eines Gutachtens der Ortschulkommission.

b. Für solche Schüler, welche das *dreizehnte* Jahr erfüllt und in der Frühlingsprüfung in allen Fächern des Schulprogramms die Note gut erhalten haben.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42. In Landgemeinden sind auch 40 Wochen zulässig.

a. Unterschule. I.—VI. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

b. Oberschule. VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 (30) wöchentliche Stunden.

c. Gesamtschule. I.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

Urlaubsbewilligungen für die *Alpzeit* erteilt der Inspektor: a. wenn der Schüler sein 13. Jahr erreicht hat; b. wenn derselbe in der

Oberschule eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmässig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein so beurlaubter Schüler kann indessen angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht hat. An Landschulen ist ferner gestattet, auf der Oberstufe während des Sommerhalbjahres nur vormittags mindestens 3 Stunden Schule zu halten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Weibliche Arbeiten und Haushaltungskunde sind für die Mädchen *obligatorische* Unterrichtsgegenstände und zwar während aller 8 Unterrichtsjahre. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt wenigstens 3 Stunden für weibliche Arbeiten und 1 Stunde für Haushaltungskunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Freiburg und Murten eingeführt. Eintritt: 11.—15. Altersjahr. Kurse von 16 bis 17 Wochen.

Sekundarschulen.

a. Regionalschulen.

Diese Schulen werden von den beteiligten Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet und erweisen sich gewissermassen als erweiterte Oberschulen der Primarstufe. Trotzdem wird diese Schulgattung im Kanton Freiburg als Sekundarschule qualifizirt. Die Regionalschule ist obligatorisch für alle Primarschüler, die vor erfülltem 14. Altersjahr das Programm der Oberstufe beendigt und bei der Schlussprüfung wenigstens die Note 3 erlangt haben. 2 Jahreskurse mit mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden. Wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern, können die Ferien sich auf 4 aufeinander folgende Monate erstrecken. 13 Schulen in Cottens, Treyvaux, Alterswil, Düdingen, Plaffayen, Gruyère, Neirivue, Courtion, Gurmels, Kerzers, St. Aubin, Rue, Attalens.

b. Sekundarschulen.

In jedem Bezirk ist wenigstens eine Sekundarschule zu errichten. Der Staatsrat setzt einen Beitrag an die Lehrerbesoldung fest. Den Bezirkshauptorten ist empfohlen, *Mädchensekundarschulen* zu errichten. Jede öffentliche Sekundarschule hat wenigstens *drei* Lehrer. Eintritt: 12. Altersjahr, nach Gesetz; 11. bis 14. Altersjahr, nach Praxis. Aufnahmsbedingung: Bestehen einer Prüfung. 2—4 Jahreskurse mit 35—43 Wochen (nach Gesetz 42 Wochen). Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Juli. Schulgeld: Nur an 2 Schulen

des Kantons 15—20 Fr. 7 Schulen in Freiburg (Knaben, Mädchen), Überstorf, Bulle, Murten, Estavayer-le-Lac, Romont.

Fortbildungsschulen.

Hieher sind zu rechnen die Zeichenschulen in Freiburg und Murten. Eintritt: 14. bis 16. Altersjahr. Semesterkurse von 22 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich 5—10 Fr.

Rekrutenvorkurse.

Die sogenannten *Wiederholungsschulen* sind obligatorisch für die jungen Leute, welche sich zur Rekrutirung zu stellen haben und welche nicht durch die zuständige Schulbehörde davon entlassen sind. Eintritt: Vom 16. Altersjahr an. Der Unterricht findet an Nachmittagen der Ferientage und am Abend während des Winters statt, im Minimum während 70, im Maximum während 150 Stunden. Einige Zeit vor der Rekrutirung haben die Rekruten allein einen Wiederholungskurs von 20 Stunden durchzumachen.

Mittelschulen.

Collège St. Michel.

Privatanstalt unter Staatsaufsicht und mit staatlicher Subvention. Der Unterricht in gewerblicher Richtung ist vom Staate organisirt. Eintritt: 11. Altersjahr für die Literarschule, 12. Altersjahr für die Industrieschule. Aufnahmsprüfung verlangt. Das Schuljahr von 42 Wochen beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 31. Juli. Abteilungen: a. Section littéraire française 6 Jahreskurse; b. Section littéraire allemande 6 Jahreskurse; c. Section académique 2 Jahreskurse; d. Section industrielle 4 Jahreskurse; e. Handelsabteilung mit 3 Jahreskursen (als Abteilung der école industrielle cantonale [s. litt. d.]). Im Anschluss daran: Cours préparatoire à l'école polytechnique: 1 Jahreskurs. Schulgeld: Für im Kanton Ansässige Fr. 5, für alle übrigen Fr. 10 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Hauterive.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Konvikt. Schulgeld: Pensionspreis per Vierteljahr: Für Kantonsbürger Fr. 60; für andere Schweizer Fr. 105; für Ausländer: Fr. 135.

Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg (Lehrerinnenseminar).

Privatanstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen, nämlich 4 Sekundarkurse und 1 Seminar kurz. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Anderweitige Berufsschulen.

Station laitière et école de laiterie à Pérrolles.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Monatliches Pensionsgeld: Fr. 30.

Ecole d'agriculture d'hiver à Pérrolles.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Winterkurse von je 20 Wochen. Schulgeld: Fr. 150 für Pension.

Ecole-ferme de la sainte famille à Sonnewyl.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 36 Wochen.

Cours professionnels d'adultes, Fribourg (Musée industriel cantonal).

Bis zum Jahr 1895 waren diese Kurse einfache Zeichenschulen; vom Wintersemester 1895/96 ab hat der Lehrplan eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Ecole de métiers à Fribourg.

Diese Anstalt fasst die Schüler zusammen, welche bisher an den Lehrwerkstätten für Korbflechterei der „Industrielle“ und an der Lehrwerkstätte für Steinhauer in Freiburg besonderen theoretischen Unterricht erhalten haben.

Ecole professionnelle de „l'Industrielle“ à Fribourg.

Eintritt: 16. Altersjahr für Knaben, 15. Altersjahr für Mädchen. 1—2 Jahreskurse von 46 Wochen. Mit den Schülern wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Ecole des tailleurs de pierres à Fribourg.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Theoretischer Unterricht nur im Winter. Schulgeld: Keines. Vom 6. Monat an erhalten die Schüler etwas Lohn. Es wird mit ihnen ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Ecole secondaire professionnelle des garçons de la ville de Fribourg.

Eintritt: 14. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 40 Wochen. Diese Schule entspricht der deutsch-schweizerischen Sekundarschule unter

grösserer Berücksichtigung der Realien und des Zeichnens.

Haushaltungsschule des Mädchen-Pensionats Sta. Maria in Orsonnens.

Cours professionnels de coupe et de confection, à Fribourg, pour filles.

Unterrichtskurse der Sektionen des schweiz. kaufmännischen Vereins in Freiburg und Bulle.

Hochschulen.

Hochschule Freiburg.

Staatliche Anstalt. Aufnahmsbedingung: Maturitätszeugnis oder Exmatrikel. Beginn des Wintersemesters: Mitte Oktober. Beginn des Sommersemesters: Ende April. Abteilungen: a. *Juristische Fakultät*: Zulassung zur Lizenziaten- und Doktorprüfung nach dreijährigem Studium. b. *Philosophische Fakultät*: Zulassung zur Diplomprüfung für das höhere Lehramt nach drei-, respektive zweijähriger Studienzeit. c. *Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät*: Promotion nach dreijähriger Studienzeit. d. *Theologische Fakultät*.

Privat-Primarschulen.

Primarschule der Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg; Maison de la Providence à Fribourg; Ecole St-Georges; katholische Privatschule Murten.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Maison de la Providence à Fribourg, Sekundarabteilung, Pensionat Sta. Maria in Orsonnens.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalten (Orphelinats). a. Für Knaben und Mädchen: de la Broye in Estavayer, Attalens, Sales, Treyvaux, Gruyères, St-Joseph in Châtel-St-Denis, Avry-devant-Pont, St.Wolfgang (St-Loup) in Düdingen (Guin), de la Providence in Freiburg, Gemeindewaisenhaus Freiburg (c.). b. Für Knaben: Ste-Marie d'Auboranges (Glâne) (priv.), Marini à Montet (priv.). c. Für Mädchen: Institut der Töchter in Tafers. *Rettungsanstalt* Drogne (colonie agricole [moralisation des enfants vicieux] de St-Nicolas de Drogne à Siviriez, district de la Glâne). *Taubstummenanstalt* Gruyères (institution libre des sourds-muets à Gruyères).

11. Kanton Solothurn.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Nur in 7 Gemeinden bestehen solche Anstalten. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42 bis 45 Wochen. Schulgeld: Monatlich: Fr. 0,5 bis Fr. 4. Jährlich: Fr. 24. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 14. Altersjahr für die Mädchen. Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI. bis VIII. Schuljahr). Das Dispensationsrecht steht ausschliesslich dem Regierungsrate zu.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 45.

a. Unterschule.

Sommer: I.—III. Schuljahr: 24 Stunden. Winter: I. und II. Schuljahr: 24 Stunden. III. Schuljahr: 30 Stunden.

b. Mittelschule.

Sommer: IV. Schuljahr: 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden.

c. Oberschule.

Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 12 Stunden. Winter: VI.—VIII. Schuljahr 30 Stunden. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Arbeitsschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahr, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahr geht. Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen: 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—V. Schuljahr 4 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Olten und Schönenwerd eingeführt. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15 bis 40 Wochen.

Sekundarschulen.

Diese Schulen heissen hier Bezirksschulen und werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12. bis 13. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Beginn des Schuljahres: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 39—43. 2—4 Jahreskurse. An jeder Schule wirken mindestens zwei Lehrer. Schulgeld: 15—50 Fr. jährlich. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich. Schulgelder werden verlangt: Für nicht mehr schulpflichtige Schüler, oder für solche, die ausserhalb der betreffenden Gemeinden wohnen, oder für Nicht-solothurner. — Bezirksschulen bestehen 14 in Grenchen, Niederwil, Hessigkofen, Messen, Schnottwil, Biberist, Kriegstetten, Balsthal, Neaendorf, Olten, Schönenwerd, Büren, Maria-stein, Breitenbach.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Fortbildungsschule gemäss kantonaler Vorschrift.

Die obligatorische Besuchspflicht erstreckt sich auf alle Jünglinge, welche aus der Primarschule entlassen sind und vor dem 31. Dezember das *achtzehnte* Altersjahr nicht erreichen. Dispensirt sind nur die Schüler der Bezirksschulen und höhern Lehranstalten, so lange sie denselben als ordentliche Schüler angehören. Eintritt: 15. Altersjahr. Beginn des Unterrichtes: Ende Oktober oder Anfang November. Unterrichtsdauer: 3 Jahreskurse von 21—39 Wochen zu 4 Stunden.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Gemeindeanstalten mit fakultativem Besuch. Eintritt: 15. Altersjahr. 1—3 Jahreskurse, mit Mai, eventuell auch mit Oktober oder November beginnend. Schulgeld: Fr. 0,5 oder auch keines. Haftgeld: 3—5 Fr. Solche bestehen in Balstal-Klus, Reichenbach, Derendingen, Grenchen, Hessigkofen, Kriegstetten, Niedergerlafingen, Olten, Solothurn.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Gemeindeanstalten mit fakultativem Besuch. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 20 bis 40 Wochen jährlich mit 2½—4 wöchentlichen Stunden, die im November, eventuell auch im Mai beginnen.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Solothurn. Staatliche Anstalt. Konvikt. Schulbeginn: 15. Oktober. Jährliche Schulwochen: 41. Aufnahmsprüfung verlangt. Abteilungen: a. *Gymnasium*. Eintritt: 12. Altersjahr. 7 Jahreskurse. b. *Gewerbeschule*. Eintritt: 12. Altersjahr. 6 Jahreskurse. c. *Handelsschule*. Eintritt: $14\frac{1}{2}$ Altersjahr. 3 Jahreskurse. d. *Pädagogische Abteilung*. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: An den erstgenannten drei Abteilungen Fr. 2,5 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Pädagogische Abteilung der Kantonsschule. Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.**Handwerkerschule Solothurn.**

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 2,5 halbjährlich.

Uhrenmacherschule Solothurn.

Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs: 3 Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse: $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen Fr. 5; für alle andern Fr. 10—20. Mit jedem Schüler wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Uhrenmacherschule in Grenchen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, die im Mai beginnen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 4. Diese Schule steht mit der Gewerbeschule in Verbindung.

Landwirtschaftliche Fortbildungs-schule in Hessigkofen.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Winterkurse.

Juristischer Kurs für Angestellte von Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien, Banken und kaufmännischen Geschäften.

Haushaltungsschulen.

Solothurn. Eintritt: 16. Altersjahr. 36 Schulwochen.

Grenchen. Eintritt: 14. Altersjahr. 45 Schulwochen. Schulgeld: Fr. 0,8 per Stunde.

Olten. Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 40 Wochen. Haftgeld: Fr. 3.

Schönenwerd. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 40 Wochen, beginnend im Mai.

Schnottwil. Eintritt: 14. Altersjahr. 20 Schulwochen.

Biberist. Eintritt: 14. Altersjahr. 21 Schulwochen.

Kriegstetten. Eintritt: 14. Altersjahr. 21 Schulwochen.

Trimbach. Eintritt: 15. Altersjahr. 20 Schulwochen.

Büsserach. Eintritt: 15. Altersjahr. 45 Schulwochen.

Derendingen. Obligatorisch für das letzte Arbeitsschuljahr. Eintritt: 14. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 42 Wochen zu 5—6 Stunden, im Mai beginnend. Daneben werden Spezialkurse von kürzerer Dauer für Frauen und Töchter gehalten.

Unterrichtskurse der Sektionen des schweiz. Kaufmännischen Vereins in Solothurn, Olten und Schönenwerd.

Hochschulen.**Theologische Lehranstalt in Solothurn.**

Sie steht in Verbindung mit der Kantonsschule und bezweckt die theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft. Private Waisenhäuser: St. Ursula in Deitingen, Marienhaus in Nunningen¹⁾, Erziehungsanstalt St. Laurentius in Rickenbach (Olten), Privatanstalt; Discher-Anstalt (Mädchenreziehungsanstalt) in Solothurn für arme verwahrloste Mädchen.

¹⁾ Nimmt auch verwahrloste Kinder auf.

12. Kanton Baselstadt.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Gesetzlich organisiert. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes 3. Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Erziehungsmittel und

Beschäftigungsgegenstände in den staatlichen Kleinkinderanstalten sind: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; Sprechübungen; einfache Handarbeiten; Spiel und Gesang. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. Primarschule: 6.—10. Altersjahr (I.-IV. Schuljahr). Sekundarschule: 10.—14. Altersjahr (V.—VIII. Schuljahr). Über ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Die Primarschule (I. bis VIII. Schuljahr) ist ferner nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen, welche: a. der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen; b. aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

Schulbeginn.

Zweite Hälfte des Monats April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44.

a. Primarschulen.

Knabenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 20, 24, 24, 26 Stunden. Mädchenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 22, 24, 25, 26 Stunden.

b. Sekundarschulen

(siehe auch Sekundarschulen).

Knabensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr, bezw. 29, 30, 30, 30 Stunden. Mädchensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr je 30 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist demjenigen der Primar- und Sekundarschule organisch eingefügt. Das Obligatorium umfasst die ersten acht Schuljahre. Die wöchentlichen Stunden sind verteilt wie folgt: Primarschule: I. und II. Schuljahr je 4 Stunden; III. und IV. Schuljahr je 5 Stunden. Sekundarschule V. und VI. Schuljahr je 5 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr, sowie Fortbildungsklasse je 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Der Unterricht in der Knabenhandarbeit, der in diesem Kanton wohlorganisiert ist, kann insofern als staatlich bezeichnet werden, als der Staat für den Hauptteil der Unterhaltungs-

kosten aufkommt. Eintritt: 11.—16. Altersjahr. Kurse von 21—41 Wochen.

Neben der Handarbeitsschule für Knaben bestehen ferner die mit der sogenannten Lukastiftung zusammenhängenden Kurse. Eintritt: 10.—14. Altersjahr. Unterricht für Schneiderei und Flicken für Knaben. Zudrang sehr gross. Die Schüler verfertigen aus dem ihnen verabreichten Tuche Kleider für sich.

In einer besondern Schülerwerkstätte wird Unterricht in Kartonnage und Schreinerei erteilt. Eintritt: 7.—14. Altersjahr.

Sekundarschule (s. auch Primarschule).

Die Sekundarschule ist *obligatorisch* und umfasst die obern vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Eintritt: 10. Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Aufnahmsprüfung und überdies eine Probezeit von vier Wochen. Jährliche Schulwochen: 44. Verteilung der Schulstunden: Knabensekundarschule: I. Klasse (V. Schuljahr) 29 Stunden; II.—IV. Klasse (VI. bis VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Mädchensekundarschule: I.—IV. Klasse (V.—VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Der Sekundarschule ist sodann sowohl für Knaben wie für Mädchen eine fakultative Fortbildungsklasse angefügt, für erstere mit 30 wöchentlichen Stunden (2 Stunden obligatorische Arbeit in Schreinerei inbegriffen), für letztere mit 6 Stunden Handarbeit.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obren Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des Jahres in die erste Klasse eintreten, werden vom Französischen befreit und erhalten dafür Unterricht in andern Fächern.

Fortbildungsschulen.

Unter dem Namen Fortbildungskurse bestehen in Basel fakultative Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren. In viermonatlichen Kursen mit je einer wöchentlichen Unterrichtsstunde wird Unterricht im Lesen und Aufsatz, sodann im Rechnen und endlich in Vaterlandskunde erteilt.

Hieher gehören auch die sehr gut besuchten *Repetirschulen des Guten und Gemeinnützigen*. Jünglinge und Töchter erhalten in getrennten Jahreskursen unentgeltlichen Unterricht in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Es bestehen ausserdem noch *obligatorische* Fortbildungskurse in Riehen und Bettingen,

jeweilen am Sonntag Nachmittag; in Riehen ist ausserdem noch ein freiwilliger Kurs in technischem Zeichnen zu erwähnen.

Mittelschulen.

Für die *mittlere* Stufe des Unterrichtes bestehen in Baselstadt neben der obligatorischen Sekundarschule noch folgende *staatliche* Anstalten: das *untere Gymnasium*, die *untere Realschule*, die *untere Töchterschule*. Der *obern* Stufe dienen das *obere Gymnasium*, die *obere Realschule*, die *obere Töchterschule*. Jährliche Schulwochen: 44.

a. Gymnasium Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Unteres und oberes Gymnasium je 4 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

b. Realschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Untere Realschule 4 Jahreskurse. Obere Realschule: 1. Realklasse: 3½ Jahreskurse; 2. Handelsklasse: 3 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

c. Töchterschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. 1. Untere Abteilung 4 Jahreskurse. 2. Obere Abteilung 2 Jahreskurse. 3. Fortbildungsklassen: a. Allgemeine Kurse 2 Jahreskurse; b. Pädagogische Abteilung 2 Jahreskurse; c. Merkantil-Abteilung 2 Jahreskurse.

Schulgeld: Nur die Hospitantinnen der Fortbildungsklassen, d. h. solche, welche weniger als 12 Stunden besuchen, bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 12 per wöchentliche Stunde.

Allgemeine Gewerbeschule und Gewerbemuseum in Basel.

Siehe unter „Anderweitige Berufsschulen“.

Lehrerbildungsanstalten.

Fachkurse an der Hochschule zur Ausbildung von Primarlehrern.

Eintritt: 17½—18 Jahre, auch auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses des Gymnasiums oder der Realschule Basel. 3—4 Semesterkurse.

Pädagogische Abteilung der Fortbildungsklassen der Töchterschule.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse (siehe unter „Töchterschule Basel“).

Anderweitige Berufsschulen.

Allgemeine Gewerbeschule in Basel und Gewerbemuseum.

Staatliche Anstalt. Der Zweck derselben ist, den Gewerbetreibenden diejenige für ihren Beruf

notwendige Ausbildung zu geben, welche in der Werkstatt nicht erlangt werden kann. Eintritt: a. Untere Abteilung 14. Altersjahr; b. Obere Abteilung 15. Altersjahr; c. Weibliche Abteilung (Kunstklassen): 14. Altersjahr. Jahreskurse von 39 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Untere Abteilung: Fr. 4; obere Abteilung: Fr. 8; Weibliche Abteilung: Berufsschülerinnen Fr. 8; andere Schülerinnen nach Stundenzahl Fr. 10 bis Fr. 50.

Frauenarbeits-, Koch- und Haushaltungsschule in Basel.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Viermonatige Kurse für Kochen, Flicken, Glätten, Rechnen, Buchführung und Gesundheitslehre. Halbjahreskurse für Handnähen, Maschinen nähen, Kleidermachen, Weissticken, Buntsticken, Wollfach, Flicken, Putzmachen, Glätten, Pädagogik, Methodik. Abendkurse im Winter: Lingerie, Kleiderschnitt.

Alle diese Kurse zeigen eine durchaus wechselnde Frequenz.

Anstalt zur Bildung weiblicher Dienstboten am Lindenbergs in Basel.

Eintritt für die Mädchen vom 14. Altersjahr an. Mehrjähriger Fachunterricht (2—3 Jahre). Kostgeld Fr. 180 per Jahr. 10—12 Schülerinnen.

Kochkurse für Frauen und Töchter der arbeitenden Klassen in Basel.

Kursgeld Fr. 10. Meistens von Fabrikarbeiterinnen besucht. Staatssubvention Fr. 5000.

Kochkurse der Mädchensekundarschule in Basel.

Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse (kurzzeitige).

Schweiz. Kaufmännischer Verein. Sektion Basel.

Unterrichtskurse in Basel.

Musikschule.

Unterricht in Klavier, Violin, Violoncello, Einzel- und Chorgesang, Harmonielehre, italienische Sprache; Orchesterübungen.

Hochschulen.

Universität Basel.

Eintritt: 18. Altersjahr. Abteilungen: a. Theologische Fakultät; b. Juristische Fakultät; c. Medizinische Fakultät; d. Philosophische Fakultät: 1. philologisch-historische Abteilung; 2. naturwissenschaftlich-mathematische Abteilung.

Pilgermissionsanstalt St. Crischona in Riehen bei Basel.

Aufnahmsbedingungen: Vorkenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. Die aufzunehmenden Schüler dürfen weder verlobt noch verheiratet sein. **Unterricht:** Theologische Disziplinen, Deutsch, Englisch, Musik, Griechisch (fakultativ). **Eintritt:** 20. Altersjahr. 4 Jahreskurse für eigentliche Schüler. Für „Gäste“ Kurse von kürzerer Dauer.

Evangelische Missionsanstalt Basel.

Eintritt: 18.—24. Altersjahr. **Aufnahmsbedingungen:** Kenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. **Unterricht:** Theologische Fächer, allgemeine Bildung in ziemlich weitem Masse. 6 Jahreskurse.

Evangelische Predigerschule in Basel.

Die Schule umfasst 4 Jahreskurse und eine philologische Vorschule (Griechisch, Lateinisch, Hebräisch), die 1897 in Bischofszell abgehalten wurde. **Eintritt:** 18. Altersjahr (Vorschule 17. Altersjahr). **Schulgeld:** Fr. 120 jährlich.

Privatschulen.

Die Knaben- und die Mädchenschule in den Missionskinderhäusern; Freie evangelische Volksschule Basel; Privatmädchenschule von Fräul. Marie Grunauer; von Frl. Marie Mojon; von Frl. Emma Oser; Französische Privatschule für Mädchen von Frl. Emmy Pauly; Privatschule für Mädchen von S. P. Gutle; die Repetirschulen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen (Fortbildungsschulen).

Spezialschulen.

Besserungsanstalt Klosterfiechten, Basel; Anstalt zur Hoffnung für schwachsinnige Kinder; Näh-Abendschule der Lukasstiftung; Taubstummenanstalt Riehen; Taubstummenanstalt Bettingen; Landwaisenhaus in Basel (Knaben und Mädchen); Römisch-katholische Waisenanstalt (Knaben u. Mädchen); Armenerziehungsanstalt Benggen; Richter-Lindersche (industrielle) Anstalt auf Schoren (Mädchen).

Hülfanstalten.

Gewerbemuseum, historisches Museum und andere Sammlungen.

13. Kanton Baselland.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse von 42—52 Wochen. Einzelne dieser Anstalten haben den Charakter von Kinderbewahr-Anstalten. **Schulgeld:** Wöchentlich 0,1—0,35 Fr., monatlich 1—1,2 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr: *Alltagsschule*: 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *Repetirschule*: 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Schüler: welche das 12. Altersjahr zwar erreicht, aber noch nicht ein Jahr in der obersten Klasse zugebracht haben, sind noch ein ferneres Jahr zum Besuch der Alltagsschule verpflichtet.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 Stunden wöchentlich.

b. Repetirschule.

VII.—IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich.

Dazu kommt noch die *Singschule*, die wöchentlich zur Einübung von Kirchen- und Vaterlandsliedern abgehalten wird.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Arbeitsunterricht beginnt mit dem III. und dauert obligatorisch bis zum VI. Schuljahr. Es ist freigestellt, noch ein fünftes und sechstes Arbeitsschuljahr hinzuzufügen. Wöchentliche Stundenzahl: 4—6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieselbe ist eingeführt in Birsfelden, Liestal und Waldenburg. **Eintritt:** 10.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen.

Sekundarschulen.

Der Staat errichtet und unterhält vier Bezirksschulen in Waldenburg, Böckten, Liestal und Therwil. Daneben bestehen noch solche in Sissach und Gelterkinden, sowie dreikурсige Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach; *gemischte* Sekundarschulen sind in der Gründung begriffen in Binningen

und Birsfelden. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung. 3 Jahreskurse von 43 bis 44 Wochen. Die Schüler sind zu einem zweijährigen Besuch der Anstalt verpflichtet.

Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für alle Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahr stehen. Dispensationsgründe: Besuch höherer Schulen, andauernde Krankheit, Bildungsunfähigkeit. Die Dispensation erfolgt nur auf Grund einer Prüfung. Unterrichtszeit: Wöchentlich 4 Stunden vom 1. November bis Ende Februar.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch *fakultative* gewerbliche Fortbildungsschulen in Arlesheim, Liestal, Gelterkinden, Sissach und Waldenburg. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 30 bis 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 halbjährlich. Besuch auch unentgeltlich.

Rekrutenvorkurse.

Im August 1891 wurden zum erstenmal für die Stellungspflichtigen nicht obligatorische Repetitionskurse eingeführt. Diese Kurse umfassen 5 Doppelstunden für Deutsch, Rechnen und Vaterlandskunde. Seit 1896 ist das Maximum der Stunden auf 12 festgesetzt.

14. Kanton Schaffhausen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20—46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Schulgeld: Wöchentlich: 0,15—0,7 Fr.; monatlich: 0,6—1,2 Fr.; jährlich: 6—10 Fr. Der Besuch verschiedener Anstalten ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die *Elementarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre* dauern soll.

Schulbeginn.

Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Mittelschulen.

Eigentliche Mittelschulen besitzt dieser Kanton nicht.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Koch- und Haushaltungsschule Liestal; Koch- und Haushaltungsschule Gelterkinden; Schulküche Sissach; Kochschule Eptingen (1887 gegründet vom Frauenverein). Jährlich 1 bis 3 Kurse.

Kurse der Sektion Liestal des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Mädchen in Frenkendorf; Rettungsanstalt Basel-Augst (Knaben) und Armenanstaltsschule Sommerau in Gelterkinden (Knaben und Mädchen); Pestalozzistiftung für schwachsinnige Kinder (wurde 1895 beschlossen).

Hilfsanstalten.

Museum in Liestal; Kantonsbibliothek etc.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18—24 Stunden; IV. Schuljahr: 20—26 Stunden. V. Schuljahr: 24—30 Stunden; VII.—VIII. Schuljahr: 28—33 Stunden.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden im Sommer, 28—33 im Winter; IX. Schuljahr: Mindestens 12 Stunden im Winter.

Für das VII. und VIII. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates auch Halbtagschulen mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und Winter eingerichtet werden. Unter allen Umständen muss aber wöchentlich an je sechs halben Tagen Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Schülerinnen vom dritten Schuljahr an bis zum Schlusse der Schulpflicht *obligatorisch*. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 4—8; doch darf das Maximum von 8 Stunden nur im letzten Arbeitsschuljahr angewendet werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Schaffhausen eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen.

Sekundarschulen.

Die *Realschulen* werden von Staat und Gemeinden bei Erfüllung gewisser Bedingungen gemeinsam errichtet. Die Landrealschulen sind durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes so zu organisiren, dass die Schüler jeweils in die entsprechende Gymnasialklasse eintreten können. Eintritt: 11. Altersjahr und Absolvirung der 5 ersten Elementarklassen. Durch Gemeindebeschluss und Bewilligung des Erziehungsrates kann der Eintritt mit dem 12. Altersjahr und nach Absolvirung der sechs ersten Klassen festgesetzt werden. Wer die Realschule vor zurückgelegtem 14. Altersjahr wieder verlässt, hat, sofern er nicht eine andere Schule besucht, wieder in die Elementarschule einzutreten. Die Realschulen haben in der Regel 3 Jahreskurse. Die Knabenrealschule Schaffhausen hat indessen 4, die Mädchenrealschule 5 Jahreskurse. Die jährliche Wochenzahl beträgt 41—42; die wöchentliche Stundenzahl soll 30—34 betragen. Schulgeld: 30 bis 40 Fr. jährlich für Nichtschaffhauser oder solche, die nicht am Schulort steuerpflichtig sind.

Realschulen bestehen in Neunkirch, Unterhallau, Thayngen, Beringen, Schaffhausen (Knaben, Mädchen), Schleitheim, Ramsen, Stein a./Rh.

Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für diejenigen Schüler, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben. Eintritt: 17. oder 18. Altersjahr. Junge Leute, welche an einer freiwilligen beruflichen Fortbildungsschule oder einer ähnlichen Anstalt Unterricht geniessen oder genossen haben, können durch die Schulbehörde vom Besuch dispensirt werden. Unterrichtszeit: Vom 1. November bis Lichtmess wöchentlich 4 Stunden.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen *freiwillige* in Schaffhausen,

Neuhausen und Stein. An letzterem Orte besteht auch eine besondere Fortbildungsschule für Mädchen. Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, eventuell Semesterkurse von 10—17 Wochen.

Es bestehen: 3 *gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundessubvention in Schaffhausen, Stein a./Rh. und Neunkirch; 5 *Töchterfortbildungsschulen* mit Bundessubvention in Begglingen, Dörflingen, Stein, Schleitheim, Schaffhausen.

Mittelschulen.

Gymnasium Schaffhausen.

Eintritt auch für Mädchen: 13. Altersjahr, Anschluss an die zweite Klasse der Realschule. Jährliche Schulwochen: 41. Abteilungen: a. *Realabteilung* $5\frac{1}{2}$ Jahreskurse; b. *Humanistische Abteilung* 6 Jahreskurse; c. *Seminarabteilung* in $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Schüler, welche vor Ablauf des schulpflichtigen Alters austreten, haben wieder die Elementar- oder Realschule zu besuchen. Schulgeld: Fr. 40 jährlich für Schüler, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind.

Lehrerbildungsanstalten.

Die Errichtung eines Lehrerseminars als pädagogische Abteilung der Kantonsschule Schaffhausen ist beschlossen und dasselbe am 28. Oktober 1897 eröffnet worden und mit 8 Schülern ins Leben getreten (siehe oben Gymnasium).

Anderweitige Berufsschulen.

Haushaltungsschule Ramsen. Töchterfortbildungsschule Schaffhausen (siehe auch Fortbildungsschulen).

Schweiz. Kaufmännischer Verein. Sektion Schaffhausen.

Unterrichtskurse in den kaufmännischen Fächern und modernen Sprachen.

Musikschule.

Sie bildet eine Abteilung der Thurn'schen Stiftung.

Privatschulen.

Keine.

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt (für Knaben und Mädchen) Friedeck in Buch; Waisenhaus Schaffhausen. Töchterinstitut Schaffhausen (Erziehungsanstalt für arme, verwaiste oder vernachlässigte Mädchen).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Eintrittsalter: 2—3½ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,3 Fr. Monatlich: 1,5 Fr. (1 Schule).

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Übungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 48.

a. Alltagsschule.

I.—VII. Schuljahr: Vormittagsklassen: Sommer 17½ Stunden, Winter 15 Stunden; Nachmittagsklassen: Sommer 12 Stunden, Winter 12 Stunden.

b. Übungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich, Sommer und Winter.

Diejenigen Mädchen, welche die Arbeitsschule besuchen, können für einen der beiden Nachmittage von der Übungsschule dispensirt werden. Die angeführten Stundenzahlen bedeuten das Minimum; die wirklichen Zahlen sind meistens bedeutend höher. Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Tage ist nicht durch gesetzliche Vorschrift geregelt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht wird während sechs Jahren erteilt, nämlich vom IV.—IX. Schuljahr, entsprechend den Jahresschulen. Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in allen Klassen 3. Diese Zahl wird jedoch an einer ganzen Reihe von Orten, oft bis auf das Doppelte, überschritten.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Der Eintritt in die Sekundarschulen (*Realschulen*) erfolgt mit dem 12. Altersjahr. Es bestehen 11 Realschulen mit 2—4 Jahresskuren von 44—48 Wochen. Schulgeld Fr. 20—50 jährlich; an einzelnen Orten nur für Kinder, die ausser der Gemeinde wohnen. Zweijähriger Besuch der Realschule befreit von der Übungsschule. Es bestehen folgende Realschulen: Urnäsch, Herisau (Knaben, Mädchen), Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen (Töchterrealschule), Heiden, Walzenhausen.

Fortbildungsschulen.

Dem Fortbildungsschulwesen wird von seite des Staates und der Gemeinden grosse Sorgfalt zugewendet. Es bestehen:

a. Fortbildungsschulen mit Gemeinde-Oblatorium.

In allen Gemeinden eingeführt. Eintritt: 16. bis 17. Altersjahr. Beginn: November. 2 Jahresskurse von mindestens 60 Stunden. In 13 Gemeinden werden 2, in 7 Gemeinden 3 Jahrgänge zum Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Jahresskurse von 39—43 Wochen. Haftgeld: Fr. 2—4. Es bestehen: a. 5 Gewerbliche und 5 Zeichenschulen, alle vom Bund subventionirt, in Bühler, Gais, Heiden, Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen; b. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Herisau, Speicher, Teufen, Trogen.

Fortbildungsschulen für Töchter.

Besuch fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 17—28 Wochen. Haftgeld: Fr. 2 einzelnorts. 1896/97 bestanden 20 solcher Schulen.

Mittelschulen.

Kantonschule in Trogen.

Staatliche Anstalt. Beginn des Schuljahres von 43 Wochen im Mai. Abteilungen: a. Sekundarschule, abschliessend mit dem dritten Jahresskurs; b. Merkantilabteilung, abschliessend mit dem vierten Jahresskurs; c. Technische Abteilung, abschliessend mit dem ersten Semester des sechsten Jahresskurses; d. Gymnasium, abschliessend mit dem sechsten Jahresskurs. Schulgeld: Fr. 50 halbjährlich für Kantonsbürger; Fr. 100 halbjährlich für andere Schweizer und Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Volkskochschule für Fabrikmädchen in Herisau,
gegründet 1894 vom Konsumverein. Zahl der Schülerinnen 30—40.

Weblehranstalt Teufen.

Unterrichtskurse der Sektion Herisau des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Privat-Primarschulen.

Fr. Schmid, Herisau.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Fr. Schmid, Herisau (Sekundarabteilung).

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt Wiesen in Herisau (für Knaben); Waisenanstalten Herisau, Schwellbrunn, Urnäsch, Gais, Speicher, Teufen, Trogen, Heiden, Wolfhalden.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Gesetzlich *nicht* organisirt. In diesem Kanton besteht zur Zeit nur eine solche Schule, nämlich in Appenzell. Eintritt: 3. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Schulgeld: 0,6 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. *Alltagsschule*: 6.—12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr); *Repetirschule*: 12.—14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr).

Vom Besuch der Repetirschule ist befreit: 1. wer nach der Primarschule mindestens ein Jahr eine höhere Schule besucht; 2. wer die sechste Klasse wiederholt, bezw. einen siebenten Jahreskurs durchmacht.

Schulbeginn.

Anfangs Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—44.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: Die wöchentliche Stundenzahl ist nicht gesetzlich festgesetzt; die Feststellung des Stundenplanes wird dem Lehrer überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die örtlichen Verhältnisse des Schulkreises zu berücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die Schulordnung, dass mit Ausnahme einer einzigen Halbjahrschule alle übrigen *Halbtags-Ganzjahrschulen* sind. Die *tägliche Schulzeit* beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden.

b. Repetirschule.

VII. und VIII. Schuljahr: 2 Jahreskurse von mindestens 28 Wochen mit 4 wöchentlichen

Stunden. Während die Repetirschulen an einzelnen Orten das Minimum der Schulstunden bis auf das Doppelte überschreiten, bleibt es an andern um eine Stunde unter demselben.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Von den 15 Schulkreisen haben zur Zeit nur deren 7 den Arbeitsschulunterricht eingeführt, da der Bestand einer Arbeitsschule davon abhängig ist, dass anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens 12 alltagsschulpflichtige Mädchen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärttem Beitritt ist der Besuch derselben *obligatorisch*, wie derjenige der Alltagsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden variiert von 2—9. Ist die Arbeitslehrerin zugleich Primarlehrerin, so wird der Unterricht für die nachmittagsschulpflichtigen Mädchen nach einer viertelstündigen Pause jeweilen eine Stunde lang nach der Schule erteilt. Die vormittagschulpflichtigen Mädchen erhalten ihren Unterricht am schulfreien Nachmittage während 3 Stunden. Ist die Arbeitslehrerin nicht zugleich Primarlehrerin, so kann der Unterricht auf einen beliebigen Wochentag verlegt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Im Kanton besteht nur eine *Realschule* im Kantonshauptorte. Eintritt: Knaben 11., Mädchen 12. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Kein Schulgeld. Schüler, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahreskursen der Fortbildungsschule teilnehmen.

Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für alle Knaben während *dreier Jahres*

kurse im Anschluss an die Repetirschule. Unterrichtsdauer: Vom 1. November bis Mitte März an zwei Abenden je zwei Stunden. Dispensationsgründe: 1. drei- oder mehrjähriger Besuch einer höheren Schule; 2. Besuch der Gewerbeschule während der Dauer des Besuches.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch fakultative in Appenzell (gewerbliche vom Bund subventionirte Anstalt), Oberegg und Haslen. Eintritt: 14. Altersjahr. Die erstere veranstaltet Jahreskurse von 47 Wochen, die letzteren haben nur Winterkurse von 18 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 2 in Appenzell.

Rekrutenvorkurse.

In diesem Kanton besteht ein 40stündiger obligatorischer Unterrichtskurs für die angehenden

Rekrutenvorkurse. Mit der sukzessiven Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, die auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 erfolgt ist, fallen die Rekrutenvorkurse dahin.

Mittelschulen. — Lehrerbildungsanstalten.
Anderweitige Berufsschulen. — Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Freiwillige Mädchenrealschule in Appenzell. Gegründet durch ein Konsortium. Kleinkinderschule in Appenzell.

Spezialschulen.

Waisenanstalt Steig, Appenzell.

17. Kanton St. Gallen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Im Kanton ziemlich stark verbreitet. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —4 Jahre. Jahreskurse von 40—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,5 Fr. Monatlich 1—3 Fr. Vierteljährlich: 9,75 Fr. (St. Gallen). Jährlich: 2,5—10 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr.

Schulpflicht.

6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluss eines Schulsemesters.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 26—42.

a. Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. Schuljahr 27—33.

Schulwochen: *Ganzjahrschulen* (es bestanden 1897 deren 329): 42 Wochen mit allen Kursen. *Dreivierteljahrschulen* (1897 bestanden 55): 39 Wochen mit sämtlichen Kursen. *Teilweise Jahrschule*: Mehrere Klassen haben das ganze Jahr Unterricht, die übrigen nur Halbtags- oder Halbjahrschule. Es bestanden 1897 noch 69 teilweise Jahrschulen. *Halbjahrschulen* (1897 bestanden 46): Sämtliche Kurse haben das ganze Jahr

hindurch Unterricht, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. *Geteilte Jahrschulen* (1897 bestanden 10): Die Schule ist in zwei Abteilungen geteilt und jede derselben wird während eines *halben Jahres* ganztägig unterrichtet. Im andern Halbjahr hat die betreffende Abteilung eine sehr beschränkte wöchentliche Stundenzahl (za. 6).

Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind *Repetirschulen* verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluss der ersten und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben. 1897 bestanden noch 47. Sie vermindern sich von Jahr zu Jahr.

Die Jahrschulen sind entweder *Gesamtschulen*, d. h. solche, in denen alle sieben Kurse von demselben Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, oder *Sukzessivschulen*, d. h. solche, wo jeder Kurs oder mehrere zusammen unter einem Lehrer stehen.

b. Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muss in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: 6 Stunden im Minimum. Zum Besuche derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Jahr- oder aus der Halbjahr- und der Dreivierteljahrschule entlassen werden und nicht eine Realschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetir- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten.

Mit Genehmigung des Erziehungsrates haben zum erstenmal im Jahre 1897 eine Reihe von Gemeinden: Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil, St. Gallen, 1898 Rapperswil, statt der Ergänzungsschule ein 8. Alltagsschuljahr eingeführt. Vättis und Ragaz haben die Modifikation getroffen, dass sie an Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagschule gesetzt haben.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschule ist vom Beginn des IV. Schulkurses bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr *obligatorisch*. Die Klassen der Arbeitsschule entsprechen denjenigen der Alltags- und Ergänzungsschule. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschulstunden variiert zwischen 3 und 6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieser Unterricht ist in einer grössern Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—25 Wochen.

Sekundarschulen.

Die *Realschulen* werden entweder ausschliesslich von Ortsgemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Körporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12. bis 14. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmsprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor dem 15. Alterjahr hat zur Folge, dass der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 41—44 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden. Schulgeld: Fr. 5—50 jährlich. Der Besuch einer Anzahl von Schulen ist unentgeltlich. Im Jahre 1898 bestanden 32 Sekundarschulen.

Fortbildungsschulen (179 Schulen).

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium (in 24 Gemeinden).

Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Kurse von 19 bis 28 Wochen im Winter.

b. Freiwillige Fortbildungsschule.

Eintritt: 13.—17. Altersjahr. Kurse von 16 bis 44 Wochen, je nachdem dieselben im Frühling oder im Herbst beginnen. Nur sehr wenige Schulen beziehen ein Schulgeld von Fr. 2—3 per Halbjahr. Die meisten fordern aber ein Haftgeld von Fr. 1—5.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen (50 Schulen).

Eintritt: 13.—17. Altersjahr. Kurse von 12 bis 42 Wochen je nach Beginn. Schulgeld: Bis Fr. 3 halbjährlich. Haftgeld: Fr. 1—3. Die Staatsunterstützungen sind an bestimmte Bedingungen gebunden.

Gewerbliche, vom Bund subventionierte Fortbildungsschulen bestehen 26: in Altstätten, Berneck, Buchs, Bütschwil, Ebnat-Kappel, Flawil, Gams, Gossau, Grabs, Grub, Kirchberg, Lichtensteig, Mels, Niederuzwil, Oberuzwil, Ragaz, Rapperswil, Jona, Rheineck, Rorschach, Schänis, St. Gallen, Thal, Uznach, Wartau, Wattwil, Wil.

Mittelschulen.

Kantonsschule St. Gallen. Staatliche Anstalt. Jährliche Schulwochen 42.

a. Gymnasium.

Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 7 Jahreskurse.

b. Industrieschule.

Eintritt: 14. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Technische Abteilung: 4½ Jahreskurse. Merkantile Abteilung: 3 Jahreskurse.

c. Abteilung für Lehramtskandidaten.

Eintrittsalter: 18½ Jahre. Aufnahmsprüfung verlangt. Unterrichtsbeginn: Oktober. Schulgeld: Für die ganze Kantonsschule gelten folgende Bestimmungen: Fr. 10 halbjährlich für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen; Fr. 30 halbjährlich für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen.

d. Einzelne Abteilungen und Fachgruppen der neu gründeten Verkehrsschule und Handelsakademie St. Gallen stehen in enger Verbindung und Anlehnung an die Kantonsschule.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Mariaberg bei Rorschach.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 3 Jahreskurse.

Abteilung für Reallehramtskandidaten an der Kantonsschule.

Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Abteilungen: a. Zeichnungsschule für Industrie: Kurse von 40 Wochen;

b. Feinstickkurse für Fachschülerinnen und Dilettanten, Malen und Zeichnen: 40 Wochen; c. Stickfachkurse: 1—6 Wochen; d. Kettenstichabteilung: 12 Wochen. Schulgeld: Von Fr. 5 an halbjährlich.

Toggenburgische Webeschule in Wattwil.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 24 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 50 für Schweizer; Fr. 150 für Ausländer.

Ostschweizerische Stickfachschule Grabs.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse für Lehrlinge: 3 Monate. Spezialkurse nach Übereinkunft. Schulgeld: Für Lehrlinge Fr. 20 Haftgeld. Für Spezialkurse Fr. 1 Schulgeld per Tag.

Weitere ähnlich organisierte Stickfachschulen in Degersheim und Kirchberg.

Landwirtschaftliche Schule des Kantons St. Gallen im Kusterhof-Rheineck mit landwirtschaftlichen Winterkursen und Molkereischule.

Molkereischule Sornthal.

Eintritt: 17. Altersjahr. Kurse von 48 Wochen. Schulgeld Fr. 350 halbjährlich (mit Pension), nunmehr in der landwirtschaftlichen Schule im Kusterhof-Rheineck aufgegangen.

Frauenarbeitsschule St. Gallen.

Städtische Anstalt: 1. Fachschule für weibliche Arbeiten; 2. Nähsschule für Jüngere, für Ältere und Zuschneidekurse; 3. Arbeitslehrerinnenklasse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen an Primar-, Real- und Fortbildungsschulen.

Paritätische Haushaltungsschule in Au für der Schule entlassene Mädchen.

Koch- und Haushaltungskurse für arme Mädchen in Rheineck.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Sektionen in St. Gallen; sodann auch in Wil, Rapperswil, Wattwil und kaufmännische Fortbildungsschule Lichtensteig.

Verkehrsschule und höhere Schule (Akademie) für Handel und Verwaltung in St. Gallen.

Gegründet durch Grossratsbeschluss vom 25. Mai 1898, wird auf 1. Mai 1899 eröffnet. Die erste Abteilung der Anstalt, die *Verkehrsschule*, hat den Zweck, Beamte und Angestellte für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- (Telephon-) und Zolldienst heranzubilden. Sie besteht aus zwei eventuell 3 Jahreskursen im

Anschluss an das zweite Sekundarschuljahr (14. Altersjahr).

Die Verkehrsschule zerfällt in eine Eisenbahnschule und die Schule für Post-, Telegraphen- und Zollspiranten.

Die zweite Abteilung, die *höhere Schule* (Akademie), hat den Zweck, Schülern, welche die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder die Verkehrsschule besucht haben, sowie andern Personen, welche hiefür die nötige Vorbildung besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen des Handels, des Verkehrs und der Verwaltung zu verschaffen.

Für die Anstalt ist ein Konvikt vorgesehen.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen (14 niedere [Primarschulen] und 7 höhere [Sekundarschulen]).

Frl. Wirth, St. Gallen; Kronbühl, Wittenbach; G. Wiget, Rorschach; Töchterpensionat der Lehrschwestern, Wurmbach, Altstätten, Idaheim, Lütisburg, Flums, Wil.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Institut Schmid, St. Gallen.

Hülfanstalten.

Naturhistorisches Museum, Sammlungen der kantonalen historischen Gesellschaft, Gewerbe-museum etc.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: St. Gallen, Filiale im Sommerli bei Bruggen, Altstätten, Evangelische Waisenschule Altstätten, Waisenhäuser Eggersriet, Flawil, Gossau, Mogelsberg, Henau, Rheineck, Rorschach (Armenhaus), Schännis, Thal, Vilters, Wattwil, Steinach, Waldkirch, Wittenbach, Rorschacherberg, Goldach, Tablat.

Armenerziehungsanstalten: Anstalt zum guten Hirten Altstätten, Industrielle Anstalt in Dietfart (für Mädchen), Industrielle Anstalt Sitterthal in Bruggen (Mädchen), Katholische Armen-erziehungsanstalt St. Idaheim in Lütisburg (für Waisen und verwahrloste Kinder [Knaben und Mädchen]).

Rettungsanstalten: im Feldli bei Straubenzell, Grabs¹⁾, Hochsteig in Wattwil, Balgach²⁾, Thurhof in Oberbüren, Oberuzwil (kantonale Anstalt).

Taubstummenanstalt: Rosenberg bei St. Gallen.

¹⁾ Werdenbergische Rettungsanstalt in Stauden-Grabs.

²⁾ Evangelisch rheinthalische Rettungsanstalt in Wyden b. Balgach.

18. Kanton Graubünden.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Zur Zeit existiren in diesem Kanton keine Schulen genannter Art.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn der Schule oder bis Neujahr.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. *Volksschule* (I.—VIII. Schuljahr). Je nach Alter und Bildung der Kinder zerfällt jede Schule in eine *untere, mittlere* und *obere* Schulstufe. Der Ortsschulrat kann, im Einverständnis mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse es wünschbar machen, einen früheren Eintritt oder nach erfülltem 14. Jahre einen frühern Austritt gestatten. Wo der Schulbesuch bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist, darf derselbe ohne vorausgegangene Genehmigung des Erziehungsrates nicht verkürzt werden.

Schulbeginn.

Oktober.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 24, im Minimum nach Gesetz. Je nach der Dauer und der Ausdehnung des Lehrplanes teilen sich die Volksschulen in *Winterschulen*, *Jahresschulen* und *Sommerschulen*. Weitaus die grösste Zahl der Schulen sind Winterschulen; Jahresschulen und Sommerschulen sind, abgesehen von Chur, nur sporadisch vorhanden. Die Zahl der Schulwochen der Winterschulen steigt von 24—36, diejenige der Jahresschulen von 35—46. Nach Vorschrift verteilen sich die Schulstunden auf die einzelnen Schuljahre, wie folgt: Für Knaben: I. und II. Schuljahr 28; III.—VIII. Schuljahr 33; für Mädchen: I. und II. Schuljahr 28; III.—VIII. Schuljahr 34.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom IV. Schuljahr an bis zum gesetzlichen Austritt aus der Schule. Den Gemeinden steht es frei, das Obligatorium auch schon für eine frühere Altersstufe auszusprechen. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. Für die Mädchen fallen die Turnstunden aus.

b. Knabenhandarbeit.

In den Unterrichtsprogrammen figurirt ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unterricht in Handarbeit für Knaben. Inwieweit der-

selbe praktisch durchgeführt ist, ist nicht ersichtlich. Aus einer Zusammenstellung über die Verbreitung des Handarbeitsunterrichtes ergibt sich, dass derselbe nur an folgenden Orten eingeführt ist: Chur, Hinterrhein, Schleins, Leuk. Eintritt: 8.—15. Altersjahr. Kurse von 16—26 Wochen.

Sekundarschulen.

Die bündnerischen Sekundarschulen haben den Namen „*Fortbildungsschulen*“. Anschluss an die Primarschule. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats November. 2—3 Jahreskurse von 26—44 Wochen. Schulgeld: 5—60 Fr. jährlich, besonders für Nichtgemeindebürger. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahr eingetreten sind, und vor Absolvirung der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindeschule anzuhalten. Zur Zeit, 1898, bestehen 24 solcher Schulen in Chur, Davos-Platz, Klosters, Küblis, Maienfeld, Zizers, Almens, Flims, Trins, Thusis, Bonaduz, Obervaz, Zillis, Ilanz, Truns, Villa, Samaden, Zuoz, Stampa, Poschiavo, Ardez, Schuls, Sent, St. Maria, Remüs, Pontresina.

Fortbildungsschulen.

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium (1897/98: 44 Schulen).

Die Fortbildungsschulen tragen hier den Namen *Repetirschulen*. Anspruch auf Staatsunterstützung haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch für die gesamte männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr *obligatorisch* erklärt ist. Das Schuljahr beginnt Ende Oktober oder Anfang November und dauert während 4—5, ausnahmsweise auch $3\frac{1}{2}$ Monaten mit fünf bis sechs wöchentlichen Stunden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (1897/98: 14 Schulen).

Solche Anstalten bestehen nur drei, mit ähnlicher Organisation, wie die vorgenannten. *Gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundessubvention bestehen in Chur (mit Muster- und Modellsammlung), Davos, Thusis, Ems.

c. Fortbildungsschule für Mädchen.

Nur Maienfeld besitzt eine solche Schule. Eintritt: 17. Altersjahr.

Mittelschulen.**Kantonsschule in Chur.**

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren erwerben kann. Abteilungen: a. *Realschule*: Eintritt: 12. Altersjahr. 3 Jahreskurse (I.—III.). b. *Gymnasium*: Eintritt: 12. Altersjahr. 7 Jahreskurse (I.—VII.). c. *Technische Schule*: Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse (IV.—VI.). d. *Handelsschule*: Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse (IV. und VI.). e. *Lehrerseminar*: Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse (II.—V.). Schulgeld: Fr. 17 halbjährlich, für Fremde Fr. 80.

Erziehungsanstalt Schiers

mit Realschule, Seminar und Gymnasium (siehe auch Privatschulen und Lehrerbildungsanstalten) zählte 1897/98 152 Zöglinge.

Klosteschule Disentis

(83 Schüler in 1897/98) mit Präparandenklasse, Realabteilung und Gymnasium.

Fridericianum in Davos

mit Vorklasse und Gymnasium (1897/98: 74 Schüler).

Kollegium St. Anna, Roveredo

mit Primar-, Real- und Gymnasialklassen und einem Vorkurs für deutsche Schüler. Total-schülerzahl 1897/98: 36 Schüler.

Lehrerbildungsanstalten.**Lehrerseminar an der Kantonsschule Chur.**

Siehe oben.

Proseminar Roveredo.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 13. Altersjahr.

Lehrerseminar Schiers.

Privatanstalt. 3 Jahreskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. (Siehe oben.)

Anderweitige Berufsschulen.**Frauenarbeitsschule Chur.**

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 38 $\frac{1}{2}$ Wochen. Schulgeld: Verschieden je nach Kursen und Dauer.

Koch- und Haushaltungsschule Chur.

Eintritt: 16. Altersjahr. Es werden jährlich 4 Kurse abgehalten, davon 3 à 3 Monate und 1 à 2 Monate.

Kantonaler Kochkurs in Roveredo.**Private Haushaltungsschule Ilanz.**

Gegründet 1876 durch das dortige Schwestern-institut. Schulgeld per Kurs: Fr. 160 für interne, Fr. 30 für externe Schülerinnen.

Vorbildung für Dienstmädchen im Marthastift Chur (priv.).**Landwirtschaftliche Schule Plantahof.****Schweiz. Kaufmännischer Verein.**

Kaufmännischer Verein in Chur. Unterrichtskurse in Chur.

Hochschulen.**Theologische Lehranstalt (Priesterseminar) St. Lucius in Chur.**

Aufnahmsbedingungen: Absolvirung der Gym-nasialstudien und der Philosophie. 4 Jahres-kurse. Schulgeld: Kostgeld für Schweizer Fr. 500, für Ausländer Fr. 550.

Privat-Primarschulen.

Alvaneu; Löwenberg-Schleuis; Ilanz; Rhä-züns; Asil Melzi, St. Vittore; Schulsanatorium Davos-Platz.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Töchterinstitut Constantineum Chur; Erziehungsanstalt Schiers (Realschule, Gymnasium, Seminar); Schulsanatorium Davos-Platz (Fridericianum). Istituto Sant Anna, Roveredo (Vor-kurs für Italiener, für Deutsche und Franzosen, Realklassen für Industrie und Handel, Gym-nasium). Vergleiche: „Mittelschulen“.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalt Chur; Waisen- und Rettungs-anstalt Löwenberg in Schleuis bei Ilanz (Knaben und Mädchen); Rettungsanstalt Joral, Chur; Armenschule der Hosangstiftung in Plankis bei Chur; Asilo Melzi, S. Vittore (Knaben und Mädchen).

19. Kanton Aargau.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisiert. Dürftigen Schulen leistet der Staat angemessene Beiträge. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3 bis $4\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,1—0,3 Fr.; monatlich 0,6—2,5 Fr.; vierteljährlich Fr. 2. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr: *Gemeindeschule* 7. bis 15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr). *Fortbildungsschule* (erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch) 12. eventuell 13. bis 15. Altersjahr (VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr). Die typische Schulform der Alltagsschule ist die Gemeindeschule, da von den 285 Schulgemeinden des Kantons nur 33 eine Fortbildungsschule eingerichtet haben. Die Fortbildungsschule besteht aus *zwei* oder *drei Klassen*, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten *fünften* und, wenn die Schule nur zwei Klassen hat, mit dem zurückgelegten *sechsten* Schuljahr.

Die Gemeindeschulen sind entweder *Gesamtschulen* (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder *Sukzessivschulen* (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Gemeindeschulen.

Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; III. bis IV. Schuljahr 18 Stunden; V. und VI. Schuljahr 21 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr 18 Stunden.

Winter: I. Schuljahr 18 Stunden. II. Schuljahr 21 Stunden; III. und IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 27 Stunden.

b. Fortbildungsschulen.

VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr: Sommer 25 Stunden, Winter 29 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des *dritten* bis zum Schluss des *achten* Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens 3, im Winter mindestens 6, wöchentlich. Zum Zwecke des Besuchs der Arbeitsschule können die Mädchen dispensirt werden: 1. in den vier oberen Gemeindeschulklassen und in der Fortbildungsschule vom Turnen; 2. in den beiden oberen Gemeinde- und Fortbildungsschulklassen von der geometrischen Formenlehre und 3. in der IV. Klasse der Gemeindeschule von einer Rechenstunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Aarau eingeführt. Eintritt: 11.—14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen.

Sekundarschulen.

Die 30 Bezirksschulen — denen in gewissem Sinne der Charakter von Progymnasien, bezw. von direkten Vorbereitungsanstalten für die Kantonsschule in Aarau zukommt — werden unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschliesslich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten ausschliesslich errichtet. In Gemeinden, welche keine Fortbildungsschulen besitzen, ist der Besuch der Bezirksschule auch Mädchen gestattet. Eintritt: 11. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Monat Mai und hat 40—42 Wochen. Die Bezirksschulen sollen in der Regel für *vier* Jahreskurse eingerichtet sein; es bestehen aber auch solche mit nur *drei*. Schulgeld: Jährlich 5—32 Fr.; die höheren Ansätze haben indessen meistens für nicht der Gemeinde Angehörige Gültigkeit. Bezirksschulen bestehen in Aarau¹⁾, Gränichen, Baden¹⁾, Mellingen, Bremgarten, Wohlen, Brugg¹⁾, Schinznach, Kulm, Menziken (Mädchen), Reinach (Knaben), Schöftland, Laufenburg, Frick, Lenzburg¹⁾, Seengen, Seon, Muri (ausschliesslich Staatsanstalt), Sins, Rheinfelden, Zofingen¹⁾, Aarburg, Kölliken, Zurzach, Leuggern.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Bürgerschule.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch

¹⁾ Je eine Knabenbezirksschule und eine Mädchenbezirksschule; die übrigen sind gemischte Schulen. Es bestehen somit 6 ausschliessliche Knaben-, 6 ausschliessliche Mädchen- und 18 gemischte Bezirksschulen.

für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert 3 Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden. Es gibt aber auch Schulen, an denen wöchentlich nur drei Stunden unterrichtet wird.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen).

Solche Anstalten bestehen in 12 Gemeinden. Eintritt: 12.—16. Altersjahr. Unterrichtskurse von 38—50 Wochen, im Mai beginnend. Schulgeld: Halbjährlich 1—3 Fr. Haftgeld: 1—3 Fr. Gewerbliche Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen) mit Bundessubvention bestehen in Aarau (mit Gewerbemuseum), Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Gebensdorf, Lenzburg, Menziken, Muri, Rheinfelden, Schöftland, Wohlen, Zofingen.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Nur die Gemeinden Sarmenstorf und Seon haben solche Schulen eingerichtet. Die erstere hat das Obligatorium ausgesprochen. Eintritt: 15. und 16. Altersjahr. Kurse von 20 und 21 Wochen, mit Beginn im November. Es erhalten Bundessubvention die Schulen in Bottenwil, Brittnau, Kölliken, Küngoldingen, Oftringen, Safenwil, Vordemwald.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Konvikt im Kantschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn im Mai. Aufnahmsprüfung verlangt. Eintritt: 15. Altersjahr, nach Absolvirung der in gewissem Sinne als Progymnasien oder Realschulen dastehenden aargauischen *Bezirksschulen* (siehe Sekundarschulen). Abteilungen: a. *Gymnasium* 4 Jahreskurse. b. *Technische Abteilung* 3½ Jahreskurse. c. *Handelsabteilung* 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich, dazu eventuell noch Fr. 10 Laboratoriumsgebühr.

Töchterinstitut und Lehrerinnen-seminar in Aarau.

Städtische Anstalt mit erheblicher staatlicher Subvention. Eintritt: 14. Altersjahr. 41 Schulwochen jährlich. Schulbeginn im Mai. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Wettingen.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 jährlich für Nicht-Aargauer.

Lehrerinnenseminar Aarau.

Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Handwerkerschule Aarau.

Entwickelte städtische Anstalt. Sehr gut organisirt. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 1,5 halbjährlich.

Haushaltungsschule Buchs.

Gegründet 1889 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg).

Haushaltungsschule Boniswil.

Gegründet 1892 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg). Für Töchter vom Lande. 12 Schülerinnen per dreimonatlichem Kurs. Kursgeld Fr. 90.

Haushaltungsschule Kaiseraugst.

Gegründet 1890. Dreimonatliche Kurse für 4—6 Schülerinnen. Pensionspreis mit Unterricht Fr. 225.

Dienstbotenschule Lenzburg.

Gegründet 1889 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg). Dreimonatlicher Kurs für je 16 Schülerinnen. Kursgeld Fr. 70.

Frauenarbeitsschule Aarau.

Steht in Verbindung mit der Handwerkerschule.

Landwirtschaftliche Winterschule Brugg.

Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von 19 Wochen. Schulgeld: Fr. 70 halbjährlich.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Vereine junger Kaufleute in Aarau, Baden, Lenzburg und Zofingen.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabeninstitut Zuberbühler, Aarburg; Töchterinstitut Welti-Kettiger, Aarburg.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Armenerziehungsanstalten: Mädchenerziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden; Armen-erziehungsanstalt Casteln bei Oberflachs (für Knaben und Mädchen), Armenerziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (für Mädchen); Däster-

sche Rettungsanstalt im Sennhof-Brittinau Armenerziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (Knaben und Mädchen); Knaben-Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung); Meyer'sche Rettungsanstalt für Knaben in Effingen; Rettungsanstalt Hermetswil für Knaben und Mädchen *Taubstummenanstalten*: Aarau (Landenhof) Liebenfels-Baden; Zofingen. *Anstalten für schwachsinnige Kinder*: auf Schloss Biberstein Anstalt St. Joseph in Bremgarten. Strafhaus-schule Lenzburg; Schule der Zwangserziehungs-anstalt Aarburg; Waisenhaus Zofingen.

20. Kanton Thurgau.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,15—0,4 Fr.; Monatlich 0,4—1 Fr.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schulpflicht.

Knaben: 6. bis 15. Altersjahr; Mädchen 6. bis 16. Altersjahr. *Alltagsschule*: 6. bis 12. Alters-jahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. *Ergänzungsschule im Sommer* und *Alltagsschule im Winter*: Knaben 12.—15. Alters-jahr (VII.—IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). *Gesangsschule*: Knaben und Mädchen: 10. bis 15. Altersjahr. *Arbeitsschule*: Mädchen: 9. bis 16. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Alters-jahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulbeginn.

April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—42.

a. Alltagsschule.**1. Gesamtschulen.**

Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: *I. Klasse (I. Schuljahr)*: Sommer 18, Winter 20. *II. Klasse (II. Schuljahr)*: Sommer 27, Winter 30. *III. Klasse (III. Schuljahr)*: Sommer 27, Winter 30. *IV. Klasse (IV. Schuljahr)*: Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. *V. Klasse*: Sommer: *V. Schuljahr*: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: *V. und VI. Schuljahr*: Knaben 30, Mädchen 27. *VI. Klasse*: Sommer: *VI. Schuljahr*: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: *VII., VIII. und IX. Schuljahr*: Knaben 30, Mädchen 27.

Mädchen 24; Winter: *VII., VIII. und IX. Schuljahr*: Knaben 30, Mädchen 27.

2. Geteilte Schulen.

Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr) Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schul-jahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr). Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter Knaben 30, Mädchen 27. II. Klasse: Sommer *V. Schuljahr*: Knaben 27, Mädchen 24; Winter *V. und VI. Schuljahr*: Knaben 30, Mädchen 27. III. Klasse: Sommer: *VI. Schuljahr*: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: *VII., VIII. und IX. Schuljahr*: Knaben 30, Mädchen 27.

b. Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c. Gesangsschule.

V.—IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen eine Stunde wöchentlich.

d. Arbeitsschule.

IV.—X. Schuljahr: Wöchentlich 6 Stunden

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschulen.**

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in der Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich aus-bilden, können nach dem zurückgelegten 13 Altersjahre vom Besuch der Arbeitsschule dis-pensirt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine gesetzlichen Vorschriften. In acht Gemeinden eingeführt. Eintritt: 8.—15. Alters-jahr. Kurse von 20—40 Wochen.

Sekundarschulen.

Staatlich organisirt. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Zur Zeit bestehen 26 solcher Schulen: Arbon, Neukirch i./E., Romanshorn, Amrisweil, Dozwil, Bischofszell, Erlen, Birwinken-Mattwil, Altnau, Kreuzlingen, Weinfelden, Schönholzersweilen, Affeltrangen, Tägerweilen, Wigoltingen, Müllheim, Ermatingen, Steckborn, Thundorf, Frauenfeld (Töchterschule), Aadorf, Eschlikon, Oberwangen, Dussnang, Eschenz, Hütte, Diessenhofen. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 3 bis 4 Jahreskurse von 40 bis 42 Wochen. Schulgeld: 1—30 Fr. jährlich. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

Fortbildungsschulen.**a. Obligatorische Fortbildungsschulen**
(1896/97: 134 Schulen).

Jede Schulgemeinde hat die Pflicht, sich bei einer Fortbildungsschule zu beteiligen. Vom Austritt aus der Primarschule bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr sind die Jünglinge in der Regel verpflichtet, die Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar wenigstens in vier wöchentlichen Stunden zu besuchen. Dispensationsgründe: 1. der Besuch einer freiwilligen Fortbildungsschule; 2. Verhältnisse der Schüler, welche den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen
(1896/97: 44 Schulen).

In einer Reihe von Gemeinden bestehen sogenannte gewerbliche Fortbildungsschulen oder Zeichenschulen. Eintritt: 13.—15. Altersjahr. Kurse von 16—43 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Nur an einzelnen Orten 1—2 Fr. — Bundessubvention haben 1897 folgende 9 gewerbliche Fortbildungsschulen erhalten: Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Ermatingen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Müllheim, Oberhofen-Münchweilen, Weinfelden.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen sind ebenfalls fakultativ; es bestanden 1896/97: 27 Schulen (in den obigen 44 Schulen inbegriffen). Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 17 bis 22 Wochen, mit Beginn im November. Nur eine einzige Schule verlangt ein Schulgeld von Fr. 1.

Mittelschulen.**Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 40. Abteilungen: a. *Industrieschule* 6½ Jahreskurse (technische Abteilung); b. *Merkantil-Abteilung* 5 Jahreskurse, respektive deren 2 bei einem Eintrittsalter von 15 Jahren; c. *Gymnasium* 7 Jahreskurse. Schulgeld: 20 bis 30 Fr. für Kantonsbürger; 50 bis 70 Fr. für alle übrigen.

Lehrerbildungsanstalten.**Lehrerseminar in Kreuzlingen.**

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Für Kantonsbürger unentgeltlich; für alle übrigen Fr. 80 jährlich.

Anderweitige Berufsschulen.**Thurgauische Haushaltungsschule**
in Neukirch a. d. Th.

Eintritt: 16. Altersjahr. Semesterkurse von 23 Wochen mit Beginn Ende April und Ende Oktober. Schulgeld: Fr. 250 halbjährlich, Pension inbegriffen.

Haushaltungsschule der Geschwister
Schlatter in Bischofszell.

Gegründet 1883. Privatanstalt als Institut geführt. Viertel- und halbjährliche Kurse; jeweilen 14 Schülerinnen. Pensionspreis nebst Unterricht Fr. 90 per Monat. *Kochkurse in Theorie und Praxis* seit 1891 vom örtlichen Frauenverein geleitet.

Stickfachschule.

Eine Stickfachschule im Kanton Thurgau ist im Werden begriffen; Schulort vorläufig noch unbestimmt. Verhandlungen mit dem Kanton St. Gallen sind im Gange.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen mit Unterrichtskursen in Frauenfeld und Romanshorn.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Töchterinstitut Romanshorn (Sekundarabteilung, Mittelschule, Fortbildungskurs).

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Landwirtschaftliche Armenschule Bernrain bei Emmishofen; Waisenanstalt Iddazell bei Fischingen; Privaterziehungsanstalt Friedheim des Herrn Hasenfratz für Schwachbegabte in Weinfelden; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren.

21. Kanton Tessin.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gemäss Gesetz sind die Kindergärten der Fürsorge und der ersten Erziehung der kleinen Kinder unter sechs Jahren gewidmet. Sie können in jeder Gemeinde als private oder öffentliche Anstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. An Anstalten, deren Statuten der Staatsrat genehmigt hat, leistet der Staat Beiträge. Eintritt: 2.—5. Altersjahr. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,25—0,6 Fr.; monatlich 0,5—3 Fr.; vierteljährlich 8,5 Fr. (eine Schule); jährlich 1,5 bis 40 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, kann der Schuleintritt ausnahmsweise nach zurückgelegtem 5. Altersjahr bewilligt werden.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Vorzeitige Entlassungen können durch den Kreisinspektor ausgesprochen werden: 1. wenn die Eltern die Hülfe ihrer Kinder sehr nötig haben, sofern ihre Schulbildung als genügend anerkannt wird; 2. wenn die Schüler in eine Sekundarschule übertragen. Die Primarschule besteht aus *zwei Klassen*. Jede derselben zerfällt wieder in *zwei Unterabteilungen*. In jeder dieser Unterabteilungen verbleiben die Schüler in der Regel *zwei Jahre*. Oder es bestehen auch *vier Klassen*, in welchen der Schüler regelmässig je zwei Jahre verbleibt, ausgenommen, wenn eine vorzeitige Beförderung sich durch besondere Fähigkeiten und Leistungen eines Schülers rechtfertigt. Es kann also das ganze Pensum von fleissigen und geweckten Schülern in weniger als acht Jahren bewältigt werden.

Schulbeginn.

Zwischen 1. Oktober und 4. November.

Schulzeit.

Die gewöhnliche Unterrichtsdauer soll 9—10 Monate betragen. Das Erziehungsdepartement kann aber auch eine geringere erlauben, doch darf sie nicht unter 6 Monate sinken. Die tägliche Schuldauer beträgt 5 Stunden. Die tatsächlichen Verhältnisse gestalten sich nun so, dass von den 322 Schulgemeinden 133 *Ganzjahrsschulen* mit 30—43 Wochen haben; die übrigen besitzen *Halbjahrschulen* mit 20—30 Wochen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht ist obligatorisch und wird durch alle Klassen hindurch mit 3 Stunden per Woche erteilt. In Mädchenschulen ist ausserdem noch eine Stunde Haushaltungskunde angesetzt. Um die Zahl der Stunden der Mädchen nicht zu vermehren, kann Dispensation von einer Stunde Italienisch, Turnen und den Zeichenstunden erfolgen.

b. Knabenhandarbeit.

Keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen (Scuole maggiori).

Die Sekundarschulen sind nach Geschlechtern getrennt. In jedem Bezirke, wo nicht Gelegenheit zum Besuche irgend eines dem „insegnamento secondario“ angehörigen Instituts geboten ist, soll wenigstens eine Knaben- und eine Mädchensekundarschule bestehen. Die Sekundarschule umfasst in der Regel drei Jahreskurse von 38—42 Wochen. Eintritt: 10. Altersjahr. Wer das 16. Altersjahr überschritten hat, kann keine Aufnahme mehr finden. Zulassungsprüfung verlangt. Schulgeld: Fr. 5—10 jährlich. Solche Schulen bestehen: a. für Knaben (scuole maggiori maschili) in: Curio, Agno, Tesserete, Sessa, Rivera, Chiasso, Stabio, Breno, Maglio di colla, Riva S. Vitale, Bruzella, Cevio, Castro, Aquila, Biasca, Faido, Airolo, Ambri, Malvaglia, Maggia, Vira-Gambarogno, Loco, Giornico, Bellinzona, Sonvico (25); b. für Mädchen (scuole maggiori femminili) in: Mendrisio, Lugano, Bedigliora, Tesserete, Magliaso, Locarno, Cevio, Bellinzona, Biasca, Dongio, Faido, Airolo, Chiasso (13).

Fortbildungsschulen.

Die *Zeichnungsschulen* sind gesetzlich gefordert; ihr Besuch ist fakultativ. Jeder Bezirk soll wenigstens *eine* solche besitzen; begründete Ausnahmen sind indessen statthaft. Ernennung und Besoldung der Lehrer ist Sache des Staatsrates. Eintritt: 10. Altersjahr. Kurse von 25 bis 39 Wochen. Schulgeld: 3,5—5 Fr. jährlich.

Solche *Zeichenschulen* (scuole di disegno) bestehen in: Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Curio, Agno, Sessa, Arzo, Rivera, Chiasso, Tesserete, Breno, Stabio, Vira-Gambarogno, Cresciano, Cevio, Biasca, Sonvico (18).

Rekrutenvorkurse.

Diese Kurse, welche 12 Tage zu 4 Stunden dauern, sind *obligatorisch*. Dispensirt kann werden, wer ein Lehrerpatent oder ein Maturi-

tätszeugnis vorweist, oder wer bei der am Tage der Kurseröffnung stattfindenden Vorprüfung die Note 1 erhält.

Mittelschulen.

Das tessinische Mittelschulwesen ist durch den Staat in umfassender Weise geregelt. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs muss der Schüler das neunte Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben. Die Aufnahme ist ferner abhängig von einem vom Kreisschulinspektor ausgestellten Zeugnis und von dem Resultat einer Aufnahmsprüfung. Jährliche Schulzeit: 40 Wochen.

Technische Schule mit Literar- abteilung in Bellinzona.

a. Vorkurs: Ein Jahreskurs; b. Literarischer Kurs: 5 Jahreskurse; c. Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Technische Schule mit Literar- abteilung in Locarno.

a. Literarkurs: 5 Jahreskurse; b. Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Gymnasium und Technische Schule in Lugano.

a. Gymnasium: 5 Jahreskurse; b. Technische Abteilung: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Lyceum in Lugano.

Eintritt: 15. Altersjahr. a. Philosophischer Kurs: 3 Jahreskurse; b. Technischer Kurs: 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

Technische Schule mit literarischer Abteilung in Mendrisio.

a. Literarischer Kurs: 5 Jahreskurse; b. Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Lehrerinnenseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Pensionsbetrag: Fr. 250.

Anderweitige Berufsschulen.

Dreikursige kantonale Handelsschule in Bellinzona.

Unterrichtskurse der kaufmännischen Vereine in Bellinzona und Lugano.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt in Lugano.

Das „Seminario teologico-filosofico“ in Lugano umfasst ein fünfjähriges Gymnasium in Pollegio, ein dreiklassiges Lyceum in Lugano und ein vierjähriges Priesterseminar in Lugano. Privat-Anstalt.

Privat-Primarschulen.

Privatschule Bellinzona; Istituto femminile St. Maria in Bellinzona; Primarschule der Gotthardbahn; Primarschule von M. Rezzonico; Primarschule von Diodato Riva, beide in Bellinzona; Privatschule in Comprovasco Anzano, Malvaglio; Primarschule Muralto; Collegio Pontificio, Ascona; Istituto di S. Caterina, Locarno; Istituto Landriani, Lugano; Istituto Grassi; Istituto di S. Giuseppe delle Cappuccine; Istituto S. Anna; Istituto Bertschy, alle in Lugano; Primarschule von Sala; Scuola libera, Bironico; Istituto Manzoni, Maroggia; Primarschule Chiasso; Collegio Don Bosco, Balerna; Istituto internationale Baragiola, Riva S. Vitale; Corso preparatorio e 3^o Elementare, Mendrisio; Primarschule der Gotthardbahn, Biasca; Primarschule des Comitato di Basilea in Biasca; Primarschule von Malaguerra Angela, Osogna.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Sekundarschule Olivone; Seminario Ginnasiale di Santa Maria, Pollegio; Sekundarschule Muralto; Collegio Pontificio, Ascona; Istituto di S. Caterina, Locarno; Istituto Landriani, Lugano; Seminario teologico-filosofico Lugano; Istituto Grassi, Lugano; Istituto di S. Giuseppe delle Cappuccine, Lugano; Istituto S. Anna, Lugano; Scuola libera, Bironico; Istituto Rusca, Gravesano; Istituto Manzoni, Maroggia; Istituto internationale Baragiola, Riva S. Vitale; Corso preparatorio et 3^o Elementare, Mendrisio.

Spezialschulen.

Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.

Mädchen-Waisenhaus Vannoni, Lugano; Waisenhaus Maghetti in Lugano (für Knaben); Taubstummenanstalt St. Eugenio, Locarno.

22. Kanton Waadt.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von 20 Kindern im Alter von 5—7 Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist *freiwillig* und *unentgeltlich*; einmal eingeschriebene Schüler werden indessen zu regelmässigem Besuch verhalten. Die Schüler stehen im Alter von 5—7 Jahren; die 5—6jährigen bilden die *untere*, die 6—7jährigen die *obere* Abteilung. Wenn die Schülerzahl der *classe enfantine* es zulässt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisiert werden soll, so können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die Schule dauert täglich von 9—11 Uhr vormittags und von 2—4 oder 1—3 Uhr nachmittags, während 44 Wochen jährlich. Der Unterricht auf der *unteren Stufe* wird an Hand des Fröbelschen Materials erteilt; für die obere Stufe treten die Anfänge von Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen hinzu.

Soweit die gesetzlichen Forderungen. Die tatsächlichen Verhältnisse decken sich aber nicht überall mit den gesetzlichen Bestimmungen, wie sich leicht aus folgenden Angaben ergibt. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —7 Jahre. Dauer der Jahreskurse: 20—50 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,5—1,3 Fr.; monatlich 0,15—10 Fr.; jährlich 1—10 Fr.

Was die Kindergärten der *gesamten romanischen Schweiz* von denen der *deutschen Schweiz* hauptsächlich unterscheidet, ist, dass in den ersten die Pflege von Fächern der Volksschule die Regel ist, während dies in den letztern die seltene Ausnahme bildet. So werden eine Anzahl von Abteilungen eigentlich *semi-enfantes*.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen von Eltern oder Vormündern können durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres *sechsjährig* werden.

Schulpflicht.

7., event. 6.—16. Altersjahr, d. h. bis 15. April desjenigen Jahres, in welchem der Schüler sein sechszehntes Altersjahr zurücklegt. Die Primarschule zerfällt in folgende Stufen: a. *Untere Schulstufe* (*degré inférieur*); b. *Mittelstufe* (*degré moyen*) (IV.—VI. Schuljahr); c. *Oberstufe* (*degré supérieur*) 12.—15. eventuell 16. Altersjahr (VII. bis VIII. eventuell IX. Schuljahr). Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Schulpflicht am

15. April desjenigen Jahres aufhören zu lassen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Von den 388 Gemeinden des Kantons haben sich indessen nur 60 hiefür ausgesprochen.

Die oben versuchte Einteilung in Schuljahre trifft nicht vollständig zu; sie ist ein Versuch der Orientirung für diejenigen, welche die strenge Scheidung des Unterrichtspensums *nach Schuljahren* kennen.

Schulbeginn.

15. April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44. Jede der drei oben genannten Schulstufen kann in Unterabteilungen (*sections*) getrennt werden.

a. *Unterstufe* (*degré inférieur*): 26 Stunden wöchentlich.

b. *Mittelstufe* (*degré moyen*): 31 Stunden wöchentlich (ohne Religion).

c. *Oberstufe* (*degré supérieur*): 31 Stunden wöchentlich (ohne Religion).

d. *Abendkurse* (*classes du soir*). Diese Kurse sind errichtet für Schüler des *degré supérieur* im Alter von 14—16 Jahren in den industriellen Zentren. Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm des *degré supérieur* statt.

Die Schulkommissionen resp. Gemeinden sind ferner ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. Dispensation vom Nachmittagsunterricht während des ganzen Sommersemesters, so dass also wöchentlich nur 18 Vormittagsstunden besucht werden;
2. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;
3. ausserdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären, mit der Verpflichtung, während dieser Zeit mindestens 84 Unterrichtsstunden zu besuchen. Diese Stunden werden nur in ganzen Schulwochen mit vormittags je 2—3 Stunden erteilt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Arbeitsunterricht ist für alle Stufen des Primarunterrichtes *obligatorisch*. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die Unterstufe mindestens 4, für die Mittel- und Oberstufe mindestens 6.

b. Knabenhandarbeit.

Unter den obligatorischen Fächern der Primarschule ist der Unterricht in Handarbeiten aufgeführt. Die allgemeine praktische Durchführung desselben ist indessen noch nicht erfolgt; denn nur eine sehr beschränkte Anzahl von Gemeinden haben solche Kurse eingerichtet. Eintritt: 12.—16. Altersjahr. Kurse von 19 bis 42 Wochen.

Sekundarschulen.

Als eigentliche Sekundarschulen sind folgende Schulen aufzufassen: *Ecoles secondaires, écoles supérieures de jeunes filles, collèges communaux*. Die „écoles secondaires“ sind als Ergänzung, bezw. Ausgestaltung der Oberstufe der Primarschule zu betrachten; sie nehmen Schüler beider Geschlechter auf. Die „écoles supérieures de jeunes filles“ wollen den Mädchen eine tüchtige allgemeine Bildung beibringen und sie auf ihre künftige Stellung in der Familie oder für das Berufsleben vorbereiten. Die „collèges communaux“ vermitteln klassische oder industrielle Bildung oder beides kombiniert. Die Schüler zerfallen in „élèves réguliers“ und „élèves externes“. Die erstenen haben die Aufnahmeprüfung bestanden und besuchen sämtliche obligatorischen Fächer, die letztern haben sich nur darüber auszuweisen, dass sie das vorgeschriebene Alter haben und dem Unterricht mit Nutzen und ohne Störung für die Klassen folgen können. Schüler, welche das 15. Altersjahr erreicht und das Programm dieser Stufe vollständig absolviert haben, sind von der weiten Schulpflicht gänzlich dispensirt. Das Schuljahr beginnt nach Wahl der Gemeindebehörden im April (Mai) oder September und endet im März (April) oder Juli. Eintritt: 12. Altersjahr. 2 bis 4 Jahreskurse von 39—42 Wochen. Schulgeld: 20—50 Fr.

Eintritt, je nach Organisation der Anstalten: 9.—12. Altersjahr; letztere Zahlen gelten hauptsächlich für Mädchen. 2—7 Jahreskurse, je nach dem Minimaleintrittsalter. Schulgeld: 7,5—50 Fr. halbjährlich.

Es bestehen folgende Collèges communaux, bezw. Sekundarschulen im Kanton Waadt, die je nach Umständen bis auf 3 Abteilungen: section classique (cl.), section industrielle (ind.) und école supérieure des filles (sup.) enthalten. Drei Abteilungen (cl., ind., sup.) haben die Anstalten: Aigle, Aubonne, Chateau-d'Oex, Montreux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Rolle, Vevey, Yverdon (12). Zwei Abteilungen (ind. und sup.): Bex, Le-Chenit, Cully, Lausanne (Ecole supérieure des filles), Ste-Croix (5). Blosse Sekundarschulen sind: Avenches, Cossonay, Echallens, Villeneuve (4).

Fortbildungsschulen.

Die „Ecoles complémentaires“ sind obligatorisch gemäss kantonaler Vorschrift. Zum Besuche sind verpflichtet alle Knaben schweizerischer Nationalität vom 15.—19. Altersjahr, die nicht die Primarschule besuchen. Dispensationsgründe: 1. Besuch einer Sekundar- oder Mittelschule oder einer gleichwertigen Anstalt;¹⁾ 2. Krankheit oder Gebrechlichkeit. Kurse vom 1. Dezember bis 1. März mit drei wöchentlichen Stunden.

Rekruten-Nachschule.

Für die Ausbildung der nach den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen mangelhaft vorgebildeten Rekruten (recrues illettrés) bestehen unter dem Namen „cours d'illettrés“ besondere Kurse (Gesetz vom 3. Dezember 1881). Der Unterricht wird wöchentlich an zwei Abenden zu je 2 Stunden in dem der Rekrutierung folgenden Wintersemester erteilt. Im Jahr 1897 sind von 11 (1896: 18) als mangelhaft vorgebildet erklärten Rekruten sieben (1896: 9) Diensttaugliche in diese Nachschule einberufen worden.

Mittelschulen.

Hier sind die in der Abteilung „Sekundarschulen“ behandelten „Collèges communaux“ zu nennen, welche den in andern Kantonen bestehenden sogenannten Progymnasien oder ausgebildeteren Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen entsprechen. Sie sind die Vorbereitungsanstalten für die nachfolgenden obern Mittelschulen im Kantonshauptort Lausanne.

Collège cantonal de Lausanne.

Eintritt: 10. Altersjahr. 6 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Fr. 30—35 halbjährlich.

Gymnase classique de Lausanne.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Fr. 50 halbjährlich.

Ecole industrielle et commerciale cantonales, à Lausanne.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Abteilungen: a. Ecole industrielle

¹⁾ Gemäss Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 sind dispensirt: Junge Leute von 16—19 Jahren im eidgenössischen Post- und Telegraphendienst, im Eisenbahndienst, im fernen Mitglieder von Vereinen, deren Lehrkurse mit den „cours complémentaires“ als gleichwertig erklärt wurden; a. in Lausanne: Société industrielle et commerciale, Société des jeunes commerçants, Société des Suisses commerçants, Union chrétienne des jeunes gens, Concordia, Cours professionnels d'horticulteurs, Cours professionnels des tapisseries, Société des hôteliers (école des sommeliers), Syndicat des ferblantiers, Syndicat des serruriers; b. in andern Ortschaften: Société des jeunes commerçants in Montreux, Union chrétienne des jeunes gens in Vevey, Société des commerçants in Payerne, Société des jeunes gens à St-Légier.

mit 3 Jahreskursen. Eintritt auch schon mit 12 Jahren gestattet. Daran schliessen sich als obere Abteilungen mit je 3 Jahreskursen: *b.* Gymnase mathématique; *c.* Ecole de commerce; *d.* Ecole professionnelle. Schulgeld: Abteilung *a.* Fr. 25. Werkstattengebühr für die dritte Klasse Fr. 20. An den Abteilungen *b.*, *c.* und *d.* beträgt das halbjährliche Schulgeld Fr. 30. In allen Abteilungen bezahlen die Externen je nach der Zahl der besuchten Stunden Fr. 20—100 halbjährlich.

Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, à Lausanne.

a. Ecole supérieure: Eintritt: 11. Altersjahr. 5 Jahreskurse. *b.* Gymnase: Eintritt: 15. Altersjahr. 1. Section littéraire 2 Jahreskurse; 2. Section commerciale 3 Jahreskurse. Schulgeld: An der Ecole supérieure jährlich Fr. 50, am Gymnase Fr. 70; Externe bezahlen Fr. 100 resp. Fr. 120.

Lehrerbildungsanstalten.

a. Lehrerseminar Lausanne.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

b. Lehrerinnenseminar Lausanne.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

c. Halbjahreskurse: α) für Kleinkinderlehrerinnen; β) für Arbeitslehrerinnen.

Diese Abteilungen für Lehrerbildung (*a—c*) stehen alle unter einheitlicher Direktion.

Anderweitige Berufsschulen.

Ecole cantonale de Commerce à Lausanne.

Abteilung der kantonalen Industrie- und Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

Section commerciale de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles, à Lausanne.

Siehe oben.

Ecole professionnelle cantonale à Lausanne.

Siehe oben.

Cours professionnels in Lausanne.

Männliche und weibliche Abteilung. Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 25 Wochen. Kein Schulgeld. Haftgeld Fr. 3.

Cours professionnels des ouvriers tapissiers, à Lausanne.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen.

Cours professionnels du syndicat des horticulteurs vaudois.

Verschiedene Winter- und Sommerkurse von 2 bis 17 Wochen. Der Unterricht wird am Sonntag nachmittag erteilt. Gesellen bezahlen ein Haftgeld von Fr. 2, Lehrlinge nichts.

Ecole cantonale d'agriculture à Lausanne.

Winterschule. Der Unterricht erstreckt sich über zwei Winter. Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen. Kein Schulgeld; nur die Auditoren bezahlen Fr. 2 für die wöchentliche Stunde.

Station laitière, à Lausanne et école pratique de fromagerie, à Moudon.

Staatliche, nunmehr *eidgenössische* Anstalt (siehe Bemerkung am Schluss der einleitenden Arbeit). Sie umfasst: *a.* ein technisches Bureau für Konsultationen, Expertisen und Versuche; *b.* ein chemisch-bakteriologisches Laboratorium; *c.* eine Sammlung von Objekten und Modellen für die Milchwirtschaft. Diese drei Institutionen haben ihren Sitz in Lausanne. Die école pratique de fromagerie befindet sich in Moudon.

Ecole de viticulture à Vevey.

Kaufmännische Vereine mit Unterrichtskursen in Lausanne (Société des jeunes commerçants et société des Suisses commerçants), Montreux, Payerne.

Kellnerschule in Ouchy-Lausanne (Ecole de sommeliers).

Gegründet durch den Hoteliersverein.

Dienstmädchenchule „La Retraite“ in Vevey.

Gegründet 1876.

Hochschulen.

Universität Lausanne.

Staatliche Anstalt. Aufnahmsbedingungen: 1. Maturitätsausweise des Gymnasiums in Lausanne oder der école industrielle cantonale; 2. Studirende, welche nicht die Mittelschulen des Kantons Waadt absolviert haben, haben eine besondere Prüfung zu bestehen; 3. Exmatrikel einer andern Universität. Organisation: *a.* Protestantisch-theologische Fakultät; *b.* Rechtsfakultät; *c.* Medizinische Fakultät; *d.* Philologisch-historische Fakultät (Faculté des lettres); *e.* Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät (Faculté des sciences). Die letztere zerfällt in drei Sektionen: α) Sektion für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; β) Sektion für Pharmazeuten; γ) Sektion für technische Wissenschaften (Ingenieurschule).

Privatschulen.

(Verzeichnis unvollständig, Pensionate kaum berücksichtigt.)

Freie Schule Ormont-dessus; Freie Schule Lausanne; Primarschulen folgender Besitzer in Lausanne: Mlle. Guerraz; Mlle. Helferich; F. Pasche; Mlle. Jetter; Mlle. Caille; Mlle. Brandt; Mlle. Mellet; Fremdenschule; Ecole catholique; Mlle. Nicati, Morges; M. Barbey, Valeyres; Freie katholische Schule Rolle; Freie katholische Schule Vevey.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten, Armen-erziehungsanstalten etc.)

Orphelinats de Lausanne, Daillens-Cossonay-Penthaz, orph. catholique, à Lausanne, orph.

Cotterd s. Territet, de la Broye à Avenches, de l'Allex à Bex, Asile rural d'Echichens (Knaben), Asile des jeunes filles à Nyon, Asile des jeunes filles à Vevey, Colonie du Châtelard près Lutry (für Mädchen), Asiles de Béguins (für Mädchen), Montreux (für Mädchen) und Chapuis à Cuarnens (Knaben), Colonie agricole et professionnelle de Sérix. Discipline des Croisettes, Lausanne (für Knaben); Discipline de Moudon (für Mädchen); Discipline de Chailly;¹⁾ Blindenanstalt Lausanne; Kantonale Taubstummenanstalt in Moudon; Asile de l'Espérance à Etoy (Anstalt für schwachsinnige Kinder).

¹⁾ Auf 1. Januar 1897 durch Beschluss des Grossen Rates geschlossen.

23. Kanton Wallis.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Falls von den Gemeinden Kleinkinderschulen errichtet werden, so haben sie für arme Kinder die Schulsachen zu liefern, für das Lokal etc. zu sorgen. Die Zahl dieser Schulen ist nur gering. Eintritt: 3.—5. Altersjahr. Jahreskurse von 25—48 Wochen. Nur eine einzige Schule verlangt ein Schulgeld von Fr. 1 monatlich.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. Schüler, die mit erfülltem 15. Jahre noch keine hinreichende Bildung erlangt haben, können über dieses Alter hinaus zum Schulbesuch angehalten werden.

Schulbeginn.

In der Regel am 2. November.

Schulzeit.

Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die *erste* oder *unterste Stufe* umfasst im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren *Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet*. In der *zweiten* oder *mittleren Stufe* sind hauptsächlich die *Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit*, sodann die *getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen*. Die *dritte und oberste Stufe* umfasst alle *getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit*.

Die Minimalstundenzahl beträgt: *a.* für Schulen der ersten und zweiten Stufe 30 Stunden wöchentlich, mit Ausnahme der Schüler des ersten Schuljahres, für welche ein *Minimum von 21 Stunden* hinreichend sein kann; *b.* für die Schüler der III. Stufe: 20 Stunden für die Schüler des ersten Schuljahres und 26 für die übrigen.

Die Schulen der ersten und zweiten Stufe haben wöchentlich nicht mehr als einen halben Tag und die Schulen der dritten Stufe nicht mehr als einen ganzen oder dann zwei halbe Tage Ferien.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Obligatorisch für alle acht Primarschuljahre. In den Mädchenschulen werden an Stelle des Turnens wöchentlich vier Stunden für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten verwendet. Indessen bildet das Arbeitsschulwesen des Kantons Wallis noch kein organisirtes Ganzes. So kommt es, dass die wöchentliche Stundenzahl sich zwischen den Zahlen 2—8 bewegt, und dass einzelne Gemeinden diesen Unterricht erst mit dem 2., 3. oder 4. Schuljahr beginnen lassen.

b. Knabenhandarbeit.

Keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen.

Im Wallis bestehen der Sekundarschule entsprechende *fakultative „Fortschulungsschulen“*. Jede Gemeinde ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu errichten.

Im ganzen sind bis jetzt nur drei solcher Schulen errichtet worden, nämlich: eine vierkursive in Sion, eine zweikursive in Bagnes, Chables, und eine einkursive in Sembrancher. Für die beiden erstgenannten Schulen ist das Eintrittsalter auf 13 Jahre festgesetzt; die letztere hat Schüler von 15—19 Jahren. Das Schuljahr hat 32 bis 34 Wochen mit 17 bis 23 Stunden. Nur eine Schule bezieht von den nicht in der Gemeinde wohnenden Schülern ein jährliches Schulgeld von Fr. 3.

Fortbildungsschulen.

Obligatorische Wiederholungskurse gemäss kantonaler Vorschrift.

In jeder Ortschaft, in der eine Primarschule besteht, sind Wiederholungskurse einzurichten. Dieselben sind *obligatorisch* für alle jungen Leute männlichen Geschlechtes vom zurückgelegten 15. bis zum 20. Altersjahr. Diese Kurse dauern vom 1. November bis 1. März. In den Monaten Dezember, Januar und Februar soll wöchentlich dreimal zwei Stunden Schule gehalten werden und während der übrigen Zeit wenigstens zweimal auf dieselbe Dauer. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nicht ausgeschlossen. Eine freiwillige Fortbildungsschule (Handwerkerschule) sowie eine Fortbildungsschule für Mädchen besitzt nur Sitten, der Kantonshauptort.

Rekrutenvorkurse.

Jeder stellungspflichtige Rekrut hat, bevor er sich zur pädagogischen Prüfung stellt, bei einem patentirten Lehrer oder sonst jemandem, der dazu befähigt ist, einem Vorbereitungskurse beizuwohnen. „Dieser Kurs umfasst 24 Unterrichte, welche in der Regel zu je zweien des Tages erteilt werden.“ Die Unterrichtsdauer kann indessen auch auf 24 Tage mit je der halben Unterrichtszeit ausgedehnt werden. Die zum Besuche dieses Unterrichts verpflichteten Rekruten können durch die Gemeindebehörden polizeilich dazu angehalten werden.

Mittelschulen.

Das Schuljahr an den Mittelschulen beginnt im September und schliesst im Juli. Die Zahl der jährlichen Schulwochen beträgt 39—44.

Kollegium von Brig.

Eintritt: 14.—15. Altersjahr. 6 Jahreskurse. Kein Schulgeld. Als siebenter Jahreskurs ist ein einjähriger philosophischer Kurs angefügt.

Lyceum und Kollegium von Sitten (Collège et Lycée de Sion).

Eintritt: 12. Altersjahr. a. *Ecole moyenne*: 3 Jahreskurse. b. *Gymnase littéraire*: 6 Jahreskurse. c. *Lycée*: 2 Jahreskurse im Anschluss an das Gymnasium. d. *Cours technique*: 2 Jahreskurse im Anschluss an die *école moyenne*. Kein Schulgeld.

Kollegium von St. Moriz (Collège de St-Maurice).

Eintritt: 12. Altersjahr. a. *Cours spécial*: 1 Jahreskurs für Deutsche, welche das Französische erlernen wollen. b. *Ecole moyenne*: 3 Jahreskurse. c. *Gymnase littéraire*: 6 Jahreskurse. d. *Cours de philosophie*: 1 Jahreskurs. Kein Schulgeld. Im Pensionat bezahlen die Schüler ein Pensionsgeld von Fr. 420.

Mittelschule in Monthey (école moyenne de Monthey).

Gegründet 1895.

Lehrerbildungsanstalten.

Dieser Kanton besitzt drei staatliche Lehrerseminarien.

Lehrerinnenseminar in Brig.

Für deutschsprechende Lehrerinnen. Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Ecole normale des institutrices françaises, à Sion.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Pensionsgeld Fr. 400.

Lehrerseminar in Sion.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Pensionsgeld Fr. 400. Die Unterrichtssprache ist deutsch und französisch. Die Schüler deutscher und französischer Zunge werden getrennt unterrichtet, erhalten aber Unterricht in beiden Sprachen.

Anderweitige Berufsschulen.

Landwirtschaftliche Schule in Ecône. Jahresschule mit zwei Jahreskursen.

Ecole professionnelle in Sitten.

Handwerkerschule in Sitten (école des apprentis-artistans à Sion).

Haushaltungsschule in Leuk (école ménagère de Loèche) mit Kochkurs.

Hochschulen.**Rechtsschule in Sitten.**

Diese Anstalt bezweckt die Heranbildung von Fürsprechern und Notaren und war 1897 von 4 Studirenden besucht.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Taubstummenanstalt Géroude-Sierre (gegründet 1894); Orphelinat des garçons à Sion; Orphelinat des filles à Sion; Orphelinat St-Joseph, St-Maurice (für Knaben); Orphelinat Ste-Marie, à Vérolliez-St-Maurice; Asile évangélique à Sion.

24. Kanton Neuenburg.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich organisiert. Die Kleinkinderschule bildet einen Bestandteil des Primarschulorganismus. In jeder Gemeinde besteht neben der Primarschule eine Kleinkinderschule. Sind in einer Gemeinde zu wenig Kinder zur Bildung einer Kleinkinderschule vorhanden, so können sie, mit Bewilligung des Staatsrates, in einem besondern Kurs der Primarschule unterrichtet werden. Derselbe umfasst ein Semester mit wenigstens zwei täglichen Stunden. In den besondern Kleinkinderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mindestens 20. *Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt wenigstens ein Jahr lang die Kleinkinderschule oder die gemäss ihrem Programm abgehaltenen Kurse besuchen; nur falls die Vorbildung des Schülers eine genügende ist, kann er direkt in die Primarschule eintreten.* Das Eintrittsalter ist in der Regel auf fünf Jahre festgesetzt.

Bei Verbindung der Kleinkinderschule mit der Primarschule müssen beide Abteilungen sowohl vor- wie nachmittags Unterricht erhalten. Die Unterrichtsfächer sind: Spiele und Bewegungsspiele mit Gesang; manuelle Beschäftigungen; Sachunterricht; Sprechübungen, Erzählen und Rezitiren; Anfänge im Zeichnen, Schreiben, Lesen und Rechnen.

Das faktische Eintrittsalter bewegt sich zwischen 4 und 6 Jahren. Die Jahreskurse haben 40—45 Wochen.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Schuljahres.

Schulpflicht.

7.—14., event. 15. Altersjahr. Alltagsschule: 7.—13. Altersjahr. Repetitionskurse: 13.—14., event. 15. Altersjahr.

Der gesetzliche Grundsatz der Schulpflicht, nach welchem ein Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem er das 14. Altersjahr erreicht, zu verbleiben hat, ist in mehr-

facher Hinsicht durchbrochen. Denn es können Schüler schon nach vor dem 30. Juni zurückgelegtem 13. Altersjahr vom Schulbesuch dispensirt werden, wenn sie sich über eine genügende Bildung ausweisen und wenn sie bereits *mindestens ein Jahr im degré supérieur* zugebracht haben. Dieser Nachweis ist in einer Prüfung vor einer vom Staatsrat bestellten dreigliedrigen Kommission zu leisten, die bei erfolgreicher Prüfung dem Schüler ein Zeugnis (Certificat d'études primaires) ausstellt. Diese Prüfungen finden alljährlich in jedem Bezirk unter Leitung der Schulinspektoren statt. Die erteilten Dispensationen übersteigen indessen 7 % der definitiv altershalber aus der Primarschule tretenden Schüler nicht. Es ist den Schulkommissionen ferner gestattet, die Schüler, welche ein „Certificat d'études primaires“ nicht erhalten haben, aber in eine Berufslehre oder eine regelmässige Arbeit eintreten wollen, vom Besuch der gewöhnlichen Schule zu dispensiren unter der Bedingung, dass sie für diese Schüler den Besuch von Repetitionskursen auf der Primarstufe vorsehen. Um zu den Repetitionskursen zugelassen zu werden, muss der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muss er sich zur Prüfung für das Fähigkeitszeugnis (Certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muss er eine regelmässige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert. Die Schüler dieser Kurse sind zum Besuche derselben bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen, verpflichtet. Schüler, die Inhaber von sogen. Certificats d'études sind, aber keine regelmässige Beschäftigung haben und den Unterricht der Primarschule nicht besuchen, können durch die Schulkommissionen angehalten werden, die gewöhnliche Primarschule oder die Repetirkurse bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das Alter von 15 Jahren erreichen. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können von den Schulkommissionen den Schülern nach zurückgelegtem 12. Altersjahr Dispense erteilt werden, die von den

jährlichen Schlussexamina bis spätestens zum 1. November erstreckt werden können. In der Regel sind diese Dispense nur vorübergehend; die vollständige Dispensation bis zum 1. November findet nur für diejenigen Schüler statt, die sich im letzten Schuljahr befinden und eine als genügend erachtete Schulbildung besitzen. Die Schüler, denen diese Vergünstigung der zeitweiligen oder vollständigen Dispensation zu teil geworden ist, haben die Schule bis zum Ende desjenigen Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen, wenn sie nämlich nicht bereits das oben erwähnte „*Certificat d'études*“ erlangt haben.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44—46.

a. Alltagsschule.

Degré inférieur: 24—26 Stdn. *Degré moyen*: 24—28 Stdn. *Degré supérieur*: 24—30 Stdn.

b. Cours de répétition (s. obige Ausführungen).

Im Minimum: Knaben $11\frac{1}{2}$ Stdn.; Mädchen: 10 Stdn.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten bildet durch alle Klassen der Primarschule hindurch einen Bestandteil des obligatorischen Unterrichtes. Mit dem Arbeitsunterricht ist auch der Unterricht in Haushaltungskunde verbunden. Nach dem Lehrplan sind die wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt wie folgt: *Degré inférieur*: 2 Stdn.; *degré moyen*: 2—4 Stdn.; *degré supérieur*: 4 Stdn.; *Cours de répétition*: 2 Stdn.

b. Knabenhandarbeit.

Obwohl die Handarbeiten im Gesetze auch als Unterrichtsgegenstand für Knaben aufgeführt sind, existieren besondere Handfertigkeitskurse 1897 nur in sieben Gemeinden. (Neuchâtel, Serrières, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Couvet, Fleurier, Les Verrières.) Eintritt: 7.—16. Altersjahr. Kurse von 17—44 Wochen.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen (écoles secondaires et industrielles) bauen sich auf die Volksschule auf. Die „écoles secondaires“ umfassen wenig-

stens zwei, die „écoles industrielles“ mehr als zwei Jahreskurse. Wenn immer möglich soll in jedem Bezirk eine Sekundarschule bestehen. Die Kurse von der dritten Klasse an können wesentlich praktische sein (mit technischer, industrieller, künstlerischer, kaufmännischer, pädagogischer oder landwirtschaftlicher Tendenz; eine Kombination mehrerer dieser Richtungen ist gestattet). Jede Sekundar- oder Industrie- schule soll wenigstens 2 Lehrer haben, die sowohl den Knaben wie den Mädchen den gesamten Unterricht erteilen. Eintritt: Knaben: 13. Altersjahr; Mädchen: 12. Altersjahr (meistens- orts). 2—5 Jahreskurse von 40—44 Wochen.

In Neuenburg, Boudry, Val-de-Travers bestehen besondere *Fremdenklassen*. An der Sekundarschule von Le Locle ist ein Jahreskurs unter dem Namen *Section normale frébelienne* errichtet. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich; andere haben ein jährliches Schulgeld von Fr. 15—50; besonders auch für die Besucher der Fremdenklassen (Fr. 15—80 jährlich).

Sekundar- und Mittelschulwesen hangen übrigens in diesem Kanton so eng zusammen, dass es schwer hält, die einzelnen Schulen der einen oder andern Kategorie zuzuschieden.

Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich *nicht* normiert. Solche Anstalten bestehen nur sehr wenige unter dem Namen Zeichnungsschulen, *Cours de français* (für die deutschsprechenden Arbeiter Neuenburgs bestimmt). Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen. Schulgeld: 1,5—2 Fr. halbjährlich.

Mädchenfortbildungsschulen weist dieser Kanton vier auf, in Neuenburg (2), Val-de-Travers und Chaux-de-Fonds. Der Besuch ist fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 16—40 Wochen. Die Schule Chaux-de-Fonds, mit dem Namen „*Ecole professionnelle de dames et de demoiselles*“ ist zum Teil eine eigentliche Berufsschule für Zuschneiden, Kleidermachen, Glätten, Flicken, Stickern. Dasselbe gilt auch von der „*Ecole professionnelle de jeunes filles*“ in Neuenburg. Das Schulgeld dieser beiden Anstalten richtet sich nach den belegten Kursen und beträgt pro Kurs 12,5 bis 30 Fr.

Ecole complémentaires
(eine Art von **Rekrutenvorkursen**).

Obligatorisch gemäss kantonaler Vorschrift für alle 17—19jährige Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden

Prüfung eine Note 3 erhalten haben. Die Prüfung umfasst die nämlichen Fächer wie die eidgenössischen Rekrutenprüfungen, und auch die Notenerteilung ist die nämliche. Die Kurse dauern vom 1. November bis zum 31. März mit wöchentlich vier Stunden, an zwei Abenden von 8—10 Uhr.

Mittelschulen.

Kanton und einzelne Gemeinden haben die Pflege des Mittelschulwesens übernommen. (Siehe übrigens die allgemeinen Bemerkungen bei den Sekundarschulen.) Die jährliche Schulzeit beträgt 40—44 Wochen.

Ecole secondaire de garçons à Neuchâtel.

3 Jahreskurse.

Collège classique de Neuchâtel.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Gymnase cantonal, à Neuchâtel.

Eintritt: 15. Altersjahr. a. Section littéraire: 3 Jahreskurse. b. Section scientifique: 3 Jahreskurse.

Ecole secondaire de filles, à Neuchâtel.

Ecole supérieure des demoiselles, à Neuchâtel.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Schulgeld: Fr. 90 jährlich für 20 wöchentliche Stunden. Die Schule zerfällt in: a. eine Section littéraire; b. eine Section commerciale (école de commerce pour filles, eröffnet am 14. September 1897). 1 Kurs.

Classes spéciales de français für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist.

Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Schüler keines; Hospitanten Fr. 10 Werkstattengebühr.

Die Ecole secondaire de Colombier besteht aus einer classe inférieure mixte, einer classe supérieure mixte und einer classe spéciale mixte für fremdsprachige Schüler.

Ecole secondaire et industrielle, du Val-de-Ruz, à Cernier.

Eintritt: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. 5 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Ecole secondaire et industrielle, au Locle.

Die beiden Schulen in Cernier und Le Locle kommen hier nur ihres teilweisen Charakters als Seminarien wegen zur Darstellung. (S. oben unter Sekundarschulen.)

Es bestehen ausserdem noch folgende wohl-organisierte Sekundarschulen: Boudry-Cortaillod à Grandchamp, Fleurier, Verrières.

Lehrerbildungsanstalten.

Ecole normale cantonale à Neuchâtel.

Mit 3 Jahreskursen für Lehrer und Lehrerinnen. Eintritt: 15. Altersjahr. Staatliche Anstalt.

Ecole normale privée à Peseux.

Ecoles secondaires et industrielles de La Chaux-de-Fonds, Fleurier, Cernier et Le Locle.

Siehe spezielle Angaben oben. In diesen Schulen wird Unterricht in Pädagogik und Fröbelschen Beschäftigungen erteilt. Sie bereiten damit auf die Patentprüfungen für Primar- und Kleinkinderlehrerinnen vor und haben also in gewissem Sinne den Charakter von Seminarien oder Proseminarien. Mit der Reorganisation der kantonalen Lehrerbildungsanstalten wird dieser Charakter der genannten Schulen als Lehrerbildungsanstalten von selbst verschwinden.

Anderweitige Berufsschulen.

Ecole d'horlogerie, à Neuchâtel.

Städtische Anstalt. a. Ausbildung von Uhrenmachern (Cours de premier degré, Dauer 3 Jahre, anschliessend ein fakultativer Kurs für rhabillage); b. Ausbildung von ingénieur-horlogers und contre-maîtres für die Uhrenfabrikation (Cours supérieur, anschliessend an den vorausgehenden 3jährigen Kurs und 1—2 Jahre dauernd, abschliessend mit einer Diplomprüfung); c. Einführung von Arbeitern in gewisse Spezialitäten und zu deren Weiterbildung; Dauer 6 Monate bis 2 Jahre. Eintritt: 13. Altersjahr. Schulgeld: Für Schweizerbürger und solche Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, Fr. 15 per Trimester, für alle andern Fr. 60. Die ausgeführten Arbeiten bleiben Eigentum der Schüler.

Ecole de dessin professionnel et de modelage, à Neuchâtel.

Eintritt: 14. Altersjahr. Winterkurse von 23 Wochen. Einschreibegebühr Fr. 3.

Ecole professionnelle de couture, de coupe et de repassage des jeunes filles, à Neuchâtel.

Eintritt: 14. Altersjahr. Ganzjahrunterricht in 3 Trimestern. Schulgeld: Für einen Trimesterkurs im Hand- und Maschinennähen Fr. 25; für einen solchen im Kleidermachen Fr. 30 und für einen Kurs im Bügeln Fr. 15.

Ecole de Commerce, à Neuchâtel.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Schweizer Fr. 50; Ausländer Fr. 100.

Cours de perfectionnement pour adultes, à Neuchâtel (langue française, comptabilité et sténographie).

Ecole de mécanique, à Couvet.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 50 Wochen. Die ersten zwei Kurse sind ausschliesslich theoretisch; der letzte theoretisch-praktisch. Schulgeld: Theoretische Fächer: Monatlich Fr. 2 für Einheimische, Fr. 5 für Ausländer; theoretisch-praktischer Unterricht: Fr. 5 resp. Fr. 15.

Ecole d'horlogerie et de mécanique, à Fleurier.

Eintritt: 13. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 51 Wochen. Schulgeld: Monatlich Fr. 10 für Schweizerbürger, Fr. 25 für Ausländer; Fr. 5 für unbemittelte Schüler.

Cours de perfectionnement pour adultes, à Fleurier (allemand, anglais et dessin).

Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

Eintritt: Zwei Jahreskurse von 52 Wochen. Pensionspreis Fr. 340.

**Station d'essais à Auvernier.
(Weinbauversuchsstation und -Schule.)**

Ecole d'horlogerie et de mécanique, au Locle.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse von 50,5 Wochen. Die Lehrzeit an dieser Anstalt beträgt 3—4 Jahre; junge Leute werden jedoch auch auf kürzere Unterrichtsdauer zum Besuch einzelner Unterrichtskurse zugelassen. Es besteht kein fest umgrenztes Schuljahr; Ein- und Austritt können jederzeit erfolgen. Schulgeld: Uhrenmacher: Schweizer Fr. 15 monatlich; Ausländer Fr. 30; für den Kurs in réglages allein Fr. 50. Mechaniker: 1. Jahr: Fr. 5 per Monat; 2. Jahr: nichts; 3. Jahr: die Schüler erhalten einen Monatslohn von Fr. 5.

Ecole d'Enseignement professionnel pour adultes, au Locle.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen. Schulgeld: 1,5 Fr. per Semester und Kurs.

Ecole de commerce, au Locle.

Eröffnet am 1. September 1897. 3 Jahreskurse.

Ecole d'horlogerie et de mécanique, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Der Lehrgang erstreckt sich auf 3 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, in den ersten 2 Schuljahren Fr. 15, im 3. Schuljahr Fr. 10, im 4. Fr. 5. Auswärtige bezahlen während der ganzen Lehrzeit Fr. 25 per Monat.

Ecole d'art appliqué à l'industrie, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse für Gravieren, Emailmalen und Steinfassung etc. von 40—50 Wochen. Schulgeld: Keine Angabe.

Ecole professionnelle pour jeunes filles et adultes, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Ein Jahreskurs von 40 Wochen. Schulgeld: Das Kursgeld für die Fächer Kleidermachen, Wäsche-Nähen, Sticken und Flicken beträgt je Fr. 25; dasjenige für Bügeln und Malen je Fr. 15 und dasjenige für Buchhaltung, Deutsch, Englisch und Italienisch je Fr. 10.

Ecole ménagère pour jeunes filles, à La Chaux-de-Fonds.

Ecole de commerce, à La Chaux-de-Fonds.

Gegründet durch das dortige eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren (Bureau de contrôle des matières d'or et d'argent). Seit 1895 an die Gemeinde Neuenburg übergegangen. 3 Jahreskurse.

Unterrichtskurse der Sektionen des Schweiz. Kaufmännischen Vereins in Neuchâtel (vereinigt mit der „Union commerciale“) und La Chaux-de-Fonds.

Hochschulen.

Akademie von Neuenburg.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Maturitätszeugnis, Baccalauréatsdiplom oder sonstige Zeugnisse, welche

beweisen, dass die Mittelschulen mit Erfolg absolviert worden sind. Nötigenfalls spezielles Examen. Organisation: *a.* Literarische Fakultät; *b.* Naturwissenschaftliche Fakultät; *c.* Juristische Fakultät; *d.* Theologische Fakultät. Immatrikulationsgebühr Fr. 10. Das Schulgeld berechnet sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Privatschulen.

Ecole catholique à Neuchâtel.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Angaben unvollständig.

Spezialschulen.

Orphelinat de l'Evole, à Neuchâtel (für Mädchen); Orphelinat de Belmont, à Neuchâtel (Knaben); Orphelinat de Grandchamp; Orphelinat cantonal, à Dombresson; Orphelinat de la Providence; Asile des Billodes au Locle (Mädchen); Etablissement des jeunes filles, à Chaux-de-Fonds; Asile des Verrières et Bayards (Kn. u. Mädchen); Asile du Prébarreau, à Neuchâtel (Mädchen); Asile de Buttes (Mädchen); Institut Sully Lambelet, aux Verrières (Mädchen); Asile de Cressier (Mädchen); Orphelinat Borel (für verwahrloste Kinder).

25. Kanton Genf.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Kleinkinderschule und eine Primarschule besitzen. Die Kleinkinderschule zerfällt in zwei Abteilungen, eine „division inférieure“ und eine „division supérieure“. Die erste umfasst die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die letztere diejenigen von 6 bis 7 Jahren. In beiden Abteilungen besteht der Unterricht vorzugsweise in Sachunterricht, in manuellen Beschäftigungen, Spielen, Gesang und moralischen Erzählungen. Dazu kommen ferner: Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Fröbel'sche Beschäftigungen. Das Schuljahr umfasst 42—46 Unterrichtswochen mit 25—35 wöchentlichen Stunden. Die staatlichen Schulen sind unentgeltlich. Die privaten Anstalten verlangen ein monatliches Schulgeld von 1—12 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr.

Schulpflicht.

Da der Eintritt in die Primarschule nur auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben erfolgt, so bilden die Kleinkinderschulen (école enfantine) einen integrirenden Bestandteil des Primarunterrichtes. Das Unterrichtsgesetz umschreibt mit Rücksicht darauf die Schulpflicht wie folgt: 6.—15. Altersjahr. *Alltagsschule*: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr); *Ergänzungunterricht* (enseignement complémentaire): 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Der Ergänzungsschulunterricht (l'enseignement complémentaire) ist obligatorisch für alle Kinder, welche keinen anderen, durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannten Unterricht erhalten. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die ihr sechstes Schuljahr noch nicht absolviert haben, den *Ergänzungsschulunterricht*

in der *Primarschule*. In den Städten Genf und Carouge, den Gemeinden Plainpalais, Eaux-Vives und eventuell Petit-Saconnex kann dieser Unterricht in der Form eines besonderen *Fachunterrichtes* (sous forme de leçons spéciales) erteilt werden. In den Landgemeinden können Schüler, welche den sechsten Jahreskurs absolviert haben, des Tages in den *Sekundarschulen* (écoles secondaires rurales) und diejenigen, welche diesen Kurs noch nicht hinter sich haben, in der *Primarschule* den Ergänzungsschulunterricht erhalten. Indessen kann dieser Unterricht, wenn die Entfernung von der Sekundarschule zu gross ist, auf Verlangen der betreffenden Ortschaften und Gemeindebehörden während des Tages oder am Abend in der *Gemeindeschule* erteilt werden.

Schulbeginn.

August.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 bis 35 wöchentliche Stunden.

b. Ergänzungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: 10 bis 18 Stunden wöchentlich während 25—40 Wochen.

Nach einem Lektionsplan vom 5. August 1893 soll die wöchentliche Stundenzahl für Knaben und Mädchen vom I.—VI. Schuljahr 30 betragen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten ist für das erste bis sechste Schuljahr obligatorisch und es beträgt die Stundenzahl für das erste und zweite Schuljahr je sechs, für das dritte bis sechste je 4 Stunden. In ein-

zernen Gemeinden erhalten auch die Schülerinnen der Ecole complémentaire wöchentlich 2—4 Stunden Arbeitsunterricht.

b. Knabenhandarbeit.

Unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen sind für die Knaben auch *Handarbeiten* aufgeführt. Dieser Unterricht wurde im Jahre 1896 in Genf (inklusive Landgemeinden) in 127 selbständigen Abteilungen erteilt. Eintritt: 7.—13. Altersjahr. Dauer der Kurse: 19 bis 48 Wochen.

Sekundarschulen.

Den Sekundarschulen anderer Kantone entsprechen in diesem Kanton folgende Schulen: *l'école professionnelle, à Genève* und *les écoles secondaires rurales*. Ein Charakteristikum dieser Schulen besteht, gegenüber demjenigen anderer Kantone, darin, dass sie neben der allgemeinen Bildung auf bestimmte praktische Zwecke ganz besonders hinarbeiten.

a. Ecole professionnelle, à Genève.

Diese Schule ist für diejenigen jungen Leute bestimmt, welche die sechste Klasse der Primarschule absolviert haben und sich der Industrie und dem Handel widmen wollen. Sie bereiten insbesondere auf folgende Schulen vor: Section technique du Collège, Ecole des Arts industriels, Ecole des Beaux-Arts, Ecole d'horlogerie etc. Eine solche Schule besteht zunächst für die Bedürfnisse der Stadt Genf. Sie ist für zwei Jahreskurse von 42—46 Wochen mit 30 bis 35 Stunden eingerichtet. Unter den Fächern befindet sich auch der Unterricht in Handarbeiten. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

b. Ecoles secondaires rurales.

Diese Schulen schliessen an das sechste Primarschuljahr an. Sie sind errichtet für Knaben und Mädchen von 13 bis 15 Jahren. Das Schuljahr hat 35—42 Wochen mit 12 bis 18 wöchentlichen Stunden. Der Unterricht, welcher denjenigen der obligatorischen Ergänzungsschule vervollständigt, ist wesentlich auf das praktisch-landwirtschaftliche Ziel gerichtet (Landwirtschaft, Gartenbau, Handfertigkeitsunterricht), und erstreckt sich auf zwei aufeinander folgende Schuljahre. Bei genügender Schülerzahl kann ein drittes *fakultatives* Unterrichtsjahr angefügt werden. Dieser Unterricht ist unentgeltlich.

Solche Schulen bestehen in: Dardagny, Céligny, Meyren, Satigny, Versoix, Anières, Avusy, Bardonnex, Bernex, Chêne-Bourg, Jussy, Vandœuvres.

Fortbildungsschulen.

Unter dem Namen „Cours facultatifs du soir“ bestehen in der Stadt Genf für Knaben und

Mädchen, welche der Ergänzungsschule entlassen sind, besondere Winterkurse. Das Unterrichtsprogramm dehnt sich auf zwei Jahre mit 10—12 wöchentlichen Stunden aus. Schulgeld: Fr. 1 per wöchentliche Stunde.

Rekrutenvorkurse.

Das Erziehungsdepartement eröffnet alljährlich in Verbindung mit dem Militärdepartement Wiederholungskurse für die stellungspflichtige Jungmannschaft, welche sich nicht an Hand der erhaltenen Schulzeugnisse über eine genügende Vorbildung ausweisen kann.

Mittelschulen.

Collège de Genève.

Jährliche Schulwochen: 42. a. Division inférieure. Eintritt: 11. Altersjahr. 3 Jahreskurse. b. Division supérieure. Eintritt: 14. Altersjahr. Abteilungen: 1. Section classique; 2. Section réale; 3. Section pédagogique; 4. Section technique mit je 4 Jahreskursen. Schulgeld: Die regelmässigen Schüler bezahlen halbjährlich: Fr. 20 in den 3 Jahren der Division inférieure, Fr. 25 in den zwei ersten Jahren und Fr. 30 in den zwei letzten Jahren der Division supérieure. Die Hospitanten haben halbjährlich per wöchentliche Stunde Fr. 4 zu bezahlen.

Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles de Genève.

Eintritt: 12. Altersjahr. Jährlich 42 Unterrichtswochen. Abteilungen: a. Division inférieure: 4 Jahreskurse; b. Division supérieure: 1. Section littéraire, 2. Section pédagogique, je 3 Jahreskurse. Schulgeld: die regulären Schülerinnen bezahlen: Fr. 20 halbjährlich in den beiden ersten, Fr. 25 in den beiden letzten Jahren der Division inférieure und Fr. 30 in der Division supérieure. Die Hospitanten bezahlen die Semesterstunde mit Fr. 4.

In *Carouge* besteht ferner ein zweikursiges Collège für Knaben und eine *Haushaltungs- und Berufsschule* (école ménagère et professionnelle) mit zwei Jahreskursen für Mädchen. Beide schliessen an die Primarschule an.

Lehrerbildungsanstalten.

Pädagogische Abteilung des Collège de Genève (Lehrerseminar).

Siehe oben.

Pädagogische Abteilung der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève (Lehrerinnenseminar).

Siehe oben.

Beide Institute sind *staatliche Anstalten*.

Anderweitige Berufsschulen.

Académie professionnelle, à Genève.

Eintritt: 16. Altersjahr. Abteilungen: *a.* Cours pour hommes (carrosserie, ébénistes, tapissiers, cordonniers, tailleur, bijouterie). *b.* Cours pour dames (lingerie, confection). Kurse von 24 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 Einschreibgebühr pro Kurs.

Ecole municipale d'art, à Genève.

Eintritt: Knaben 12., Mädchen 11. Altersjahr.

Diese Schulen umfassen eine Division préparatoire, eine Division moyenne und eine Division supérieure; die letztere besteht aus der Ecole des beaux-arts, der Ecole spéciale d'art appliquée à l'industrie und einem Spezialkurs: Académie d'après l'antique et le modèle vivant.

Für die Schülerinnen besteht eine ähnliche Organisation der Kurse. Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 2,5 per Semester; Ausländer bezahlen das Doppelte.

Ecole des arts industriels, à Genève.

Der Unterricht für die regelmässigen Schüler (Sculpture sur pierre et bois, Ciselure, Gravure, Xylographie, Serrurerie artistique, Céramique, Peinture sur émail, Moulage en plâtre) erstreckt sich auf 5 Jahre; nur für die Abteilung für Kunstschlosserei kommt er mit 4 Jahren zum Abschluss. Jeder Schüler hat sich zu verpflichten, die ihm vorgeschriebenen Zeichenkurse an den „Ecole municipale d'arts“ regelmässig zu besuchen. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Einschreibgebühr von Fr. 5.

Ecole d'horlogerie, à Genève.

Eintritt: Für Knaben und Mädchen: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 5 monatlich; Ausländer bezahlen monatlich Fr. 25.

Ecole des métiers (Baugewerkschule), à Genève.

Eintrittsalter: 14 Jahre. Sie ist bestimmt für die „jeunes gens, qui se destinent aux industries du bâtiment“, umfasst zwei Studienjahre und ein Jahr Praxis (année d'application).

Ecole mécanique, à Genève.

Der Lehrgang dieser Anstalt ist auf drei Jahre berechnet. Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 5 monatlich; für Ausländer Fr. 25.

Ecole cantonale d'horticulture, à Genève.

Eintrittsalter: 15½ Jahre. Die Zahl der Schulwochen schwankt zwischen 10 und 42, je

nachdem nur im Sommer oder Winter, oder Sommer und Winter unterrichtet wird. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 225.

Ecole ménagère et professionnelle de filles, à Genève.

Der Unterricht umfasst zwei Jahreskurse. Eintritt: 13. Altersjahr. Jährlich 40 Schulwochen.

Ecole ménagère et professionnelle de filles, à Carouge.

Nämliche Organisation wie in Genf.

Ecole supérieure de commerce de la ville de Genève.

Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 100.

Ecole d'infirmiers et d'infirmières à Genève (Krankenwärter- u. -Wärterinnschule).

Unterrichtskurse des kaufmännischen Vereins in Genf, nämlich der Association des commis de Genève.

Dienstmädchenchule und Waschanstalt Florissant in Genf.

Gegründet durch den „Œuvre du secours“.

Musikschule Genf.

Ausgebildetes Institut mit Künstler- und Dilettantenabteilung etc.

Hochschulen.

Universität Genf.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr für beide Geschlechter. Aufnahmsbedingungen: Maturitätszeugnisse oder andere gleichwertige Ausweise, eventuell besondere Prüfungen. Organisation: *a.* Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät; *b.* Philosophisch-philologisch-historische Fakultät; *c.* Staatswissenschaftliche Fakultät; *d.* Theologische Fakultät; *e.* Medizinische Fakultät.

Schulgeld: Immatrikulationsgebühr Fr. 20. Im weiteren richtet es sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Zahnärztliche Schule (Ecole dentaire).

Diese Schule bezweckt die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung von Zahnärzten. Der Unterricht wird teils an der zahnärztlichen Schule, teils an der Universität erteilt.

Privatschulen.

Externat des Délices, Genève; Ecole préparatoire au Collège; Ecole d'apprentissage; Ecole industrielle Eaux-Vives-Plainpalais.

Spezialschulen.

Etablissement des orphelines protestantes à Genève; Taubstummenanstalt Petit-Saconnex. *Orphelinats*: de Plainpalais (Mädchen), de Varembé (Mädchen), Rue de Lausanne (Knaben),

Ecole rurale de la Pommière, commune de Chêne-Bougeries (Mädchen), Asile temporaire de l'enfance abandonnée à Petit-Lancy; *Taubstummenanstalten* Charmilles und Malagnou in Genf.

* * *

Was die zur Zeit bestehenden eidgenössischen Schul- und Lehranstalten anbetrifft, so sei auf die Mitteilungen auf Seite 14 betreffend das eidgenössische Polytechnikum in Zürich und auf Seite 18 betreffend die schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern verwiesen. Diese Anstalt, sowie die agrikulturchemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich, sowie die landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Lausanne, sind mit Bezug auf die Verwaltung als schweizerische Anstalten dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement in Bern unterstellt.

Nachtrag zu Seite 20.

Während des Druckes ist uns das neue Unterrichtsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898, in Kraft getreten 1899, zugegangen, das gegenüber dem alten Gesetz vom 26. September 1879, wie es auf pag. 20 und 21 im wesentlichen zur Darstellung gelangt, einige ganz wesentliche Fortschritte enthält:

1. a. Die Primarschule umfasst nunmehr sechs volle Jahreskurse mit mindestens 40 Schulwochen. Die zwei letzten Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsamt für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsamt gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je wenigstens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen. Schulbeginn 1. Mai.

b. Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

c. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als 6 Jahreskursen einzurichten.

d. Alter für den Schuleintritt: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. Mai. Früherer Eintritt mit Genehmigung der Schulpflege statthaft, wenn das Kind am 1. Mai wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahre alt und körperlich und geistig gut entwickelt ist.

e. Von der 3. Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule mit mindestens 3 Stunden per Woche zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

2. Zum Besuch der Wiederholungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolg besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteil des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen. — Den Gemeinden ist übrigens gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen.

3. Zum Besuch der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Sie umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Dispensirt sind Jünglinge, welche mindestens 2 Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolg besucht haben.

4. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 2—4 Klassen und 40 Wochen Unterricht. Eintritt nach Absolvierung der Primarschule und Aufnahmsprüfung.

5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1897.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.¹⁾

1. Schülerschaft. Die Frequenz der polytechnischen Schule während des Schuljahres 1896/97 (Wintersemester 1896/97 und Sommersemester 1897) ergibt sich aus folgender Übersicht:

F a c h s c h u l e	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		Differenz		1896/97		
	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	+	-	Schweizer	Ausländer	
I. Bauschule	20	22	53	48	5	-	40	13	
II. Ingenieurschule	61	53	178	177	1	-	105	73	
III. Mechanisch-technische Schule	108	119	322	323	-	1	183	139	
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾	69	58	167	139	28	-	76	91	
V. <i>a.</i> Forstschule	9	7	30	27	3	-	28	2	
<i>b.</i> Landwirtschaftliche Schule	17	12	29	24	5	-	19	10	
<i>c.</i> Kulturingenieur-Schule	4	3	12	9	3	-	9	3	
VI. Schule für Fachlehrer:									
<i>a.</i> Mathematische Sektion	13	10	50	40	10	-	25	25	
<i>b.</i> Naturwissenschaftliche Sektion	14	6							
	Total	315	290	841	787	55	1	485	356
							57,5 %	42,5 %	

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion.

Die Neuanmeldungen²⁾ betrugten im Oktober 1896: 336, im Sommersemester 1897: 21, zusammen 357 (370). Von den Anmeldeten würden als regelmässige Studirende angenommen auf Grund genügender Maturitätsausweise 223 (209), auf Grund bestandener Aufnahmsprüfung 92 (81), zusammen 315 (290). Vor der Aufnahmsprüfung hatten 15 Kandidaten (33) ihre Anmeldungen zurückgezogen, 27 (47), d. h. = 23 % der Geprüften, wurden wegen ungenügenden Bestehens der Aufnahmsprüfung zurückgewiesen. Im ganzen wurden als regelmässige Studirende neu

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Départements des Innern pro 1897.

²⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse im Vorjahr (Schuljahr 1895/96).

aufgenommen: Auf Beginn des Schuljahres (Wintersemester 1896/97) 295 (275) und auf Beginn des Sommersemesters 1897: 20 Schüler (15). Von den 315 (290) Aufgenommenen sind 171 oder 54 % Schweizer (128 oder 44 %) und 144 oder 46 % (162 oder 56 %) Ausländer.

Von den verschiedenen Fachschulen hat einzig die mechanisch-technische Abteilung eine merkliche Abnahme des Zuwachses erfahren; bei der Bauschule ist die Abnahme unerheblich, bei den andern Abteilungen zeigt sich ein allgemeiner Zuwachs, und zwar stellenweise ein verhältnismässig bedeutender. In den Anmeldungen war übrigens auch zur mechanisch-technischen Abteilung ein noch stärkerer Zudrang als im Vorjahr gewesen; um aber allzu starker Überfüllung vorzubeugen, wurde bei den Aufnahmeprüfungen mit grösserer Strenge verfahren, was stärkern Ausfall brachte. Diese Abteilung hat auch so noch an Überfüllung zu leiden gehabt.

Die Anstalt zählte an regelmässigen Studirenden 841 (Neuaufgenommen 315 und aus dem Vorjahr Übergetretene 526), ferner an Auditoren, hauptsächlich an der VII. Abteilung, 489, zusammen ist also eine Frequenz von 1330 (1250) Hörern zu konstatiren.

Über die polytechnischen Prüfungen im Jahre 1896/97 orientirt folgende Übersicht:

Fachschule	Schülerzahl		Promotionen		Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1896 und April 1897		Beendigung der Studien		Diplombewerber		Rücktritt oder Abweisung		Diplome
	Austritte	Nichtpromotionen	Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Mallassg. zur Schlussprüfung	6	4	29	20	4	1	3	
Bauschule	47	7	37	3	8	4	4	6	4	1	3		
Ingenieurschule	137	11 ¹⁾	113	13	35	15	20	40	24	5	19		
Mechan.-techn. Schule	261	25	197	39	67	29	38	59	35	6	29		
Chem.-techn. Schule .	130	17	107	6	29	11	18	29	20	4	16		
Forstschule	16	—	13	3	9	4	5	11	8	—	8		
Landwirtschaftl. Schule	24	5	17	2	6	1	5	5	3	—	3		
Kulturingenieur-Schule	10	3	5	2	3	—	3	2	2	—	2		
Fachlehrerschule { Abteil. A .	18	2	16	—	2	2	—	3	1	—	1		
„ B .	13	2	11	—	8	—	8	9	9	1	8		
1896/97 :	656	72	516	68	167	66	101	164	106	17	89		
1895/96 :	609	67	499	43	140	40	100	172	94	15	79		

¹⁾ 1 gestorben.

Stipendien: Von 18 Studirenden, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain'schen Stiftung bewarben, erhielten 17 (22) Stipendien von Fr. 200—500 im Gesamtbetrage von Fr. 5,550 zuerkannt.

Schulgelderlass wurde 26 Studirenden, darunter 6 Ausländern gewährt, von denen 9 schon im Vorjahr die gleiche Begünstigung genossen hatten. Zusammen mit den 17 Stipendiaten, die als solche ohne weiteres Schulgelderlass geniessen, fanden sich

demnach im ganzen 43 Studirende oder 5 % der Gesamtzahl von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

2. Lehrerschaft. Beim Unterricht in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten aller Art waren, die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen, betätigt:

	Winter 1896/97	Sommer 1897
Angestellte Professoren und Lehrer	59	58
Anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten	9	9
Assistenten, wovon zugleich Privatdozenten oder mit Lehr- aufträgen bedacht	37 (8)	38 (7)
Privatdozenten (Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, nicht inbegriffen)	31	28

Die Zahl der im Ruhestand befindlichen Professoren verminderte sich im Laufe des Jahres von anfänglich 5 auf 3.

3. Organisatorisches. Die begonnene durchgreifende Revision des Studienplans der Ingenieurschule gelangte im Berichtsjahre zum Abschluss und es trat derselbe nun auf Beginn des Schuljahres 1897/98 zunächst für den I. und II. Kurs in Kraft. Die vorgenommenen Neuerungen betreffen hauptsächlich die oberen Jahreskurse und bestehen im wesentlichen in folgendem:

„Grössere Konzentration der Hauptfächer des Ingenieurwesens nach der Zeit, so dass im gleichen Semester nicht mehr wie bisher mehrere Hauptfächer nebeneinander zu laufen kommen, Zusammenziehung des sich durch mehrere Semester unter verschiedenen Lehrern hinziehenden Unterrichtes in „theoretischer Maschinenlehre“, „praktischer Hydraulik“ und „Baumaschinenlehre“ in ein Fach „Maschinenlehre“ auf einen Jahreskurs.“

„Erweiterung des Unterrichtsprogrammes vom 5. Semester ab, besonders auch nach der Seite der Eisenkonstruktionen, des Eisenbahnbetriebes und des höhern Vermessungswesens, so dass den Studirenden auf Grund der vom 5. Semester ab gewährten Freiheit in der Auswahl der Fächer ermöglicht ist, sich nach einer der ihnen zusagenden Hauptrichtungen des Berufes eines Ingenieurs eingehender auszubilden, ohne mit Unterricht überlastet zu werden.“

Im Zusammenhange hiermit ist auch vorgesehen, das Programm der Schlussdiplomprüfung so einzurichten, dass den Bewerbern die Wahl zwischen verschiedenen Prüfungsfächern nach den Hauptrichtungen des Ingenieurberufes offen steht.“

An der mechanisch-technischen Schule wurden die bis anhin unter dem Titel „Freifächer“ aufgeführten Vorlesungen auf Grund der den Studirenden vom 5. Semester ab gestatteten Auswahl der Fächer in das Unterrichtsprogramm der oberen Jahreskurse aufgenommen. Das gleiche fand statt bei der chemisch-technischen Schule und zwar sowohl bei der technischen als bei der pharmazeutischen Sektion. Das Unterrichtsprogramm der oberen Jahreskurse der mechanisch-technischen Schule wurde zudem

noch weiter nach der elektrotechnischen Seite hin für das 7. Semester durch eine besondere Vorlesung über Wechselstrom und Wechselstrommotoren nebst Untersuchungen an solchen Motoren im elektro-chemischen Laboratorium bereichert. — An der chemisch-technischen Schule wurde der wohl organisierte Unterricht in Elektro-chemie mit ausgedehnten praktischen Übungen eröffnet.

An der Forstschule wurde während der Ferien, wie im Vorjahr, ein Vermessungskurs für Forstkandidaten abgehalten, um solchen Gelegenheit zu geben zur Ausführung der von ihnen für die praktische Staatsprüfung verlangten Vermessungsarbeit.

Das Unterrichtsprogramm der landwirtschaftlichen Schule wurde durch Einführung des Faches der Bakteriologie (1 Stunde im Sommer und Winter) bereichert; auch gingen, wie bei der mechanisch-technischen und chemisch-technischen Schule, die bisher als Freifächer besonders aufgeführten Vorlesungen in das Unterrichtsprogramm des III. Kurses über.

Da das Unterrichtsprogramm der Kulturingenieurschule für viele Fächer mit dem der Ingenieurschule zusammenfällt, wirken die oben für dieselbe namhaft gemachten Änderungen auch auf diese Abteilung zurück. Das Fach der „technischen Geologie“ ist durch „allgemeine Geologie“ ersetzt worden.

Bei der Fachlehrerschule ist zu bemerken, dass in das normale Unterrichtsprogramm der naturwissenschaftlichen Sektion für die Studirenden speziell botanisch-zoologischer oder mineralogisch-geologischer Richtung, für welche der grosse Kurs über organische Chemie der chemisch-technischen Schule zu viel ist, der wesentlich kürzere Kurs über organische Chemie der landwirtschaftlichen Schule aufgenommen wurde.

Ausser diesen wesentlichen Änderungen in den Unterrichtsprogrammen der einzelnen Schulen haben eine Reihe von Verschiebungen in Stoff und Stundenzahl stattgefunden. Bei allen diesen Veränderungen war die Rücksicht massgebend, dass die Schule den wechselnden Anforderungen des praktischen Lebens zu folgen habe. So sind denn die einzelnen Schulprogramme in beständigem Flusse begriffen.

4. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen.¹⁾ Der Besuch der verschiedenen Laboratorien gestaltete sich, wie folgt:

<i>Physikalisches Institut:</i>	Winter 1896/97	Sommer 1897
Allgemeine Übungslaboratorien	71 (71)	42 (36)
Elektrotechnische Laboratorien	45 (30)	85 (70)
Wissenschaftliches Laboratorium	14 (22)	29 (16)

¹⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse im vorhergehenden Schuljahr.

<i>Chemisch-technische Schule:</i>	Winter 1896/97	Sommer 1897
Analytisch-chemisches Laboratorium ¹⁾	105 (96)	99 (91)
Technisch-chemisches Laboratorium	70 (57)	57 (43)
nebst elektro-chem.	4	15
Pharmazeutisches Laboratorium	6 (4)	4 (7)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	7 (6)	15 (17)
Bakteriologisches Laboratorium	5 (6)	8 (5)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Modellirwerkstätte	20 (25)	— (8)
Maschinen-Laboratorium der mechan.-technischen Schule	75 (23)	54 (63)
Technologisches Praktikum	76	35
Mineralogisches	10 (10)	8 (7)
Botanisches	7	8
Zoologische Laboratorien	16 (10)	4 (5)

¹⁾ Nebst 39 (35) Praktikanten der mechanisch-technischen Schule.

Bei dem starken Besuch vieler dieser Praktika macht sich die wachsende Raumnot recht fühlbar.

5. Sammlungen. Für die Sammlungen ist die Raumnot unleidlich geworden und hemmt sowohl die richtige Benutzung wie die Entwicklung der Sammlungsbestände. Die allgemeine Bibliothek, deren Lokalitäten sich als viel zu klein erwiesen haben, soll nach Vollendung des Neubaues für die mechanisch-technische Schule in diesem untergebracht werden. Der ganze Bestand der Bibliothek auf Schluss des Berichtsjahres 1896/97 betrug 40,911 Bände.

6. Annexanstalten. Dieselben haben sich stets einer lebhaften Inanspruchnahme durch das Inland und Ausland zu erfreuen. Die Materialprüfungsanstalt und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen verbleiben wie bisanhin unter der Aufsicht des schweiz. Schulrates; im Laufe des Monats Juli 1897 sind sodann die beiden landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten beim Polytechnikum, nämlich die agrikultur-chemische Untersuchungsstation und die Samenkontrollstation von der eidgenössischen polytechnischen Schule abgelöst und der neugegründeten zentralen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Bern zugeteilt worden. Die Verwaltung der beiden genannten Annexanstalten verblieb bis zum Schluss des Jahres 1897 noch dem eidgenössischen Schulrat, dann ging die Aufsicht an das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement über.

7. Maturitätsverträge. Unterhandlungen, die das Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz für Abschluss eines Maturitätsvertrages anknüpfte, führten zunächst zu einer Vereinbarung über die Bedingungen, welche seitens dieser Schule zu erfüllen sind, um unter die Vertragsschulen aufgenommen werden zu können und zu vorläufiger Zusicherung der Anerkennung der Zeugnisse der nächsten nach Erfüllung dieser Bedingungen abgehaltenen Maturitätsprüfungen.

8. Bauten. Unter 20. März und 2. Juli 1897¹⁾ wurden von der Bundesversammlung die Kredite für Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung (Fr. 675,000) und zur Ausstattung des in diesem Gebäude einzurichtenden Maschinenlaboratoriums (Fr. 425,000) bewilligt. Mit der Baute ist im Oktober 1897 begonnen worden.

9. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement; letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen.

	1896 Fr.	1897 Fr.
Beamtung	44,932	43,304
Verwaltung	105,714	101,842
Lehrpersonal	588,205	602,234
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	166,186	168,647
Preise	653	403
Unvorhergesehenes	16,908	7,540
Total	922,598	923,970

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.²⁾

a. *Maturitätsangelegenheiten.* Bei der Beratung des Medizinalprüfungsreglements, die im Berichtsjahr zum Abschluss gebracht worden ist, ist immer noch die Frage hängig, in welcher Fassung die der gegenwärtigen Prüfungsverordnung als Anhang geschlossenen Maturitätsprogramme für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker einerseits und Kandidaten der Tierarzneikunde anderseits von neuem aufzunehmen seien. Nachdem nämlich über die im Jahre 1895 von der eidgenössischen Maturitätskommission vorgelegten Entwürfe zu neuen Maturitätsprogrammen die Ansichtsausserungen der medizinischen Fakultäten und des leitenden Prüfungsausschusses eingeholt waren, wurden diese in einer durch das Departement des Innern geleiteten Konferenz des Prüfungsausschusses und der Maturitätskommission diskutirt, ohne dass durch die Verhandlungen die Frage entschieden wurde.

Das Ergebnis der in Genf, Zürich, Lausanne, Luzern, Bern veranstalteten Maturitätsprüfungen für Medizinkandidaten im Berichtsjahre war folgendes:

<i>Anmeldungen:</i>	<i>Aspiranten auf das</i>	
	<i>Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom</i>	<i>Tierarztdiplom</i>
Total	62	37
Davon: Für die ganze Prüfung	43	37
" " Ergänzungsprüfung	19	—
<i>Die Prüfung bestanden:</i>		
Ganze Prüfung	22	16
Ergänzungsprüfung	17	—
Abgewiesen	15	14
Vom Examen weggeblieben	8	7

¹⁾ A. S. u. F. XVI 97 u. 186: Siehe auch Jahrbuch 1897, Beilage I, 1 u. 2.

²⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1897.

Von den Kandidaten für das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom haben sich zu den Maturitätsprüfungen gestellt in Genf 10, in Zürich 25, in Lausanne 7, in Luzern 20, von den Tierarzneikandidaten in Zürich 23, in Bern 14.

b. Medizinalprüfungsessen. Durch den leitenden Prüfungsausschuss wurde die Revisionsberatung der Prüfungsverordnung im Berichtsjahre zum Abschluss gebracht.

Ebenso wurden die Verhandlungen über das Gesuch des Staatsrates von Freiburg um Errichtung eines Prüfungssitzes für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an der Universität Freiburg beendigt.

Die eingesetzte Expertenkommission¹⁾ sprach sich nach Besichtigung der Anstalten für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Freiburg sehr befriedigt aus; der Staatsrat erklärte sich im fernern bereit, die wenigen in jenem Berichte namhaft gemachten Mängel sogleich zu heben. Durch Beschluss vom 16. November 1897²⁾ hat der Bundesrat sodann dem Gesuche des Kantons Freiburg entsprochen. Die Prüfungskommission in Freiburg wurde wie diejenige in Neuenburg einstweilen unter das Präsidium des in Lausanne residirenden Mitgliedes des leitenden Ausschusses für die Medizinalprüfungen gestellt.³⁾

Über das Resultat der im Jahre 1897 stattgefundenen Medizinal-prüfungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und unge-
nügende, verteilen sich nach der Herkunft der geprüften Personen
folgendermassen:

¹⁾ Bundesblatt 1897, I. 580.

²⁾ A. S. n. F. XVI. 363.

³⁾ Das Verzeichnis der Freiburger Kommission s. Bundesblatt 1898, I. 16.

Schweiz.			
Zürich	58	Transport 141	Transport 246
Bern	25	Freiburg	Graubünden
Luzern	34	Solothurn	30
Uri	5	Baselstadt	Aargau
Schwyz	5	Baselland	17
Obwalden	1	Schaffhausen	Tessin
Nidwalden	1	Appenzell A.-Rh.	Waadt
Glarus	4	Appenzell I.-Rh.	Wallis
Zug	8	St. Gallen	Neuenburg
			Genf
	Transport 141	Transport 246	Total 415
Ausland.			
Deutschland	24		Transport
Russland	3	Italien	32
Österreich	2	Bulgarien	1
Vereinigte Staaten Nord-amerikas	2	Rumänien	1
Frankreich	1	Türkei	1
	Transport 32		Total 36

19 der Kandidaten waren Damen (3,8 %); darunter waren 7 Schweizerinnen (2 von Zürich, 2 Aargau, je 1 Solothurn, Baselland, Waadt, alle an den ärztlichen Prüfungen beteiligt), 12 Ausländerinnen (7 Preussinnen, 2 Bayerinnen, 1 Lothringerin, 2 Österreicherinnen); 1 Preussin bestand die zahnärztliche Fachprüfung, die übrigen waren an den ärztlichen Prüfungen beteiligt.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1897.¹⁾

Es ist auch im Berichtsjahre eine abermalige kleine Besserung der Hauptergebnisse zu verzeichnen. In den Gesamtleistungen der vier Fächer äussert sich der Fortschritt zwar nicht in einer Verminderung der Verhältniszahl der schlechten, aber in einer Vermehrung der Verhältniszahl der guten Ergebnisse. Die Häufigkeit der Rekruten mit Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache ist mit 9 von je 100 Geprüften gleich geblieben; die Häufigkeit der Rekruten mit der Note 1 in mehr als zwei Fächern hat eine Zunahme von 25 auf 27 erfahren. Über die allmäßige Bewegung der beiden Verhältniszahlen seit 1881 gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten		Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute	sehr schlechte		Gesamtleistungen	sehr gute
1897	27	9	1888	19	17
1896	25	9	1887	19	17
1895	24	11	1886	17	21
1894	24	11	1885	17	22
1893	24	10	1884	17	23
1892	22	11	1883	17	24
1891	22	12	1882	17	25
1890	19	14	1881	17	27
1889	18	15			

¹⁾ Vergl. Lieferung 117 der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1897“, der wir im wesentlichen wörtlich folgen.

Die Häufigkeit der sehr guten und der sehr schlechten Gesamtleistungen in den einzelnen Kantonen seit 1886 ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

	Von je 100 Geprüften hatten													
	sehr gute						sehr schlechte							
	Gesamtleistungen													
	1897	1896	1894	1892	1890	1888	1886	1897	1896	1894	1892	1890	1888	1886
Schweiz	27	25	24	22	19	19	17	9	9	11	11	14	17	21
Zürich	37	37	35	32	27	29	26	5	7	8	8	9	12	14
Bern	22	22	20	20	15	15	11	11	10	11	12	17	19	25
Luzern	20	18	17	16	14	15	14	16	16	21	17	21	24	27
Uri	20	13	11	15	7	5	7	15	17	24	25	22	36	31
Schwyz	24	17	16	14	11	12	12	14	15	17	27	23	23	32
Obwalden	22	20	21	31	12	15	9	9	5	8	3	17	15	14
Nidwalden	16	19	16	10	15	15	13	10	12	12	9	11	9	18
Glarus	33	29	31	26	26	24	22	7	5	7	13	8	12	17
Zug	18	13	18	18	14	11	8	13	11	9	11	15	18	
Freiburg	20	15	23	16	9	12	14	8	9	7	9	19	24	28
Solothurn	31	20	25	19	17	17	19	8	10	7	8	12	12	15
Baselstadt	48	49	46	43	44	48	46	2	2	3	4	4	3	4
Baselland	26	19	20	14	14	21	16	6	8	9	12	15	11	14
Schaffhausen	37	37	40	30	28	30	26	2	2	4	6	2	7	8
Appenzell A.-Rh.	26	22	22	20	16	16	16	13	9	15	13	14	13	19
Appenzell I.-Rh.	13	12	7	3	6	10	7	18	24	25	33	30	36	52
St. Gallen	28	26	21	23	18	18	17	11	11	14	14	15	13	24
Graubünden	25	25	23	23	16	16	16	12	10	12	11	16	22	22
Aargau	29	24	23	19	17	13	15	8	7	11	12	11	17	17
Thurgau	39	36	33	32	30	28	22	5	4	5	6	5	4	9
Tessin	23	18	16	18	11	12	11	14	16	17	21	32	30	38
Waadt	27	20	22	19	19	20	16	6	9	10	9	11	14	18
Wallis	21	22	17	14	10	8	5	10	12	17	12	21	37	39
Neuenburg	34	31	34	31	28	27	22	3	4	5	6	8	12	16
Genf	41	43	34	36	42	28	24	4	3	6	8	6	10	11

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, dass die sehr guten Gesamtleistungen in nicht weniger als 17 Kantonen häufiger, dagegen nur in 4 Kantonen seltener wurden und in 4 Kantonen sich auf der vorjährigen Höhe erhielten. Etwas weniger günstig fällt die Vergleichung in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen aus, die in 13 Kantonen seltener, in 8 Kantonen häufiger wurden und in den übrigen 4 Kantonen verhältnismässig gleich zahlreich blieben. Dass für die ganze Schweiz die Verhältniszahl der schlechten Leistungen auf der Höhe von 9 stehen blieb, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass einige der grössern Kantone sich unter denjenigen befanden, die einen kleinen Schritt rückwärts taten oder doch wenigstens stille standen.

Die Zahl der Rekruten, die in einem einzigen Fache eine schlechte Note (4 oder 5) erhielten, ist vom statistischen Bureau seit 1893 festgestellt worden; es mag sich verlorenen, sie in der folgenden Tabelle für jedes Jahr kantonsweise aufzuführen.

Kanton	Zahl der Rekruten mit der Note 4 oder 5 in einem Fache					Von je 100 Geprüften haben die Note 4 oder 5 in einem Fache					
	1897	1896	1895	1894	1893	1897	1896	1895	1894	1893	1893-97
Schweiz . . .	2879	3149	3170	3050	3022	11	11	12	11	12	11
Zürich . . .	269	341	274	270	297	9	11	10	10	11	10
Bern . . .	588	643	695	676	659	11	11	12	12	12	12
Luzern . . .	170	179	171	214	173	12	12	12	14	12	13
Uri . . .	22	27	39	30	28	12	16	21	19	16	17
Schwyz . . .	63	111	85	75	75	12	20	16	14	16	16
Obwalden . . .	16	12	20	10	5	10	8	13	7	4	9
Nidwalden . . .	15	14	15	16	10	14	10	11	13	10	11
Glarus . . .	30	35	27	25	25	9	12	9	8	9	9
Zug . . .	29	30	33	31	35	13	13	15	15	15	14
Freiburg . . .	124	186	129	81	86	10	15	11	7	7	10
Solothurn . . .	69	74	72	67	106	8	8	8	8	12	9
Baselstadt . . .	26	12	30	23	36	6	3	6	5	7	5
Baselland . . .	54	64	61	76	99	9	10	11	13	16	12
Schaffhausen . . .	17	30	25	23	23	5	7	6	7	7	6
Appenzell A.-Rh.	77	49	50	43	50	14	10	10	8	11	10
Appenzell I.-Rh.	27	25	26	23	27	19	19	21	18	24	20
St. Gallen . . .	328	275	293	240	262	16	13	14	12	14	14
Graubünden . . .	157	125	171	153	145	18	14	21	19	18	18
Aargau . . .	185	164	182	184	183	10	8	9	9	10	9
Thurgau . . .	87	89	98	98	61	9	9	10	10	7	9
Tessin . . .	138	172	185	185	255	13	16	18	17	27	18
Waadt . . .	232	301	259	259	179	10	13	11	12	8	11
Wallis . . .	68	89	117	165	100	7	10	12	17	11	12
Neuenburg . . .	43	71	60	57	46	4	7	6	6	5	6
Genf . . .	45	31	53	43	57	7	5	10	8	11	8

Die Vergleichung der Prüfungsergebnisse von 1897 mit denen vom Herbste 1896 in den einzelnen Fächern ergibt, wie folgende Zusammenstellung zeigt, einen Fortschritt im Aufsatz, Rechnen und in der Vaterlandskunde, und zwar besteht die Besserung sowohl in einer Zunahme der guten Noten (1 oder 2), als auch in einer Abnahme der schlechten Noten (4 oder 5). Im Lesen fand eine geringe Abnahme der guten Noten statt, während die schlechten Noten gleich häufig blieben.

a. Für die ganze Schweiz.

Prüfungs- jahr	gute Noten, d. h. 1 oder 2				Von je 100 Geprüften hatten schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde
1897	82	62	68	50	3	7	8	16
1896	83	59	64	48	3	8	9	17
1895	81	56	63	46	3	10	10	18
1894	80	57	64	46	3	10	9	18
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Diesem geringen Zurückgehen der Leistungen im Lesen ist jedoch kein grosses Gewicht beizumessen, namentlich in Anbetracht der teilweise schon erreichten ganz vorzüglichen Ergebnisse. Von je 100 Geprüften erhielten nämlich im Lesen:

90—100	die Note 1 oder 2 in	45	Bezirken
80—89	" " " " "	71	"
70—79	" " " " "	48	"
60—69	" " " " "	11	"
50—59	" " " " "	7	"

In nicht weniger als 116 von den 182 Bezirken weisen also 80 und mehr von je 100 Geprüften im Lesen gute bis befriedigende Leistungen auf. In diesen Bezirken, unter denen sich zudem viele der grössern befinden, muss naturgemäss der Fortschritt in Zukunft langsamer vor sich gehen, ja es werden selbst vorübergehende kleine Rückschritte nicht ausbleiben. Je mehr daher die Leistungen dem höchsten Stande sich nähern, desto häufiger werden — bei allem Vorwärtsstreben — kleine Schwankungen des schweizerischen Durchschnittsergebnisses eintreten können.

Die folgende Tabelle ermöglicht eine kantonsweise Vergleichung der Leistungen in den einzelnen Fächern für die letzten vier Jahre.

b. Nach Kantonen.

	Von je 100 Geprüften hatten															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2						schlechte Noten, d. h. 4 oder 5									
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896
Schweiz	82	83	62	59	68	64	50	48	3	3	7	8	8	9	16	17
Zürich	92	91	73	68	78	74	55	53	1	2	4	5	4	6	12	16
Bern.	79	80	58	59	63	60	46	45	3	3	8	9	10	9	18	18
Luzern	73	73	49	47	55	53	44	38	5	5	14	13	15	13	24	25
Uri	59	54	33	32	60	51	40	30	7	9	15	18	9	11	24	30
Schwyz	79	74	51	39	64	53	48	41	4	5	13	17	11	12	20	26
Obwalden	71	82	50	54	73	75	53	57	5	3	14	7	8	4	11	8
Nidwalden	75	78	42	40	60	58	45	43	4	4	16	13	6	11	18	14
Glarus	86	90	68	73	74	74	53	49	1	1	6	6	6	5	14	14
Zug	85	75	56	40	62	58	47	37	4	3	7	16	7	8	18	21
Freiburg	70	66	52	47	72	65	48	41	4	5	6	8	7	8	17	22
Solothurn	84	81	68	58	72	68	55	49	2	3	5	9	8	8	14	16
Baselstadt	96	96	86	87	79	79	69	71	1	—	1	1	3	2	5	3
Baselland	87	81	65	59	72	68	54	48	1	2	5	7	7	10	13	12
Schaffhausen	96	97	78	77	81	81	57	59	0	0	2	2	2	2	6	8
Appenzell A.-Rh.	76	83	56	53	69	64	46	51	5	2	12	10	7	8	24	14
Appenzell I.-Rh.	64	64	45	31	48	39	28	25	7	7	17	16	12	22	32	41
St. Gallen	82	82	61	56	68	63	43	45	3	2	9	8	9	9	24	21
Graubünden	91	92	61	58	62	66	40	38	2	1	8	9	12	8	29	23
Aargau	86	85	66	62	69	68	58	54	2	1	6	6	7	7	15	12
Thurgau	93	97	79	81	80	79	58	53	0	0	3	2	3	4	13	12
Tessin	77	80	55	52	48	40	42	31	4	4	14	11	14	20	19	23
Waadt	82	77	62	53	65	60	49	44	2	4	4	8	7	8	14	19
Wallis	72	84	49	49	67	57	61	56	6	3	11	13	8	14	10	12
Neuenburg	86	86	71	69	79	71	65	60	2	1	4	4	3	5	6	8
Genf.	95	94	77	76	82	80	55	70	0	1	3	4	3	3	10	5

*

*

*

„Der Einfluss der Länge und der Beschaffenheit des Schulweges, den die Kinder täglich zurückzulegen haben, auf den Erfolg des Unterrichts ist ein allgemein zugegebener. Er wurde in der Einleitung zu den „Prüfungen vom Herbste 1894“ einer Besprechung unterzogen und es wurde dort, an Hand einer der „Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz“ von 1883 entnommenen Erhebung über den Schulweg gezeigt, dass nicht in allen Fällen schlechte Prüfungsergebnisse durch den weiten Schulweg sich erklären oder entschuldigen lassen. Für die beiden Gegensätze stehen eben ziemlich zahlreiche Beispiele da, wo Gebirgsgegenden oder -Bezirke mit weiten Schulwegen dennoch gute Prüfungsleistungen aufweisen, während andere Bezirke die Erwartungen, die an ihre günstigeren Verhältnisse geknüpft werden, nicht erfüllen. Eine neuere und wohl auch zuverlässigere Zusammenstellung betreffend den Schulweg ist im 7. Band der „schweizerischen Schulstatistik 1894/95“ von Dr. A. Huber enthalten; es wird darin für jeden Bezirk angegeben, wie viele seiner Schulkinder einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde, wie viele einen solchen von 1—2 Stunden haben und wie viele mehr als 2 Stunden weit zur Schule gehen müssen. Aus diesen Angaben werden in der nachfolgenden Zusammenstellung 3 Gruppen von Bezirken herausgegriffen, die sämtlich bei den Prüfungen der Jahre 1892 bis 1897 durchschnittlich die hohe Verhältniszahl von 15 und mehr Nichtswissern aufwiesen. In der ersten Gruppe lässt sich dieses schlechte Ergebnis allenfalls durch den hohen Prozentsatz von Schulkindern mit weitem Schulwege erklären, in den bei der zweiten Gruppe angeführten Bezirken genügt eine solche Erklärung schon nur noch teilweise und in der dritten Gruppe von Bezirken muss nach andern Ursachen des ungünstigen Prüfungsergebnisses gesucht werden, da ihre Schulwegverhältnisse keineswegs als sehr anormale zu bezeichnen sind.“

1. Schlechtes Prüfungsergebnis bei schwierigen Schulwegverhältnissen.

Bezirke	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von			Von je 100 Geprüften hatten in den Jahren 1892-97 sehr schlechte Gesamtleistungen
	mehr als 1/2 Stunde	1—2 Stunden	mehr als 2 Stunden	
Franches-Montagnes . . .	16	3	0	23
Signau	18	4	—	17
Entlebuch	54	8	0	28
Uri	16	11	2	20
Gersau	7	9	3	27
Schwyz	14	6	0	21
Pays-d'Enhaut	17	1	—	26
Monthey	13	7	—	18

2. Schlechtes Prüfungsergebnis bei weniger schwierigen Schulwegverhältnissen.

Delémont	8	1	0	22
Frutigen	9	1	—	17

Bezirke	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von			Von je 100 Geprüften hatten in den Jahren 1892-97 sehr schlechte Gesamtleistungen
	mehr als 1/2 Stunde	1-2 Stunden	mehr als 2 Stunden	
Moutier	8	2	—	20
Schwarzenburg	10	2	0	16
Willisau	11	3	—	22
Höfe	11	1	—	19
March	10	3	—	15
Appenzell I.-Rh.	12	2	—	26
Gaster	12	1	—	17
Bellinzona	8	1	—	19
Locarno	9	0	—	16
Lugano	7	0	—	17

3. Schlechtes Prüfungsergebnis bei nicht schwierigen Schulwegverhältnissen.

Porrentruy	3	0	—	21
Vorderland	1	—	—	15
Rheintthal, Ober-	1	—	—	17
Sargans	4	1	—	24
Heinzenberg	4	2	—	18
Imboden	0	—	—	19
Moësa	4	—	—	15
Mendrisio	3	—	—	23
Conthey	1	0	—	18
Martigny	6	0	0	19

„Das oben Gesagte ist jedoch natürlich nicht so zu verstehen, dass die Jungmannschaft der Gegenden mit schwierigen Schulwegverhältnissen auch notwendig über geringe Schulkenntnisse verfügen müsse. Vielmehr ist auch da der Möglichkeit noch ein weiter Spielraum offen gelassen, den jungen Leuten wenigstens ein Mittelmass von Kenntnissen beizubringen, das ihnen bei den Rekruttenprüfungen doch noch über die wenig schmeichelhafte Bezeichnung „Nichtswisser“ hinaushilft. Den Beweis hiefür erbringen die nachgenannten Bezirke, die bei den Rekruttenprüfungen ehrenvoll dastehen, obwohl ihre topographischen Verhältnisse kaum als günstige erscheinen.“

Bezirke	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von			Von je 100 Geprüften hatten in den Jahren 1892-97 sehr schlechte Gesamtleistungen
	mehr als 1/2 Stunde	1-2 Stunden	mehr als 2 Stunden	
Simmenthal, Nieder	13	1	—	9
Obwalden	17	12	0	6
Bernina	19	1	—	8
Lavaux	10	1	—	8
Leuk	9	9	—	9
Raron	10	7	0	8
Visp	17	15	3	8
Val-de-Travers	16	1	—	5

*

*

*

Die Zahl der geprüften Rekruten in den einzelnen Kantonen war folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	27418	5744	Aargau	1914	364
Zürich	2987	1433	Thurgau	916	206
Bern	5515	691	Tessin	1088	160
Luzern	1425	382	Waadt	2356	304
Uri	183	22	Wallis	945	47
Schwyz	512	83	Neuenburg	989	152
Obwalden	161	11	Genf	614	296
Nidwalden	105	15	Ungeschulte ohne be- stimmten Wohnort	3	—
Glarus	341	91	Von der Gesamtzahl waren: Besucher höherer Schulen	5744	
Zug	230	65	und zwar von: Sekundar- u. ähnlichen Schulen	3775	
Freiburg	1188	93	Mittlern Fachschulen	637	
Solothurn	856	196	Gymnasien u. ähnlich. Schulen	1202	
Baselstadt	468	173	Hochschulen	130	
Baselland	627	87	Überdies mit: Ausländ. Primarschulort	424	108
Schaffhausen	327	111			
Appenzell A.-Rh.	554	99			
Appenzell I.-Rh.	144	12			
St. Gallen	2115	497			
Graubünden	855	154			

Es ist an diesem Orte noch zu erwähnen, dass Rekruten, welche in der pädagogischen Prüfung schlechte Noten erhalten haben, dieselben durch eine nachfolgende Prüfung im nächsten Jahre verbessern können, was nicht zu unterschätzen ist, da ja die Noten in das Dienstbüchlein eingetragen werden. Von dieser Fakultät wird, wenn auch nur in recht bescheidenem Umfange, Gebrauch gemacht.

Über die Durchführung der pädagogischen Prüfungen spricht sich das eidgenössische Militärdepartement in seinem Geschäftsbericht pro 1897 folgendermassen aus:

„Das Verhalten der Rekruten ist fast ausnahmslos ein sehr lobenswertes. Die Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen werden in vielen Gegenden ungünstig beeinflusst durch den Besuch von Wirtschaften von seiten der Rekruten in den frühen Morgenstunden. Das Departement hat die Militärbehörden der Kantone durch Kreisschreiben auf diesen Übelstand aufmerksam gemacht und sie eingeladen, geeignete Vorkehrungen zur Abstellung derselben zu treffen.

In Biasca und Willisau wurden die Prüfungen durch Besucher gestört.

Die Prüfungslokalitäten entsprechen fast überall ihrem Zweck. Es kommen nur noch einige Ausnahmen vor: In Klosters war das Lokal unreinlich, Tische und Stühle mussten reklamirt werden. Der Kasinosaal in Chur und das Lokal in Mendrisio eignen sich wegen ihrer Dunkelheit zur Abhaltung von Prüfungen nicht. In Savagnino fehlten Tinte, Tische und Stühle. Die Lokale von Münster (Luzern) und Biasca sind zu klein. Das Lokal in Romont war schmutzig. In Laufenburg waren die Schultische zu eng und nicht in genügender Zahl vorhanden. Das Schreibmaterial entsprach überall billigen Anforderungen.“

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.¹⁾

(Vergleiche die detaillirten Angaben des statistischen Teils.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 seit seinem Inkrafttreten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten, Korporationen Fr.		Bundesbeiträge Fr.
			Fr.		
1884	43	438234. 65	304674. 65		42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38		151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64		200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62		219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01		284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77		321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30		341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67		363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70		403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12		447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43		470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66		567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42		632957. —
1897	212	männliche Berufsbildung		673902. —	
(1896/97)	115	weibliche „ „		84387. —	
		19156583. 97	11010242. 37		5205535. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten etc.).

In der obigen Zusammenstellung ist für das Schuljahr 1896/97 auch die Bundesausgabe für die 115 subventionsberechtigten Anstalten für die weibliche Berufsbildung berücksichtigt, wie sie sich aus der Durchführung des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes ergeben hat.²⁾ Das Verzeichnis der einzelnen Anstalten mit den betreffenden Bundesbeiträgen pro 1897, sowie auch für die berufliche Schulung des männlichen Geschlechtes in den 212 vom Bund subventionirten Schulen findet sich im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, auf welchen anmit verwiesen wird.

Die Subventionirung des beruflichen Bildungswesens durch den Bund hat eine grosse Anzahl von Berufs- und Fachschulen neu entstehen und bestehende in zweckentsprechender Weise ausbauen lassen. Die direkte Folge war, dass dem Gewerbe und den Mittelindustrien beruflich gut ausgerüstete und ausgebildete Kräfte zugeführt worden sind, was direkt eine Hebung der Produktivkraft des Volkes bedeutet, die nationalökonomisch gesprochen nicht gering angeschlagen werden darf. In diesem Sinne hat sich die Bundes-

¹⁾ S. Geschäftsbericht des eidg. Industriedepartements pro 1897.

²⁾ S. Jahrbuch 1895—96, Beilage I, 1.

subvention des Berufsbildungswesens als ein wahrer Segen für das Land erwiesen.

Über das mit der gewerblichen und industriellen Berufsbildung zusammenhängende und durch das eidgenössische Industriedepartement vermittelte berufliche Stipendienwesen orientirt die folgende Zusammenstellung.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studien- reisen		XI. Instruktions- kurs am Technikum Winterthur		Ferialkurs am Gewerbe- museum Aarau		XII. Lehrer- bildungskurs für Hand- fertigkeit in Zürich		Gesamt- beiträge	
	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich . . . 23	5450	3	800	7	1500	2	96	34	1780	69	9626	
Bern . . . 6	2350	5	750	—	—	12	684	6	460	29	4244	
Schwyz . . . 2	400	—	—	1	100	3	180	—	—	6	680	
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50	
Glarus . . .	—	—	—	—	—	1	100	1	50	2	150	
Zug . . . 1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	
Freiburg . . .	—	2	670	—	—	—	—	1	100	3	770	
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	1	75	5	500	6	575	
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	240	3	240	
Baselland . . .	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50	
Appenzell I.-Rh. 1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	
St. Gallen . . . 2	450	—	—	—	—	—	—	3	300	5	750	
Grainbünden . . 1	400	—	—	—	—	—	—	5	450	6	850	
Aargau . . . 2	150	—	—	—	—	9	360	3	240	14	750	
Thurgau . . . 3	750	—	—	1	250	—	—	4	360	8	1360	
Tessin . . . 1	300	—	—	—	—	—	—	2	320	3	620	
Waadt . . . 2	1000	—	—	—	—	—	—	27	2450	29	3450	
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	12	1200	12	1200	
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	—	28	1850	28	1850	
Zusammen	44	11800	10	2220	9	1850	30	1595	134	10300	227	27765

And erweiterte Subventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

a. den Fachkurs	Fr.
der Schneidergewerkschaft Bern	150
des Spenglerfachvereins Bern	100
des Malerfachvereins Bern	75
des Buchbinderfachvereins Bern	75
des Coiffeurgehilfenvereins Bern	80
des Schneiderfachvereins Luzern	50
der Schneidergewerkschaft Aarau	80
für Handstickerei in Appenzell	312
für Lehrer an Handwerkerschulen (Ferialkurs im Zeichnen am aargauischen Gewerbemuseum	300
b. den Kanton St. Gallen als Vergütung von $1\frac{1}{3}$ der Auslagen für Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	2081
c. den schweizerischen Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen	8000
d. den schweizerischen Verband für Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“	1500
e. den unter litt. d genannten Verband zur Deckung des Defizites seiner „Blätter“	3560

die Société romande pour le développement de l'enseignement du dessin et de l'enseignement professionnel zur Deckung des Defizits ihrer „Revue“	1800
f. den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien: Hofwyl und Pruntrut (je Fr. 400)	800
Lausanne	500
g. den schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	1000
	20463

Aus dem Beitrag an den schweizerischen Gewerbeverein von Fr. 8,000 wurden auch die Kosten bestritten, welche der im Auftrage des Industriedepartements unternommene Versuch betreffend die Förderung der Berufslehre beim Meister verursachte. Über die Resultate der bisherigen dreijährigen Versuchsperiode (1895—1897) hat die Zentralprüfungskommission des Vereins an das Industriedepartement Bericht erstattet, der befriedigend lautete, so dass die Kommission ermächtigt wurde, auf bisheriger Grundlage während 1—2 ferner Jahren fortzufahren.

Auf Betreiben des Industriedepartements sind die beiden Publikationen sub *d.* und *e.* verschmolzen und dem gemeinsamen Organ ein jährlich erhöhter Beitrag von Fr. 2,000 zugesprochen worden, so lange der betreffende Verband als ein allgemein schweizerischer bestehে.

* * *

Was die Inspektion der Anstalten für die weibliche Berufsbildung durch die eidgenössischen Experten anbetrifft, so hat das Industriedepartement in seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 20. Oktober 1897 folgendes verfügt:

„Unter den angemeldeten Anstalten haben wir als zu besuchende diejenigen ausgewählt, welche einen gewissen Umfang und stabilern Charakter aufweisen. Ferner dürften im allgemeinen nur solche in Betracht fallen, die nicht ausschliesslich in den späteren Abendstunden unterrichten lassen. Auf die zahlreichen übrigen den Apparat der Inspektion auszudehnen, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen nicht, und wir überlassen sie daher der kantonalen und lokalen Aufsicht, in der Meinung, dass die Expertin gelegentlich auch in die eine oder andere dieser kleinen Schulen sich begebe.“ Es ergab sich nach diesem Verfahren für 1897/98 eine Gesamtzahl von 78 zu inspizirenden Anstalten. Für die Berichterstattung über die Inspektionen besteht nun dasselbe einheitliche Formular, welches auch für die gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten Verwendung findet.

Im Anschluss ist noch folgendes zu erwähnen:

Sieben Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen für weibliche Berufsbildung wurden Stipendien behufs weiterer Ausbildung im Betrage von Fr. 825 bewilligt.

Auf die Anfrage einer kantonalen Behörde erklärte das Industrie-departement am 30. April, es müsse es leider ablehnen, an die Gewährung von Freistellen für unbemittelte Mädchen zum Besuche von Haushaltungs-schulen Beiträge zu bewilligen. Gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 finden die Bestimmungen desjenigen vom 27. Juni 1884 auf die Förderung der weiblichen Berufsbildung „analoge Anwendung“; Unterstützungen zum Besuche von Bildungsanstalten sind aber in letzterm (Art. 5) nur für Lehramtskandidaten vorgesehen, und die bundesrätliche Praxis

hielt sich stets an diese Norm, in die sie auch die Lehrer selbst einbezog, während sie schon früher es ablehnen musste, die Heranbildung von Gewerbetreibenden finanziell direkt zu unterstützen (vgl. z. B. Geschäftsbericht für 1892. Bundesbl. 1893, I, 642).

Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein richtete an alle Kantonsregierungen eine Petition um „Einführung von obligatorischem theoretischem und praktischem Koch- und Haushaltungsunterricht für die Mädchen in den oberen Klassen der Volksschule oder an Mädchenfortbildungsschulen“.

* * *

Über die Frage der Lehrlingsprüfungen ist folgendes zu melden:¹⁾

Die im letzten Jahre von der Delegirtenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Genf nach den Vorschlägen der Expertenkommission beschlossene Reorganisation der Lehrlingsprüfungen hatte hauptsächlich nachstehende Neuerungen zur Folge:

1. Die Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit, mit anderen Worten die Werkstattprüfung wird als Hauptssache und bei allen Prüfungen als unbedingtes Erfordernis erklärt und die Ausführung des bisher fast allgemein üblichen Probestückes beibehalten, wo dies den Umständen gemäss möglich ist.
2. Die Zulassung der Prüfung ist künftig davon abhängig zu machen, dass die Bewerber
 - a. zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer vertragsmässigen Lehrzeitdauer absolviert haben (statt wie bisher: „deren Lehrzeit spätestens 9 Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist“);
 - b. während mindestens 2 Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule regelmässig und in allen für die Schulprüfung obligatorischen Fächern besucht haben.
3. Allen Prüfungskreisen wird die Pflicht auferlegt, künftig auch die Lehrtöchter zur Prüfung zuzuziehen.
4. Die Schulprüfung wird ausser den bereits vorgeschriebenen Fächern auch obligatorisch erklärt für einfache Buchführung.
5. Im Lehrbrief werden die erhaltenen Noten nicht mehr aufgeführt, sondern dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

Die Zahl der geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter in den verschiedenen Prüfungskreisen betrug 1081 gegenüber 1021 im Vorjahr. Auch im Kanton Neuenburg ist die Zahl der Angemeldeten von 250 auf 271 gestiegen, ebenso im Kanton Genf von 125 auf 142. In den beiden Kantonen Neuenburg und Genf besteht das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen. Betreffend die Verteilung der geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter auf die 31 Prüfungskreise und die verschiedenen Berufarten ist folgendes zu konstatiren:

¹⁾ S. Bericht betreffend die schweiz. Lehrlingsprüfungen im Jahre 1897.

a. Mit Bezug auf die Prüfungskreise.

(Ohne Neuenburg und Genf mit obligatorischer staatlicher Organisation der Lehrlingsprüfungen.)

Prüfungskreis	Zahl der geprüften Lehrlinge		Prüfungskreis	Zahl der geprüften Lehrlinge	
	1887	1897		1887	1897
Bezirk Affoltern	3	8	Kanton Freiburg	—	68
Bezirke Bülach u. Dielsdorf	—	14	Solothurn	—	22
Winterthur	9	63	Olten	—	15
Bezirk Zürich	44	93	Kanton Baselstadt	38	73
Zürcher Oberland	16	46	Kanton Baselland	9	16
Zürcher Seeverband	12	25	Kanton Schaffhausen	16	30
Bern	24	74	Kanton Appenzell	—	28
Seeland (Biel)	—	41	Kanton St. Gallen	35	99
Burgdorf	7	12	Chur	8	25
Oberaargau	4	10	Kanton Aargau	—	110
Emmenthal	—	11	Kanton Thurgau	20	63
Berner Oberland (Interlaken)	—	7	Coiffeur- und Chirurgenverband	—	4
Thun	6	12	Deutschschweiz. Gartenbauverband	—	13
Kanton Luzern	38	37	Uhrmacherverband	—	—
Kanton Uri	—	7	Total	300	1081
Kanton Schwyz	9	19			
Kanton Glarus	2	17			
Kanton Zug	—	19			

Die Zahl der Prüfungskreise ist von einem (Kanton Baselstadt) im Jahre 1877, auf 19 im Jahre 1887 und 31 im Jahre 1897 gestiegen.

b. Mit Bezug auf die Beteiligung an den Lehrlingsprüfungen pro 1897 nach Berufsarten.

(Kantone Neuenburg und Genf nicht inbegriffen.)

Die im Jahre 1897 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 79 Berufsarten an:

Bäcker	9	Goldschmiede	3	Orthopädist	1
Bäcker u. Konditoren	2	Giletmacherin	1	Photographen	3
Bauzeichner	2	Gipser	2	Posamentier	1
Bildhauer	3	Hafner	6	Sattler	26
Blumenbinderinnen	1	Kaminfeger	4	Sattler und Tapezierer	4
Buchbinder	22	Käser	2	Schäftermacherinnen	2
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	6	Kleinmechaniker	13	Schlosser	140
Büchsenmacher	2	Knabenschneiderinnen	2	Schmiede	52
Bürstenmacher	3	Koch	1	Schneider	31
Cigarrenmacher	1	Konditoren	11	Schneiderinnen	48
Cigarrenmacherinnen	3	Küfer und Kübler	13	Schreiner	141
Coiffeurs	8	Kupferschmiede	8	Schreiner und Glaser	2
Dachdecker	1	Lithographen	6	Schuhmacher	28
Damenschneiderinnen	53	Maler	29	Seiler	1
Dekorationsmaler	5	Maler und Gipser	2	Spengler	30
Drechsler	11	Marmoristen	4	Steinhauer	6
Dreher	5	Maschinenschlosser	15	Stuhlschreiner	2
Elektriker	3	Maschinentechniker	1	Tapezierer	22
Etuimacher	1	Maurer	5	Uhrmacher	4
Färber	1	Mechaniker	97	Turmuhrmacher	2
Feilenhauer	1	Metzger	8	Wagner	34
Gärtner	20	Möbelarbeiterinnen	1	Weissnäherinnen	36
Gerber	1	Modellschreiner	6	Zimmerleute	24
Giesser	1	Modistinnen	4	Zimmermann u. Bau-	
Glaser	7	Mühlenmacher	2	schreiner	1
Glasmaler	2	Müller	1	Wagner und Küfer	1
Glätterinnen	4	Musterzeichner	1		

Lehrtöchter sind in folgenden 21 Kreisen geprüft worden:

Bülach 2, Winterthur 13, Zürich 43, Uster 2, Bern 16, Biel 4, Burgdorf 2, Langenthal 2, Luzern 12, Schwyz 4, Glarus 2, Zug 1, Freiburg 21, Solothurn 3, Olten 2, Baselstadt 5, Schaffhausen 2, Appenzell 1, St. Gallen 7, Aargau 3, Thurgau 8 = Total 155 Lehrtöchter.

Die Ausgaben für die Lehrlingsprüfungen im Jahre 1897 betrugen za. Fr. 25,300, woran die Staatskassen der einzelnen Kantone za. 6,500 Fr. leisteten (Genf und Neuenburg ausgenommen).

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.¹⁾

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Neben ebenso hohen kantonalen Beträgen gelangten im Berichtsjahre zur Auszahlung:

a. 12 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker .	Fr. 3675
b. 6 Reisestipendien	„ 1325
	<hr/>
	Total Fr. 5000

(1896: Fr. 2550)

Die Beträge verteilen sich auf die Kantone Bern (sechs Stipendien), St. Gallen und Aargau (je drei), Freiburg (zwei), Luzern, Glarus, Thurgau und Tessin (je ein Stipendium).

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen. Diesen Anstalten, sowie den übrigen landwirtschaftlichen Schulen ist wie bisher die Hälfte der für den Unterricht (Lehrkräfte und Lehrmittel) gemachten Auslagen vergütet worden.

Es sind dies folgende Beträge:

	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Strickhof (Zürich) . . .	52	23841	1067	24908	12454
Rütti (Bern)	48	19010	3199	22209	11105
Ecône (Wallis)	18	13880	520	14400	7200
Cernier (Neuenburg) .	28	29574	1159	30733	15366
1897: 146		86305	5945	92250	46125
1896: 144		82814	6160	88975	44488

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Die Zahl der Winterschulen, die vom Bund subventionirt werden, hat sich im Berichtsjahre um 3 (Rütti, Custerhof, Plantahof) vermehrt, ein Zeichen, dass diese Anstalten einem bestehenden Bedürfnis entsprechen. Für die Winterschulen wurden pro 1897 von Kantonen und Bund folgende Beträge verausgabt:

¹⁾ Vergl. den Geschäftsbericht des eidgen. Landwirtschaftsdepartements pro 1897.

	Kantonale Auslagen						Bundes- beitrag Fr.	
	Schüler		Total 1897	1896	Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.		
	I. Klasse	II. Klasse						
Rütti (Bern) . . .	31	20	51	33	6492	1111	7603	3801
Sursee (Luzern) . . .	31	12	43	52	7572	523	8095	4048
Pérolles (Freiburg) . . .	11	6	17	20	8425	617	9042	4521
Custerhof (St. Gallen)	30	—	30	—	12306	5167	17473	8736
Plantahof (Graub.) . . .	26	—	26	—	12499	4487	16986	8493
Brugg (Aargau) . . .	43	42	85	84	11922	2349	14274	7137
Lausanne (Waadt) . . .	22	26	48	54	14302	2129	16431	8216
Gesammtotal	194	106	300	243	73518	16383	89904	44952
							(1896: 48033	24016)

d. Kantonale Gartenbauschule in Genf. Die Schule verausgabte pro 1896/97 für Lehrkräfte Fr. 20,956, für Lehrmittel Fr. 333.—, total für den Unterricht Fr. 21,289.— und bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,645.— (1896: 10,979.—). Sie zählte in I. Klasse 17, in II. Klasse 15, in III. Klasse 5, total 41 Schüler.

e. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen. Die kantonalen Auslagen, die für diese Anstalten im Berichtsjahre gemacht worden sind, sowie die verabfolgten Bundesbeiträge beziffern sich auf folgende Beträge:

Anstalten	Kantonale Auslagen			Total Fr.	Bundes- beitrag Fr.
	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.		
Wädensweil . . .	29430	1460	14626	45516	22758
Lausanne-Vevey . . .	5639	266	24547	30452	15226
Auvernier	8550	737	13160	22447	11224
Ruth	—	—	10360	10360	5180
Lenzburg	—	—	500	500	250
Gesammtotal	—	—	—	109275	54638
				(1896: 93522	46761)

Im einzelnen ist noch folgendes zu sagen: Die Frequenz der Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil war pro 1897:

1. Achtmonatlicher Obst- und Weinbaukurs 16 Schüler.
2. Zweiwöchiger Kurs für Weinbehandlung . 62 „
3. Einjähriger Kurs für Gartenbau 15 „

Die Versuche über Obstbau erstreckten sich im Berichtsjahre namentlich auf Düngung der Bäume und Sortenstudium. Leider wurden die Resultate durch ein Hagelwetter gestört, das dann Gelegenheit gab zu Versuchen über die beste Behandlung verhagelter Bäume.

In den Weinbergen wurden die früher begonnenen Versuche über Düngung, Bespritzungsmittel, Imprägnirung der Rebpfähle fortgesetzt; das Versuchsfeld für amerikanische Reben wurde vergrössert.

Über diese Versuche, sowie über die Arbeiten des pflanzenphysiologischen, gärungstechnischen und chemischen Laboratoriums

wird in den von der Anstalt herausgegebenen Jahresberichten jeweilen einlässlich Bericht erstattet.

In der mit der Anstalt verbundenen Zentralstelle für Obstverwertung wurde der direkte Obstverkauf mittelst eingesammelter und an die Abnehmer verschickter Offerten vermittelt.

Ein Hauptgegenstand der Tätigkeit der Weinbauversuchsanstalt in Lausanne bildet fortwährend der Kampf gegen die Reblaus. Die Versuche mit amerikanischen Reben nehmen an Ausdehnung zu; im Berichtsjahre wurden 39 neue Versuchsparzellen im Kanton Waadt mit gepfropften, bewurzelten Reben, die von der Anstalt und der Weinbauschule in Vevey geliefert worden waren, angepflanzt.

In Veyrier bei Annecy werden die Versuche bezüglich der Widerstandsfähigkeit amerikanischer Reben fortgesetzt.

Berichte über Versuche zur Bekämpfung verschiedener Rebenkrankheiten, sowie über die Untersuchungen des chemischen Laboratoriums der Anstalt gelangen jeweilen in der *Chronique agricole* zur Veröffentlichung.

Die Weinbauschule in Vevey ist im Berichtsjahre von zwölf Schülern besucht worden.

Die Weinbauschule in Auvernier zählte im Berichtsjahre in zwei Klassen zwölf Schüler, dazu kommen noch sechs vorübergehend anwesende Kursteilnehmer; an der Schlussprüfung beteiligten sich fünf Schüler.

Die Versuchsstation hat 320,000 Stecklinge gepfropft und zu reduzierten Preisen den Rebenbesitzern der Gebiete abgegeben, in denen die Anpflanzung amerikanischer Reben gestattet ist. Neue Versuchsfelder wurden nicht angelegt.

Die Haupttätigkeit der Station Ruth im Kanton Genf bestand im Berichtsjahre wie in den früheren Jahren im Ankaufe amerikanischer Reben in Frankreich, indem die Pflanzungen der Station und ihrer sechs Succursalen bei weitem nicht genügen, diejenige Menge Stecklinge zu liefern, die von den Rebenbesitzern in dem Kantonsteile, in dem die Rekonstitution gestattet ist, verlangt werden. Die Station gab die Stecklinge zu den Ankaufspreisen ab und trug die Kosten der Verpackung, des Transports, der Verzollung etc. Über den Umfang dieser Einfuhr an Rebholz geben folgende Zahlen Auskunft:

	1896	1897
Riparia	75650	193035 Meter
Solonus	32400	45385 "
Rupestris	11800	12375 "
Hybriden	1725	18700 "
Diverse	725	100 "
Total	122300	269595 Meter

Ausserdem gibt Ruth gepfropfte Reben aus den eigenen Versuchsfeldern ab (1897: 13.535 Stück).

Im fernern wurden in Ruth sowohl wie in einigen Succursalen die Versuche mit Hybriden fortgesetzt.

Die Station hat 104 Erdproben aus allen Teilen des Kantons auf den Gehalt an Kalk und Thon untersuchen lassen, wobei sich in den meisten Fällen ein Kalkgehalt ergab, der das Gedeihen der amerikanischen Reben nicht beeinträchtigt.

Für die vollständige Durchführung der Rekonstitution im Kanton Genf wird ein Zeitraum von 20 Jahren in Aussicht genommen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Vornahme von Versuchen mit amerikanischen Reben der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg übertragen und an die Kosten pro 1897 erstmals einen Beitrag von Fr. 500 verabfolgt. Die Versuche finden auf zwei Parzellen in Lenzburg und Seengen statt.

f. Landwirtschaftliches Versuchswesen. Von dem pro 1897 für die schweizerische Samenkontrollstation bewilligten Kredite von Fr. 4500 wurden verausgabt:

	Fr.
Für Versuchsfelder	2548
Für Wiesenuntersuchungen	969
Für das Wiesenpflanzenwerk (IV. Teil)	171
	<hr/>
Total	3688

Die Resultate der Versuchsfelder werden wie bisher sukzessive in dem Wiesenpflanzenwerk und dem landwirtschaftlichen Jahrbuche veröffentlicht.

Der IV. Teil des ersten, die Streupflanzen umfassend, ist im Berichtsjahre erschienen.

An die Auslagen für anderweitige Versuche im Betrage von Fr. 5504.—, die pro 1897 vom Kanton Bern für das bakteriologische Institut von Dr. E. von Freudenreich in Bern gemacht wurden, ist der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 2750.— ausgerichtet worden.

Über die Arbeiten des Instituts werden jeweilen Mitteilungen im landwirtschaftlichen Jahrbuche veröffentlicht.

Nachdem unterm 26. März 1897 die Errichtung der land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern beschlossen worden ist, ist die Stelle des Verwalters derselben auf dem Berufungswege besetzt worden, und die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Kantone Bern und Waadt sind auf 1. August des Berichtsjahres in die Verwaltung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements übergegangen; ebenso die agrikulturchemische Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich; für letztere beiden Anstalten hat übrigens der schweizerische Schulrat bis Ende des Berichtsjahres die Verwaltung noch weiter geführt.

Unterm 20. Dezember 1897 ist durch den Bundesrat um die Bewilligung des notwendigen Kredits für die auf dem Liebefelde bei Bern zu erstellende Anstalt nachgesucht worden.

g. Molkereischulen. Die von den Kantonen gemachten Auslagen, sowie die verabfolgten Bundesbeiträge erreichten im Berichtsjahre folgende Beträge:

	Frequenz		Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag
	Schüler	1897	Lehr- kräfte	Lehr- mittel	Total Fr.	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rütti (Bern) . . .	19	18	16099	1863	17962	8981
Pérolles (Freiburg) . .	19	15	13000	2047	15047	7523
Lausanne-Moudon . .	7	7	7933	652	8586	4293
Sornthal (St. Gallen) ¹⁾	—	12	—	—	—	—
Gesamttotal	45	52	—	—	41595	20797
					(1896: 52736	26368)

¹⁾ Nun vereinigt mit der landwirtschaftlichen Schule Custerhof-Rheineck.

h. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet. Der pro 1897 bewilligte Kredit ist wie folgt verwendet worden:

Kanton	Vor- träge	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes- beitrag
		Kurse	Käserei- u. Stallunter- suchungen	Alp- inspek- tionen		
1. Zürich . . .	74	54	186	1	9202.—	4601.—
2. Bern . . .	92	3	88	—	9481.—	4740.—
3. Luzern . . .	—	22	29	—	2023.—	1011.—
4. Schwyz . . .	1	1	—	—	79.—	39.—
5. Zug . . .	1	—	—	1	55.—	28.—
6. Freiburg . . .	80	6	—	—	3622.—	1811.—
7. Solothurn . . .	—	1	—	—	500.—	250.—
8. St. Gallen . . .	—	54	60	31	6283.—	3142.—
9. Graubünden . .	21	2	—	27	1566.—	783.—
10. Aargau . . .	36	22	—	—	4925.—	2463.—
11. Thurgau . . .	—	—	—	—	1229.—	615.—
12. Tessin . . .	12	1	—	—	2435.—	1218.—
13. Waadt . . .	112	3	—	—	7131.—	3566.—
14. Wallis . . .	38	1	—	—	1507.—	753.—
15. Genf . . .	396	20	—	—	5343.—	2671.—
Total 1897:	863	190	363	60	55381.—	27692.—
1896:	822	135	222	28	40033.—	19285.—

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

(Vergl. den statistischen Teil.)

Im Berichtsjahr ist eine neue Handelsschule in Locle als besondere Abteilung der dortigen „Ecole industrielle“ eröffnet worden. Ferner hat der Kanton Freiburg eine Handelsschule als Abteilung der „Ecole industrielle cantonale“ in Freiburg errichtet.

¹⁾ S. Geschäftsbericht des eidg. Handelsdepartements in Bern pro 1897.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Handelsschulen ist damit auf 15 gestiegen. Im ersten Jahre der Ausführung des Bundesbeschlusses über die Förderung des kommerziellen Bildungswesens, 1891 wurden 4 Handelsschulen unterstützt.

Die Zahl der Stipendiaten beträgt zur Zeit 11. Drei derselben befinden sich in London, um ihre praktische Ausbildung in Warenkommissionshäusern abzuschliessen; einer von ihnen tritt im Frühjahr eine Stelle als Hülfslehrer an der Handelsschule in Basel an, aus der er selbst hervorgegangen ist, ein anderer tritt in ähnlicher Stellung in der Handelsschule in Neuenburg ein; der dritte ist als Lehrer für eine der hervorragendsten Handelsschulen in Aussicht genommen. Von einem ehemaligen Schüler der Handelsschule in Bern, der den dritten Kurs der Handelsschule in Neuenburg absolviert und ein Jahr an der Akademie daselbst studirt hat, ist das neuenburgische Patent für Handelslehrer erworben worden; derselbe ist zu seiner praktischen Ausbildung in ein Bankinstitut in Paris eingetreten. Von den übrigen Stipendiaten hat sich einer nach London gewendet, ein anderer frequentirt die Handelsschule in Venedig, fünf befinden sich noch an den Handelschulen in Neuenburg und Winterthur.

Die finanziellen Verhältnisse der vom Bund unterstützten Handelsschulen sind folgende:

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel	Gesamtausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	12846	13779	9317	180	4282	31 ¹⁾
Bellinzona	35635	40902	27522	1500	11880	46
Bern	27991	32716	20126	3260	9330	72 ²⁾
Chaux-de-Fonds	26220	35588	23088	—	8800	44
Chur	13180	16393	9583	2310	4500	63
Genf	43366	54481	26798	14182	13500	93
Lausanne	22147	29958	18855	3702	7400	37 ³⁾
Locle ⁴⁾	1500	1568	1068	—	500	5
Luzern	11515	12775	9734	127	2914	26
Neuenburg	72579	89983	39102	31381	19500	156
St. Gallen	23643	32709	23418	1410	7900	55
Solothurn	15275	18026	12676	250	5100	45 ⁵⁾
Winterthur	25889	30784	17952	3832	8630	69 ⁶⁾
	1897	331786	409662	239239	62134	104236
	1896 ⁷⁾	269007	333753	194666	49455	89632
	1895 ⁸⁾	188584	244903	133762	47891	63250
	1894 ⁹⁾	154200	201136	113197	38589	49350
	1893 ⁹⁾	146035	183812	108342	26860	46800
	1892 ⁹⁾	121499	156744	89326	—	38500
	1891 ¹⁰⁾	66342	98590	—	22916	407

¹⁾ Inbegriffen 1 Hospitant. — ²⁾ Inbegriffen 10 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 23 Hospitanten. — ⁴⁾ Eröffnung 1. September 1897. — ⁵⁾ Inbegriffen 14 Hospitanten. — ⁶⁾ Nicht inbegriffen 37 Hospitanten. — ⁷⁾ Bellinzona, Bern, Chaux-de-Fonds, Chur, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn und Winterthur. — ⁸⁾ Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, Lausanne, Neuenburg, Solothurn und Winterthur. — ⁹⁾ Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, Neuenburg, Solothurn und Winterthur. — ¹⁰⁾ Chaux-de-Fonds, Genf, Luzern und Neuenburg.

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamt- ausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	der Staats- u. Gemeinde- beiträge	Auf jeden Unterrichtshonorar trifft es Fr.	Schüler- Gesamt- ausgabe Fr.
Aarau	93	33	46	414	444
Bellinzona	87	33	43	775	889
Bern	86	33	46	388	454
Chaux-de-Fonds	74	34	38	596	809
Chur	80	34	47	209	260
Genf	80	31	50	466	586
Lausanne	74	33	39	599	810
Locle	96	33	47	300	314
Luzern	90	25	30	435	491
Neuenburg	81	27	50	465	577
St. Gallen	72	33	34	430	595
Solothurn	85	33	40	339	401
Winterthur	84	33	48	375	446
Durchschnitt 1897	81	31	44	447	552
" 1896	80	33	46	402	500
" 1895	77	33	47	374	507
" 1894	77	32	43	357	466
" 1893	79	32	43	360	453
" 1892	77	32	43	298	358
" 1891	67	30			

An die kaufmännischen Vereine (Vereine junger Kaufleute) sind im Unterrichtsjahr 1896/97 folgende Unterrichtssubventionen verabfolgt worden:

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamt- ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Ge- meinde und Handelsstand Fr.	Bundes- sub- vention Fr.	Schüler- zahl
Zürich	28088	54805	14030	9270	528
Basel	12644	21355	6280	4172	346
St. Gallen	8554	17006	5743	2823	168
Bern	8414	16309	2450	3400	211
Luzern	8266	11912	4000	3720	225
Winterthur	5362	9691	2767	2681	172
Schaffhausen	3914	6405	1695	1957	140
Biel	2525	5832	2000	1262	142
Bellinzona	2252	4773	600	1576	142
Burgdorf	2122	3853	450	1061	55
Herisau	1965	3883	1077	982	64
Frauenfeld	1951	3832	1270	876	37
Zofingen	1910	2936	415	1242	40
Neuenburg, vereinigt mit "Union commerciale"	1851	4813	300	1388	159
Solothurn	1788	3127	1270	983	48
Thun	1758	3192	750	879	58
Baden	1647	2716	1372	823	52
London	1360	3695	375	1020	63
Lugano	1334	4374	200	867	102

	Unterrichtshonorare	Gesamt- ausgabe	Subvention von Staat, Ge- meinde und Handelsstand	Bundes- sub- vention	Schüler- zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	1315	2638	1143	657	47
Chur	1251	3078	759	625	51
Langenthal	1098	2367	799	494	57
Horgen	1020	2209	150	612	33
Porrentruy	801	1738	600	400	56
Freiburg	750	2501	200	563	34
Zug	712	1305	700	427	54
St. Immer	682	1925	200	443	66
Wädensweil	650	1428	360	390	26
Huttwyl	638	1019	499	320	20
Schönenwerd	610	924	263	366	18
Herzogenbuchsee	608	1391	280	395	25
Olten	576	1331	—	346	22
Moutier	572	1095	200	343	27
Lenzburg	534	1656	363	321	17
Lausanne	505	2155	275	303	54
Chaux-de-Fonds	485	1420	368	245	60
Wattwil	431	641	200	280	25
Uster	422	1121	330	255 ¹⁾	25
Rapperswyl	390	838	182	195	24
Romanshorn	384	1063	240	230	22
Liestal	336	782	—	200	27
Payerne	321	553	—	160	16
Delémont	307	838	150	185	27
Wyl	230	1337	712	115	20
Bulle	153	366	—	100	15
Zentralkomite : Bibliothek- anschaffungen der Sektionen, Wandervorträge und Preisaufgaben .	—	6089	—	6000	—
Kaufmännische Lehrlingsprüfungen	—	4304	—	3228	—
Einmalige Spezialbeiträge an verschiedene Sektionen .	—	—	—	300	—
Total	113486	232620	56017	59481	3620

¹⁾ Restzahlung mit Fr. 155 in suspenso gelassen.

2. Vereinzelte Vereine.

Genf, Association des commis de Genève	565	692	—	282	163
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1376	6164	1205	688	170
Paris, Cercle commercial suisse	6030	14098	—	4523	165
Total	7971	20954	1205	5493	498
Total aller Vereine: 1896/97	121457	253574	57222	64474	4118
1895/96	100865	208574	50530	53045	3123 ¹⁾
1894/95	93318	176997	40490	47795	
1893/94	88216	156967	38740 ²⁾	38490	
1892/93	78906	141698		33100	
1891/92	63092	128236		18700	

¹⁾ In den früheren Jahren konnte nur die durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer festgestellt werden. — ²⁾ Die Beiträge konnten in diesem Jahre zum erstenmal mit einiger Genauigkeit festgestellt werden.

Sektionen	Verhältniszahlen.		
	Bundessubvention der Unterrichtshonorare %	Unterrichtshonorare der Gesamtausgaben %	Per Schüler Fr.
Luzern	45	69	37
Wattwil	65	67	17
Schönenwerd	60	66	34
Zofingen	65	65	48
Huttwyl	50	63	32
Baden	50	61	32
Schaffhausen	50	61	28
Basel	33	59	37
Payerne	50	58	20
Solothurn	55	57	37
Burgdorf	50	55	39
Thun	50	55	30
Winterthur	50	55	31
Zug	60	55	13
Bern	40	52	40
Moutier	60	52	21
Frauenfeld	45	51	53
Herisau	50	51	31
Zürich	33	51	53
Aarau	50	50	28
St. Gallen	33	50	51
Bellinzona	70	47	16
Rapperswyl	50	47	16
Horgen	60	46	31
Langenthal	45	46	19
Porrentruy	50	46	15
Wädensweil	60	46	21
Herzogenbuchsee	65	44	24
Biel	50	43	18
Liestal	60	43	12
Olten	60	43	26
Bulle	65	42	10
Chur	50	41	25
Neuenburg und Union commerciale .	75	38	12
Uster	60	38	17
Delémont	60	37	11
London	75	37	22
Romanshorn	60	36	17
St-Imier	65	35	10
Chaux-de-Fonds	50	34	8
Lenzburg	60	32	31
Freiburg	75	30	22
Lugano	65	30	13
Lausanne	60	23	9
Wyl	50	17	11
Vereinzelte Vereine:	44	50	31
Genf	50	82	3
Lausanne	50	22	8
Paris	75	43	37
	69	38	16
Gesamtverhältnis 1896/97	53	48	29
1895/96	52	50	32
1894/95	51	52	24
1893/94	38	58	26
1892/93	42	55	17

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen haben ihren erfreulichen Fortgang genommen. Die Anforderungen an die Kandidaten sind wiederum etwas gesteigert worden, namentlich im Fache der Buchführung und des kaufmännischen Rechnens, und zwar mit gutem Erfolg. Die Prüfungen verursachten dem Schweizerischen kaufmännischen Verein im Jahre 1897 eine Ausgabe von Fr. 4304, woran der Bund 75 % beitrug.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.¹⁾

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Der Turnunterricht in der Volksschule hat in gewissen Richtungen einen Fortschritt aufzuweisen. Nachgerade scheint bei sämtlichen kantonalen Erziehungsbehörden die Überzeugung sich geltend zu machen, dass das Turnen der Knaben nicht bloss eine wichtige Aufgabe für das Wehrwesen zu lösen hat, sondern auch ein wesentliches Bedürfnis richtiger Erziehung zu befriedigen berufen ist. Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen wurden nirgends erlassen, man hielt sich mehr an praktische Veranstaltungen, um den Forderungen der bundesrätlichen Verordnungen nachzukommen. So wurden für die Volksschullehrer Turn- respektive Repetitionskurse angeordnet in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Thurgau und Genf. — Teilnehmer an dem vom Departement subventionirten Turnlehrerbildungskurs in Yverdon wurden von verschiedenen Kantonen finanziell unterstützt. — Spezielle Kreisschreiben wurden in Uri und Wallis an die untern Schulbehörden und Lehrer erlassen mit der Mahnung zur genauen Beobachtung der bestehenden Bestimmungen. Der Kanton Baselland erliess ein entsprechendes Zirkular an die Turnlehrer. — An Staatsbeiträgen für Erstellung von Turnhallen und Turnplätzen, sowie für Anschaffung von Turngeräten wurde Erhebliches geleistet. — In einer Reihe von Kantonen sucht man durch besondere Prüfungen und Inspektionen das verhältnismässig noch junge Fach zu heben. Durch die Herausgabe von Jahresprogrammen (Bern, Schaffhausen, Aargau) und durch methodisch geordnete Leitfäden (Zürich, Schaffhausen, Baselstadt) wird danach gestrebt, den vielen Lehrern noch schwer fallenden Turnunterricht zu erleichtern.

Den Zusammenstellungen betreffend den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1896/97 ist folgendes zu entnehmen:

a. Von 3871 Schulgemeinden, beziehungsweise Schulkreisen (Verminderung 3 gegenüber 1896) besitzen:²⁾

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgen. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1897.

²⁾ Die in Klammern beigesetzten Zahlen enthalten die Angaben des Vorjahres 1896.

Genügende Turnplätze 2760 = 71,3 % (72,3), ungenügende Turnplätze 574 = 14,8 % (14,6), noch keine Turnplätze 537 = 13,9 % (13,1), alle vorgeschriebenen Geräte 1735 = 44,8 % (42,8), nur einen Teil der Geräte 1391 = 36 % (38,7), noch keine Geräte 743 = 19,2 % (19,5), ein genügendes Turnlokal 486 = 12,6 % (18,4), ein ungenügendes Turnlokal 238 = 6,1 % (18,4), noch kein Turnlokal 3148 = 81,3 % (81,6).

Es zeigt sich insofern ein Rückgang, als ein Prozent der Schulgemeinden weniger genügende Turnplätze hat, wogegen die Zahl der Gemeinden mit allen vorgeschriebenen Geräten um 2 % höher steht. Auch mit Bezug auf die Turnlokale ist eine schwache Besserung (0,3 %) eingetreten; da aber gerade die grössten Gemeinden mit teilweise einer sehr grossen Zahl von Schulklassen diese genügenden Lokale aufweisen, so würde sich die Sache viel günstiger gestalten, wenn die Zahl der Knaben, die Turnunterricht erhalten, angegeben würde.

In den Kantonen Zürich (1 Privatschule ausgenommen), Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Thurgau, Genf (mit Ausnahme von 3 Privatschulen), (gleich 1896) haben alle Gemeinden Turnplätze. Schwyz und Baselland melden je 1 Gemeinde ohne Turnplatz, Uri hat deren 2, Aargau und Neuenburg haben deren je 3. In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich für die übrigen Kantone betreffend die Gemeinden ohne Turnplatz folgende Reihenfolge:

1. Bern	4,7 % (5,8 %)	6. Graubünden . . .	32 % (38 %)
2. Wallis	12,3 " (12,8 ")	7. Nidwalden . . .	37,5 " (37,5 ")
3. Luzern	18,4 " (20 ")	8. Freiburg . . .	37,8 " (11,9 ")
4. Waadt	20,9 " (21,4 ")	9. Tessin	54 " (56,5 ")
5. St. Gallen	21,7 " (20 ")		

Freiburg zeigt einen auffallenden Rückgang.

In den gleichen Kantonen wie im Vorjahr, nämlich Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau und Thurgau haben alle Schulgemeinden Turngeräte. Neuenburg hat nur zwei Gemeinden ohne Turngeräte. Für die übrigen Kantone mit Gemeinden ohne Turngeräte ergibt sich folgende Abstufung:

1. Zürich	1,8 %	7. St. Gallen	27 % (23 %)
2. Genf	7,4 "	8. Freiburg	27,8 " (18,6 ")
3. Bern	12,7 " (15 %)	9. Nidwalden	37,5 " (37,5 ")
4. Schwyz	13,3 "	10. Luzern	39,9 " (61,2 ")
5. Waadt	24,7 " (24,7 ")	11. Graubünden . . .	47,6 " (51 ")
6. Wallis	26,6 " (26,6 ")	12. Tessin	71,5 " (74,7 ")

Auch hier ist in Freiburg der stärkste Rückgang zu verzeichnen, während Luzern einen ganz namhaften Fortschritt aufweist.

b. Mit Bezug auf die Durchführung des Turnunterrichtes ist folgendes zu sagen:

In 5427 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in	1863 Schulen	= 34,3 % (30,2 %)
nur einen Teil des Jahres in	3179 "	= 58,6 " (58,3 ")
noch nicht in	385 "	= 7,1 " (11,5 ")

Die Zahl der Schulen, an welchen das ganze Jahr geturnt wird, hat um 4,1 % zugenommen, diejenige der nicht turnenden Schulen sich um 4,4 % vermindert.

In 14 Kantonen (1 mehr als 1896), Zürich (1 Privatschule ausgenommen), Uri (1 Schule ausgenommen), Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau (1 Schule ausgenommen), Tessin, haben alle Primarschulen Turnunterricht. Die übrigen Kantone mit 4 und mehr Schulen, welche diesen Unterricht nicht erteilen, kommen in folgende Reihenfolge:

1. Bern	3,7 % (4,1 %)	7. St. Gallen	19 % (17,6 %)
2. Freiburg	3,9 "	8. Wallis	20 " (20 ")
3. Neuenburg	4,3 " (7 ")	9. Graubünden	21 " (21,5 ")
4. Genf	7,4 "	10. Luzern	24 " (30,5 ")
5. Schwyz	10,2 "	11. Nidwalden	37,5 " (50 ")
6. Waadt	14,5 " (14,5 ")		

Nach dieser Übersicht zeigen gegenüber dem Vorjahr Luzern und Nidwalden günstigere Resultate, während mehrere Kantone stabil geblieben sind.

c. Die Ergänzungsschulen liefern in mehreren Kantonen, wo solche bestehen, das Hauptkontingent in der Rubrik der nicht turnenden Schüler; ohne eingreifende Gesetzesrevision in diesen Kantonen wird aber der Übelstand kaum zu heben sein. Über den Turnunterricht dieser Schulen werden folgende Angaben gemacht: Kein Turnunterricht wird erteilt in den Kantonen Zürich, Glarus und Baselland. Von den 1407 Fortbildungsschülern des Kantons Luzern erhalten 65 Turnunterricht. Zug hat eine einzige Gemeinde (Baar), welche den Knaben der Repetirschule Turnunterricht erteilen lässt. Die Übungsschüler von Appenzell A.-Rh. erhalten durchschnittlich 30 Turnstunden per Jahr. In Appenzell I.-Rh. turnen 9 Repetirschulen, 3 nicht. Von den Ergänzungsschülern St. Gallens erhalten 102 das ganze Jahr, 655 nur einen Teil des Jahres und 1300 keinen Turnunterricht. In Schaffhausen besuchen die Schüler des 9. Schuljahres die Schule nur im Winter und erhalten in dieser Zeit wöchentlich eine Turnstunde.

d. Von 464 höheren Volksschulen (3 mehr als im Vorjahr) haben

6 Schulen	= 1,3 % noch keinen Turnplatz	(1,0 %)
5 "	= 1,0 " noch keine Geräte	(4,1 ")
115 "	= 24,7 " die Geräte nur teilweise	(23,2 ")

172 Schulen = 37,0 „ noch kein Turnlokal (40,0 %)
 8 „ = 1,7 „ noch keinen Turnunterricht (0,8 „)
 139 „ = 30,0 „ noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden (1896 = 29,4 %)

Hier ist keine nennenswerte Bewegung, weder in auf- noch absteigender Linie, zu bemerken.

e. Zieht man von der Gesamtzahl der 157028 Schüler (ohne Wallis) die 1990 Dispensirten ab, so haben von den verbleibenden 155038 Schülern

73464 = 47,4 % (39,2 %) das ganze Jahr,
 72684 = 46,9 % (52,0 „) nur einen Teil des Jahres,
 8890 = 5,7 % (8,0 „) noch keinen Turnunterricht.

Die nichtturnenden Schüler bilden folgenden Prozentsatz von der gesamten turnpflichtigen Schülerzahl: Neuenburg 0,7 % (0,7), Bern 2,2 (2,6), Thurgau 3,0, Appenzell A.-Rh. 3,1 (4,0), Aargau 3,6 (1,9), Freiburg 3,8 (0,7), Zug 4,0, Schwyz 4,1 (6,5), Waadt 8,0 (8,0), Genf 8,4 (16,0), Graubünden 8,8 (7,8), Zürich 10,2 (12,1), Nidwalden 12,5 (29,0), Luzern 13,9 (32,3), St. Gallen 20,2 (19,1), Glarus 28,6 (22,3).

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht, III. Stufe, ist auch im Berichtsjahr in allen Kantonen, in denen er letztes Jahr betrieben wurde, fortgesetzt worden.

Die Beteiligung war folgende:

		Schülerzahl am Anfang	am Ende des Kurses	Durch- schnittliche Stundenzahl
1. Verband Zürich und Umgebung, XIV. Kurs .	988	917	52	
2. Verband Winterthur, XV. Kurs	592	549	58	
3. Winterthur, Technikum, IV. Kurs	99	93	43	
4. Verband Zürcher Oberland, V. Kurs	229	202	72	
Total Kanton Zürich		1908	1761	
5. Bern, Kanton, X. Kurs	406	352	69	
6. Luzern, Knabensekundarschule, IX. Kurs . .	94	81	?	
7. Luzern, Stadt, II. Kurs	123	100	67	
8. Solothurn, Stadt, I. Kurs	43	28	92	
9. Derendingen, II. Kurs.	14	22	104	
10. Dornach, I. Kurs	32	29	95	
11. Zuchwil, I. Kurs	22	18	91	
12. Baselstadt, VIII. Kurs	243	214	89	
13. Baselland, II. Kurs	355	286	52	
14. St. Gallen, Kanton, IV. Kurs	334	251	40	
15. Aargau, III. Kurs	961	807	48	
16. Thurgau, III. Kurs	216	169	51—60	
Total 1897		4761	4118	
, 1896		4810	4176	
Verminderung 1897		49	58	

Am Unterrichte beteiligten sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

	Offiziere	Unter- offiziere und Soldaten	Nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner	Total
1. Verband Zürich . . .	18	55	26	99
2. Verband Winterthur	16	80	8	104
3. Techn. Winterthur . . .	2	16	—	18
4. Zürich, Oberland . . .	8	29	—	37
5. Bern, Kanton . . .	30	20	—	50
6. Luzern (Sek.-Schule)	2	1	—	3
7. Luzern, Stadt . . .	4	9	—	13
8. Solothurn, Stadt . . .	1	4	—	5
9. Derendingen . . .	—	1	—	1
10. Dornach . . .	2	3	—	5
11. Zuchwil . . .	—	1	—	1
12. Baselstadt . . .	9	12	1	22
13. Baselland . . .	11	52	—	63
14. St. Gallen . . .	11	33	1	45
15. Aargau . . .	36	106	—	142
16. Thurgau . . .	8	28	—	36
Total 1897	158	450	36	644
„ 1896	175	400	46	621
Verminderung	17	—	10	—
Vermehrung	—	50	—	23

Die Beteiligung der Schüler hat sich gegenüber dem Vorjahr um zirka 1 % vermindert, diejenige der Instruirenenden um zirka 3 % vermehrt.

Die Zahl der Schüler hat in den Kantonen Zürich, Solothurn, Baselland und Aargau zugenommen, die andern Kantone weisen un wesentliche Schwankungen auf mit Ausnahme von Thurgau und ganz besonders Bern, wo gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Rückgang konstatirt werden muss.

Der Bericht aus dem letztern Kantone gibt der Hoffnung Ausdruck, dass im nächsten Jahre der Vorunterricht wieder zu neuem Leben erwachen werde, indem es neben der Inanspruchnahme durch die Schützengesellschaften, besonders auch die Vorbereitungen auf die Übungen des II. Armeekorps gewesen seien, welche viele Offiziere verhindert haben, sich dieses Mal mit dem Vorunterricht zu beschäftigen.

Ein Faktor, von dem die Durchführung der Kurse wesentlich beeinflusst wird, ist die Verabfolgung von Exerzierblusen, und wird man auf eine entsprechende Erhöhung des Vorrates Bedacht nehmen müssen, da es dieses Jahr kaum möglich war, allen Anforderungen rechtzeitig zu entsprechen.

Von grossem Einflusse auf einen befriedigenden Erfolg sind die Vorkurse für die Instruktoren. In den meisten Verbänden wird zu diesem Behufe das Lehrpersonal vor Beginn der eigentlichen Schülerkurse besammelt, um mit ihm die Unterrichtsprogramme durchzuarbeiten.

Damit wird offenbar ein unsicheres Herumschwanken, sowohl in der Methode als auch in Bezug auf die zu erstrebenden Ziele, vermieden und sprechen sich denn auch ganz besonders die Inspektionsberichte aus den Kantonen, wo in dieser Weise vorgegangen wurde, über die konstatierten Resultate sehr anerkennend aus.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass man zum erstenmal in den diesjährigen Rekrutenschulen der V. und VI. Division aus Vorunterrichtsschülern besondere Unterrichtsklassen formirte, mit welchen nachweisbar günstigere Ergebnisse erreicht wurden als bei den übrigen Rekruten. Dies gab Anlass, im Unterrichtsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie pro 1898 zu gestatten, aus den früheren Vorunterrichtsschülern und Kadetten besondere Instruktionsabteilungen zu formiren.

Der oft bestrittene Beweis, dass der militärische Vorunterricht auf die Förderung des Unterrichtes in den Rekrutenschulen einen günstigen Einfluss habe, ist somit geleistet, und ebenso wird auch die grössere Dienstroutine des im Vorunterricht als Lehrer mitwirkenden Cadres zugegeben.

Für diesen Unterricht sind im ganzen nahezu Fr. 100,000 ausgelegt worden.

c. Turnunterricht an Lehrerseminarien, Lehrerturnkurse.

Die Lehrerrekruten wurden in allen acht Divisionskreisen auf die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes geprüft. Es wurden 70 solcher Rekruten als ungenügend vorbereitet in einen Turnrepetitionskurs (Nachkurs) einberufen, der in Luzern stattfand.

An dem nach Luzern verlegten und im Monat Juni durchgeführten Nachkurs nahmen 40 Lehrer (16 deutsch- und 24 französischsprechende) teil. Das Hauptgewicht wurde abermals auf die Förderung des Selbstunterrichts verlegt.

Im Jahr 1897 wurde der Turnunterricht an den Lehrerbildungsanstalten Locarno, Schiers (Privatanstalt), Chur, Peseux und Haute-Rive zum erstenmal inspiziert. Den Inspektionsberichten sind folgende allgemeine Ergebnisse zu entnehmen:

1. An 4 Seminarien wirken Speziallehrer im Fache des Turnens, an einer (Schiers) erteilt der Turnlehrer auch Unterricht in andern Fächern.

2. Klassenzusammenzug beim Turnunterricht findet in 4 Anstalten statt, in einer (Chur) wird jede Klasse für sich instruiert.

3. Der Turnunterricht erstreckt sich überall auf das ganze Jahr, jedoch in Locarno mit Einschränkung durch ungünstiges Wetter.

4. Die Stundenzahl erreicht nirgends die Zahl 3 per Woche, meistens werden 2 Stunden erteilt, die sich aber durch Klassenzusammenzug für einzelne Abteilungen auf $1\frac{1}{2}$ bis 1 reduzieren.

5. Das Turnfach ist in allen Anstalten den übrigen obligatorischen Disziplinen koordinirt; aber nirgends findet eine Aufnahms-

prüfung in demselben statt. Schiers entlässt seine Abiturienten in die verschiedensten Kantone, wo sich dieselben bei der Patent-erwerbung den gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen haben.

6. Dispensationen erfolgen auf ärztliches Zeugnis.

7. Die Turnplätze werden überall als genügend taxirt; aber mit den Geräten im Freien dürfte es da und dort besser bestellt sein.

8. Locarno hat noch kein Turnlokal; dasjenige in Peseux ist primitiv, ungenügend und mangelhaft mit Geräten ausgerüstet; auch in Schiers lässt das Lokal in mehr als einer Richtung zu wünschen übrig. Die Turnhallen in Chur und Haute-Rive entsprechen auch mit Bezug auf die Ausrüstung allen Anforderungen.

9. Da wo es mit den Leistungen besser sein sollte, wird von den Inspektoren auf mehr Unterrichtszeit, auf bessere Vorbereitung der unteren Klassen, auf richtigere Verlegung der Turnstunden, auf rationellere Bildung von Turnklassen gedrungen. Dem Mangel an Befähigung der Turnlehrer sollte durch Teilnahme derselben an einem vom Zentralkomitee des eidgenössischen Turnvereins veranstalteten Turnlehrerbildungskurs abgeholfen werden.

In einer Reihe von Städten bestehen staatlich unterstützte Lehrerturnvereine, welche sich bestreben, der Entwicklung des Turnunterrichtes Vorschub zu leisten. In Schaffhausen hat sich ein solcher Verein gebildet, welchem die meisten Turnunterricht erteilenden Lehrer des Kantons angehören. Zürich verabreicht den Lehrerturnvereinen Zürich und Winterthur, dem Seminarturnverein Küsnacht und dem Universitätsturnverein jährliche Staatsbeiträge und St. Gallen verwendet jährlich Fr. 100 zu Prämien für Kantonsschüler. Der Seminarturnverein Lausanne hat einen Staatsbeitrag von Fr. 150 erhalten.

d. Subventionen des Bundes an den eidgenössischen Turnverein.

Es bietet einiges Interesse, zu vernehmen, in welcher Weise sich der Bund dem eidgenössischen Turnverein gegenüber im Interesse der Hebung des Turnens und des Turnunterrichtes finanziell beteiligt hat.

Vor- u. Oberturner-kurse	Fr.	Turnlehrerbildungskurse	Fr.	Anderweitige Unterstützungen	Fr.	Total
						Fr.
1873—82 je	1000		—. —	—		10000.—
1883	1800		—. —	—		1800.—
1884	2000		—. —	—		2000.—
1885	2000		—. —	500 (Turnsprachkongress in Brüssel)	2500.—	
1886	2000		—. —	—		2000.—
1887	2000		—. —	—		2000.—
1888	6450		—. —	—		6450.—
1889	8100	za. 2000.	—	—	za. 10100.—	
1890	8500		—. —	—		8500.—
1891	9800	za. 2000.	—	—	za. 11800.—	
1892	10500	„	2000. —	—	„ 12500.—	

	Vor- u. Oberturner- kurse	Fr.	Turnlehrer- bildungskurse	Fr.	Anderweitige Unterstützungen	Fr.	Total
							Fr.
1893	13600		za. 2000.—		—		za. 15600.—
1894	13500		“ 2000.—		—		“ 15500.—
1895	13000		“ 2000.—		3000 (Druck der Übg.-Sammlg.)	“ 18000.—	
1896	13600		3452. 60		3000 (Beteiligung a. d. Landesausstellg.)	20052. 60	
1897	14600		2095. 50		—		16695. 50
1898	15500		za. 5500.— (2 Kurse)		—		za. 21000.—

Unter demselben Titel — „militärischer Vorunterricht“ — sind in den letzten Jahren ferner namhafte Subventionen erteilt worden:

- a. an die Komites für den freiwilligen militärischen Vorunterricht in diversen Kantonen;
- b. an den Schweizerischen Grütli-Turnverein;
- c. an die Kosten von Lehrerturnkursen in einer Reihe von Kantonen.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.¹⁾

Die Frage der Ausschmückung der grossen Felder im Treppenhause des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne mit Wandgemälden konnte im Berichtsjahre nicht entschieden werden, da die von Maler Bieler in Genf eingereichten Entwürfe nicht vollständig befriedigten. Infolge dessen trat man mit Maler Paul Robert in Biel in Unterhandlungen betreffend die Ausführung der Wandgemälde ein.

Von Erfolg begleitet war der im letzten Jahrbuch erwähnte beschränkte Wettbewerb für Ausschmückung der beiden Seitenwände der Eingangshalle des Bundesgerichtsgebäudes mit 6 Flachreliefs.²⁾ Die Ausführung wurde Bildhauer G. Siber in Küsnacht-Zürich übertragen. — Einen teilweisen Erfolg hatte auch das Preisausschreiben³⁾ für Ausschmückung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich mit Wandmalereien, auf das hin 20 Künstler die verlangten Entwürfe und Skizzen einsandten. Zwei Künstler wurden mit Preisen ausgezeichnet: Maler Hodler in Genf mit einem ersten Preise von Fr. 3000 und Maler Jean Morax in Morges mit einem zweiten Preise von Fr. 1000. Der erstere Künstler wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes in Ausführungsgrösse betraut. Über die abschliessende Behandlung dieses Geschäftes wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern pro 1897.

²⁾ Bundesblatt 1897, I, 608. Der bezügliche Bericht des Preisgerichtes findet sich Bundesblatt 1898, I, 163.

³⁾ Bundesblatt 1897, I, 609.

Weitere Entwürfe für die Ausschmückung des Landesmuseums waren einzureichen für Wandmalereien in der Durchgangshalle des Turmes und für solche an der Aussenseite des Mittelbaus (Waffenhalle). Das Ergebnis der bezüglichen Ausschreibung war, dass nur für einen Teil, nämlich die Ausschmückung der gegen den Hof gehenden Aussenseite des Mittelbaus befriedigende Entwürfe konstatirt wurden; keiner der Bewerber hatte die Aufgaben für Ausschmückung der nach der Museumsstrasse gekehrten Aussenseite des Mittelbaus in Bearbeitung gezogen. Die eingegangenen Skizzen für Wandmalereien in der Durchgangshalle des Turmes erwiesen sich als für die Ausführung ungenügend.

Infolge dessen wurde durch Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1897 die Ausführung der zwei zuletzt angedeuteten Serien von Wandgemälden einstweilen in der Schwebe gelassen, diejenige der 7 Gemälde auf der Nordostseite des Mittelbaus dagegen dem mit dem ersten Preise gekrönten Künstler Hans Sandreuter in Basel übertragen.

Der Bundesrat hat sodann in Sachen der Kunstpflage Beitragszusicherungen beschlossen an die Kosten: *a)* eines Denkmals für Pestalozzi in Zürich (27. April); *b)* eines Kolindenkmals in Zug (24. August); *c)* Beitrag von Fr. 12,000¹⁾ an den schweizerischen Kunstverein pro 1898 (5. November); *d)* des Bubenbergdenkmals in Bern,²⁾ Nachsubvention von Fr. 4700 (9. November).

Im Berichtsjahre beteiligten sich die schweizerischen Künstler kollektiv an der internationalen Kunstausstellung in München,³⁾ nachdem auf ein Einladungszirkular 117 Künstler 202 Werke bei der schweizerischen Aufnahmsjury zur Vorprüfung in Basel angemeldet hatten. Im ganzen wurden 87 Aussteller mit 133 Werken (darunter 6 Bildhauer mit 7 Werken) zugelassen. Sowohl der äussere als auch der innere Erfolg dieses ersten kollektiven Auftrittens der schweizerischen Kunst durfte befriedigen; es geht aus dem Bericht der bestellten Subkommission hervor, „dass die schweizerische Abteilung der grossen Ausstellung einen guten Eindruck machte und sich den Abteilungen der andern Staaten würdig an die Seite stellte“.

Im Laufe des Berichtsjahres ist die Revision der Reglemente und Verordnungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst vom 22. Dezember 1887 beendigt worden und zwar in dem Sinne, dass alle Schranken beseitigt werden sollten, welche sich bis jetzt einer

¹⁾ Betreffend die Verwendung des Beitrages pro 1897 siehe Bundesblatt 1897, IV, 182.

²⁾ An dieses Monument, dessen Kosten sich schliesslich auf rund Fr. 93,000 belaufen, wurde ursprünglich ein Beitrag von Fr. 21,750 (gleich $\frac{1}{4}$ einer Kostensumme von Fr. 87,000) zugesichert. Das Denkmal wurde am 18. Juli 1897 enthüllt.

³⁾ Bundesblatt 1896, IV, 242; 1897, I, 611.

allseitigen und ungehemmten Unterstützung der bildenden Künste entgegengestellt hatten. Insbesondere muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Gedanke der Unterstützung für die Ausbildung angehender Künstler seiner Realisirung nahe ist.

Aus den Erträgnissen der Gottfried Kellerstiftung sind eine grössere Zahl von Kunstwerken angekauft worden. Einlässliche Auskunft über diese Anschaffungen enthält der gedruckte Bericht der Kommission dieser Stiftung.

Das dem Bund gehörende Museum Vela in Ligornetto,¹⁾ gegründet von Maler Spartaco Vela, hat im Berichtsjahre eine namhafte Bereicherung erfahren durch ein Vermächtnis des am 10. Januar 1897 in Mailand verstorbenen Onkels des Stifters, des Bildhauers Lorenzo Vela. Dasselbe besteht in einer Sammlung von Kunstwerken der Bildhauerei und Malerei, die nach seinem letzten Willen in einer durch die Eidgenossenschaft zu treffenden Auswahl dem Museum in Ligornetto einzuverleiben sind. Das ist im April 1897 geschehen.

Der am 25. Dezember 1889 verstorbene Dr. Jean Laurent Alfred Binet von Genf hat der Eidgenossenschaft ein Legat von Fr. 10,000 vermach mit der speziellen Bestimmung, dass die Zinsen dieses Kapitals zusammenzulegen und alle 5 Jahre als Dr. Alfred Binet-Fendt-Preis²⁾ durch den Bundesrat als Jury dem Urheber des besten öffentlichen Werkes oder der besten literarischen Arbeit zuzusprechen seien, die zum Endzweck habe, bei der Menschheit den Sinn für Frieden, Einigkeit und gegenseitige Hülfeleistung zu wecken oder bei den Bürgern den Geist der Liebe zum Vaterlande und der Aufopferung für dessen Wohl anzufachen.

Das Legat ist s. Z. vom Bundesrat angenommen worden, und nachdem zum erstenmal die Zeitperiode, welche nach dem Willen des Testators für die Verabfolgung des Preises (auf Ende 1895 Fr. 1780. 10 Cts.) als Einheit zu gelten hat, verflossen war, ist Herr Henri Dunant von Genf, der Urheber der Genfer Konvention zur Linderung der Not der im Kriege verwundeten Militärs, als die berufenste der in Frage kommenden Persönlichkeiten bezeichnet und demselben der Alfred Binet-Fendt-Preis für die erste Stiftungsperiode im Betrage von Fr. 1780 zugesprochen worden.

IX. Schweizerisches Landesmuseum; Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Eine Anzahl von im ursprünglichen Bauprogramme nicht vorgesehenen Arbeiten, wie die konsequent durchgeführte Anpassung alter Bauteile und die Erstellung von Kopien schweizerischer

¹⁾ Jahrbuch 1895/96, pag. 160 und Bundesblatt 1896, I, 911.

²⁾ Bundesblatt 1891, II, 7 und 23.

Originale, wo letztere selbst nicht erhältlich waren, sowie der Ausbau des Dachgeschosses einerseits und die bevorstehenden eigentlichen Installationsarbeiten anderseits veranlasste die Landesmuseumskommission zur Einreichung eines Begehrens um Bewilligung eines Extrakredites im Betrage von Fr. 112,300, der durch die Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1896¹⁾ bewilligt wurde. Der Eröffnungstermin für das Landesmuseum ist sodann definitiv auf Ende Juni 1898 festgesetzt worden.

Dem Museum sind auch im Berichtsjahre wieder zahlreiche und wertvolle Geschenke zugegangen; ebenso brachten die Ankäufe eine wertvolle Bereicherung der Sammlungen, wobei namentlich auf die Erwerbung der Sammlung von Pfarrer Denier hinzuweisen ist.²⁾ Die ausserdem aus dem Jahreskredit gemachte Ausgabe beträgt Fr. 73,094.³⁾

Zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden nach programmgemässer Ausführung der Restaurationsarbeiten ausbezahlt:

1. An die Gemeinde Stein a. Rh., Ergänzungsbeitrag an die Herstellung der Burgruine Hohenklingen	Fr. 4500
2. An die Kosten der Konsolidierungsarbeiten an den Chorfenstern bei Königsfelden (Erneuerung des Mass- und Stabwerkes)	„ 2800
3. An den Verein für Geschichte und Altertümer von Uri für Restauration der von demselben erworbenen Burgruine Attinghausen (I. Rate)	„ 2550
4. An den Kirchenrat von Visp (Wallis), Beitrag an die Herstellung des Glockenturms (I. Rate)	„ 3500
5. An den Staatsrat Freiburg für Herstellung der Kapelle St. Nicolas zu Hauterive	„ 3000
6. An den Korporationsrat von Ursen für Sicherung des alten Turmes in Hospental	„ 1500
7. An den Regierungsrat Uri für Herstellung des alten Turmes in Silenen	„ 848
8. An den Staatsrat Wallis für Herstellung der Kirche Notre-Dame auf Valeria bei Sitten (II. Rate)	„ 4500
9. An den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, für graphische Aufnahmen alter Bau- und sonstiger Kunstdenkmäler	„ 5000
	Total Fr. 28198

Die sub 9) erwähnten Aufnahmen erstrecken sich auf das Schloss und Städtchen Saillon (Wallis), Fortsetzung und Schluss der schon 1895 begonnenen Aufnahmen; die Portalbeschläge und Reste der Wandbemalung in der Kirche zu Bonmont (Waadt); das Portal der Kollegiatkirche in St. Ursanne und die alte Pfarrkirche

¹⁾ Amtl. Sammlung n. F., XV, 609.

²⁾ Bundesblatt 1897, IV, 193; A. S. n. F., XVI, 422 u. vorliegendes Jahrbuch, Beilage I.

³⁾ Betr. die Details ist auf den Bericht der Direktion des Landesmuseums zu verweisen.

daselbst; den Kirchturm zu Martigny-Ville; römische Ausgrabungen zu Martigny; das Wellenberghaus zu Rheinau; Malereien in der Burg Schweinsberg (Uri); Fragmente der Deckenmalereien in der Kirche zu Zillis (Graubünden); Malereien im Chor der Kirche zu Windisch; Schloss Zwingen im bernischen Birstal; Kapitäl der Kirche zu Grandson; Turm zu Silenen (Uri); Haus zur Zinne in Diessenhofen; Kirche St-Pierre des Clages (Wallis).

Für Ausgrabungen sind folgende Beiträge ausbezahlt worden:

1. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Fortsetzung der römischen Ausgrabungen bei Martigny	Fr. 1000
2. Für Ausgrabungen der karolingischen Burg zu Stammheim (Zürich), ausgeführt in Gemeinschaft mit der antiquarischen Gesellschaft in Zürich	593
3. An die Gesellschaft pro Aventico	400
4. An die historisch-antiquarische Gesellschaft in Basel für die Ausgrabungen in Baselangst	1500
5. Für Unterstützung der Ausgrabungen zu Windisch, die durch die antiquarische Gesellschaft von Brugg ausgeführt wurden	407
Total	Fr. 3500

Unterstützungen an kantonale Altertumssammlungen wurden auf das Gutachten der Landesmuseumskommission gewährt:

1. Dem historischen Verein Nidwalden an die Erwerbung einer Anzahl Altertümer aus dem Nachlass von Staatsarchivar Vockinger in Stans (50 % des Totalbetrages von Fr. 228)	Fr. 114
2. Dem historisch-antiquarischen Verein von Appenzell an den Ankauf des Degens des 1784 hingerichteten Landammanns Sutter ein Beitrag von 50 % des Betrages von Fr. 200	100
3. Dem Verein für Geschichte und Altertümer des Kantons Uri zur Erwerbung eines Ölbildes von Triner und eines Glasgemäldes von 1577 (Beitrag von 50 % an Fr. 470)	235
Total	Fr. 449

Der Rest des Merian'schen Museumsfonds, der nach den Mitteilungen im letzten Jahrbuch¹⁾ auf Ende 1896 noch Fr. 16,187 betrug, wurde im Berichtsjahre für Deckung eines Teils der Ankaufssumme der Altertumssammlung von Pfarrer Denier in Attinghausen verwendet.²⁾

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.³⁾

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Von Seite der geodätischen Kommission, zusammen mit der eidgenössischen meteorologischen Kommission für Ausführung einer magnetischen Aufnahme der Schweiz sind die ersten Schritte

¹⁾ pag. 162.

²⁾ Bundesblatt 1897, IV, 196, A. S. n. F., XVI, 422 u. Beilage I.

³⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern.

getan worden. Das pro 1896/97 aufgestellte Programm konnte vollständig durchgeführt werden, nämlich die astronomische Bestimmung der Punkte Tourbillon, Torrenthorn, Chalet sur Lausanne, Signal de Moudon, St. Gotthard, Villeneuve, St-Maurice, Martigny, Sierre, und die Pendelbeobachtungen auf den Punkten Biel, St-Imier, La Chaux-de-Fonds, Locle, Ponts-de-Martel, Les Brenets, Neuchâtel, Chaumont, Fleurier, Ste-Croix und Le Sentier.

Für die Periode 1897/98 ist aufgestellt worden die astronomische Bestimmung der Stationen Säntis, Hohentannen, Bisseggen und eventuell Homburg. In Bezug auf diese Punkte sollen auch die Pendelmessungen ausgeführt werden. Für letztere Messungen wurden ferner eine Anzahl Punkte in Graubünden in Aussicht genommen, nämlich: Landquart, Klosters, Davos Dörfli, Flüela, Süs, Schuls, Martinsbrück und eventuell Münster, Ofenpass (Zernetz), Ponte, Albula, Filisur, Tiefenkasten und Chur.

Von der wissenschaftlichen Publikation der Kommission „Schweizerisches Dreiecknetz“ ist der VII. Band erschienen, enthaltend die Schwerebestimmungen bis 1897.

Das eidgenössische topographische Bureau hat seine Arbeiten betreffend das Präzisionsnivelllement fortgesetzt.¹⁾

Von den „Beiträgen zur geologischen Karte der Schweiz“, die durch die geologische Kommission herausgegeben werden, ist bloss die Lieferung VII, neue Folge, enthaltend eine Geologie des Calanda von Dr. Chr. Piperoff, mit einer geologischen Karte in 1 : 50,000, Profilen und Ansichten (XI u. 66 S. in 4°), zur Versendung gelangt.

Die Arbeiten an mehreren rückständigen Texten der ersten Folge sind zum Teil infolge Todes der Bearbeiter auf empfindliche Weise ins Stocken geraten. Anderseits rücken neue Publikationen, die schon seit längerer Zeit in Bearbeitung liegen, wegen ihrer Weitschichtigkeit nur langsam vor.

In Revision begriffen sind, weil vollständig vergriffen, die Blätter VII und XVI der geologischen Karten in 1 : 100,000. Dieselben sollen in kurzem in Druck kommen.

Die Kommission hat sodann eine neue Aufgabe in Angriff genommen, nämlich eine Zusammenstellung der Terrainbewegungen in der Schweiz. Dieselbe wird darin bestehen, dass alle bekannten Rutschungen, Bergstürze u. s. w. aus alter und neuer (auch der prähistorischen) Zeit nach einem einheitlichen Schema in ein Exemplar des Siegfridatlasses eingetragen werden. Zu jeder Eintragung kommt ein Protokoll, in dem alle Angaben über die Bewegung, um die es sich handelt, zusammengestellt werden. Neue Rutschungen und Bergstürze sollen jeweilen so rasch und vollzählig als möglich registriert werden. Selbstverständlich wird dabei

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements.

in weit gehendem Masse auf die Mitwirkung der eidgenössischen und kantonalen Behörden gerechnet. Die Kommission hofft aber auf diese Weise allmählich ein überraschendes Bild der Beweglichkeit und Umgestaltung der Erdoberfläche unseres Landes zu entrollen, das nicht nur der wissenschaftlichen Landeskunde, sondern auch der Technik zum Nutzen gereichen kann.

Durch die Denkschriftenkommission ist zu Beginn des Berichtsjahres „Das Schweizerbild, eine Niederlassung aus paläolithischer Zeit“ von Dr. J. Nüesch publizirt worden, für welche Publikation im Jahre 1896 ein Kreditzuschuss gewährt worden war. In naher Aussicht steht wieder eine der ordentlichen Publikationen der Kommission, nämlich Band XXXIII, 2. Hälfte der Denkschriften, enthaltend eine Arbeit von Professor Dr. Baltzer „Empirische Bestimmung der Eiserosion am untern Grindelwaldgletscher“ mit 10 Tafeln und 1 Plan.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut von Professor Dr. Dohrn in Neapel wurde im Herbst des Berichtsjahres von einem Laboranten benutzt; für den Frühling 1898 haben sich 2 Bewerber zur Benutzung angemeldet.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaften.

Die „allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz“ hat im Berichtsjahre den XXII. Band des „Jahrbuchs für schweizerische Geschichte“ und den 28. Jahrgang des „Anzeigers für schweizerische Geschichte“ (mit welch letzterm der VII. Band dieses Notizblattes abgeschlossen ist) im Drucke vollendet. Ausserdem wird im Anhang zum Anzeiger die Sammlung der „Inventare schweizerischer Archive“ fortgesetzt. — Von der Publikation der „Quellen zur Schweizergeschichte“, für welche der Beitrag des Bundes speziell bestimmt ist, erschien 1897 der VII. Band, enthaltend eine wertvolle zeitgenössische Darstellung der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798, herausgegeben von Professor Dr. O. Hunziker. Der Druck des I. Bandes der mit einem Zuschusskredit von Fr. 1000 unterstützten Veröffentlichung der durch Professor Thommen in Basel in den österreichischen Archiven gesammelten Materialien zur Geschichte der Schweiz hat Ende des Berichtsjahres begonnen.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Der 33. Jahrgang der „schweizerischen statistischen Zeitschrift“, des Organs des Gesellschafts, ist in 5 Heften erschienen.

Die Armenstatistik, über die im letzten Jahrbuch referirt worden ist und die der schweizerischen statistischen Gesellschaft durch das eidgenössische statistische Bureau abgenommen worden ist,¹⁾ ist im Berichtsjahre so gefördert worden, dass am Schlusse des

¹⁾ Bundesblatt 1897, I, 606.

Jahres die Zusammenstellungen für Zürich und Bern beendigt waren. Die Darstellung soll nach Kantonen veröffentlicht werden und nachher auch eine Sammelpublikation erscheinen.

4. Verschiedenes.

Vom „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten“ sind im Berichtsjahre die Hefte 34 und 35, umfassend den Schluss des Buchstabens *M* und einen grossen Teil von *N*, erschienen. Heft 36, welches *N* abschliessen und *P* (*B*) eröffnen wird, befindet sich unter der Presse, so dass voraussichtlich der IV. Band des Werkes dem Abschluss nahe gebracht werden kann.

Die „Die Zentralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde“ hat 1897 folgende Hefte publizirt:

Faszikel I b: Gesellschaftsschriften, Zeitungen und Kalender von Professor Dr. J. Brandstetter in Luzern.

„ II d: Generalregister, Ergänzungen und Nachträge zu den Faszikeln II a—c, herausgegeben vom eidgen. topographischen Bureau, redigirt von Prof. Dr. J. H. Graf.

Für den Druck bereit stehen:

„ IV 6: Seeflora, zusammengestellt von Prof. Dr. F. Zschokke in Basel.

Die Erhebungen für eine „Statistik der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verwahrlosten Kinder“, die ihre Anhandnahme den schweizerischen pädagogischen Gesellschaften verdanken, sind im Monat März 1897 durch das eidgenössische Departement des Innern ausgeführt worden. Die Resultate dieser Zählung sind durch das eidgenössische statistische Bureau publizirt worden und finden sich auch als einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch pro 1895 und 1896.

Der Bund hat ausserdem im Berichtsjahre folgende Unternehmungen auf Schulgebiet unterstützt bezw. durchgeführt:

1. Schweizerische Schulstatistik pro 1894/95 in 8 Bänden von A. Huber.¹⁾
2. Spezialbericht über Gruppe XVII (Erziehung und Unterricht) der schweizerischen Landesausstellung 1896, von F. Guex.
3. Vom Jahrbuch des Unterrichtswesens ist im Berichtsjahre kein Band erschienen; an dessen Stelle trat die schweizerische Schulstatistik (s. oben).
4. Die „Rätoromanische Chrestomatie“ von Nationalrat Dr. Decurtins, von welcher 1894 die vierte Lieferung erschienen ist, soll fortgesetzt und zu Ende geführt werden.²⁾ Mit Ende 1897 lagen zwei weitere Lieferungen teils im Druck, teils in Bearbeitung.
5. Der achte und letzte Band der seiner Zeit subventionirten Publikation historischer Aktenstücke betreffend den Kanton Wallis³⁾, herausgegeben durch die geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz, ist im Berichtsjahre noch nicht erschienen.

¹⁾ Bundesblatt 1897, IV, 1085.

²⁾ Bundesblatt 1897, IV, 746 u. 1088.

³⁾ Bundesblatt 1891, V, 63.

Das „Repertorio di Giurisprudenza patria federale e cantonale“ erschien auch während des Berichtsjahres regelmässig in Lieferungen zu 3 Bogen in Zwischenräumen von 14 Tagen mit programmgemässem Inhalt, d. h. Leitartikeln über Fragen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den wichtigern Entscheidungen des Bundesgerichts und der obern kantonal-tessinischen Zivil- und Strafgerichte etc.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Zu den vier permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg wird sich demnächst eine 5. in Lausanne gesellen, die dermalen in der Einrichtung begriffen ist. Der Gang der erstern vier ist nach den Berichten ein befriedigender. Diejenige von Bern ist in Berücksichtigung der Ausdehnung, die sie durch den Bezug der neuen Räume angenommen hat, in Bezug auf den Bundesbeitrag mit derjenigen von Zürich auf die gleiche Höhe gestellt.

Über den ökonomischen Stand und die Wirksamkeit der vier Anstalten kann aus folgender Zusammenstellung ein Bild gezogen werden.

Kan- tons- u. Ge- meinde- bei- träge	Ein- nahmen Fr.	Aus- gaben Fr.	Saldo Fr.	Inventar- wert Fr.	Umfang der Fach- samml. nach Stück.			Ausge- lieferete Gegen- stände
					Be- suche			
Zürich . .	8368	16192	15621	+ 571	65200	39710	4155	3104
Bern . .	5600	7821	10051	- 2229	51634	45845	4785	450
Freiburg . .	3003	5004	4999	+ 5	36477	31482	2320	133
Neuenburg	2100	4141	3968	+ 172	17902	6956	268	—

XII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art 27).

Es sind im Berichtsjahre die Verhandlungen zu erwähnen, welche die Gemeinde Brusio (Graubünden) durch ihr Verhalten gegen den bundesrätlichen Entscheid vom 24. Juni 1895¹⁾ nachträglich bei Bundesrat und Bundesversammlung herbeigeführt hat.

Nachdem jener Entscheid der Gemeinde war eröffnet worden, liess dieselbe uns durch ihren Anwalt unter dem 20. Juli 1895 ein Schreiben des Inhalts zukommen, dass sie gegen den Rekursentscheid in Sachen Misani und Genossen betreffend Trennung der Gemeindeschule in Brusio den Weiterzug an die Bundesversammlung erkläre. Er, der Anwalt behalte sich vor, namens der Gemeinde noch zeitig vor Beginn der nächsten ordentlichen Session der Bundesversammlung ein bezügliches Rekursmemorial einzureichen.

¹⁾ Bundesblatt 1895, III, 557 ff.

Ein solches Schriftstück kam jedoch nicht. Dagegen ließen von Seiten der Rekurrenten Mitteilungen ein, denen zu entnehmen war, dass die Gemeinde nichts vorkehre, um unserm Entscheide gerecht zu werden. Hierauf lud unser Departement des Innern den Kleinen Rat von Graubünden durch Schreiben vom 3. September 1896 zum Berichte darüber ein, welche Massregeln zur Ausführung jenes Entscheides getroffen worden seien. Die Antwort lautete dahin, dass die Ausführung des Entscheides sistiert worden sei, da die Gemeinde Brusio nach ihrem Berichte in nützlicher Frist die Weiterziehung an die Bundesversammlung erklärt habe, und zwar am 20. Juli 1895 mittelst Rekurstschrift an den Bundesrat. Eine weitere Prosequirung sei im Gesetze für die Aufrechterhaltung des Weiterzuges nirgends vorgesehen. Die Gemeinde habe auf die Einreichung eines ausführlichen Rekursmemorials verzichtet, in der Annahme, dass die Sache in den Rechtschriften vor Bundesrat genügend erörtert worden sei, und dass es daher genüge, wenn die Bundesversammlung den Fall auf Grund dieser Akten nochmals behandle und entscheide. Die Gemeinde wünsche, dass der Fall auf Grund der bündesrätlichen Akten und tatsächlichen Feststellungen vor der Bundesversammlung entschieden werde.

Damit beanspruchte die Gemeinde Brusio, dass das oben angeführte Schreiben ihres Anwaltes vom 20. Juli 1895 von den Bundesbehörden als Rekuseingabe im Sinne des Art. 192 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege angesehen und behandelt werde.

Hierauf beschloss der Bundesrat, auf den Vorschlag der Departemente des Innern und der Justiz und Polizei, die den Rekurs betreffenden Akten sowohl zum Entscheid über diese Vorfrage, als eventuell zur Beurteilung des Streites selbst der Bundesversammlung zu übermitteln.

Dasselbe wurde mit einem Schreiben des Anwaltes der Gemeinde Brusio vom 18. Juni 1897 getan, dessen Inhalt die Ansicht der Gemeinde über die erwähnte Vorfrage weiter zu begründen suchte.

Am 26. Juni beschloss jedoch der Ständerat auf den Antrag seiner Kommission — und der Nationalrat stimmte ihm durch Beschluss vom 2. Juli bei — dass der Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1895 in Kraft bleibe, da ein Rekurs gegen denselben überhaupt nicht vorliege.

* * *

Mit Bezug auf die Frage der Subventionirung der Primarschule durch den Bund ist zusammenfassend folgendes zu sagen:

Unterm 7. Juni 1893 hat der Nationalrat folgende Motion der Herren Curti und Konsorten erheblich erklärt:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt,

und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.

Der Bundesrat hat sich diesem Auftrag unterzogen und auf Grund einer Vorlage von Bundesrat Dr. C. Schenk sel. im Jahre 1895 die Grundsätze festgestellt, nach welchen eine Bundessubvention an die schweizerischen Primarschulen verabreicht werden könne.

Seither blieb die Sache ruhen. Der 1895er Entwurf wurde nicht an die Bundesversammlung weitergeleitet, sondern ist, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die schwebenden grossen Fragen der Unfall- und Krankenversicherung und der Eisenbahnverstaatlichung, zurückbehalten worden.

Die Tatsache, dass die Schulvorlage die von weitesten Kreisen gewünschte Behandlung in den eidgenössischen Räten nicht erfahren hat, veranlasste in der Lehrerschaft aller Landesteile eine Aufregung, der unter Führung des schweizerischen Lehrervereins durch eine Initiative betreffend Subventionirung der Volksschule durch den Bund Ausdruck gegeben werden wollte. Danach sollen durch eine Änderung der Bundesverfassung die Grundlagen für die Subventionirung der Primarschule geschaffen werden.

Diese Initiative sollte, insbesondere auf das Drängen der Lehrkörper einzelner Kantone, bereits zu Beginn des Jahres 1897 vom Stapel gelassen werden. In diesem Stadium der Angelegenheit griffen nun die schweizerischen Erziehungsdirektoren ein, die sich auf Einladung und unter dem Vorsitz der zürcherischen Erziehungsdirektion viermal zur Beratung der Frage versammelten.

Das Ergebnis der Beratungen war folgender Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“ :

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden: 1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten; 2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Errichtung neuer Lehrstellen; 4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 5. unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder; 6. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte; 9. Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte; 10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten 10 Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidgenössischen Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

Art. 5. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem Bundesrat über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Über die weitere Behandlung der Angelegenheit wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

XIII. Schweizerische Landesbibliothek.¹⁾

Die Organisation der Landesbibliothek ist in der Hauptsache durchgeführt, hat jedoch bei einzelnen Gruppen noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zum Teil in der Art der Bestände liegen, zum Teil durch den provisorischen und unbehaglichen Charakter der dermaligen Räumlichkeiten hervorgerufen sind, welche sich nunmehr, nachdem auf 1. Mai abermals ein Stockwerk hinzugemietet werden musste, auf die sämtlichen fünf Geschosse des Privathauses Christoffelgasse 7 in Bern verteilen. Der Bezug des neuen Gebäudes, dessen Ausstattung fortdauernd alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, steht im Jahre 1899 zu erwarten.

Der Katalog wurde für die ganze Abteilung Literatur auf dem Laufenden erhalten, die Abteilungen Recht und Zeitschriften sind, wie auch die Bände unter den Doubletten, bis auf wenige Reste katalogisiert, von der Abteilung Landeskunde dagegen ist erst die Mehrzahl der geographischen Bestände aufgenommen; bei Vereinsschriften und Zeitungen werden die vorläufigen Verzeichnisse fortgeführt, da eine abschliessende Behandlung hier noch nicht möglich war. Für den gedruckten Katalog wurden endgültige Muster ausgewählt, die seine Benützung auch für internationale bibliographische Aufgaben gestatten; jedoch verzögerte sich der Druck unter den laufenden Geschäften, für deren Bewältigung alle Arbeitskräfte der Bibliothek sehr oft kaum ausreichten.

Der Zuwachs der Landesbibliothek (die Ziffern sind abgerundet) beträgt 23,275 Nummern und bleibt um etwas hinter demjenigen des Vorjahres zurück, übertrifft aber dasselbe (mit 51,600 Stück) um mehr als zwei Drittel an Stückzahl. Volle zwei Dritteile des Zuwachses (14,960 Nummern mit 37,670 Stück) entstammen Geschenken von Behörden, Korporationen und Privaten; eine Reihe von kantonalen und Gemeindekanzleien haben ihre Drucksachen

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1897.

auf Ansuchen übermittelt, und seit dem Herbst ist die systematische Ergänzung der Vereinsschriften, für welche die v. Taurische Sammlung einen reichen Grundstoff enthalten hatte, im Gange; 308 Aktiengesellschaften figuriren demgemäß unter den 758 Donatoren dieses Jahres. Dem gegenüber blieben auch im Berichtsjahre die Käufe stark zurück, und es mussten manche sehr wünschenswerte Ergänzungen verschoben werden; im ganzen erhoben sich die Erwerbungen durch Kauf auf 6000 Nummern mit 8460 Stücken. Der Tauschverkehr mit andern Bibliotheken ergab nur 692 Nummern mit 1270 Stücken, dagegen lieferten die eidgenössischen Verwaltungen, unter denen diesmal insbesondere das Militärdepartement mit dem topographischen Bureau hervorragt, 1622 Nummern mit 4100 Stücken (worunter 1028 Karten). Im ganzen wurden erworben 9525 Bände, 22,245 Broschüren, 18,000 Druckblätter, dazu 1295 Karten, 374 Kunstblätter und 74 handschriftliche Stücke. Aus diesen Ziffern und ihrem Verhältnis ergibt sich ein Maßstab für die Arbeit der Ordnung und Einreihung des Zuwachses; vorübergehend mussten weitere Helfskräfte beigezogen werden; auch erfreut sich die Bibliothek seit September eines freiwilligen Mitarbeiters speziell für Ergänzung der Vereinsschriften.

Der Bestand der Landesbibliothek auf Ende 1897 beträgt nach Abzug der Doubletten zufolge annähernder Schätzung zirka 55,000 Nummern mit rund 100,000 Stücken.

Ein wichtiger Erwerb für die Anstalt wird ferner erhofft von der Annahme des Vorschlages¹⁾ zum Ankauf der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. F. Staub sel. in Zürich, um den sich Kommission und Verwaltung der Landesbibliothek schon seit langer Zeit bemühten.

Die Bürgerbibliothek in Luzern als Sammelstelle der die Zeit vor dem neuen eidgenössischen Bunde betreffenden und vor 1848 erschienenen Helvetica hat auch im Berichtsjahre einen Bundesbeitrag von Fr. 3,500 bezogen und überdies für 1896 und 1897 einen Zuschusskredit von Fr. 700 für Anfertigung des Nachweiskataloges.²⁾

Aus dem ordentlichen Jahresbeitrag wurden angekauft rund 1200 Nummern, nämlich an Büchern 569 Nummern mit zirka 800 Bänden, Broschüren 156, Flugblätter 40, Karten 73, Kunstblätter 346 und Manuskripte 14 Nummern.³⁾

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Korporationsgüterverwaltung der Stadt Luzern dem Departement des Innern durch Eingabe vom 22. Juli die Eröffnung machte, dass sie ermächtigt sei, mit dem Bund für Abtretung ihrer Bürgerbibliothek unter gewissen Bedingungen in Unterhandlung zu treten, und zu ver-

¹⁾ Bundesblatt 1897, IV, 1266.

²⁾ Bundesblatt 1897, III, 514.

³⁾ Detaillierte Angaben siehe übrigens im Jahresbericht der Anstalt.

nehmen wünsche, wie die Bundesbehörden sich hierzu stellen. Die Bedingungen gipfeln darin, dass der Bund die Erhaltung und Fortführung der Bibliothek übernehme, letztere niemals aus Luzern entferne; bestimmte Teile davon (luzernische Portraitzgalerie, Münzsammlung, die Schweglertschen Bilder und das Pfyffersche Relief) der Korporationsgemeinde zum Eigentum überlasse und ihr überdies eine Vertretung in der Bibliothekskommission zugestehet. Das Departement des Innern sah sich veranlasst, zunächst eine Gegenfrage zu stellen betreffend die Übernahme der Sorge für die nötigen Räume und die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Anstalt, soweit sie über den Rahmen der Sammelstelle für Helvetica hinausgeht. Eine Antwort hierauf war Ende des Berichtsjahres noch nicht erfolgt.

XIV. Schulwandkarte der Schweiz.

Als Aufgabe des Jahres 1897 war vorgesehen: die Lithographie des Terrainbildes der Karte. Ein Vertrag betreffend Ausführung dieser Arbeit wurde am 19. Februar nach vorausgegangener Konkurrenzaußschreibung mit der Firma Gebr. Kümmel in Bern abgeschlossen. Die im topographischen Bureau erstellten gravirten Steine waren im Januar für den Überdruck bereit. Das Modell der Terrainbemalung sollte im März vollendet sein, kam dann aber erst Mitte April zur Ablieferung.

Am 1. Mai trat die Jury zur Beurteilung des Modells zusammen und sprach sich über dasselbe günstig aus, verlangte jedoch für die Ausführung einige Abänderungen, namentlich in Bezug auf die Farbstimmung. Die Beschlüsse der Jury wurden vom Departement des Innern genehmigt. Damit war eine Abänderung der Vorlage verbunden; denn es ging nicht an, das ohnehin schwierige Problem der chromolithographischen Vervielfältigung ohne ein in allen Teilen präzises Modell zu lösen. Die Abänderung, d. h. Neuerstellung der Vorlage wurde H. Kümmel übertragen, was zugleich eine Gewähr für die richtige Ausführung auf Stein bietet.

Durch die angeführten Umstände wird die Herausgabe der Wandkarte um ein Jahr verzögert; es darf nun aber erwartet werden, dass dadurch die Terraindarstellung gewinnen wird.

Die Lieferung des Druckpapiers wurde nach erfolgter Konkurrenzaußschreibung und nach mehrfachen Proben durch Druck und durch eine Papierprüfungsanstalt der Zürcher Papierfabrik an der Sihl übergeben, und das Papier lag auf Ende des Jahres zur Ablieferung bereit.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1897.

Allgemeines.

Betreffend die Organisation des Unterrichtswesens und das Ineinandergreifen der verschiedenen Schulanstalten und Schulstufen in den Kantonen orientirt die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch, auf welche hiemit verwiesen wird.

Für das Jahr 1897 haben dem Verfasser gedruckte Geschäftsberichte über das Erziehungswesen aller Kantone vorgelegen. Auch Appenzell I.-Rh. hat sich mit einem vortrefflich geschriebenen Jahresbericht eingeführt, von dem nur zu hoffen steht, dass er nun alljährlich seine Nachfolger erhalten werde. Hier sei auch der Wunsch ausgesprochen, dass die Kantone, die oft nur nach zwei Jahren erst Bericht erstatten, dies alljährlich tun. Das Schulleben jedes Kantons bietet im Laufe eines Jahres so viel Wissenswertes, dass sich die jährliche Publikation wohl lohnt.

Noch einer Tatsache ist an diesem Orte zu erwähnen:

Durch Regierungsratsbeschluss vom 10. März 1897 wurde die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ermächtigt, ein „amtliches Schulblatt“, als separates Amtsblatt, Zentralorgan für das gesamte Schul- und Erziehungswesen, herauszugeben. Der Hauptzweck desselben ist eine ganz genaue, detaillierte Bekanntmachung der verschiedensten Erlasse betreffend das Schulwesen, wodurch am meisten zu einer korrekten Durchführung und gleichmässigen Anwendung der Schulgesetzgebung beigetragen werden kann. Zur Veröffentlichung sollen in erster Linie gelangen grundsätzliche und wichtigere Erlasse der Behörden (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Weisungen, Kreisschreiben etc.), welche ohne weiteren Auftrag zu vollziehen sind; die durch bestehende Vorschriften erforderlichen Publikationen, wie Patentirungen, Prüfungen etc., Ausschreibung der vakanten Lehrerstellen, Mitteilungen der Schul-

inspektoren und Anzeigen des Lehrmittelverlages. Im fernern können auch aufgenommen werden: Berichte, Gutachten, Vorschläge, Wünsche und Nachrichten aus den verschiedenen Gebieten des Erziehungswesens, wenn sie sich zu allgemeinen Besprechungen eignen; Berichte über Lehrmittel und endlich Inserate.

Das Blatt, das vorläufig monatlich zweimal erscheint, wird den Kommissionen und der Lehrerschaft der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulen, der Seminarien, sowie der Universität gratis zugestellt.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Mit dem 1. Oktober 1897 ist das neue *Versäumnisgesetz* des Kantons Baselland¹⁾ an die Stelle der bisherigen Verordnungen getreten. Dasselbe erreicht nach seither gewonnenen Erfahrungen und Mitteilungen der Lehrerschaft bei genauer und gewissenhafter Durchführung seinen Zweck; der rasche Strafvollzug und die schriftlichen Mahnungen bewirken, dass die unentschuldigten Absenzen abnehmen und man sich an regelmässigen Schulbesuch gewöhnt.

Aus dem Kanton Appenzell I.-R.h. ist zu erwähnen, dass der Grosse Rat in Ausführung der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896²⁾ in seiner Sitzung vom 3. Juni 1897 beschlossen hat, als grundsätzliche Regeln für die Zumessung der Staatssubvention folgende Vorschläge der Landesschulkommission anzunehmen:³⁾

1. Für die Berechnung der Beitragsquote sei die für das Schuljahr 1897/98 eingetragene Schülerzahl als Grundlage anzunehmen und das Minimum des jeder Schule zufließenden Betrages dürfe nicht weniger als Fr. 600 sein.
2. Für jede Schule soll ein Normalansatz gelten von Fr. 450 mit einem Zuschlage von Fr. 40 auf je 10 Schüler oder eine Bruchzahl von 7.
3. In Anbetracht der besonders schwierigen Verhältnisse im Schulkreise Kau sei für diesen ausnahmsweise ein Staatsbeitrag von Fr. 800 jährlich auszuwerfen.
4. Da der innere Landesteil seine eigene Schulkasse hat, aus der die Unterstützungen an die Schulen entnommen werden, während der äussere Landesteil (Oberegg) auch diesfalls eigenen Haushalt führt, solle der Staatsbeitrag für Oberegg nach den Zuschüssen und übrigen Beträgen berechnet werden, welche der Schulkasse des inneren Landesteils aus der allgemeinen Staatskasse zufließen.

Das „Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau“⁴⁾ vom 8. August 1897 hat die Besoldung der Primar-

¹⁾ Beilage I, pag. 10—12.

²⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 4—11.

³⁾ S. auch Beilage I, pag. 35.

⁴⁾ Beilage I, pag. 13.

lehrer festgesetzt auf ein Minimum von Fr. 1200 plus „eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes“.

Im Kanton St. Gallen ist unterm 18. November 1896 ein „Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder im Kanton St. Gallen“¹⁾ erlassen worden. Es ist in Kraft getreten am 28. Dezember 1896.

Die Beratung eines neuen Schulgesetzes im Kanton Zug wurde im Berichtsjahre weiter gefördert und eine bezügliche Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet.

Ebenso wurde im Kanton Luzern eine revidirte Vorlage des Erziehungsgegesetzes von 1879 dem Grossen Rat vorgelegt.²⁾

Am 3. Februar 1897 ist ein Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht im Kanton Solothurn durch das Volk verworfen worden.

Der längst vorberatene Volksschul-Gesetzesentwurf im Kanton Zürich ist im Berichtsjahre nicht weiter in Behandlung gezogen worden.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

In der Angelegenheit betreffend Verschmelzung der konfessionell getrennten Schulen ist im Berichtsjahre mit den im Sommer 1896 erfolgten Lehrerwahlen für die vereinigten Schulen in Ober-Endingen und Würenlos-Ötlikon im Kanton Aargau die letzte Etappe zurückgelegt und damit sind alle noch bestandenen konfessionell getrennten Schulen in Simultanschulen umgewandelt worden.

Mit der Verschmelzung im Zusammenhang stehende Fragen betreffend Regelung der finanziellen Verhältnisse beschäftigten die Behörden wiederholt. In Tegerfelden wurden die Differenzen durch Regierungsschlussnahme und gegenseitige Verständigung zwischen den Reformirten und Katholiken beseitigt. Die von reformirt Würenlos und der ehemaligen Loohofgenossenschaft, Gemeinde Ober-Endingen, gegen die Schlussnahme des Regierungsrates und des Grossen Rates beim schweizerischen Bundesgericht anhängig gemachten Beschwerden betreffend Regelung der finanziellen Fragen haben im Sinne der Regierungs- und Grossratsschlussnahme ihre Erledigung gefunden. Die zwischen christlich und israelitisch Lengnau in gleicher Sache bei den aargauischen Behörden noch anhängigen Fragen werden voraussichtlich in nächster Zeit ebenfalls beglichen sein.

¹⁾ Beilage I, pag. 12—13.

²⁾ S. vorliegendes Jahrbuch, pag. 64.

Im Kanton Bern konnte im Laufe des Schuljahres 1896/97 (20. November 1896) der neue „Unterrichtsplan für die französischen Primarschulen“ gestützt auf die Vorberatungen der Schulsynode in Kraft erklärt werden.¹⁾ Er ist für die im Gesetz von 1894 vorgesehene achtjährige Schulzeit berechnet. Ebenso trat auf 1. November 1897 der „Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern“²⁾ in Kraft. In Beilage I des vorliegenden Jahrbuches findet sich auch ein Lehrmittelverzeichnis beigelegt.

Im Kanton Waadt ist man mit den Vorarbeiten betreffend die Revision des Lehrplans der Primarschule beschäftigt.³⁾

Zür Förderung eines zielbewussten methodischen Unterrichts wies der Erziehungsrat des Kantons Zug mittelst Kreisschreiben vom 14. Januar 1897 die Lehrerschaft zur Führung von *Klassenmanualen*⁴⁾ an, die zudem den Schulbehörden Gelegenheit bieten sollten, zu jeder Zeit leicht einen richtigen Einblick in die Schulführung der einzelnen Lehrer zu gewinnen.

Die Frage der Oberaufsicht über das Primarschulwesen (*Inspektoratsfrage*) im Kanton Solothurn wurde durch die Behörden einlässlich beraten, ohne dass dieselbe im Berichtsjahre zum Abschluss gelangte.

Eine Eingabe der freiwilligen Schulsynode des Kantons Baselstadt hatte den Erziehungsrat dazu geführt, eine revidirte, im Sinne einer Reduktion der Zahl der Zeugnisse in den Primar- und Mittelschulen abgefasste Zeugnisordnung dem Regierungsrat vorzulegen. Der Regierungsrat trat indessen auf die vorgeschlagenen Neuerungen nicht ein. Dem gegenüber hat die Prüfungskommission des Grossen Rates angeregt und der Erziehungsrat auch beschlossen, die Frage der Reduktion der Zeugnisse einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Eine Eingabe der freiwilligen Schulsynode des Kantons Baselstadt, die deutsche Kurrentschrift wiederum als erste Schulschrift in der Primarschule einzuführen, wurde den Schulinspektionen zur Begutachtung zugewiesen. Sämtliche Inspektionen haben sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, dass die deutsche Kurrentschrift als erste Schulschrift wieder einzuführen sei. Die Inspektionen der Sekundarschulen, des Gymnasiums und der Realschule erachteten, dass im Hinblick auf die in den Mittelschulen beginnende Erlernung der fremden Sprachen auf der vierten Primarschulstufe eine gleichmässige Berücksichtigung der Antiqua mit der deutschen Schrift wünschbar sei. Der Erziehungsrat hat hierauf beschlossen,

¹⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 107—118.

²⁾ Beilage I, pag. 21—30.

³⁾ Beilage I, pag. 39 und 40.

⁴⁾ Beilage I, pag. 32.

dass mit dem Schuljahr 1898 in der ersten Primarklasse mit der deutschen Schrift begonnen werde und dass das Erziehungsdepartement in geeigneter Zeit darüber berichten solle, ob und wie weit den Wünschen der Mittelschulen Rechnung getragen werden könne.

Der vom Turnlehrerverein ausgearbeitete Entwurf zu einem *Lehrziel für den Turnunterricht* an den Knaben-Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt wurde auf Wunsch auch für das Jahr 1897/98 provisorisch als Lehrmittel benutzt.

Unterm 15. März 1897 ist im Kanton Baselland die revisierte „*Verordnung betreffend die Ferien*“¹⁾ erlassen worden und auf Beginn des Schuljahres 1897/98 in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung bleibt die Zeitbestimmung der Frühlingsferien den Schulpflegen gemäss den örtlichen Verhältnissen überlassen, immerhin mit der Bedingung, dass diese Ferien mit Beginn des neuen Schuljahres, welches die Erziehungsdirektion für sämtliche Primarschulen des Kantons jedes Jahr einheitlich festsetzt, beendet sein müssen.

Ebenfalls mit der Ferienfrage beschäftigt sich das Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-R.h. vom 25. Juni 1897 betreffend die Absenzen wegen der Heuernte.²⁾

Im wesentlichen mit der nämlichen Frage einer richtigen Innehaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit befasst sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 4. Dezember 1897 betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage³⁾ und betreffend den Beginn des täglichen Unterrichtes.⁴⁾

Der Kanton St. Gallen ist daran, im Rahmen des bestehenden Unterrichtsgesetzes seine Volksschulorganisation auszugestalten. Darüber berichtet der Jahresbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 folgendes:

Es war nun im Laufe des Berichtsjahres die Schulgemeinde Rorschach, die den ersten Schritt zu einer wirklichen Verbesserung getan und auf Antrag des Schulrates, welcher sich durch Anfrage beim Erziehungsdepartement über die gesetzliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorgehens vergewissert hatte und hiezu kräftig ermuntert worden war, beschlossen hat, an Stelle der Ergänzungsschule ein achtes Schuljahr der Alltagsschule einzuführen. Gestützt auf Art. 76 des Erziehungsgesetzes, wonach der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates Schulgemeinden, die das Schulwesen auf einen höhern Stand bringen wollen, besondere Schulorganisationen bewilligen kann, erteilten wir diesem, einen Markstein der Entwicklung unseres Schulwesens bezeichnenden Beschlusse der Schulgemeinde Rorschach auf Empfehlung des Erziehungsrates die nachgesuchte Genehmigung.

¹⁾ Beilage I, pag. 33—34.

²⁾ Beilage I, pag. 34.

³⁾ Beilage I, pag. 37 und 38.

⁴⁾ Beilage I, pag. 38.

Dem Beispiele Rorschachs sind dann auch sehr bald die Schulgemeinden Grub, Vättis, Ragaz, Wil und St. Gallen in gleicher Art oder in modifizirter Weise gefolgt. Letzteres ist bei Vättis und Ragaz der Fall, welche beide an die Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagsschule setzten. Vättis hat übrigens noch die Einrichtung getroffen, dass statt während zwei Wintern die dortige drei Viertel-Jahrschule auch während eines ganzen Jahreskurses besucht werden kann.

Man wird beachten, dass die von Ragaz und zum Teil auch von Vättis eingeführte neue Organisation gegenüber derjenigen der anderen angeführten Gemeinden noch einen weitern Fortschritt in sich birgt. Denn nicht nur wird hiebei die Zahl der Unterrichtstage der Alltagsschule noch mehr vergrössert, es fällt dabei zugleich auch die Hälfte derselben in das reifere Lebensalter des 15. Jahres.

Durch diese wesentliche Veränderung in der Schulorganisation mehrerer Gemeinden wurden nun selbstverständlich verschiedene spezielle Weisungen, namentlich auch für die sehr häufig zu erwartenden Fälle nötig, wo ein Schüler umzieht aus einer Gemeinde mit der alten Organisation (mit Ergänzungsschule) in eine solche mit der neuen (ohne Ergänzungsschule, aber mit erweiterter Alltagsschule) oder umgekehrt. Hiebei stellte der Erziehungsrat zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, dass für ein- und dasselbe Territorium nur ein Recht, das der dort bestehenden Schulorganisation Geltung haben solle, also auch für die dort einziehenden Schüler. Im besonderen wurden folgende Bestimmungen getroffen, womit auch bezügliche Anfragen der Gemeinden Straubenzell und katholisch Bichwil beantwortet waren:

1. Nur in Gemeinden mit der neuen Organisation, welche also einen 8., den Lehrplan des 7. planmässig weiterführenden Kurs eingeführt haben, dürfen Schüler, die 8 Jahre lang die Alltagsschule besuchten (und wären sie dabei auch nicht bis zum Schlusse des 8. Kurses vorgerückt) von weiterem Schulbesuch befreit werden.

Der hiebei gegenüber der alten Organisation (welche Schüler, die in der Alltagsschule, bei vielleicht achtjährigem Besuche derselben, 14 Jahre alt geworden, noch zu einjährigem Besuche der Ergänzungsschule anhält) zurückgebliebene Schüler treffende Nachteil wird eben weit mehr als aufgewogen durch den Vorteil, dass die ungleich zahlreicheren normal beanlagten Schüler statt zwei Jahre Ergänzungsschule mit bloss eintägiger Schulpflicht per Woche ein Jahr Alltagsschule erhalten.

2. Für den Fall des Übergangs eines Schülers aus einer Gemeinde mit der neuen Organisation in eine solche mit der alten ist zu unterscheiden, ob der Schüler den 8. Kurs vollständig durchgemacht hat, in welchem Falle er beim Einzug in die Gemeinde mit der alten Organisation vom Besuche der Ergänzungsschule befreit ist, oder aber ob er wohl acht Jahre die Alltagsschule besucht, aber den 8. Kurs nicht absolviert hat, wo er dann noch als Ergänzungsschüler zu behandeln ist.
3. Ein fehlendes Jahr Ergänzungsschule muss beim Einzuge in eine Gemeinde ohne eine solche ersetzt werden durch ein halbes Jahr Alltagsschule in der den Vorkenntnissen der Eintretenden entsprechenden Klasse. Überhaupt sind in Fällen, wo infolge Übersiedelung der Besuch der einen Art Schule an die Stelle desjenigen der andern Art zu treten hat, ein Jahr Alltagsschule mit zwei Jahren Ergänzungsschule als gleichwertig anzusehen, und ist die noch pflichtige Schulzeit nach dieser Regel in jedem einzelnen Falle festzustellen.

Von diesen Grundsätzen geleitet, konnte der Erziehungsrat natürlich dem Projekte der Schulgenossen einer Halbjahrschule, die ihre Ergänzungsschule auch durch einen 8. Kurs der Alltagsschule ersetzen wollten, seinen Beifall nicht geben. Er musste vielmehr verlangen, dass zwei Halbjahrkurse

der Alltagsschule an die Stelle der Ergänzungsschule gesetzt oder dass wenigstens die Halbjahrschule zu einer drei Viertel-Jahrschule erweitert werde.

Dem Beschlusse einer Schulgemeinde, es sei die bisherige Jahrschule auf eine Halbtagsjahrschule zu reduziren, konnte der Erziehungsrat die Genehmigung nicht erteilen, da keine zwingenden Gründe dafür geltend gemacht werden konnten und Nachgiebigkeit in dieser Richtung auch anderswo einen bedenklichen Rückschritt zur Folge haben müsste.

Der Erziehungsrat beschloss eine auf alle Landbezirke sich erstreckende durch seine Mitglieder vorzunehmende Schulvisitation und setzte hiefür einen einheitlichen Plan fest mit folgenden Grundzügen. Da es kaum möglich wäre, alle Schulen zu besuchen, sind hauptsächlich solche auszuwählen, die mit ihren Leistungen sich im Rückstande befinden oder deren Besuch überhaupt ein unmittelbares praktisches Resultat verspricht. Um diese Schulen herauszufinden, nimmt der Visitator Einsicht von den bezirksschulrätlichen Amts- und Visitationsberichten des ihm zugeteilten Bezirkes und setzt sich hernach bezüglich der Schulen, für deren Besuch er sich nach seinem eigenem Ermessen entschieden hat, ins Einvernehmen mit dem Bezirksschulratspräsidenten. Die erziehungsrätliche Visitation soll nicht einseitig die pädagogische Seite der Schule im Auge haben, sondern allen Ursachen nachgehen, welche einen gedeihlichen Fortschritt der Leistungen hemmen. Es sind daher folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

- a. Lehrer. Charakter-Eigenschaften, Lehrbefähigung, Berufstätigkeit, Nebenbeschäftigung. Methode zur Erweckung des Interesses und Anregung des Denkens. Möglichstes Nachnehmen der weniger begabten Schüler. Gewissenhaftigkeit im Notiren der Schulversäumnisse und bezüglich der Abgabe der Versäumnistabelle an den Schulratspräsidenten nach bestehender Verordnung u. s. w.
- b. Schulhaus und Schullokale. Bau und Lage, Raumverhältnisse, Bestuhlung, Turnplatz etc.
- c. Schülerzahl. Einteilung der Kurse, Überfüllung und Abhülfe.
- d. Schulweg. Allfällige Zuteilung an eine nähere Schule. Beschaffenheit der Schulwege. Vorkehrungen für den Winter. Suppenanstalten.
- e. Schulrat. Schulbesuche, Behandlung der Schulversäumnisse, der Schüler-Aufnahmen und Entlassungen, Schulanfang, Ferien.
- f. Fortbildungsschulen. Zeit der Abhaltung, Disziplin etc.

Im weitern sind zu prüfen die Stundenpläne, die Schultabellen, das Tagebuch des Lehrers, zugleich Verzeichnis der Schulbesuche von seite der Behörden und Schulfreunde, ein allfälliges Präparationenheft, welches man wenigstens bei jüngern Lehrern voraussetzen darf.

Art. 79 des waadtländischen Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 gestattet die Befreiung von der Schulpflicht im Alter von 15 Jahren. Anfangs hat man von dieser Fakultät reichlich Gebrauch gemacht, ohne zu bedenken, dass für das aufgehobene Schuljahr ein Ersatz gefunden werden sollte, durch eine bessere Ausnutzung des Sommerhalbjahres für den Schulbesuch. Mit Rücksicht auf den offensichtlichen Rückgang der Leistungen in der Schule ist die grosse Mehrzahl der Gemeinden wieder zum früheren Modus (Aufhören der Schulpflicht mit 16 Jahren) zurückgekehrt, so dass von den 388 Gemeinden blass 60 das Alter der Befreiung von der Schulpflicht auf 15 Jahre ansetzen. Im Jahre 1892 war das Verhältnis gerade umgekehrt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) orientirt die nachstehende Übersicht.

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1892/93	469,820	—	—	91	0,02
1893/94	471,723	1903	0,4	—	—
1894/95	469,110	—	—	2613	0,6
1895/96	470,677	1567	0,3	—	—
1896/97	479,254	8577	1,8	—	—

Aus den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen mögen einige Bemerkungen von allgemeinem Interesse betreffend das Schülermaterial hervorgehoben werden.

In dem prächtig und mit viel Sachkenntnis geschriebenen Jahresberichte pro 1897/98 erwähnt die Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. folgendes:

Einmal beobachtete ich in einem Schulkreise in Oberegg eine auffallend grosse Anzahl bleichsüchtiger und schwachgenährter Kinder. Woher mag dieses wohl kommen: vom Alkoholismus in einzelnen Familien oder von der Überanstrengung der Kinder, die, wie man mir sagte, bis tief in die Nacht hinein an den Stick-, resp. Ausschneiderahmen gebunden werden? — Es dürfte dem Schulrate jenes Kreises zu empfehlen sein, diesem Punkte sein Augenmerk zu schenken.

Im innern Landesteile findet man sodann eine allzugrosse Zahl solcher Knaben, die bei den Rekrutenprüfungen nicht als Idioten ausser die Berechnung fallen, aber an der Grenze von Schwachsinnigen stehen und mit ihren hohen Ziffern punkto Leistungen der Rekruten verhängnisvoll in die Wagenschale fallen.

Man sagt mir, es röhre dieses daher, weil vielerorts auf dem Lande die Anwendung der sogenannten Ölschale (giftiger Mohn) zur Beruhigung der Kinder noch im Schwunge sei.

Ist dieses wahr, wäre es ein Vergehen an den Kindern, das sich zeitlbens auch an den Eltern rächt und welchem Übel von seiten der hochw. Geistlichkeit, der Sanitätsbehörde und der Medizinalpersonen energisch entgegengewirkt werden sollte.

Das ist nun nicht das einzige Beispiel, wo die Ausnutzung der Schulkinder zum Nachteil der Schulkinder erwähnt wird. Basel-land macht darauf aufmerksam, dass dies der Fall sei mit seiner Posamentirwarenindustrie, Zug erwähnt die Inanspruchnahme der Kinder durch die Seidenindustrie. Und wo dies in den Erziehungsberichten mit allem Freimut nicht ausdrücklich erwähnt ist, so sind diese Tatsachen in grösserm oder geringerm Masse ebenfalls vorhanden. Es darf mit Bezug auf weitere Details in dieser Richtung auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1894, pag. 31—36, betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder hingewiesen werden.

Aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden ergibt sich folgendes Verhältnis der gemischten Abteilungen zu

den Knaben- und Mädchenklassen, im fernern auch ein Überblick über das Absenzenwesen.

K a n t o n e	Gemischte Klassen	Knaben- klassen	Mädchen- klassen	T o t a l
Zürich	788	24	25	837
Bern	1964	67	65	2096
Luzern	270	34	38	342
Uri	29	15	13	57
Schwyz	74	37	34	145
Obwalden	15	15	14	44
Nidwalden	29	6	7	42
Glarus	93	—	—	93
Zug	25	26	26	77
Freiburg	240	119	112	471
Solothurn	249	13	17	279
Baselstadt	10	70	66	146
Baselland	150	7	6	163
Schaffhausen	95	21	23	129
Appenzell A.-Rh.	118	1	—	119
Appenzell I.-Rh.	18	8	5	31
St. Gallen	474	38	44	556
Graubünden	462	11	11	484
Aargau	531	27	29	587
Thurgau	296	—	—	296
Tessin	223	158	158	539
Waadt	831	90	93	1014
Wallis	193	177	177	547
Neuenburg	233	75	76	384
Genf	99	88	97	284
	1896/97	7509	1117	1136
				9762

Es beträgt das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen in $\%$

	Gemischte Klassen	Knaben- klassen	Mädchen- klassen
1894/95	77,1	11,5	11,4
1895/96	76,9	11,6	11,5
1896/97	76,9	11,5	11,6

b. Absenzen.

Alle Erziehungsbehörden ohne Ausnahme tun ihr möglichstes, um den Missbräuchen im Absenzenwesen zu steuern, weil ja doch von einer richtigen Ausnützung der vorgeschriebenen Schulzeit der Schulerfolg wesentlich abhängt. Eine ganze Anzahl von Erlassen befassen sich direkt oder indirekt mit dieser Frage. So vor allem das „Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Basellandschaft“ vom 15. März 1897,¹⁾ das mit der alten im Jahrbuch 1894 skizzirten gesetzlichen Gepflogenheit, wonach ein gewisses Minimum von Absenzen per Monat erlaubt war, gründlich aufgeräumt und insbesondere auch die Strafbestimmungen erheblich verschärft hat.

¹⁾ Beilage I, pag. 10—12.

In einem Kreisschreiben vom 14. Januar 1897¹⁾ macht der Erziehungsrat des Kantons Zug auf die laxe Handhabung der Absenzenbestimmungen aufmerksam und sagt im weitern:

„Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass die für unsren Kanton in den letzten Jahren ungünstigen Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfung, wenigstens zum Teil, dadurch mitveranlasst worden seien, weil die Behörden in der Behandlung der Schulversäumnisse etwas zu lax waren. Diesen unleugbaren Übelständen kann eben nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn die diesfälligen Vorschriften gehörige Durchführung finden.“

Gegen das *Absenzenunwesen* kehrt sich auch ein Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. betreffend die Absenzen wegen der Heuernte vom 25. Juni 1897.²⁾

Auch hier muss wieder wie in früheren Jahrbüchern bemerkt werden, dass Schlüsse aus einer statistischen Zusammenstellung der Absenzen nur mit grösster Vorsicht und nur bei genügender Kenntnis der bezüglichen Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen gemacht werden dürfen.

Aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden kann folgende Übersicht der durchschnittlichen Absenzenzahl der Primarschüler zusammengestellt werden:

		Absenzen in Schulhalbtagen		
		entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	.	9,6	0,8	10,4
Bern	.	11,0	5,0	16,0
Luzern	.	6,2	0,8	7,0
Uri	.	6,3	0,7	7,0
Schwyz	.	12,6	1,9	14,5
Obwalden	.	8,3	0,8	9,1
Nidwalden	.	10,3	0,5	10,8
Glarus	.	8,1	1,5	9,6
Zug	.	8,8	0,6	9,4
Freiburg	.	12,9	1,0	13,9
Solothurn	.	8,3	2,7	11,0
Baselstadt	.	15,4	0,7	16,1
Baselland	.	6,7	6,5	13,2
Schaffhausen	.	6,7	1,9	8,6
Appenzell A.-Rh.	.	6,0	1,1	7,1
Appenzell I.-Rh.	.	7,4	1,0	8,4
St. Gallen	.	7,8	0,8	8,6
Graubünden	.	9,8	0,4	10,2
Aargau	.	7,6	1,3	8,9
Thurgau	.	7,0	1,5	8,5
Tessin	.	8,0	1,3	9,3
Waadt	.	13,9	0,4	14,3
Wallis	.	5,5	0,8	6,3
Neuenburg	.	24,0	1,0	25,0
Genf	.	18,0	5,1	23,1
		10,2	2,1	12,3

¹⁾ Beilage I, pag. 30—32.

²⁾ Beilage I, pag. 34.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Im Jahre 1897 ist die Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer erlassen worden.¹⁾ In seiner Sitzung vom 19. Mai 1896 hat der Grosse Rat die Reorganisation der Lehrerunterstützungskasse beschlossen, die Art und das Mass der staatlichen Beteiligung daran festgesetzt und den Kleinen Rat beauftragt, den Beschluss auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Gutachten des eidgenössischen Versicherungsamtes eingeholt und sind die Lehrer selbst angefragt worden, ob und welche Änderungen sie an der bisherigen Einrichtung der Hülfskasse wünschen. Auf Grund der eingegangenen Antworten errichtete der Kleine Rat durch Verordnung vom 30. März 1897 eine neue wechselseitige Hülfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) für die Volksschullehrer. Diese hat sich zum Ziele gesetzt, den Mitgliedern der Anstalt, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen. Zum Eintritt in die Anstalt sind alle Lehrer und Lehrerinnen, die im Jahre 1896 oder seither patentirt wurden, verpflichtet; der freiwillige Eintritt ist auch den Lehrern und Lehrerinnen gestattet, die früher patentirt oder admittirt wurden. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist auf Fr. 15 festgesetzt, und ebensoviel beträgt der staatliche Zuschuss. Den Mitgliedern der Kasse sind beim Rücktritt aus Altersrücksichten oder wegen Invalidität und ebenso den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Jahresrenten in Aussicht gestellt, die je nach der Zahl der Dienstjahre des zurückgetretenen oder verstorbenen Mitgliedes und hinsichtlich der Witwen- und Waisenrente auch je nach der Zahl der bezzugsberechtigten Familienglieder von Fr. 100 bis Fr. 300 ansteigen können. Den Lehrerinnen allein ist an Stelle der Witwen- und Waisenrente im Todesfall eine Versicherungssumme zugesichert worden, die je nach den Dienstjahren zwischen Fr. 200 und Fr. 600 beträgt. Der Eintritt freiwilliger Mitglieder, d. h. der vor 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen, ist durch besondere Bestimmungen, namentlich über die Anrechnung früherer Dienstjahre durch Nachzahlung der Prämie, geregelt.

Die Zahl der patentirten Lehrer im Kanton Graubünden hat im Verhältnis zu den admittirten und mit Erlaubnisschein versehenen langsam, aber stetig, im Berichtsjahr um fast 2%, zugemommen.

¹⁾ Beilage I, pag. 164—168.

Das Verhältnis der letzten vier Jahre ist folgendes:

Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte
1896	87,55 %	12,45 %
1895	85,86 %	14,14 %
1894	83,75 %	16,25 %
1893	83,65 %	16,35 %

Durch das Besoldungsgesetz für die Lehrer im Kanton Thurgau vom 8. August 1897¹⁾ ist das Minimum der Besoldung der Primarlehrer auf Fr. 1200 plus „eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes festgesetzt worden“.

Unterm 11. Februar 1897 hat der Staatsrat des Kantons Tessin entschieden, dass die Lehrer nur für den Fr. 800 ihrer Besoldung übersteigenden Betrag steuerpflichtig seien.

Im fernern ist festgesetzt worden, dass die unterm 23. Mai 1896 beschlossene Besoldungserhöhung nur auf die in den staatlichen Lehrerseminarien in dreijährigem Kursus vorgebildeten Lehrer Bezug habe.

Für die von den Schulinspektoren bezeichneten Primarlehrer hat das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin einen Repetitionskurs angeordnet.

Mit dem Vorgehen bei Lehrerwahlen befasst sich ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau vom 14. Dezember 1897.²⁾ Es rügt, dass hie und da ungesetzlich vorgegangen worden sei und erinnert an die bezüglichen Bestimmungen.

Ein Erlass des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn setzt fest, in welcher Weise der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumte Unterricht nachgeholt werden müsse.³⁾

Durch das Ruhegehaltsgesetz des Kantons Waadt vom 15. Februar 1897⁴⁾ wird festgestellt, dass nach 30 Dienstjahren der Primarlehrer auf Fr. 900 Ruhegehalt, die Primarlehrerin auf Fr. 720 Anspruch habe (d. h. auf $2\frac{1}{7}$, bezw. $2\frac{2}{3}\%$ der gesetzlichen Minimalbesoldung multiplizirt mit 30).

Die näheren Ausführungen für dieses Gesetz bringt das „Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires“ vom 30. April 1897.⁵⁾

Am 1. November 1897 besass der Kanton Waadt 124 Kleinkinderschulen (écoles enfantines communales), von denen noch 96 Abteilungen durch Personen geführt werden, die kein Patent besitzen. Von den 1014 Primarschulklassen sind von 513 durch Lehrer geführten noch 9 durch Lehrer ohne Patent versehen; von

¹⁾ Beilage I, pag. 13.

²⁾ Beilage I, pag. 163.

³⁾ Beilage I, pag. 164.

⁴⁾ Beilage I, pag. 15 und 16.

⁵⁾ Beilage I, pag. 168—171.

den 501 Lehrerinnen, welche den übrigen Klassen vorstehen, besitzen noch 39 nicht das Primarlehrerpatent. Die massgebenden Behörden sind ernstlich daran, diesem signalisirten Übelstande zu steuern.

Durch Gesetz vom 12. Mai 1897 ist eine Hülfskasse für die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen des Kantons Genf geschaffen worden.¹⁾

Im Beginne des Jahres 1897 ist durch das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis den Gemeindeverwaltungen mitgeteilt worden, dass die staatlichen Besoldungszulagen („Loi additionnelle du 24 novembre 1896 sur l'instruction publique“) direkt den Gemeinden ausgerichtet werden. Um Anspruch auf diese Subvention zu erheben, haben die Gemeinden dem kantonalen Erziehungsdepartement die Bescheinigung der Lehrer zu übermitteln, dass diese den ganzen gesetzlichen Besoldungsbetrag erhalten haben.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	‰	Lehrerinnen	‰
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6

Über das Anwachsen der Lehrerschaft im Laufe der letzten $2\frac{1}{2}$ Jahrzehnte geben folgende Zahlen Auskunft: 1871: 7144, 1875: 7650, 1880: 8189, 1885: 8718, 1890: 9194, 1898: 10,031.

Über die Verteilung der Lehrerschaft auf die einzelnen Jahre und Kantone orientirt Beilage II am Schluss des vorliegenden Jahrbuches.

Im Berichtsjahre war das Verhältnis des weltlichen zum geistlichen Element in den betreffenden Kantonen folgendes:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	242	275	—	51	16
Uri	57	21	3	—	33
Schwyz	146	55	3	—	88
Obwalden	44	7	4	1	32
Nidwalden	42	5	2	1	34
Zug	70	30	3	2	35
Appenzell I.-Rh. .	31	20	—	—	11
St. Gallen	544	508	—	25	11
Tessin	539	153	—	379	7
Wallis	562	296	5	181	80

¹⁾ Beilage I, pag. 171.

c. Fortbildung der Lehrer.

Ausser der Fortbildung der Lehrer durch Konferenzen und Schulbesuche sind noch die Fortbildungskurse für bestimmte Fachgebiete zu erwähnen.

Was mit Bezug hierauf den Geschäftsberichten der 25 kantonalen Erziehungsdirektionen entnommen werden konnte, enthält die nachstehende Übersicht:

Zürich. Im Herbst 1897 wurde für die Lehrer des Schulkapitels Pfäffikon im Kanton Zürich ein zehntägiger Gesangsdirektorenkurs angeordnet; ferner ein vierteljährlicher Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur, drei Instruktionskurse für bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen, nämlich ein Kurs von sechs Wochen für unpatentirte Lehrerinnen und zwei dreiwöchentliche für ältere patentirte Lehrerinnen.

Bern. Arbeitslehrerinnenkurs in Schüpfen vom 20. Juli bis 12. September 1896 mit 60 Teilnehmerinnen und in Sumiswald vom 26. Juli bis 21. September 1897 mit 54 Teilnehmerinnen.

Wiederholungskurs für Lehrer an Fortbildungsschulen in Hofwyl vom 5. bis 17. Oktober 1896 und vom 4. bis 16. Oktober 1897 mit je 50 Teilnehmern.

Kurs für deutsche Sprache für Lehrer an den erweiterten Oberschulen im Jura vom Januar 1897 an, an 12 Samstagnachmittagen.

Luzern. Turnkurs vom 30. August 1897 bis 11. September in Luzern für 37 Lehrer des Kantons Schwyz (Ausgabe Fr. 1200).

Zug. Lehrerturnkurs vom 3. bis 8. August 1896 mit 23 Teilnehmern.

Freiburg. Turn-Normalkurse: In Freiburg und Murten (Mai und Juli 1897) und in Châtel-St-Denis (August 1897).

Baselland. Kurs für methodische Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in Liestal vom 11. bis 30. Oktober mit 38 Teilnehmerinnen.

Schaffhausen. Lehrerfortbildungskurs im Zeichnen und in den Naturwissenschaften in Schaffhausen mit 41 Teilnehmern.

Graubünden. Arbeitslehrerinnenkurs in Bonaduz vom 21. April bis 19. Juni 1897 mit 26 Teilnehmerinnen.

Thurgau. Lehrerfortbildungskurs im Freihandzeichnen in Frauenfeld mit 46 Teilnehmern. Kurs für Arbeitslehrerinnen in Frauenfeld. Dauer: 4 Wochen. Zirka 30 Teilnehmerinnen.

Tessin. Lehrerwiederholungskurs in Locarno vom 13. September bis 3. Oktober mit 41 Lehrern.

Waadt. Turnlehrerbildungskurs in Yverdon (4. bis 23. Oktober).

Dieses Verzeichnis ist wohl unvollständig; doch enthält es die Angaben der Jahresberichte der Erziehungsdirektionen.

4. Schullokalitäten und Schulmobilier.

Über gesetzgeberische Massnahmen betreffend Schulhausbau und Schulmobilier ist im Berichtsjahre nichts zu erwähnen. Wie in früheren Jahren folgen auch diesmal die den Geschäftsberichten und Staatsrechnungen entnommenen Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

Kantone	Staatsbeiträge
Zürich	Fr. 274,460
Bern	29,966
Schwyz	4,564
Glarus	26,060
Zug	4,213
Freiburg	5,497
Baselstadt	699,602
Appenzell A.-Rh.	1,500
St. Gallen	40,000
Aargau	10,100
Thurgau	25,318
Waadt	52,945
Genf	39,000
1897: Fr. 1,213,225	
1896: " 1,249,130	
	Fr. — 35,905

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Zürich hat im Berichtsjahre eine neue prächtig ausgeführte Schulwandkarte erhalten, ebenso Schwyz und Zug, welchen Kantonen von seite des Kantons Zürich die nötigen Platten seiner über die südliche Kantongrenze hinaus ausgedehnten Karte gegen eine geringe Entschädigung überlassen worden waren (vergl. betr. Schwyz Beilage I, pag. 44).

Im Kanton Bern bestehen zwei Lehrmittelkommissionen, eine für die deutschen und eine für die französischen Primarschulen, welche die Erstellung bezw. die Revision bestehender Lehrmittel vorzubereiten haben.

Der neugegründete Lehrmittelverlag hat im Jahre 1897 für beide Sprachen bereits einen recht bedeutenden Absatz an Lehrmitteln zu verzeichnen.

Im Berichtsjahre haben die Schüler des Kantons Basel-land eine treffliche Schülerhandkarte ihres Kantons erhalten.

Die „Karte für die Schulen des Kantons Schaffhausen“ ist im Sommer 1897 allgemein als individuelles Lehrmittel an den Elementarschulen eingeführt worden.

* * *

Was die Frage der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien anbetrifft, so sei an diesem Orte neuerdings auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1891, pag. 1—52, hingewiesen. Das dort mit Bezug auf die gesetzliche Einführung der Unentgeltlichkeit in den einzelnen Kantonen Gesagte gilt auch heute noch. Danach ist die Unentgeltlichkeit für folgende Kantone gesetzlich vorgesehen:

- a. mit Bezug auf Lehrmittel (Schulbücher, Karten) und Schulmaterialien: Glarus¹⁾, Solothurn²⁾, Baselstadt³⁾, Baselland⁴⁾, Waadt¹⁾, Neuenburg¹⁾, Genf³⁾ (7 Kantone);
- b. mit Bezug auf die Lehrmittel allein: Zug, St. Gallen (2 Kantone).

In den übrigen 16 Kantonen und Halbkantonen ist es ins Ermessen der Gemeinden gestellt, die Unentgeltlichkeit einzuführen. Von dieser Fakultät haben ausserordentlich viele Gemeinden Gebrauch gemacht. Das hat die anlässlich der Erstellung der schweizerischen Schulstatistik im Jahre 1895 erhobene bezügliche Spezialenquête zur Genüge gezeigt⁵⁾.

Nachstehend sind diejenigen Angaben über diese Frage reproduziert, welche in den kantonalen Erziehungsberichten pro 1897 enthalten sind und allgemeines Interesse beanspruchen dürfen. Es ergibt sich daraus, dass die Idee der Unentgeltlichkeit in aller Stille stetsfort weitere Kreise zieht.

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich hatten mit 1. Mai 1898 265 die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 49 oder 13,92% die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien durchgeführt, so dass nur 38 Schulgemeinden dieser Institution noch fern stehen. Von den 91 Sekundarschulgemeinden hatten 43 der vollen Unentgeltlichkeit, 2 der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und 10 der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien an ihren Schulen Eingang verschafft; in 36 Sekundarschulkreisen ist weder in der einen noch der andern Richtung etwas geschehen.

Einen erfreulichen Fortschritt hat die Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsschule zu verzeichnen. Die grosse Mehr-

¹⁾ Beteiligung von Staat und Gemeinden.

²⁾ Beschaffung durch die Gemeinden.

³⁾ Beschaffung durch den Staat.

⁴⁾ Lehrmittel zu Lasten des Staates, Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.

⁵⁾ Siehe die bezüglichen Ergebnisse im Jahrbuch des Unterrichtswesens 1895 und 1896, pag. 194.

zahl der Schulgemeinden hat diese Begünstigung auch auf das Arbeitsmaterial für die Mädchen ausgedehnt. Sie erstreckt sich hier namentlich auf die Übungsstücke, dann auch auf Näh- und Stricknadeln, auf Baumwollgarn und in einzelnen Fällen auch auf Hemdenstoff.

An die den Primarschulgemeinden im Rechnungsjahr 1896 durch die Durchführung dieser Unentgeltlichkeit erwachsenen Kosten von Fr. 154,572 leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 51,636 oder 33,4 %, an die bezügliche Ausgabe von Fr. 69,146 der Sekundarschulkreise einen solchen von Fr. 23,465 oder 33,9 %.

Von den am Schluss des Schuljahres 1896/97 bestehenden 2106 Schulklassen im Kanton Bern hatten für die Lehrmittel 615 die ganze und 73 die teilweise Unentgeltlichkeit, für die Schulmaterialien 578 die ganze, 83 die teilweise Unentgeltlichkeit eingeführt.

Am 2. Februar 1897 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern, ohne eigentlich den Begriff von Lehrmittel definitiv zu interpretiren, folgendes:

Gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 16. Mai 1894 sind für die Kinder bedürftiger Familien die Bücher zur Hälfte der Selbstkosten aus dem Lehrmittelverlag zu liefern; ferner leistet der Staat für jeden Schüler eine Vergütung von 20 Rp., wenn von der Gemeinde auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt wird.

Gemäss § 29 des Schulgesetzes leistet der Staat 40 Rp. per Kopf, wo die Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt hat und dazu 20 Rp., wenn auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt wird.

Über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Waadt orientirt die nachfolgende dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 entnommene Zusammenstellung.

Matériel	Quantités	Prix du mille	Produits Fr. Cts.
Cahiers n° 1	43355	52.—	2254. 46
" n° 2	58570	55.—	3221. 35
" n° 3	266525	52.—	13859. 30
" n° 4	15435	56.—	864. 36
Boîtes d'école	4365	380.—	1658. 70
" de plumes	7739	—.87	6732. 93
Porte-plumes	17120	26.—	445. 12
Crayons ordinaires	66810	22.50	1503. 23
Encriers	3901	100.—	390. 10
Encre (litres)	4559	—.40	1823. 60
Règles	5740	32.50	186. 54
Ardoises réglées	5135	250.—	1283. 75
" non réglées	4115	220.—	905. 30
Crayons d'ardoise	62074	18.50	1148. 37
Albums n° 1	22180	58.—	1286. 44
" n° 2	32450	54.—	1752. 30

Matériel	Quantités	Prix du mille	Produits Fr. Cts.
Gommes	25730	50.—	1286.50
Porte-crayons	10760	44.—	473.44
Carnets scolaires	5440	170.—	924.80
Livrets scolaires	5765	40.—	230.60
	Total		42231.19
	Total de l'Etat		21115.59
	Moyenne par élève (40837)		1.03
Manuels	Nombre	Prix de l'exemplaire	Produits Fr. Cts.
<i>Degré inférieure.</i>			
Syllabaires illustrés	2158	—.30	647.40
Premiers pas, I	984	—.50	492.—
<i>Pautex</i> , mots	1758	—.15	263.70
<i>Pasche</i> , vocabulaire	3008	—.60	1804.80
Premiers pas, II	1049	—.80	839.20
<i>Jeanneret</i> , II ^{es} exercices	1782	—.90	1603.80
Petit à petit	1134	—.55	623.70
	Total		6274.60
	Moyenne par élève (13727)		—.46

Manuels	Nombre	Prix de l'exemplaire	Produits Fr. Cts.
<i>Degrés moyen et supérieur.</i>			
<i>Gobat et Allemand, lecture</i>	959	—. 90	863. 10
<i>Carey, vocabulaire</i>	2737	—. 55	1505. 35
<i>Larive et Fleury, grammaire, 1^{re} année</i>	3168	—. 52	1647. 36
<i>Larousse, grammaire, 1^{er} âge</i>	994	—. 52	516. 88
<i>Rosier, géographie</i>	5302	1. 38	7316. 76
<i>Ecole musicale, 1^{re} partie</i>	445	—. 56	249. 20
<i>Renz, lecture</i>	615	1. 10	676. 50
<i>Dupraz, lecture</i>	3143	—. 90	2828. 70
<i>Secretan, Histoire sainte</i>	4842	—. 43	2082. 06
<i>Bourquard, petite bible</i>	19	—. 80	15. 20
<i>Pautex, vocabulaire</i>	2537	—. 70	1775. 90
<i>Larive et Fleury, grammaire, 2^e année</i>	2707	—. 87	2355. 09
<i>Larousse, grammaire, 1^{re} année</i>	1131	—. 87	983. 97
<i>Magnenat, géographie</i>	4043	—. 70	2830. 10
<i> histoire</i>	1305	—. 70	913. 50
<i>Daguet, histoire</i>	3847	—. 70	2692. 90
<i>Droz, instruction civique</i>	591	—. 62	366. 42
<i>Corthésy, instruction civique</i>	1567	—. 42	658. 14
<i>Ecole musicale, 2^e partie</i>	115	—. 84	96. 60
<i> complète</i>	1470	1. 10	1617. —
<i>Allemand, 1^{res} leçons</i>	499	—. 50	249. 50
<i> cours</i>	300	2. —	600. —
	Total		32840. 23
	Moyenne par élève (27111)		1. 21
	Dépense totale pour les manuels		39114. 83
	Moyenne par élève (40837)		—. 96

Dès l'organisation du service des fournitures, les dépenses totales par année et les dépenses moyennes par élève pour le matériel scolaire et les manuels ont été les suivantes:

Années	Dépenses totales		Dépenses par élèves		
	Elèves	Dépenses Fr.	Matériel Fr.	Manuels Fr.	Total Fr.
1891	40260	84886.16	2.10	—. —	2.10
1892	40255	74594.09	1.02	—. 83 ¹⁾	1.85
1893	40663	113791.02	—. 92	1.88 ²⁾	2.80
1894	40953	80659.19	—. 95	1.02	1.97
1895	41042	92219.05	—. 98	1.27	2.25
1896	40858	74425.22	—. 93	—. 89	1.82
1897	40837	81346.02	1.03	—. 96	1.99

¹⁾ Il n'avait été fourni que les manuels du degré inférieur et les livres de lectures des degrés moyen et supérieur.

²⁾ Il a été fourni tous les manuels nécessaires aux élèves des trois degrés.

La dépense moyenne totale pendant la période des sept années se monte ainsi à fr. 85,988.68 et la dépense moyenne par élève à fr. 2.11.

Betreffend die Verfügungen des Erziehungsdepartements über den Verkehr in Schulmaterialien siehe Beilage I, pag. 44—47.

Über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit im Kanton Neuenburg gibt sodann die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Année	Dépenses générales			Etat			Communes			Elèves	Moyenne		
	Matériel	7 %	Total	1/5 du matériel	7 %	Total	1/5 du matériel	7 %	Total				
1890	78526.92	5496.88	84023.80	62721.61	4397.51	67219.04	15705.35	1099.37	16804.72	18356	4.58		
1891	77174.35	5402.20	82576.55	61739.48	4321.77	66061.25	15434.79	1080.43	16515.22	19736	4.18		
1892	59559.35	4169.10	63728.44	47647.48	3335.28	50282.64	11911.87	833.82	12745.81	20755	3.07		
1893	68620.55	4803.45	73424.—	54896.40	3842.50	58730.20	13724.15	960.65	14684.80	20951	3.50		
1894	66808.70	4676.62	71485.32	53446.96	3741.40	57188.26	13361.74	935.32	14297.06	21222	3.37		
1895	82063.90	5744.40	87808.30	65651.12	4594.81	70245.93	16412.78	1149.59	17562.37	21470	4.09		
1896	71558.90	5009.15	76568.05	57247.12	4007.30	61254.42	14311.78	1001.85	15313.63	22039	3.47		
1897	74287.40	5196.63	79434.03	59389.92	4157.50	63547.42	14847.48	1039.41	15886.89	22243	3.54		

Moyenne générale fr. 3.55.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Im letzten Jahrbuch (1895/96, pag. 196 und 197) haben wir eine kurze Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen gebracht. Wir verweisen hierauf, umso mehr, als die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, pag. 1—64, bei den einzelnen Kantonen im Abschnitt „Spezialschulen“ ein genaues Verzeichnis der betreffenden Anstalten auf Ende 1898 gibt und zwar sowohl der Blinden- und Taubstummenanstalten, als auch der Waisenhäuser, der Armen-erziehungsanstalten und Rettungsanstalten, der Korrektionshäuser für Jugendliche und der Anstalten für die verwahrloste Jugend.

Als gesetzgeberische Massnahme im Berichtsjahr ist zu erwähnen der Erlass eines „Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen vom

18. November 1896“¹⁾), das eine ganze Reihe von humanen Bestimmungen betreffend die Versorgung der Kinder aufstellte. Um die Erstellung, Erweiterung oder den Umbau besonderer Waisenanstalten zu erleichtern, kann der Staat den Gemeinden in Berücksichtigung der finanziellen Lage Beiträge bis auf 40 % der Baukosten bewilligen (Art. 6).

An diesem Orte sei noch auf die einlässliche Statistik der Anstalten für die „Versorgung von armen Kindern und von Waisen“ hingewiesen, die im „statistischen Jahrbuch der Schweiz 1898“ auf pag. 239—244 enthalten ist.

b. Kinderhorte und Ferienkolonien.

Hiezu ist die nämliche Bemerkung wie sub a zu machen: das Jahrbuch 1895 und 1896 (pag. 197—199) enthält eine knappe Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen und es kann daher hierauf verwiesen werden.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Über diesen Gegenstand orientirt in erschöpfender Weise die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch pro 1894, pag. 1—60.

Der Gedanke dieser Fürsorge findet immer mehr Anklang und eine Reihe von Erziehungsdepartements haben auch im Berichtsjahre die Schulbehörden durch besondere Kreisschreiben auf die Notwendigkeit dieser Fürsorge hingewiesen (Zürich, Bern, Graubünden). In letzterm Kanton ist diese Idee insbesondere durch Regierungsrat Manatschal und das Erziehungsdepartement propagirt worden.

Im Kanton Bern sind im Winter 1897/98 für die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung Fr. 84,831 (1896/97: Fr. 77,714) ausgegeben worden. Der Staat hat sich hieran mit einem Beitrag aus dem Alkoholzehntel von Fr. 6875 (Fr. 7000) beteiligt.

Im Kanton Uri haben die Gemeinden für Gratisabgabe von Schulmaterialien Fr. 2495, für Kleidungsstücke Fr. 1371, für Schulsuppe Fr. 2144 ausgegeben. Der Erziehungsrat hat den drei Gemeinden, in denen noch keine Schulsuppen bestehen, die Einführung derselben empfohlen.

Diese weitgehende Fürsorge ist im Kanton Uri angesichts der schlimmen Schulwegverhältnisse eine Notwendigkeit.

Für 449 Kinder betrug der Schulweg über $1\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für 324 über 1—2 und $2\frac{1}{2}$ Stunden. Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, wie sich diese Schulwegverhältnisse bei einzelnen Schulen stellen.

¹⁾ Beilage I, pag. 12 und 13.

Der Schulweg betrug pro 1897/98 in

Bürglen	für 24 % über 1½—1 Stunde u. für 24 % über 1—2 u. 2—2½ Std.
Spiringen	30 "
Unterschächen	17 "
Isenthal	28 "
Amsteg	35 "
Gurtnellen	40 "
Bristen	45 "
	40 "
	30 "
	47 "
	42 "
	10 "
	55 "
	"
	"
	"
	"
	"
	"

Durch ein Kreisschreiben vom 12. Februar 1898¹⁾ sind die Schulräte und Lehrer des Kantons Graubünden aufgefordert worden, ihr Möglichstes zu tun, um während der kalten Winterszeit für eine richtige Ernährung armer Schulkinder zu sorgen.

Auf Einladung des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis haben eine Reihe von Gemeinden des Kantons ihre Ausgaben betreffend die Fürsorge für Nahrung armer Schulkinder mitgeteilt:

Saas-Balen Fr. 68. 40; Baltschieden Fr. 17; Saas-Almagel Fr. 42. 50; Ayent Fr. 180; Naters Fr. 420; Feschel Fr. 100; Zenaggen Fr. 5; Loèche-Ville Fr. 600; Sion Fr. 282; Champéry Fr. 45; Ergisch Fr. 12; Staldenried Fr. 30. 60; Unterbäch Fr. 18. 75; Salden Fr. 21. 60.

Über die Tätigkeit der „Cuisines scolaires“ im Kanton Genf orientirt nachfolgende Zusammenstellung des Geschäftsberichtes des Erziehungsdepartements pro 1897:

Ecoles	Durée en jours scolaires	Nombre moyen de repas par jour	Total des repas
St-Gervais	101	127 dîners 82 goûters (cl. de 6 à 8 h.)	12,846 dîners 8,319 goûters
Malagnou	91	139 dîners	12,640 dîners
Pâquis	98	65 "	6,370 "
Eaux-Vives	88	38 "	3,363 "

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3941. 65. Zu Anfang des Jahres 1898 sind neue Schulküchen in Chêne-Bourg und Carouge eröffnet worden.

Von vorzülichem Erfolg sind auch die „classes gardiennes“ (Kinderhorte) begleitet.

7. Handarbeiten für Mädchen.

Arbeitsschulen.

Im Jahre 1897 wurde mit der Organisation des Arbeitsschulunterrichtes im Kanton Freiburg nach dem neuen Programm²⁾ begonnen, nicht ohne etwelche Schwierigkeiten von Seite von Gemeinden und Schulbehörden.

Im Kanton Solothurn ist die Oberaufsicht über sämtliche Arbeitsschulen des Kantons einer Inspektorin übertragen worden, die direkt dem Erziehungsdepartement unterstellt ist.

¹⁾ Beilage I, pag. 35 und 36.

²⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 48—54.

Im Kanton Baselland ist, in der Absicht, durch einen methodisch zu erteilenden Klassenunterricht das Arbeitsschulwesen zu fördern, unterm 15. Mai 1897 ein neuer Lehrplan für die Arbeitsschulen erlassen worden¹⁾, der über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen, die Art und Weise des Unterrichts und die unmittelbare Aufsicht über die Schule und Lehrmittel Bestimmungen enthält.

Dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt entnehmen wir folgende Konstaterung:

Besondere Arbeitslehrerinnen (nicht Leiterinnen von Primarschulen) hat es im Kanton Waadt 147, von denen 3 das Primarlehrerinnenpatent, 5 das Arbeitslehrerinnenpatent und 139 kein Patent besitzen. Die Zahl dieser letztern nimmt beständig ab, dank den seit dem Jahre 1895 am Seminar in Lausanne eingerichteten Arbeitslehrerinnenkursen.

Was an wissenswertem statistischem Material über das Arbeitsschulwesen den Jahresberichten der Erziehungsbehörden zu entnehmen ist, ist in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entsehuld. unentsch.	Total
Zürich	Primarschulen 327	15142	369	42727	45882
	Sek.-Schulen 20	782	28	1276 61	1337
Bern	2069	49595	1647	—	—
Luzern	149	12310	186	—	—
Uri	20	718	25	—	—
Schwyz	47	2560	25	—	—
Obwalden	7	540	12	—	—
Nidwalden	27	745	26	1489 198	1687
Glarus	29	1970	67	2554 881	3435
Zug	11	1452	31	—	—
Freiburg	144	—	122	—	—
Solothurn	260	6672	280	11994 6712	18706
Baselstadt	—	1642	18	—	—
Baselland	136	3911	131	—	—
Schaffhausen	36	2473	64	—	—
Appenzell A.-Rh. .	20	4228	35	5820 890	6710
Appenzell I.-Rh. .	7	466	9	—	—
St. Gallen	41	13695	230	—	—
Graubünden	249	5515	281	—	—
Aargau	301	12073	278	—	—
Thurgau	135	6271	201	10929 3596	14525
Tessin	319	8769	366	—	—
Waadt	476	19710	591	—	—
Wallis	279	7461	278	—	—
Neuenburg	114	8370	256	—	—
Genf	57	4583	142	—	—

Bern: Davon sind 853 gleichzeitig Primarlehrerinnen, von den übrigen 794 Arbeitslehrerinnen sind 745 patentirt, 49 sind ohne Patent.

Zug: Es wurden im ganzen 8935 Arbeiten angefertigt.

Solothurn: Es wurden Arbeiten im Werte von Fr. 51,792 geliefert.

Aargau: Es wurden 149,920 Arbeiten geliefert.

¹⁾ Beilage I, pag. 54—56.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

Der eidgenössische Kurs für Handfertigkeit hat im Jahre 1897 vom 12. Juli bis 7. August in Zürich stattgefunden. Wo das Bedürfnis für den Handfertigkeitsunterricht besteht, finden sich leicht auch die nötigen Mittel für dessen Einführung. So kann denn auch für dieses Jahr konstatirt werden, dass dieses Fach nach und nach immer weitere Verbreitung findet.

Im Kanton Zürich ist die Zahl der Schulgemeinden, die dieses Fach in ihren Schulen eingeführt haben, ungefähr die nämliche geblieben. Der Staat hat im ganzen etwa Fr. 6000 hiefür ausgeworfen.

Im Kanton Bern wird der Unterricht in den Schulen Bonfol, Bévilard, Tramelan-dessous, St-Imier, Villeret, Nidau und Bern erteilt. Der Kanton hat an die bezüglichen Kosten eine Summe von Fr. 2000 bewilligt.

An den Schulen von Lausanne sind mit Bezug auf den Handarbeitsunterricht für Knaben weitgehende Versuche gemacht worden. Der Geschäftsbericht des kantonalen Erziehungsdepartements pro 1897 bemerkt mit Bezug hierauf:

Il est bon de rappeler que les travaux manuels à l'école primaire ne constituent en aucune façon un apprentissage, ni une préparation à un apprentissage. L'école primaire ne doit absolument pas devenir professionnelle; les travaux manuels n'y poursuivent qu'un but: le développement général plus complet de l'élève, en sollicitant l'activité personnelle de l'enfant, en formant son raisonnement au contact des choses plutôt que des mots, en exerçant son jugement sur des faits soumis directement à l'appréciation de ses sens. Considérés de cette manière et enseignés dans cette intention, les travaux manuels doivent forcément devenir un auxiliaire précieux et puissant du reste de l'enseignement. Ce but explique aussi pourquoi le travail manuel doit être donné par des instituteurs et non par des maîtres d'état.

Am Lehrerseminar in Neuenburg wird der Knabenhandfertigkeitsunterricht schon seit mehreren Jahren auf Grund eines auf zwei Jahre berechneten Lehrplanes erteilt. Zur Zeit ist der Unterricht an sieben Schulen im Kanton eingeführt: er ist wohl organisirt in Neuenburg, Serrières und La Chaux-de-Fonds; er beginnt an der Kleinkinderschule, wird weiter verfolgt an den degrés inférieur et supérieur der Primarschule, um mit dem degré moyen der Sekundarschule seinen Abschluss zu finden.

In Locle, Fleurier, Verrières und Couvet bestehen weitere Handfertigkeitsklassen.

Über den Stand des Unterrichtes in der ganzen Schweiz orientiren im Zusammenhang mit den Mitteilungen im VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik, pag. 280—290, die Mitteilungen in den seither erschienenen Jahrbüchern 1894, 1895/96 und 1897.

II. Fortbildungsschulen.

Die Hauptanstrengungen der Kantone gehen zur Zeit, da keine umfassendere schulgesetzgeberische Arbeit möglich zu sein scheint, auf den Ausbau des Fortbildungsschulwesens in den Kantonen. Eine grosse Anzahl von Verordnungen und Regulativen im vorliegenden Jahrbuch befasst sich daher mit dieser Materie (s. Beilage I).

Im Kanton Bern besteht im alten Kantonsteil die Fortbildungsschule gemäss Schulgesetz von 1894 fast durchwegs; aber auch im Jura ist sie in erfreulicher Entwicklung begriffen. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 sind insgesamt 338 Reglemente von Fortbildungsschulen durch die Erziehungsdirektion genehmigt, bezw. diese Schulen in ebenso viel Gemeinden durch letztere obligatorisch eingeführt worden. Am wenigsten Fortbildungsschulen existiren im Jura: Biel 1, Neuenstadt 0, Courte-lary 3, Laufen 3, Delsberg 3, Pruntrut 4, während in den Freibergen deren 8 und im Amt Münster 11 bestehen. Die drei Mädchenfortbildungsschulen in Thun, Münchenbuchsee und Duggingen haben sich recht günstig entwickelt.

Auf Anordnung des Erziehungsrates des Kantons Uri ist die vom Landrat beschlossene obligatorische Fortbildungsschule im Winter 1896/97 in allen Gemeinden, die Schüler zu stellen hatten, im ganzen in 23 Schulorten (Bauen hatte keine Schüler) eingeführt worden mit einem Schülerbestand von 455 Mann.

Im Berichtsjahre hat im Kanton Schwyz die Petition des schwyzerischen Bauernbundes um Aufhebung der Rekrutennachscole hohe Wellen geworfen. Von 31 Schulräten haben 22 die Beibehaltung der Nachschule befürwortet, einer erklärte sich als zu unerfahren, um in dieser Angelegenheit ein Urteil zu geben, vier waren für Aufhebung der Schule, vier haben keine Antwort erteilt. Von den 64 Lehrern haben sich 47 für Beibehaltung und 5 für Aufhebung erklärt, 12 haben nicht geantwortet. Der Kantonsrat hat sodann das Begehr des Bauernbundes abgewiesen.¹⁾

Im Kanton Glarus ist die Fortbildungsschulfrage wieder ins Rollen geraten, nachdem durch die Handwerks- und Gewerbsvereine des Unter- und Mittellandes die Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule angeregt worden ist.

Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion Freiburg vom 23. August 1897 setzt in kategorischer Weise die Verpflichtung zum Besuch der Rekrutenvorschulen fest mit dem Hinweis darauf, dass die Namen derjenigen, die in der pädagogischen Rekrutenschule ungenügende Noten erhalten, sowie derjenigen mit guten Noten im Amtsblatt publizirt werden sollen.

¹⁾ Beilage I, pag. 200—204.

Im Kanton St. Gallen bestanden 1896/97 zusammen 179 allgemeine Fortbildungsschulen. Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch wie im Vorjahr in 24 Gemeinden.

Die Fortbildungsschulen für weibliche Handarbeiten erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit. Es bestanden 50 Schulen dieser Art.

Im Grossen Rate des Kantons Appenzell I.-Rh. wurde am 29. Oktober 1896 die neue Schulverordnung angenommen und damit wurden eine Reihe wirklicher Fortschritte in diesem Kantone realisiert, auf die derselbe stolz sein darf. Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule auf Beginn des Winterhalbjahres 1896/97 vollzog sich geräuschlos, zum grossen Teile wohl deshalb, weil der Staat zum voraus laut Verordnung die Kosten dieser neuen Schöpfung zu übernehmen hatte.

Die Zahl der obligatorischen Repetirschulen im Kanton Graubünden beträgt 44, die der freiwilligen 14.

Es sind im Berichtsjahre modifizierte Bestimmungen betreffend die „Scuole di disegno“ im Kanton Tessin erlassen¹⁾ und durch Dekret des Staatsrates vom 18. Oktober ausgeführt und in Kraft erklärt worden. Das bezügliche Gesetz sieht in Lugano die Errichtung einer höhern Schule für Architektur und dekorative Kunst vor (Scuola superiore di architettura ed arte decorativa), die indessen noch nicht ins Leben getreten ist, da zur Zeit noch die nötigen Lokalitäten und das in richtiger Weise vorgebildete Schülermaterial fehlen.

Mit Bezug auf die Organisation der „Ecoles complémentaires“ im Kanton Waadt hat der Staatsrat im Jahre 1893 Vollmacht erhalten. Im Geschäftsbericht pro 1897 konstatirt nun das Erziehungsdepartement folgendes:

In den Berichten der Schulkommissionen pro 1897 hat keine die Aufhebung dieser Schulstufe beantragt, sondern es sind folgende Wünsche mit Bezug auf die Reorganisation formulirt worden:

- 1^o De doubler le nombre d'heures ou d'en porter le chiffre à 60 au moins;
- 2^o D'élaborer un programme net, précis, déterminé et en rapport avec les examens des recrues;
- 3^o De faire donner ces cours de préférence durant le jour, les expériences tentées à ce sujet ayant donné de bons résultats;
- 4^o D'introduire un manuel déterminant exactement la matière à étudier;
- 5^o De rapprocher les cours le plus possible de l'époque du recrutement;
- 6^o De rétablir les examens de clôture des cours, comme moyen d'évaluation pour les élèves;
- 7^o De répartir les élèves, dans les communes à deux ou plusieurs classes, suivant leur degré de connaissance;

¹⁾ Beilage I, pag. 71--73.

8^o D'obliger les futures recrues à suivre un cours spécial précédent immédiatement les examens pédagogiques des recrues;

9^o De distribuer gratuitement à tous les élèves les fournitures nécessaires;

10^o De rétribuer les maîtres des cours.

Im Kanton Wallis sind im Berichtsjahre eine école professionnelle in Sitten und eine Haushaltungsschule (école ménagère) in Leuk gegründet worden.

Für die Rekrutierungspflichtigen des Kantons Genf sind besondere Kurse (cours préparatoires au recrutement) eingerichtet worden und zwar seit 1897 in den Monaten Januar und Februar Kurse in den Landgemeinden und im September und Oktober für die Stellungspflichtigen der übrigen Gemeinden.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1897¹⁾ sind die „cours agricoles“ organisirt und mit Beginn des Monats November 1897 mit täglichem Unterricht in Genf eröffnet worden. Folgende Unterrichtsfächer sind für das erste Jahr vorgesehen:

Agriculture (4 Stunden per Woche), physique et météorologie (2), chimie agricole (2), botanique (3), zoologie, anatomie, physiologie (4), géologie (1), dessin et mécanique (1), culture maraîchère (1), viticulture (1), arboriculture (1), arpantage et toisé (1).

Ende 1896 ist die „école ménagère et professionnelle de Carouge“ eröffnet und unterm 15. Mai 1897 die „école professionnelle et ménagère de Genève“ durch Gesetz geschaffen und Mitte September 1897 eröffnet worden.

Die Zusammenstellung des in den Geschäftsberichten der Erziehungsdepartementen enthaltenen statistischen Materials betreffend die Fortbildungsschulen ergibt folgende Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Bern *	126	2560	192
Nidwalden	1	23	2
Freiburg	264	1630	267
Solothurn	189	2027	152
Baselstadt	2	70	3
Baselland	69	1134	115
Schaffhausen	33	387	44
Appenzell A.-Rh.*	49	893	77
St. Gallen*	24	539	22
Graubünden*	25	667	52
Aargau	174	3327	247
Thurgau	136	2610	253
Tessin*	1	26	1
Waadt	450	5491	505
Wallis	214	2780	?
Neuenburg	64	993	59

* Kommunales Obligatorium.

¹⁾ Beilage I, pag. 76—77.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	155	4918	1248	6166	363	109	472
Bern	30	1530	20	1550	121	—	121
Luzern	2	247	83	330	14	—	14
Uri	2	81	—	81	4	—	4
Schwyz	6	335	—	335	21	—	21
Obwalden	5	95	—	95	5	—	5
Nidwalden	2	132	—	132	2	—	2
Glarus	26	913	268	1181	99	—	99
Zug	2	140	—	140	5	—	5
Freiburg	5	146	47	193	9	—	9
Solothurn	369	128	497	932	43	—	43
Baselstadt	3	1302	144	1446	39	1	40
Baselland	5	210	—	210	8	—	8
Schaffhausen	5	372	52	424	29	—	29
Appenzell A.-Rh. . . .	17	363	289	652	40	—	40
Appenzell I.-Rh. . . .	3	70	—	70	2	1	3
St. Gallen	179	1716	860	2576	345	20	365
Graubünden	5	483	—	483	42	—	42
Aargau	14	787	40	827	48	—	43
Thurgau	56	998	436	1434	59	14	73
Tessin	19	834	—	834	29	4	33
Waadt	1	35	—	35	2	—	2
Wallis	2	23	28	51	2	—	2
Neuenburg	10	405	287	692	55	—	55
Genf	15	302	101	403	35	—	35

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f. . . .	—	40	5810	—
Luzern o. . . .	—	30—40	1315	—
Uri o. . . .	24	40 u. mehr Std.	230	24
Schwyz o. . . .	26	40	557	26
Obwalden o. . . .	8	60	283	8
Nidwalden o. . . .	10	40—90 Std.	139	10
Glarus	—	18—20 Std.	285	—
Zug o. . . .	14	80 Stunden	225	14
Freiburg o. . . .	154	20—25 Std.	3188	154
Solothurn	—	80	932	—
Baselland	—	10	594	—
Schaffhausen	19	—	420	19
Appenzell A.-Rh. . . .	—	40	564	—
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	141	—
St. Gallen	—	—	2100	—
Graubünden	—	—	864	—
Aargau	—	—	2329	—
Thurgau	—	—	1092	—
Tessin	49	40	696	49
Waadt	—	—	3520	—
Wallis	—	48	1912	—
Neuenburg	16	80	1023	16
Genf	—	—	695	—

Nidwalden: Absenzen: 540 entschuldigt, 197 unentschuldigt.

Zug: Absenzen: 188 entschuldigt, 36 unentschuldigt.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Baselland ist für die gemischten Sekundarschulen unterm 10. April 1897 provisorisch ein Lehrplan in Kraft getreten¹⁾ und im fernern allgemeine organisatorische Bestimmungen betreffend diese Schulen erlassen²⁾ und insbesondere als Staatssubvention per Lehrstelle Fr. 1500 in Aussicht genommen worden.

Der aargauische Erziehungsrat hat am 4. Dezember 1897 Normen betreffend die Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen aufgestellt³⁾ in dem Sinne, dass einem Schüler, auch wenn er nicht alle vier Bezirksschulklassen absolviert hat, ein Entlassungszeugnis auszustellen ist.

Das Reglement über die Patentprüfungen von Sekundarlehrern im Kanton Bern wurde unterm 16. Oktober 1897⁴⁾ durch ein neues ersetzt, da sich aus einer neunjährigen Erfahrung ergeben hatte, dass die berufliche Ausbildung der Mittellehrer an der Lehramtsschule nicht in allen Teilen den Bedürfnissen der Schule und der Lehrerschaft entspreche.

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1896/97 besuchten 34,755 Schüler die Sekundarschule. Darunter waren 19,198 Knaben und 15,557 Mädchen (1895/96 18,501 Knaben und 14,950 Mädchen).

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	2096	1457	1684	1190	538	334	—	—	—	—	4318	2981	7299
Luzern . .	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	644	474	1118
Schwyz . .	164		102		17		—	—	—	—	171	112	283
Zug . . .	157		78		2		—	—	—	—	20	20	20
Obwalden .	16	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	19	27	11	11	—	3	—	—	—	—	30	41	71
Baselstadt .	610	772	614	710	492	556	298	389	37	85	2051	2512	4563
Baselland .	349		268		80		—	—	—	—	482	215	697
Aargau (Bezirkssch.)	829		753		550		235		—	—	1541	826	2367
Thurgau .	552		488		225		4		—	—	899	370	1269
Tessin . .	288	157	171	103	106	58	—	—	—	—	565	318	883

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten der Erziehungsdepartemente folgendes zu konstatiren:

¹⁾ Beilage I, pag. 87—93.

²⁾ Beilage I, pag. 93.

³⁾ Beilage I, pag. 94.

⁴⁾ Beilage I, pag. 156—162.

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	7299	81403	1920	83323	11,2	0,2	11,4
Bern	6641	169593	33355	202948	8,5	1,7	10,2
Luzern	1118	9856	608	10464	8,9	0,5	9,4
Uri	61	354	8	362	5,8	0,1	5,9
Schwyz	283	2753 ¹⁾	85	2838	9,7	0,3	10,0
Obwalden . . .	71	676	5	681	9,5	0,1	9,6
Glarus	428	2367	296	2663	5,5	0,7	6,2
Zug	237	1278	14	1292	5,4	—	5,4
Solothurn . . .	774	4400	499	4899	5,7	0,6	6,3
Baselstadt . . .	4563	82407	2026	84437	18,1	0,4	18,5
Schaffhausen . .	835	10307	79	10386	12,3	0,1	12,4
Appenzell A.-Rh.	442	2900	107	3007	6,5	0,2	6,7
St. Gallen . . .	2336	15790	365	16155	6,8	0,1	6,9
Aargau (Bezirkssch.)	2367	?	?	21923	?	?	9,3
Thurgau . . .	1269	10174	1217	11391	8,7	0,8	9,5
Tessin	883	5962	632	6594	6,7	0,7	7,4

¹⁾ Davon 1706 durch Krankheit verursacht.

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Aargau: Absenzen: Sommer 8829, Winter 13094.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Die in den Kantonen St. Gallen und Bern beabsichtigte Erweiterung der Seminarien um einen vollständigen (4.) Jahreskurs konnte bis zur Stunde noch nicht durchgeführt werden.

Im Laufe des Schuljahres 1896/97 (20. November 1896) hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Ausführung des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 ein schon längst gewünschtes „Reglement für die Aufnahmsprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar Hofwyl“ erlassen, das die Anforderungen an die Kandidaten genau umschreibt und etwas erhöht und auch einige Kenntnisse in der französischen Sprache verlangt.

Das Lehrerseminar Hauterive (Freiburg) ist um einen (4.) Jahreskurs erweitert worden.

Auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 (28. Oktober 1897) wurde die Seminarabteilung an der Kantonsschule Schaffhausen mit 8 Schülern eröffnet. In den meisten wissenschaftlichen Fächern ist der Unterricht gemeinschaftlich mit den entsprechenden Klassen III—VI der realistischen Abteilung; gesonderten Unterricht erhalten die Seminaristen in erster Linie in den pädagogischen Fächern, dann in Harmonielehre und Violinspiel und schliesslich in einigen Fächern, die für den künftigen Lehrer besondere Wichtigkeit haben.

In der Sitzung des Grossen Rates des Kantons Neuenburg vom 20. Mai 1897 hat der Staatsrat seinen Bericht betreffend die Reorganisation des kantonalen Lehrerseminars eingebracht, der eine grössere Selbständigkeit desselben vorsieht und dasselbe vom kantonalen Gymnasium mehr loslösen und zudem einen dritten

Jahreskurs anfügen will. Dieser Vorschlag ist durch den Grossen Rat zum Beschluss erhoben worden. Über die Neuorganisation der Schule, durch welche Gymnase pédagogique und école normale des filles und Fröbelseminar unter dem Namen „Ecole normale de Neuchâtel“ vereinigt worden sind, wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Im Lehrplan für die bündnerische Kantonsschule sind auch die bezüglichen Verhältnisse für die Seminarabteilung neu geordnet worden.¹⁾

Was die Zahl und die Organisation der einzelnen Lehrerbildungsanstalten anbetrifft, so darf auf die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch verwiesen werden, ebenso auf den statistischen Teil.

Die Frequenz der Seminarien war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total	
	1896/97	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
1895/96		1398	1055	2453	339	72	411	376	340	716
		— 14	+ 94	+ 80	— 7	+ 16	+ 23	— 2	— 54	— 56

V. Höhere Töchterschulen.

Im letzten Jahrbuch pro 1895/96 haben wir auf pag. 214 und 215 einen Überblick über die Anstalten für die höhere Ausbildung der Töchter gegeben. Heute können wir hierauf und im fernern auf die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch verweisen. Es ist ein Leichtes, daraus die verschiedenen Anstalten für die allgemeine und berufliche Weiterbildung der Töchter zusammenzustellen.

Wie in früheren Jahren lassen wir an statistischem Material über die Töchterschulen folgen, was in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten ist.

Schulort	Jahres-kurse	Klassen	Schülerinnen		Lehrer	Lehrerinnen	Total
			1897/98				
Zürich	Handelsklasse . .	2	2	45	20	10	30
	Fortbildungsklasse . .	3	3	164			
	Fremdenklasse . .	1	—	11			
	Seminar	4	4	101			
Winterthur		2	2	45	7	3	10
	Sekundarschule . .	1	21	642			
Bern	Seminar	1	3	185	20	27	47
	Handelsklasse . .	2	2				
	Fortbildungsklasse . .	1	1				
Basel	Untere Abteilung . .	4	16	691	16	16	32
	Obere Abteilung . .	2	7	212			
	Fortbildungsklassen . .	2	2	95			
Aarau	4	4	73	6	3	9	
Lausanne	5	12 ²⁾	385	19	12	31	
Neuenburg	—	—	209	16	4	20	
La Chaux-de-Fonds . .	4	5	144	?	?	?	
Genf	Division inférieure .	4	12	448	28	22	50
	Division supérieure .	3	5	270			

¹⁾ Inklusive Seminarabteilung. — ²⁾ davon sind drei Parallelklassen.

¹⁾ Beilage I, pag. 125—128.

An diesem Orte darf noch eine bedeutendere Neuerung organisatorischer Natur im Berichtsjahr erwähnt werden. Die „Ecole supérieure des demoiselles“ in Neuenburg hat eine weitere Abteilung, die „Section commerciale“, erhalten, die am 15. September 1898 eröffnet werden soll. Der Lehrplan dieser auf ein Studienjahr berechneten Abteilung sieht folgende Fächer vor:

1. Langue française 6 heures; 2. langue allemande 2 heures; 3. langue anglaise 3 heures; 4. langue italienne 2 heures; 5. comptabilité théorique et arithmétique commerciale 2 heures; 6. comptabilité pratique 2 heures; 7. géographie commerciale 2 heures; 8. notions de législation commerciale 2 heures; 9. histoire générale 2 heures; 10. histoire de la civilisation 2 heures; 11. histoire naturelle 2 heures; 12. physique 2 heures; 13. chimie 2 heures; 14. hygiène 2 heures.

VI. Mittelschulen, Kantonsschulen.

a. Organisation.

Es sei hier auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen, der nach verschiedenen Richtungen über diese Anstalten zu orientiren vermag. Hier sollen nur diejenigen Tatsachen noch aufgeführt werden, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können. Hieher gehören eigentlich auch die Mitteilungen betreffend diejenigen Handelsschulen, welche Abteilungen der Kantonsschulen bilden.

Im Schuljahr 1896/97 sind in die Kantonsschule Pruntrut zum erstenmal auch 2 Schülerinnen aufgenommen worden, wozu der Bericht der Erziehungsdirektion bemerkt, dass „diese Neuerung in Pruntrut mehr Aufsehen als nötig erregt habe“.

Grundsätzlich sind die Mädchen nun als Schülerinnen in Zürich, Bern, Pruntrut, Schaffhausen zugelassen, als Hospitantinnen in Solothurn.

Eine Bemerkung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern mit Bezug auf die eidgenössische Maturität ist nicht ohne Interesse:

Ein früherer Schüler des städtischen Realgymnasiums von Bern, der das bezügliche Maturitätsexamen mit bestem Erfolg bestanden, hatte sich entschlossen, Medizin zu studiren und erwarb sich in einer Ergänzungsprüfung die genügende Note für Latein und besass nun nach unserm Regulativ für die Maturitätsprüfungen das genügende Reifezeugnis für das Studium der Medizin. Entgegen einem bestimmten Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern, dass die Zeugnisse der auf dem eidgenössischen Verzeichnis stehenden kantonalen Anstalten ohne weiteres anzuerkennen seien, verweigerte die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission, welcher der Medizinalausschuss das fragliche Zeugnis ganz unnötigerweise zur Begutachtung übermacht hatte, das Visum und verhinderte dadurch die Zulassung des betreffenden Studirenden zur Medizinalprüfung. Das eidgenössische Departement des Innern hat, auf einen Rekurs des Regierungsrates hin, entschieden, das Zeugnis sei gültig und der Kandidat zu den Prüfungen zu zulassen.

Für die Lateinschulen des Kantons Zug ist unterm 15. Juli 1897 (in Kraft getreten auf 1. Oktober) ein Normallehrplan festgestellt worden¹⁾, um den Lateinunterricht möglichst einheitlich zu gestalten.

Am 4. August 1897 hat die Landesschulkommission Appenzell A.-Rh. den detaillirten Lehrplan der Kantonsschule in Trogen genehmigt²⁾, die nun folgende Abteilungen umfasst: *a.* eine Sekundarschule, abschliessend mit Klasse III; *b.* eine Merkantilabteilung (m.), abschliessend mit Klasse IV; *c.* eine technische Abteilung (t.), vorbereitend für den Eintritt ins Polytechnikum und abschliessend mit dem I. Semester des VI. Kurses; *d.* ein Gymnasium (g.), vorbereitend für die Maturitätsprüfung zum Besuch der Universität und abschliessend mit dem II. Semester des VI. Kurses.³⁾

Für das Jahr 1897/98 ist sodann ein provisorischer Unterrichtsplan für die bündnerische Kantonsschule in Chur (mit Progymnasium und Realschule, Gymnasium, technischer Schule, Handelsschule und Lehrerseminar) erlassen worden⁴⁾; im fernern für die nämliche Anstalt eine Disziplinarordnung⁵⁾. Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden hat sich veranlasst gesehen, in einem Kreisschreiben vom 27. Dezember 1897 an die Lehrer der Real- und obern Primarschulklassen⁶⁾ die Anforderungen für den Eintritt von Schülern in die I. und II. Klasse der Kantonsschule genau mitzuteilen.

Das Reglement der Kantonsschule Solothurn ist unter Verschärfung der Bestimmungen betreffend die Zöglinge abgeändert worden.

Der Besuch des Unterrichts in denjenigen Fächern an der Handelsschule, der getrennt von demjenigen der andern Abteilungen der Kantonsschule erteilt wird (Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Zeichnen, Kalligraphie und Stenographie) ist auch Töchtern als Hospitantinnen bis auf weiteres bewilligt worden.

Ebenso ist in Schaffhausen entschieden worden, dass Töchtern der Eintritt in alle Klassen der Kantonsschule zu gestatten sei.

¹⁾ Beilage I, pag. 99—105.

²⁾ Beilage I, pag. 106—114.

³⁾ Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann.

⁴⁾ Beilage I, pag. 114—128.

⁵⁾ Beilage I, pag. 128—135.

⁶⁾ Beilage I, pag. 135—140.

In Anbetracht der mit dem Unterricht in Physik, Chemie, Turnen, Fechten, militärischen Übungen und Armbrustschiessen verbundenen Gefährdung sind die betreffenden Lehrer an der Kantonsschule Frauenfeld auf Kosten der Schule gegen Unfall versichert worden. Der Leiter des Gewehrschiessens und die Schützen sind seit einer Reihe von Jahren bei der Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine versichert.

Am Gymnase cantonal in Lausanne sind im Berichtsjahre zwei Neuerungen von Belang zu nennen: die Aufhebung der Übergangsexamina und der Herbstferien (siehe auch *Règlement du gymnase classique à Lausanne* vom 2. Oktober 1897, Beilage I, pag. 153—156).

Für die „Collèges communaux“ ist das durch das Gesetz vom 19. Februar 1892 vorgesehene Generalreglement¹⁾ unterm 30. April 1897 erlassen worden, das sofort in Kraft getreten ist. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben sind folgende: Heraushebung von sogenannten Hauptfächern, die einerseits die Grundlage für den „enseignement classique“ bilden (français, latin, grec, allemand, histoire et mathématiques), anderseits für den „enseignement industriel“ (français, mathématiques, dessin, allemand), Aufhebung der Kompensation zwischen den Noten der Gruppe der Hauptfächer und der Noten der übrigen Fächer; Verstärkung des Gewichtes der Jahresnoten für die Promotion; Sicherung des Überganges der Schüler der „Collèges communaux“ an die kantonalen Anstalten unter gewissen Bedingungen, welch letztere im Reglement selbst niedergelegt sind; Schaffung eines Mittelschulzeugnisses (*Certificat d'études secondaires*). Das neue Reglement für die Collèges communaux bedeutet eine wesentliche Verschärfung des Promotionswesens für diese Anstalten.

* * *

Hier sind noch einige Mitteilungen betreffend die mit kantonalen Schulen verbundenen Handelsabteilungen zu machen.

Die Handelsschule der Kantonsschule in Zürich ist im Jahre 1898 zum erstenmal durch den Bund subventionirt worden. Mit den Inhabern von Geschäftsfirmen konnte die Abmachung getroffen werden, dass die nach dreijährigem Schulbesuch aus der Handelschule der Kantonsschule hervorgegangenen Lehrlinge nur eine Lehrzeit von zwei Jahren durchzumachen haben, d. h. das dritte Schuljahr wird an ihrer Lehrzeit in Abzug gebracht.

Die Einrichtung des Kontors hat sich bis jetzt bewährt. Mit mehr als 50 wirklichen Kaufleuten und Handelsfirmen im In- und Ausland ist ein Geschäftsverkehr angebahnt und weitergeführt worden. Sehr bewährt hat sich auch die Erteilung des Geographieunterrichts in französischer Sprache.

¹⁾ *Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud*, du 30 avril 1897 (Beilage I, pag. 142—152).

An der Handelsabteilung der höhern Töchterschule Zürich wurden zum erstenmal Abendkurse abgehalten, wie solche in § 25 der Organisationsverordnung der höheren Töchterschule vorgesehen sind für Frauen und Töchter, welche während des Tages in Handlungshäusern tätig sind. Der eine Kurs beschlug Handels- und Wechselrecht und wurde je Montag abends 7—9 Uhr abgehalten; der andere betraf doppelte Buchhaltung und umfasste 4 Stunden wöchentlich, je Mittwochs und Freitags 7—9 Uhr. Für den Rechtskurs meldeten sich 15, für den Buchhaltungskurs 18 Teilnehmerinnen. Der Unterricht war unentgeltlich und dauerte von Anfang Mai bis Ende November mit Unterbruch während der üblichen Anstaltsferien. Die Schülerinnen zeigten lebhaftes Interesse und arbeiteten mit Fleiss und Eifer. Zur Schlussprüfung stellten sich 11 Teilnehmerinnen des Rechtskurses und 10 Teilnehmerinnen des Buchhaltungskurses.

Unterm 18. Dezember 1897 ist durch den Erziehungsrat des Kantons Aargau ein „Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule“ beschlossen worden.¹⁾

Seit dem 15. September 1897 zählt die Handelsschule in Neuenburg vier Studienjahre, wovon das erste den „Cours préparatoire“ bildet. Ausserdem ist eine Klasse für solche errichtet worden, welche im Laufe des Schuljahres eintreten wollen, ohne das Französische in genügender Weise zu verstehen, die aber doch befähigt wären, den materiellen Anforderungen des Unterrichts zu folgen.

Seit dem 1. Januar 1897 ist die „Ecole de commerce à La Chaux-de-Fonds“ Gemeindeanstalt geworden, nachdem sie seit ihrer Gründung durch das eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren alimentirt worden war.

Auf 1. September 1897 ist mit fünf Schülern im ersten Kurs (degré inférieure) die Handelsschule in Locle eröffnet worden. Sie ist auf drei Jahreskurse berechnet. Ein Teil des Unterrichtes wird den Handelsschülern mit den Schülern der „école industrielle“ gemeinsam erteilt.

Auf 14. September 1897 ist durch die Schulkommission von Neuenburg eine Handelsschule für Mädchen eröffnet worden mit folgendem Programm:

Langue française 6 heures; langue allemande 2 heures; langue anglaise 2 heures; langue italienne 2 heures; histoire générale et histoire de la civilisation 4 heures; géographie commerciale 1 heure; histoire naturelle 2 heures; physique 2 heures; chimie 2 heures; comptabilité théorique et arithmétique commerciale 2 heures; comptabilité pratique 2 heures; notions de législation commerciale 2 heures.

¹⁾ Beilage I, pag. 140—142.

b. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1896/97 waren 1069 (1895/96 1044) Lehrer an den Mittelschulen, wovon 785 an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1896/97 9163, wovon 5488 Bürger der betreffenden Kantone waren, in welchem die Anstalt sich befindet. 2593 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 1082 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1896/97 5656 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 14,819 Schüler (1895/96 15,152 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 597 (1895/96 von 568) Abiturienten bestanden.

VII. Berufsschulen.

Im letzten Jahrbuch, pag. 216—219, sind die einzelnen Berufsschulen in der Schweiz in verschiedenen Gruppen aufgeführt worden:

- a. gewerbliche Berufsschulen und Techniken;
- b. landwirtschaftliche Bildungsanstalten;
- c. kommerzielle Bildungsanstalten;
- d. Anstalten für die weibliche Berufsbildung.

Auf diese Zusammenstellung sei hiemit verwiesen. Sodann enthält die einleitende Arbeit bei den einzelnen Kantonen im Abschnitt „Berufsschulen“ eine vollständige Aufzählung aller Berufsschulen in der Schweiz, Bestand auf Ende 1898.

An diesem Orte darf daher auf eine Besprechung dieser Gruppe von Anstalten verzichtet werden.

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemestere 1896				Wintersemester 1896/97			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder
Zürich . .	44	7	35	2	60	9	47	4
Bern . .	38	17	20	1	37	19	18	—

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeugt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung	8	5	9	8
Anatomisch-physiologische Prüfung	10	10	5	4
Fachprüfung	11	10	10	7

IX. Hochschulen.

Organisatorisches.

Zürich: Am 10. Februar 1897 sind die Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich¹⁾ einer Revision unterzogen worden, insbesondere im Interesse einer genaueren Kontrolle der Ausweisschriften der Studirenden. Die Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich ist unterm 9. Dezember 1897 revidirt worden.²⁾

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere hat der Regierungsrat unterm 13. September 1897 eine Verordnung über die Vivisektion erlassen, worin festgestellt wird, an welchen kantonalen Anstalten und unter welchen Bedingungen Vivisektionen vorgenommen werden können.³⁾ Die Tendenz der Verordnung geht dahin, die vivisektorischen Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken.

Am 24. März 1897 ist das Regulativ betreffend die Erteilung der Hochschulstipendien revidirt worden, in welchem des genaueren die Verpflichtungen der Stipendiaten sowie des Inspektors der Stipendiaten festgesetzt sind.⁴⁾

Den ungenügenden Lokalverhältnissen ist auf Eingaben von Behörden und Studirenden der Hochschule hin besondere Sorgfalt zugewendet worden.

Bern: Das am 31. Dezember 1895 provisorisch auf ein Jahr erlassene Reglement über die „Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und Tierarzneischule Bern“ ist am 20. Februar 1897 vom Regierungsrat in Kraft erklärt worden⁵⁾; ferner hat derselbe am 21. April 1897⁶⁾ ein „Reglement für die Laboratorien der Hochschule“ erlassen; es enthält genaue Vorschriften über die innere Ordnung derselben, die bisher zu wünschen übrig liess, ferner über die von den Studirenden zu bezahlenden Gebühren.

Für das neu entstehende Seminar zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung seiner Mitglieder in der englischen Sprache wurde am 30. November 1897 das „Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern“ erlassen.⁷⁾

Der Senat der Hochschule Bern hat am 23. Januar 1897 folgenden die Hochschulferien betreffenden Beschluss gefasst:

1. die Vorlesungen haben spätestens eine Woche vor Anfang Mai und Anfang November zu beginnen und endigen frühestens am 15. Juli und 1. März;

¹⁾ Beilage I, pag. 171—178.

²⁾ Beilage I, pag. 178—182.

³⁾ Beilage I, pag. 183.

⁴⁾ Beilage I, pag. 183—185.

⁵⁾ Beilage I, pag. 187—188.

⁶⁾ Beilage I, pag. 186—187.

⁷⁾ Beilage I, pag. 185—186.

2. der Senat setzt jeweilen bei der Beratung des Vorlesungsverzeichnisses das Datum des Beginnes und Schlusses der Vorlesungen des folgenden Semesters, für jede Fakultät verbindlich, fest;
3. diese Termine sind an Stelle der früheren Angaben über die Dauer des Semesters auf dem Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

Die Erziehungsdirektion erteilte diesem Beschluss im wesentlichen die Genehmigung, jedoch mit dem Vorbehalt, dass für jedes Semester das vom Senat für Beginn und Schluss der Vorlesungen festgesetzte Datum von ihr besonders zu genehmigen sei.

Betreffend die Hochschulbauten in Bern ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1898 soll die alte Staatsapotheke, die einen integrirenden Teil der Hochschulbaute bildete, abgebrochen werden. Die Korporation des Inselspitals hat beschlossen, bei letzterem eine eigene Apotheke zu errichten, mit der baulich voraussichtlich die neue Poliklinik verbunden wird. — Im Herbst 1896 hat das bakteriologische Institut das wohleingerichtete neue Gebäude bezogen; ebenso ist der Bau des neuen Anatomiegebäudes vollendet und nach Vollendung der innern Ausrüstung auf Herbst 1897 bezogen worden.

Die Einrichtungen für das mineralogisch-geologische Institut im II. Stock der sogenannten alten Kavalleriekaserne sind ebenfalls vollendet und installirt worden; im fernern sind schon 1896 für die Erstellung von Stallungen für Versuchstiere hinter dem physiologischen und anatomischen Institut vom Grossen Rate die nötigen Kredite bewilligt worden.

Man trägt sich sodann mit dem Gedanken der Erstellung eines Neubaus eines Hochschulgebäudes, da infolge eines Beschlusses der Stadtgemeinde Bern der bisherige Hochschulkomplex für ein städtisches Kasino beansprucht wird.

Im Inselspital Bern ist im Berichtsjahre eine Einrichtung für Röntgenaufnahmen erstellt worden.

Nachdem sodann am 17. Oktober 1897 die Gemeinde Bern den Ankauf des jetzigen Hochschulareals zum Zwecke der Anschaffung eines Kasinos beschlossen hatte, wurde zunächst auf Einladung der Erziehungsdirektion ein Projekt für ein neues Hochschulgebäude aufgestellt und darin den Wünschen und Begehrten in Bezug auf die benötigten Räumlichkeiten durch den Lehrkörper Ausdruck gegeben. Nach erfolgter Konkurrenzausschreibung wurde sodann der erstgekrönte Plan dem Senat vorgelegt, der demselben im ganzen beistimmte. Damit würde endlich für geraume Zeit den äusseren Bedürfnissen der Hochschule Genüge geleistet sein. Gross sind die Summen, die der Staat Bern in kurzer Zeit für seine oberste Lehranstalt ausgegeben hat, und zwar ohne Anleihen, aus der laufenden Verwaltung; sie legen Zeugnis ab von seiner Leistungs-

fähigkeit, sowie auch vom richtigen Verständnis und der Opferwilligkeit, wo es gilt, für die Förderung der Wissenschaft, für die idealen Güter überhaupt einzutreten.

Basel. Das neue Institutsgebäude im botanischen Garten in Basel wurde im Spätherbst bezogen, der definitive Bezug der Gewächshäuser erfolgt im Frühjahr 1898.

Für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität ist unterm 5. März 1897 eine Ordnung erlassen worden,¹⁾ die den Betrieb dieser im neuen Bibliothekgebäude untergebrachten Musteranstalt bis ins einzelne regelt.

Freiburg. Im Berichtsjahre, d. h. im achten Jahre des Bestandes der Universität Freiburg wurde die naturwissenschaftliche Fakultät errichtet.

Lausanne. Es sind im Berichtsjahre erlassen worden: *a.* Règlement de la Faculté des Lettres am 24. Juli; *b.* Règlement de la Faculté de Droit am 29. Juli, welche sich insbesondere mit dem Prüfungswesen, bezw. der Erlangung akademischer Grade befassen.

2. Frequenz und Promotionen.

		Sommer 1897		
		Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	871	465		1336
Hochschule Zürich	688 (143)	94 (26)		782 (169)
" Bern	649 (84)	75 (30)		724 (114)
" Basel	444 (2)	127 (9)		571 (11)
" Genf	707 (131)	105 (41)		812 (172)
" Lausanne	447 (31)	65 (29)		512 (60)
" Freiburg	95 (6)	35 (14)		130 (20)
Akademie Neuenburg	301	47 (9)		348 (9)
Theologische Anstalt Luzern	36	—		36
Cours de droit in Sitten	4	—		4
	1897: 4242 (397)	1013 (158)		5255 (555)
	1896: 4035 (372)	1070 (182)		5105 (554)
Differenz:	+ 207 (25)	— 57 (24)		+ 150 (1)

		Winter 1897/98		
		Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	871	465		1336
Hochschule Zürich	723 (167)	153 (49)		876 (216)
" Bern	677 (85)	106 (50)		783 (135)
" Basel	442 (2)	82 (11)		524 (13)
" Genf	762 (174)	244 (122)		1006 (296)
" Lausanne	452 (62)	87 (33)		539 (95)
" Freiburg	331	86 (43)		417 (43)
Akademie Neuenburg	105 (12)	66 (33)		171 (45)
Theologische Anstalt Luzern	36	—		36
Cours de droit in Sitten	4	—		4
	1897/98: 4403 (502)	1289 (341)		5692 (843)
	1896/97: 4164 (391)	1398 (337)		5562 (728)
Differenz:	+ 239 (111)	+ 109 (4)		+ 130 (115)

¹⁾ Beilage I, pag. 188—191.

Die Zahl der Promotionen im Jahre 1897/98 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	7	35 ¹⁾	45 ²⁾	87
Bern	—	13	15	48	76
Basel	—	6	19	46	71
Genf	2	16	12	28	58
Lausanne	—	3	14	4	21
Freiburg	5	3	—	5	13

¹⁾ Davon 7 Damen. — ²⁾ Davon 2 Damen.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1897/98 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	63	—	78 ¹⁾	141	1336
Hochschule Zürich	43 ²⁾	18	52	113	876
" Bern	50	23 ³⁾	44	117	783
" Basel	43	25	23	91	524
" Genf	55	17	51	123	1006
" Lausanne	28	30	21	79	539
" Freiburg	39	9	4	52	417
" Neuenburg	30	3	7	40	171

¹⁾ Davon Honorarprofessoren und Privatdozenten 44, Hülfslehrer und Assistenten 34. —²⁾ Inkl. 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Inkl. 5 Honorarprofessoren.